



*Bundesamt für Sozialversicherung
Office fédéral des assurances sociales
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Uffizi federal da las assicuranzas socialas*

Familien mit alleinerziehenden Eltern

Forschungsbericht Nr. 1/96

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht in seiner Reihe „Beiträge zur Sozialen Sicherheit“ konzeptionelle Arbeiten und Forschungsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherung wieder.

Autoren: Laura Cardia-Vonèche et al.
Institut de Médecine Sociale et Préventive, CMU
CMU, 1 rue Michel-Servet
1211 Genève 4
Tel.: 022 / 702 59 23

Koordination und Auskünfte: Maia Jaggi (Tel. 031 / 322 91 83)
Jean-Marie Bouverat (Tel. 031 / 322 90 44)
Bundesamt für Sozialversicherung
Zentralstelle für Familienfragen
Effingerstrasse 33
3003 Bern

Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale
(EDMZ)
3000 Bern

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherung
CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines
Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversicherung gestattet.

Bestellnummer: 318.010.1/96 d 1.97 500

Familien mit alleinerziehenden Eltern

Erstellt im Auftrag
des Bundesamtes für Sozialversicherung

Laura Cardia-Vonèche
Anne-Catherine Salberg Mendoza
Benoît Bastard

Bern, April 1996

Vorwort

Obwohl das Phänomen der Einelternfamilie in der Schweiz im Gegensatz zu anderen Ländern keinen eigentlichen "Boom" erlebt hat, so ist doch aufgrund der hohen Scheidungsziffern davon auszugehen, dass diese Form des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft einen zunehmend wichtigen Platz einnehmen wird.

Die Familie mit alleinerziehenden Eltern ist in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht verletzlich. Die Haushalte mit nur einem Elternteil haben meistens eine Frau als Familienvorstand; Mütter, die gleichzeitig die Rolle des Haushaltsvorstandes übernommen haben, sind grossen Belastungen ausgesetzt, denn sie müssen familiäre und berufliche Verpflichtungen miteinander in Einklang bringen. Die gegenwärtige Sozialpolitik unseres Landes orientiert sich hauptsächlich an der traditionellen Familie.

Am 15. März 1989 reichte Nationalrätin Eva Segmüller ein Postulat ein, wonach ein Bericht über die sozialpolitische und wirtschaftliche Situation der alleinerziehenden Mütter und Väter in unserem Land erstellt werden soll. Der Bundesrat nahm dieses Postulat am 5. Juni 1989 an.

Der vorliegende Bericht ist die Antwort auf dieses Postulat; es handelt sich um eine globale Analyse über die Situation und die Lebensbedingungen der Einelternfamilien in der Schweiz. Der Forschungsbericht zeigt die Wirklichkeit dieser Familien auf, indem er die Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, sowie die finanziellen Mittel darlegt, die zu deren Überwindung eingesetzt werden. Man darf nicht vergessen, dass diese Familien nicht nur mit wirtschaftlichen und praktischen Problemen zu kämpfen haben, sondern ebenso mit solchen persönlicher und beziehungs-mässiger Art (Isolation, Einsamkeit oder sogar Stigmatisierung).

Diese Studie sollte auch Anhaltspunkte für die Ziele geben, die in der Sozial- und Familienpolitik zu verfolgen sind, sowie für die Massnahmen, die getroffen bzw. sinnvoller eingesetzt werden müssen. Es werden also spezifische und auch allgemeinere Lösungen vorgeschlagen, um die Lage dieser Familien zu verbessern. In diesem Zusammenhang zeigt sich schnell die Bedeutung einer Mutterschaftsversicherung oder von Bedarfsleistungen, z. B. von Familienzulagen, welche die Kinderkosten besser abdecken, oder von ausreichenden Strukturen zur Kinderbetreuung. Ganz allgemein muss die wirtschaftliche Selbständigkeit eines jeden gefördert und eine bessere Verteilung der familiären und beruflichen Pflichten zwischen den beiden Elternteilen angestrebt werden. Nur so ist es möglich, gewisse Probleme, die sonst nach einer Trennung auftreten könnten, gar nicht erst entstehen zu lassen.

Das Phänomen der Einelternfamilie betrifft die Gesellschaft als Ganzes; denn das Risiko ist für jede Familie gross, mit dem Problem der Trennung konfrontiert zu werden. Es ist wichtig, die Einelternfamilien zu unterstützen, damit auch sie als vollwertige Familien anerkannt werden.

Jost Herzog

Leiter der Zentralstelle für Familienfragen am Bundesamt für Sozialversicherung

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	1
Familien mit alleinerziehenden Eltern: Entstehung einer Kategorie.....	1
Die Definition der Familien mit alleinerziehenden Eltern	2
Eine unterstützte und betreute Familie	3
Die Einelternfamilien in der Schweiz.....	4
Gliederung des Berichts	5
KAPITEL 1	
DEMOGRAPHISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE EINELTERNFAMILIE	6
Die demographischen Merkmale der Einelternfamilie.....	6
Einelternfamilien im Rahmen der allgemeinen Entwicklung der Familie	7
Die Struktur der Einelternhaushalte	10
1. Die Struktur der Einelternhaushalte nach dem Alter der Kinder und des alleinerziehenden Elternteils.....	10
2. Die Anzahl der Kinder in Haushalten mit nur einem Elternteil.....	11
3. Die Struktur der Einelternfamilien nach dem Geschlecht des Alleinerziehenden	12
4. Die Ursache für die Entstehung der Einelternfamilie	12
Die Einelternfamilie - ein dynamisches Phänomen	13
Schlussfolgerung	15
KAPITEL 2	
SITUATION DER EINELTERNFAMILIEN IN RECHTLICHER HINSICHT	16
Das Familienrecht	16
1. Elterliche Gewalt und Anrecht auf persönlichen Kontakt	16
2. Unterhaltsbeiträge für die Kinder.....	17
3. Unterhaltsbeiträge für Alleinerziehende	18
4. Die Revision des Scheidungsrechts	24
Das Sozialrecht	25
1. Einrichtungen, welche die Zusammensetzung der Familie nicht berücksichtigen (Kranken- und Unfallversicherung).....	26
2. Einrichtungen, die auf dem traditionellen Familienbild beruhen (AHV, IV, BVG)	26
3. Einrichtungen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, welche die Familienlasten nur wenig ausgleichen (Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen).....	28
4. Die Mutterschaftsversicherung - "Fata Morgana" der Familienpolitik.....	32
Das Steuerrecht	33
1. Die direkte Bundessteuer	33
2. Die Besteuerung auf kantonaler Ebene	35
3. Abzüge für Kinderbetreuungskosten	36
Schlussfolgerung.....	37

KAPITEL 3

**WIRTSCHAFTLICHE NOTLAGEN IN FAMILIEN MIT
ALLEINERZIEHENDEN ELTERN**

.....	39
Die Umverteilung der Einkünfte bei der Scheidung.....	40
Mögliche Einkommensquellen von Familien mit alleinerziehenden Eltern	42
1. Das Erwerbseinkommen Alleinerziehender	47
2. Die Alimentenzahlungen	48
3. Zulagen und Unterstützungsleistungen.....	49
Einelternfamilie und Armut.....	50
Einkommensentwicklung bei Einelternfamilien.....	56
Schlussfolgerung.....	57

KAPITEL 4

**PRAKTISCHE ASPEKTE IM ALLTAG VON FAMILIEN MIT
ALLEINERZIEHENDEN ELTERN**

.....	58
Die Wohnungssituation.....	58
1. Die Mietkosten.....	59
2. Die Wohnlage in Bezug auf Arbeitsort und Kinderbetreuungsstrukturen.....	60
3. Stigmatisierung der Alleinerziehenden und Probleme mit Vermietern und der Nachbarschaft	61
4. Schlussfolgerung.....	61
Die Berufstätigkeit der Alleinerziehenden	62
1. Die Erwerbsquote bei den Alleinerziehenden.....	62
2. Die Art der Beschäftigung von Alleinerziehenden.....	64
3. Schlussfolgerung.....	65
Betreuung der Kinder aus Familien mit alleinerziehenden Eltern.....	66
1. Deutschschweiz.....	66
2. Westschweiz.....	68
3. Tessin	70
4. Schlussfolgerung.....	71
Vereinbarung von Berufstätigkeit und Familienleben.....	71
Alleinerziehende und Alltagsprobleme.....	74
1. Mehrfachbelastung und Stress.....	75
2. Stigmatisierung	76
3. Isolation und Einsamkeit	78
4. Schlussfolgerung.....	81
Die Gesundheit der Alleinerziehenden und der Kinder	81
1. Reorganisation der Familie und Sorge für die Gesundheit	82
2. Unerwartete Veränderungen in den Ernährungsgewohnheiten bei Einelternfamilien	83
3. Der Griff zum Medikament: Ein Mittel, um mit dem Stress der Trennung fertig zu werden.....	84
4. Umgang mit dem Aids-Risiko: eine Herausforderung für Alleinerziehende	84
5. Gesundheit und Entwicklung der Kinder aus Familien mit alleinerziehenden Eltern.....	85
6. Schlussfolgerung.....	86
Schlussfolgerung.....	87

KAPITEL 5	
SOZIALEINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER EINELTERNFAMILIEN	89
Büros für Alimenter-Inkasso und Alimenterbevorschussung	89
Kollektive Lösungen zur Betreuung der Einelternfamilien	91
1. Lebensräume für Einelternfamilien.....	91
2. Einrichtungen für Frauen in Notsituationen.....	94
Mediation und Begegnungsorte für die Ausübung des Besuchsrechtes	95
1. Die Familienmediation.....	95
2. Begegnungsorte zur Ausübung des Besuchsrechtes	96
Schlussfolgerung.....	97
KAPITEL 6	
MÖGLICHE POLITISCHE STRATEGIEN FÜR FAMILIEN MIT ALLEINERZIEHENDEN ELTERN.....	99
Wichtigste Schlussfolgerungen aus den vorgelegten Arbeiten.....	99
Man muss etwas für Einelternfamilien tun, aber was ?	100
1. Allgemeine Lösungen zur Behebung der Probleme von Familien.....	101
2. Spezifische Antworten auf die Schwierigkeiten der Einelternfamilien.....	103
Zusammenfassung der vorgeschlagenen Massnahmen und der gemachten Empfehlungen.....	104
1. Präventivmassnahmen zugunsten von Alleinerziehenden	105
2. Spezifische Massnahmen zugunsten der Alleinerziehenden.....	106
LITERATURNACHWEIS	109

EINFÜHRUNG

Dieser Bericht beschreibt die Situation der Einelternefamilien in der Schweiz, insbesondere in ihren praktischen und wirtschaftlichen Aspekten, auf der Grundlage der gegenwärtig vorliegenden Daten. Er ist die Antwort auf eine Anfrage des Bundesamtes für Sozialversicherung, die ihrerseits eine Forderung erfüllt, welche schon vor einigen Jahren im Postulat Segmüller formuliert wurde. Der Text dieses Postulats lautete folgendermassen: "Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht über die sozialpolitische und wirtschaftliche Stellung der alleinerziehenden Mütter und Väter zu erstellen. Aufgrund der ermittelten Daten soll eine Analyse der Gesamtsituation der Alleinerziehenden in der Schweiz, mit den sich daraus ergebenden Folgerungen für unsere Sozial- und Familienpolitik, vorgelegt werden" (Postulat Segmüller vom 15. März 1989). In seiner Begründung wies das Postulat unter anderem darauf hin, dass die Sozialpolitik des Bundes zur Zeit von den Bedürfnissen und Merkmalen einer vollständigen Familie ausgehe, was den seither eingetretenen, insbesondere durch die steigenden Scheidungsziffern verursachten Entwicklungen nicht Rechnung trage. Das Postulat hob deshalb hervor, dass die Familienpolitik der Schweiz vermehrt "der Situation und den Problemen der Alleinerziehenden Rechnung tragen" müsse.

Um dieser Erwartung zu entsprechen, versucht der vorliegende Bericht, die Wirklichkeit der Einelternefamilien wiederzugeben; er schildert die Schwierigkeiten, mit denen diese Familien zu kämpfen haben, und welche Mittel sie zu deren Bewältigung einsetzen können.

Bevor die Situation der Einelternefamilien erörtern werden kann, muss man sich vorerst darüber im klaren sein, was unter diesem Begriff zu verstehen ist - und diese Frage gibt zu Diskussionen Anlass.

Die Familien mit alleinerziehenden Eltern: Entstehung einer Kategorie

Die Einelternefamilie trat als soziale Erscheinung anfangs der Siebzigerjahre auf, als die Auswirkungen der ansteigenden Scheidungsziffern spürbar wurden¹.

Vor dieser Zeit wurde das Auseinanderbrechen der Familie als grosses Risiko für die Familie und die Kinder angesehen, und die Situation der ledigen Mutter entsprach nicht der Norm. Man war damals der Ansicht, dass nur die Zweielternefamilie, bestehend aus den beiden Elternteilen und deren Kindern, den normalen Rahmen für die Erziehung eines Kindes bilde. Die Einelternefamilie wurde als Bedrohung angesehen, nicht nur für die Kinder und die Alleinerziehenden, sondern für das ganze soziale Gefüge. Deshalb versuchten die vorhandenen Untersuchungen nur herauszufinden, welchen Risiken diese Familien ausgesetzt waren, und in welchem Ausmass. Dabei gingen sie von speziellen Gruppen von Kindern aus, die von den Sozialdiensten betreut wurden, und versuchten auszuwerten, inwieweit diese Kinder "traumatisiert" waren, welche Probleme oder Auffälligkeiten durch die Situation der Einelternefamilie entstanden waren.

Die Entstehung des Konzeptes der Einelternefamilie ist Anzeichen einer tiefgreifenden Veränderung. Sie widerspiegelt die allmähliche Änderung der Vorstellungen, die mit ausserehelichen Kindern und dem Auseinanderbrechen der Familie verbunden sind. Die Entstehung des Begriffs hängt stark mit dem vor allem in den Fachkreisen für Sozialarbeit gewonnenen Eindruck zusammen, dass die Situa-

1. Die nachfolgenden Analysen greifen insbesondere die Arbeiten von Le Gall und Martin auf (1987). Siehe auch "Autrement", 1993.

tion der Alleinerziehenden (und vor allem der alleinerziehenden Mutter) in wirtschaftlicher und praktischer Hinsicht Schwierigkeiten mit sich bringt und deshalb eine besondere Unterstützung von Seiten der Gesellschaft erfordert. Die Einelternfamilie wird in dieser Sichtweise nicht so sehr als "Anormalität" betrachtet, sondern vielmehr als Ursache von Schwierigkeiten, die mit geeigneten Mitteln behoben werden müssen. Die Stigmatisierung der Alleinerziehenden ist sicher nicht ganz verschwunden; die Zielscheibe ist jedoch eine andere. Man räumt ein, dass das Zusammenleben mit nur einem Elternteil für ein Kind vermutlich besser ist als das längere Verbleiben in einer zerrütteten oder sehr konfliktgeladenen familiären Umgebung. Jedoch stellt sich die Frage, ob die Alleinerziehenden die für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes notwendigen praktischen und materiellen Mittel aufbringen kann.

In einer folgenden Stufe wird versucht, die Situation vollständig zu "destigmatisieren": es soll nachgewiesen werden, dass die Einelternfamilie für die Alleinerziehenden und die Kinder sogar eine Chance sein kann.

Die Einelternfamilie wird heutzutage jedenfalls besser toleriert, ja sogar als etwas Alltägliches betrachtet; denn die Anzahl der Alleinerziehenden - insbesondere nach einer Scheidung oder Trennung - hat sich in allen europäischen Ländern und in allen Gesellschaftsschichten bedeutend erhöht.

Jedoch werden die Einelternfamilien immer noch unter dem Gesichtspunkt ihrer Verschiedenartigkeit oder der Schwierigkeiten betrachtet, mit denen sie konfrontiert sind: dazu zählen natürlich wirtschaftliche Schwierigkeiten, aber auch Beziehungsprobleme. Insbesondere ist man sich heute über die Gefahr im klaren, dass zwischen dem Kind und jenem Elternteil, mit dem das Kind normalerweise nicht zusammenlebt, ein Bruch einhergeht. Es stellt sich hier wieder die Frage nach den Möglichkeiten der Einelternfamilie, die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder in zufriedenstellender Weise wahrzunehmen.

Die Definition der Familien mit alleinerziehenden Eltern

Seit der Begriff Einelternfamilie im Bereich der Sozialarbeit und der Familiensoziologie aufgetreten ist, wirft er verschiedene Fragen auf.

Die damit verbundene Realität ist sicher genau festgelegt: Ein Elternteil ist infolge verschiedener Umstände (Tod des Ehegatten, Scheidung oder Trennung, ledige Mutter) gezwungen, die Sorge für sein Kind oder seine Kinder während einer mehr oder weniger langen Zeitspanne allein zu übernehmen.

Jedoch wurde oft die Frage gestellt, ob es legitim sei, zur Bezeichnung dieser Situation das Wort "Einelternfamilie" zu verwenden. Gewisse Analytiker, die sich auf das traditionelle Familienbild der Zweielternfamilie abstützen, sind der Meinung, man dürfe für die Situation der Alleinerziehenden nur die Begriffe "Heim mit nur einem Elternteil" oder "Haushalt mit nur einem Elternteil" verwenden; dies läuft darauf hinaus, die Bezeichnung "Familie" auf jene Konstellation zu beschränken, bei der beide Elternteile für die Kinder sorgen. Eine solche Argumentation wird noch heute von den Interessengemeinschaften betroffener Väter und einigen Fachleuten für Familienarbeit unterstützt; sie sind der Ansicht, die Verwendung des Begriffes "Einelternfamilie" führe oft dazu, den abwesenden Elternteil noch mehr auszugrenzen.

Der Begriff "Einelternfamilie" ist jedoch in den Sprachgebrauch übergegangen, und es scheint nicht mehr zeitgemäss, den Titel "Familie" nur gewissen familiären Zusammensetzungen zuzugestehen, gerade weil diese Zusammensetzungen heute so unterschiedlich sind. Wenn man dieselbe Logik weiterführte, müsste man da nicht aufhören, von "Patchworkfamilien" zu sprechen? In der Praxis garan-

tieren die Alleinerziehenden ihren Kindern eine gewisse Kontinuität des Familienlebens; es ist nicht einzusehen, weshalb man diese Einheit, die sie mit ihren Kindern bilden, disqualifizieren und nicht als Familie ansehen sollte (was natürlich keineswegs heisst, man solle die Aufrechterhaltung der Bindung zum anderen, nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht fördern).

Zum Begriff der Einelternfamilie wurden mit der Zeit weitere Diskussionen geführt, die sich alle um die besondere Zusammensetzung dieses Familientyps drehen.

Gewisse Fragen beziehen sich auf die Lebensdauer der Einelternfamilien. Man weiss heute, dass die Einelternfamilie nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Art der familiären Beziehungen betrachtet werden darf - unter Berücksichtigung der starken Bindung, die sich zwischen dem alleinerziehenden Elternteil und seinen Kindern entwickelt - sondern auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Mobilität. Angesichts der persönlichen Lebensgeschichte der Alleinerziehenden kann die Situation als Einelternfamilie im Leben des Kindes manchmal auch nur eine Episode darstellen. Dann spricht man von einer Eineltern-Sequenz. Man kann sich die Frage stellen, wie bei den Hilfeleistungen der eventuell vorübergehende Charakter der Einelternfamilie berücksichtigen werden soll.

Ausserdem stellt sich die Frage, ob der Begriff Einelternfamilie nicht ganz verschiedene Realitäten vermischt. Kann man - so fragt sich die Soziologin Nadine Lefaucheur, die viel dazu beigetragen hat, diesen Familien in den frankophonen Ländern zu Beachtung zu verhelfen - die Witwe mit der geschiedenen Frau oder gar mit der ledigen Mutter vergleichen. Die erstere geniesst ein hohes gesellschaftliches Ansehen und verfügt über ein garantiertes Einkommen, die zweite muss mit dem Vater ihrer Kinder verhandeln, während die dritte arm und stark stigmatisiert ist (Lefaucheur 1987). Über die theoretischen Fragen hinaus führt uns diese Fragestellung zum Problem der Unterstützungsleistungen an Einelternfamilien.

Eine unterstützte und betreute Familie

Der Begriff der Einelternfamilie hat eine starke sozialpolitische Komponente: Wie wir bereits festgestellt haben, umfasst er die Idee, dass gewisse familiäre Situationen besondere Risiken in sich bergen und deshalb spezifische Massnahmen erfordern.

Diese Massnahmen existierten freilich schon vor der Entstehung der Kategorie "Einelternfamilie". Seit langem konnten die Witwen auf Unterstützungsmassnahmen zählen (insbesondere von staatlicher Seite, wenn der Tod ihres Gatten auf die Verteidigung des Vaterlandes zurückzuführen war). Den ledigen Müttern wurden ebenfalls als einer der ersten Gruppen Aufmerksamkeit und soziale Unterstützung zuteil, ob von kirchlicher Seite oder von gemeinnützigen Institutionen.

Die Entstehung des Begriffs Einelternfamilie, das heisst, das Sichtbarwerden und die Legitimität der Situation der Alleinerziehenden, ging mit der Erarbeitung und dem Einsatz verschiedenartiger Sozialprogramme zugunsten der Einelternfamilien und den in ihrer Obhut stehenden Kindern einher. Bereits bestehende Einrichtungen wurden angepasst und neue Massnahmen geschaffen, um diesen Familien zu Hilfe zu kommen, so z. B. spezifische Sozialleistungen, Hilfe beim Alimenten-Inkasso, steuerliche Begünstigungen. Jedoch war die Umsetzung dieser Programme von Schwierigkeiten und Diskussionen im Zusammenhang mit den Vorstellungen begleitet, die man sich von der Familie und der Art der sozialen Interventionen macht.

Wie soll man Einelternfamilien, vor allem die notleidenden, die mit wirklichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, erkennen? Wenn man diesen Familien spezifische Vergünstigungen gewährt, so sind zwangsläufig Überprüfungen und Kontrollen notwendig, die das Privatleben tangieren; sie können schnell als Einmischung in die Familiensphäre empfunden werden. Es darf auch nicht soweit kom-

men, dass geeignete Hilfsmassnahmen für die Einelternfamilien deren Lage "beneidenswert" erscheinen lassen, und so gar zum Betrug ermutigen oder im Vergleich mit den Hilfeleistungen für bedürftige Zweielternfamilien zu Ungerechtigkeiten führen.

Soll man den Alleinerziehenden helfen oder sie zur Selbständigkeit ermutigen? In der Annahme, dass man die bedürftigen Alleinerziehenden identifiziert hat, stellt sich die Frage, welche Art von Hilfsleistungen man ihnen anbieten will. Riskiert man mit der ständigen Unterstützung gewisser Familien nicht, die Mechanismen der Abhängigkeit, der Ausgrenzung und der Stigmatisierung zu verstärken? Und besteht umgekehrt bei einer Überschätzung der Fähigkeiten der Alleinerziehenden, mit ihren Problemen allein fertig zu werden, nicht die Gefahr, dass man die "wirkliche Armut" nicht sieht, jene der ledigen Mutter, die ihr Kind allein aufzieht? Wie soll die Einelternfamilie unterstützt werden, ohne ihre Autonomie zu beeinträchtigen?

Es stellt sich eine letzte wesentliche Frage: Soll nur den Einelternfamilien oder allen Familien, die mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, geholfen werden? Angesichts der unterschiedlichen Situationen, die der Begriff Einelternfamilien zwangsläufig einschliesst, kann man sich fragen, ob es wünschenswert ist, spezifisch auf diese Familien zugeschnittene Massnahmen zu definieren und einzusetzen, oder ob man nicht ganz allgemein den Massnahmen zugunsten von Kindern und Eltern mit praktischen, wirtschaftlichen oder beziehungsmässigen Schwierigkeiten den Vorzug geben sollte.

Diese Fragen, die sich noch heute sämtliche Entscheidungsträger der Sozialpolitik in den Industrieländern stellen, müssen neu aufgeworfen werden, wenn eine detaillierte Übersicht über die Situation der Einelternfamilien in der Schweiz vorliegt.

Die Einelternfamilien in der Schweiz

Es liegt für die Schweiz keine wissenschaftliche Gesamtstudie über Einelternfamilien vor. Diese Familien sind zwar in zahlreichen Schriften erwähnt: insbesondere in den Abhandlungen von angehenden Sozialarbeitern oder in den Schriften der Vereinigungen, deren Ziel die Interessenvertretung der Alleinerziehenden ist. Daneben werden die Einelternfamilien, wenn sie in wissenschaftlichen Arbeiten vorkommen, oft nur ganz beiläufig erwähnt, so zum Beispiel in Studien über die Armut oder über die Situation der Familien in demographischer oder rechtlicher Hinsicht. Die Einelternfamilie wird nur als mögliches Beispiel und oft nur am Rande erwähnt. Nur eine kleine Anzahl von qualitativ hochstehenden Arbeiten befasst sich speziell mit den Familien, die uns hier interessieren.

Wir müssen zuerst näher untersuchen, weshalb keine spezifischen Arbeiten über die Einelternfamilien vorliegen. Hat man diesen Familien erst spät Aufmerksamkeit gewidmet? Die Thematik der Einelternfamilien, wie wir sie beschrieben haben, hat ihren Ursprung in den angelsächsischen Ländern, bevor sie in Europa aufgegriffen wurde. Man stellte zahlreiche Untersuchungen an, führte Umfragen durch und ergriff Massnahmen. Ist die Schweiz in dieser Hinsicht etwa in Verzug geraten und muss diesen aufholen, nicht zuletzt durch diesen Bericht? Diese Frage ist in den allgemeineren Zusammenhang der Sozialpolitik zu stellen. Da keine Familienpolitik im eigentlichen Sinne existiert, werden nur wenige Studien zum Thema Familie in Auftrag gegeben und realisiert. Somit ist klar, dass die Einelternfamilien, die immer noch als Randerscheinung, ja als anormale Form der Familie gelten, noch viel weniger Gegenstand spezifischer Untersuchungen sind.

Die vorliegende Arbeit bestand hauptsächlich im Zusammentragen der vorhandenen Literatur zum Thema Einelternfamilien.

Die zusammengetragenen Dokumente stammen aus den letzten fünfzehn Jahren: Bücher, Doktorats- und Seminararbeiten, Diplomarbeiten von Schulen für Sozialarbeit, Forschungsberichte, Broschüren

von Vereinigungen Alleinerziehender, Zeitungsartikel. Diese Schriften wurden durch die publizierten statistischen Angaben ergänzt, insbesondere diejenigen der Volkszählung 1990.

Da diese Quellen sehr unterschiedlich und uneinheitlich sind, haben wir uns für eine differenzierte Bewertung des gesammelten Materials entschieden. Um die verschiedenen Aspekte der Struktur der Einelternfamilien und ihre Schwierigkeiten zu illustrieren, stützen wir uns hauptsächlich auf die ausführlichen, fundierten Studien (selbst wenn sie sich nur auf eine kleine Anzahl Befragter abstützen, was für einige von ihnen der Fall ist). Die übrigen gesammelten Dokumente wurden zwar nur gelegentlich zitiert, wenn andere Quellen fehlten, jedoch wurden sie bei der Ausarbeitung des allgemeineren Rahmens unserer Arbeit dennoch berücksichtigt. Ebenso wurden die ausländischen Forschungen über die Einelternfamilien für den vorliegenden Forschungsbericht nicht speziell zahlenmässig erfasst oder systematisch analysiert. Aber sie wurden nicht ignoriert und bilden den "Hintergrund", der den hier vorgelegten Analysen ihren Sinn gibt.

Gliederung des Berichtes

Der Bericht beschreibt zunächst die verschiedenen Aspekte der Situation der Einelternfamilien und legt darauf die heute existierenden sozialpolitischen Optionen vor und diskutiert sie.

Kapitel 1 erfasst die Einelternfamilien zahlenmässig, indem es sich auf die neuesten demographischen Arbeiten und die Volkszählung abstützt.

Kapitel 2 fasst die juristischen, sozialen und steuerrechtlichen Bestimmungen zusammen, die den gesetzlichen Rahmen für das Leben dieser Familien bilden, selbst wenn sie die Einelternfamilie nur ausnahmsweise explizit erwähnen.

Kapitel 3 befasst sich mit den wirtschaftlichen Aspekten der Funktionsweise der Einelternfamilien. Über welche Mittel verfügen sie? Mit welchen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind sie konfrontiert? In welchem Masse riskieren sie die Verarmung, wenn nicht gar Verelendung?

Kapitel 4 beschreibt anhand der vorliegenden Studien die praktischen Aspekte des Lebens der Einelternfamilie. Es werden nacheinander behandelt: Wohnung, Beruf, Einrichtungen für die Kinderbetreuung, die Probleme der Vereinbarkeit von beruflichen und häuslichen Verpflichtungen. Die persönlichen und beziehungs-mässigen Probleme der Alleinerziehenden werden ebenfalls nicht vergessen: Isolation, Einsamkeit und Stigmatisierung.

Kapitel 5 erwähnt die verschiedenen institutionellen Einrichtungen, bei denen die Alleinerziehenden für gewisse Probleme Hilfe finden können: kantonale Stellen zum Alimenten-Inkasso oder zur Alimenten-Bevorschussung, speziell für Einelternfamilien konzipierte Lebensräume, neue Methoden für die Hilfe bei der Scheidung und Trennung (Familienmediation, Begegnungsorte zur Ausübung des Besuchsrechtes).

Schliesslich bewertet Kapitel 6 die heute möglichen Lösungen zur Verbesserung der Lage der Einelternfamilien und die ihren Schwierigkeiten angemessenen Hilfsmittel allgemeiner oder spezifischer Art.

Kapitel 1

DEMOGRAPHISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE EINELTERN-FAMILIE

Ein erster Ansatz zur Erfassung des Phänomens der Einelternfamilie besteht in der demographischen Beschreibung.

Wer sind die Einelternfamilien? Wie zahlreich sind sie und wie hat sich ihre Zahl in letzter Zeit entwickelt? Wieviele Frauen, wieviele Männer und wieviele Kinder leben in diesen Familien?

Um diese Fragen zu beantworten, verfügen wir einerseits über die seit einigen Jahren von den Demographen angestellten Überlegungen, die zu einem besseren Verständnis der Einelternfamilie beitragen, und andererseits über demographischen Daten, insbesondere diejenigen der Volkszählung 1990, sowie über Informationen aus lokalen Umfragen.

Die demographischen Merkmale der Einelternfamilie

Blanc (1986) schlägt folgende Definition für den Haushalt mit nur einem Elternteil vor:

Laut schweizerischen Statistiken besteht ein Haushalt aus einer Gruppe von Personen, die zusammen wohnen und leben, oder aus einer Einzelperson, die ihren eigenen Haushalt führt. Der Haushalt mit nur einem Elternteil kennzeichnet sich durch die Abwesenheit eines der Partner des Elternpaares. Unter Haushalt mit nur einem Elternteil versteht man einen Haushalt, der aus einem Familienvorstand und seinen mit ihm lebenden Kindern und gegebenenfalls einer Drittperson (Grosseltern, entfernter Verwandter oder nicht mit der Familie verwandte Person) besteht.

Der Haushalt mit nur einem Elternteil unterscheidet sich von den anderen Familienhaushalten mit Kindern, die als Haushalte mit beiden Elternteilen oder Zweielternfamilien bezeichnet werden: Dies sind Haushalte bestehend aus einem Paar von Erwachsenen, das mit seinem Kind (seinen Kindern) und eventuell mit Drittpersonen lebt. Die Einheiten, die als Haushalte mit Kindern bezeichnet werden, unterscheiden sich ausserdem von den Haushalten ohne Kinder sowie natürlich von den nicht-familiären Haushalten (ob es sich um Personen handelt, die alleine leben oder um Personen, die nicht miteinander verwandt sind und miteinander leben, ohne aber eine Gemeinschaft zu bilden).

Das Phänomen der Einelternfamilie hat drei ganz verschiedene Entstehungsgründe: Tod des Partners, Scheidung oder Trennung, sowie ledige Mutterschaft (ohne Zusammenleben mit dem anderen Elternteil).

Die demographischen Kategorien haben den Entwicklungen der Familie Rechnung getragen. Vor 1980 wurden die zusammenlebenden Paare als nicht familiäre Haushalte eingestuft. Die Frage, welcher Kategorie in diesem Falle die Mitglieder der unverheiratet zusammenlebenden Paare mit Kindern zuzurechnen seien, erhielt keine klare Antwort (Ermish, 1987). Deshalb ergeben sich gewisse Schwierigkeiten, wenn man die Daten aus verschiedenen Zeitabschnitten miteinander vergleichen will.

Die Anerkennung des Phänomens der ausserehelichen Lebensgemeinschaft durch die Demographen hat dazu geführt, dass man die Situationen besser erkennen kann, wo wirklich Alleinerziehende mit ihren Kindern zusammenleben.

Definiert man den Haushalt mit nur einem Elternteil einzig und allein durch das Miteinanderleben des Erwachsenen und seines Kindes (oder seiner Kinder), stellt man Situationen nebeneinander, die sich aufgrund des Alters der jeweiligen Personen voneinander unterscheiden. Die Einelternfamilie kann aus einem betagten Elternteil und seinem bereits erwachsenen Kind bestehen oder aus einem jüngeren Elternteil, der für seine noch minderjährigen Kinder sorgt. Diese Sichtweise führt zu Problemen, insbesondere beim Vergleich der Daten über die Einelternfamilien auf internationaler Ebene. Diese wichtige Frage wird später noch zu diskutieren sein².

Einelternfamilien im Rahmen der allgemeinen Entwicklung der Familie

“Der Geburtenrückgang und die sinkende Anzahl der Eheschliessungen hat das in den Hintergrund gerückt, was sich später als die entscheidende Veränderung der Familienstrukturen im modernen Zeitalter herauskristallisieren wird: Nämlich das Verschwinden des Zusammenlebens, ausgenommen während der kurzen Perioden der Kindererziehung. Überall reduziert sich die durchschnittliche Grösse der Haushalte, überall vereinfachen sich ihre Strukturen, überall nimmt die Anzahl der alleinstehenden Personen zu. Die Schweiz macht da keine Ausnahme.” (Blanc, 1985, S. 651).

Tatsächlich ist die Grösse der Haushalte im Laufe der Jahre zurückgegangen, während ihre Anzahl im Vergleich zur Bevölkerung überproportional zugenommen hat. Zwischen 1960 und 1990 hat die Zahl der Privathaushalte (das heisst die Anzahl Familienhaushalte, zu denen man die Einpersonenhaushalte und die Haushalte hinzurechnet, die aus miteinander zusammenlebenden, aber nicht miteinander verwandten Personen bestehen) von 1 581 000 auf 2 841 850 zugenommen. Die Anzahl der Personen pro Haushalt ist im selben Zeitraum von 3,3 auf 2,3 gesunken³.

Diese Entwicklung ist einerseits auf den bedeutenden Rückgang der Anzahl grosser Familieneinheiten und andererseits auf die Zunahme kleiner Einheiten zurückzuführen.

1960 bildeten die Privathaushalte mit fünf Personen 10,2 % der Gesamtanzahl der Haushalte, während dieser Prozentsatz heute auf 4,8 % gesunken ist. Der Prozentsatz der Haushalte mit sechs und mehr Personen ist von 11% auf 1,7 % gesunken.

Umgekehrt ist der Anteil der alleinstehenden Personen von 14,2 % auf 32,4 % gestiegen.

Die Anzahl der Familienhaushalte ist zwischen 1960 und 1990 von 1 243 660 auf 1 827 799 angestiegen. Die durchschnittliche Anzahl Personen pro Familienhaushalt ist von 3,7 auf 3 gesunken.

Bei den Familienhaushalten ist der Anteil von Haushalten mit Kindern beträchtlich gesunken, nämlich von 68,1 % im Jahre 1960 auf 58,2 % im Jahre 1990.

2. Zum Thema der schweizerischen Statistiken über die Einelternfamilie, wie sie Blanc 1985 vorlegt, bemerkt Ermish: "Es wird keine Altersgrenze für ein unterhaltsabhängiges Kind festgelegt. Die Einelternfamilien scheinen sowohl jene einzuschliessen, die in einen Haushalt integriert sind, in dem andere Personen zusammenleben, als auch jene, die einen unabhängigen Haushalt bilden." (Aspects démographiques de l'augmentation du nombre des familles monoparentales", Ermish 1987).

3. Sämtliche im folgenden aufgeführten Daten stammen aus der Volkszählung 1990, nach Husi, Meier, 1995.

Innerhalb dieser Kategorie der Familienhaushalte mit Kindern ist die Entwicklung sehr unterschiedlich, je nachdem, ob man die Haushalte mit beiden Elternteilen oder die Haushalte mit nur einem Elternteil berücksichtigt.

Der Anteil der Zweieltern-Haushalte mit Kindern ist stark zurückgegangen: Diese machten 1960 noch 60,2 % der Familienhaushalte aus, 1990 hingegen nur noch 50,3 %.

Die Haushalte mit nur einem Elternteil (unabhängig davon, ob sie neben dem alleinerziehenden Elternteil und seinem Kind oder seinen Kindern noch eine Drittperson einschliessen) bildeten 1960 7,9 % der Familienhaushalte; ihr Anteil an den Familienhaushalten ist für 1990 identisch. Mit anderen Worten ist ihre Anzahl gestiegen und ihr Anteil an den Haushalten mit Kindern im untersuchten Zeitraum ständig gewachsen.

Die Anzahl der Haushalte mit nur einem Elternteil, in denen ein Elternteil und sein(e) Kind(er) ohne eine Drittperson zusammenleben, ist zwischen 1960 und 1990 von 65 299 auf 131 366 angestiegen⁴. Der Anteil, den sie in der Gesamtheit der Haushalte mit Kindern bilden, hat von 7,7 % auf 12,3 % zugenommen.

Diese Analyse über die Entwicklung der Struktur der Haushalte bedarf einiger allgemeiner Erklärungen über die Ursachen dieser Veränderung sowie gewisser spezifischerer Kommentare über die Bedeutung der gegenwärtigen Veränderungen bei der Anzahl Haushalte mit nur einem Elternteil.

Gilland (1991) fasst die allgemeinen Erklärungen, welche den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würden, wie folgt zusammen:

"Die Ursachen für diesen Wandel sind vielfältig. Die religiösen Gebote verlieren ihren Einfluss. Verhütungsmittel garantieren die Kontrolle der Fruchtbarkeit. Das Kind ist selten, aber es ist erwünscht, und seine Erzeuger setzen grosse Hoffnungen in ihren Nachwuchs. Die "Kosten" für mehrere Kinder und der Verdienstaustausch begrenzen die Anzahl Nachkommen. Die Frauen sind besser ausgebildet und legen mehr Wert auf ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit; mit einer Berufstätigkeit erwerben sie sich eigene Sozialversicherungsansprüche, anstelle der abgeleiteten Ansprüche, die sie bei der Scheidung verlieren könnten. Das Streben nach Gleichberechtigung verändert die Rangfolge der Werte. Der "Druck der Konsumgesellschaft", die hohen Mietpreise, der Wunsch, beruflich Karriere zu machen oder materielle Wünsche zu befriedigen, eine komplexe und sich ständig verändernde Welt führen vermutlich dazu, dass der Kinderwunsch in den Hintergrund tritt" (Gilland 1991, S. 15 - 16).

Gilland erwähnt in derselben Arbeit den französischen Demographen Louis Roussel und zieht den Schluss, dass wir lediglich die Auswirkungen von viel allgemeineren sozialen Entwicklungen spüren.

"Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Lebensstandard der Jungen um einiges höher liegt als derjenige ihrer Eltern im selben Alter. Dank Verhütungsmitteln ist es möglich geworden, die Fruchtbarkeit in den Griff zu bekommen, die Anzahl der Kinder sowie den Zeitpunkt für deren Geburt zu bestimmen. Die Fruchtbarkeit liegt in den Händen der Frau. Diese Verlagerung der Machtverhältnisse - auch wenn sie anfangs nur symbolisch war - kennzeichnet den Anfang einer Veränderung in der Rollenverteilung. Langsam aber sicher ist das dominante Familienmodell nicht mehr dasjenige, wo die Frau Hausfrau und der Mann Ernährer ist." Ausserdem drängen die Frauen immer zahlreicher auf den Arbeitsmarkt. Ihre so erworbene finanzielle Unabhängigkeit trägt dazu bei, die Machtverhältnisse innerhalb des Paares auszugleichen. Im Konfliktfall bedeutet eine Scheidung für die Frau nicht mehr (oder nur in geringerem Masse) eine wirtschaftliche Katastrophe. Gleichzeitig "legitimieren die Gesetzesreformen in gewisser Weise die Konsequenzen dieses neuen Umfeldes". Man erklärt die

4. Man beachte, dass es sich hier um die Gesamtzahl der Haushalte mit nur einem Elternteil handelt, unabhängig vom Alter des Elternteils und dem der unterhaltsabhängigen Kinder.

Ehepartner für gleichberechtigt, und wenn es nicht unumgänglich ist, bestimmt das Gesetz nicht mehr das Leben und die Entscheidungen des sich trennenden Paares. Diese exogenen Faktoren haben nur eine Relais-Funktion; in Wirklichkeit sind sie "der mannigfaltige Ausdruck einer einzigen Ursache, aber diesmal kultureller Art: der Erscheinung eines neuen Frauenbildes in unserer Gesellschaft". Roussel wählt den Ausdruck "Desinstitutionalisierung", um die gegenwärtigen Entwicklungen zusammenzufassen. Die Institution wird nicht mehr als berichtigende Norm für Verhaltensweisen und Affekte verinnerlicht"; sie gilt nicht mehr als Referenzwert. Für einen Teil der Bevölkerung organisiert sich das Bild des Familienlebens nicht mehr um die Gründung einer stabilen Familie" (Gilliand, 1991, S. 29)

Erwähnenswert ist hier noch die spezifischere Beurteilung der zahlenmässigen Entwicklung der Einelternfamilien.

Noch vor wenigen Jahren meinte Olivier Blanc, dass die Entwicklung in der Schweiz im Gegensatz zu anderen Ländern (vor allem des angelsächsischen Raums) keine bedeutende Zunahme des Anteils der Haushalte mit nur einem Elternteil mit sich gebracht habe. (Die Entwicklung bezieht sich mehr auf die Ursache für die Entstehung einer Einelternfamilie; wir werden später auf diesen Punkt näher eingehen.)

"Anlässlich der Volkszählung 1960 wurden ungefähr 98 500 Einelternfamilien registriert, das heisst 11,6 % der Familienhaushalte mit Kindern.... Zwanzig Jahre später haben sich die Verhältnisse kaum verändert... Insgesamt zeigt sich, dass der Anteil Haushalte mit nur einem Elternteil in der Schweiz innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte kaum eine Zunahme erfahren hat. Die jährliche Wachstumsrate für diese Form des Zusammenlebens (1,2%) ist geringer als für die Paare mit Kindern und sogar schwächer als für die Familienhaushalte insgesamt (1,4%)" (Blanc, 1987, S. 87).

Bestätigt sich diese Analyse, wenn man die Sache mit mehr Abstand und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Volkszählung betrachtet? Ist das Phänomen in Wirklichkeit nicht viel umfassender?

Im Gegensatz zum Zweielternpaar, dessen Anteil in der Gesamtheit der Familienhaushalte immer mehr an Terrain verliert, "hält sich" der Haushalt mit nur einem Elternteil. Mit anderen Worten: zwar ist kein spektakuläres Wachstum zu verzeichnen, aber da diese Form der Familie ihre Stellung innerhalb der Gesamtanzahl Familienhaushalte behaupten kann, muss man davon ausgehen, dass ihre Bedeutung innerhalb der verschiedenen Arten des familiären Zusammenlebens immer grösser werden wird.

Wir werden diese Frage ausserdem später anhand der Daten über die Altersstruktur der Haushaltmitglieder wieder aufgreifen müssen.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass diese Entwicklungen in allen Kantonen festgestellt werden können, sowohl den städtischen wie auch den ländlichen. Die Verkleinerung der Grosshaushalte und die Verkleinerung der Familieneinheiten manifestiert sich in allen Kantonen. Die Einelternfamilie kommt genauso in ländlichen wie in städtischen Regionen vor. Man kann sie nicht als typisches Phänomen der städtischen und industrialisierten Zonen ansehen. Diese Art des Zusammenlebens hat sich in allen Regionen des Landes eingebürgert und sich der jeweiligen Umgebung und den dortigen Bedingungen angepasst (Blanc, 1987).

Die Struktur der Einelternhaushalte

1. Die Struktur der Einelternhaushalte nach dem Alter der Kinder und des alleinerziehenden Elternteils

Bei der Betrachtung familienpolitischer Massnahmen kommt der Altersstruktur der Einelternfamilie (das heisst dem Alter der Kinder bzw. dem Alter der Alleinerziehenden) eine ganz besondere Bedeutung zu.

Blanc stellte schon 1985 fest, dass die Anzahl der Einelternfamilien in den höheren Altersklassen stagnierte, ja zurückging, während bei den jüngeren Altersklassen ein starkes Wachstum zu verzeichnen war.

Wenn man nur die Einelternfamilien mit Kindern (ohne Drittpersonen) berücksichtigt, ist die Anzahl der Haushalte, deren Vorstand 55 Jahre oder noch älter ist, zwischen 1960 und 1980 bei ungefähr 40 000 konstant geblieben. Im Gegensatz dazu ist die Anzahl der Familien, deren Vorstand weniger als 55 Jahre zählt, im selben Zeitraum von 27 426 auf 68 157 angestiegen. "Diese besondere Entwicklung muss mit der steigenden Scheidungsrate in Zusammenhang gebracht werden, die in den letzten zwei für die Untersuchung berücksichtigten Jahrzehnten (1960 - 1980) zu beobachten war." (Blanc, 1985)

Man kann ausserdem feststellen, dass diese schnelle Zunahme der Anzahl Einelternfamilien in den jungen Altersgruppen viel markanter ist als die Zunahme der Anzahl Zweielternfamilien der entsprechenden Jahrgänge. Die Anzahl der Haushalte mit beiden Elternteilen, deren Vorstand zwischen 35 und 44 Jahre zählt, hat zwischen 1960 und 1990 zwar einen Anstieg von 169 828 auf 293 806 zu verzeichnen (in dieser Gruppe ist die Zunahme am markantesten); aber die Anzahl Einelternfamilien in derselben Altersgruppe hat eine sehr viel stärkere Zunahme erfahren, denn sie hat sich innerhalb desselben Zeitraumes verdreifacht, nämlich von 8 885 auf 27 695.

Gleichermassen kann man festhalten, dass die Zahl der Haushalte mit älteren Kindern (ohne Drittpersonen) rasch anwächst, während bei den Einelternfamilien keine solche Entwicklung zu verzeichnen ist (dies ist unter anderem auf die verlängerte Dauer des Zusammenlebens der Generationen zurückzuführen).

Diese anhand der Daten der Volkszählung 1990 bestätigten Feststellungen weisen auf eine wichtige Tatsache bei der Entwicklung innerhalb der Einelternfamilien hin: ihre beträchtliche Verjüngung während der letzten drei Jahrzehnte, eine zwangsläufige Folge des Wandels bei der Entstehung der Einelternfamilie und der Verweiblichung dieser Familien.

Die unbearbeiteten Daten der Volkszählung 1990 weisen eine Gesamtanzahl von 145 108 Einelternfamilien aus (Alleinerziehender(e) Vater(Mutter) mit Kind(ern) - mit oder ohne Drittpersonen - ohne das Alter der Kinder oder des Alleinerziehenden zu berücksichtigen)⁵. Bei diesen Familien sorgen 83 263 für mindestens ein Kind unter 20 Jahren.

Wir sind somit aufgefordert, das Problem der Definition der Einelternfamilie neu zu überdenken. Denn in derselben Kategorie sind sehr unterschiedliche Bevölkerungsgruppen eingeschlossen: Alleinerziehende, die mit über zwanzigjährigen Kindern zusammenleben (ungefähr 40% der gesamten Anzahl) und andere, die minderjährige Kinder haben.

5. Die Anzahl der Haushalte, zu denen keine Drittperson gehört, beträgt 131 366.

Man findet anhand der Arbeiten, die sich mit den lokalen Bevölkerungsgruppen befassen, dasselbe Verhältnis zwischen der Gesamtanzahl Einelternfamilien und der Anzahl Einelternfamilien mit Erziehungspflichten wieder. Insbesondere kristallisiert die Tessiner Studie von Molo Bettelini (1993) unter den in diesem Kanton registrierten Einelternfamilien eine Zielgruppe heraus, die als Gegenstand dieser Untersuchung bezeichnet werden muss: die Einelternfamilien mit unterhaltsabhängigen Kindern oder Studenten unter 25 Jahren. Wenn man nur die globalen, für das Tessin erhältlichen Daten berücksichtigt (Daten aus dem Jahre 1980), kann man davon ausgehen, dass ungefähr 4 500 Haushalte von insgesamt 7 350 in diese Kategorie fallen (und nur 3 655, wenn man das Alter der Kinder auf 20 Jahre festsetzt).

2. Die Anzahl der Kinder in Haushalten mit nur einem Elternteil

Die allgemeine Tendenz in der Schweiz geht wie in allen europäischen Ländern in Richtung "Kleinhaushalt". Wie wir weiter oben bemerkt haben, hat sich die durchschnittliche Anzahl Personen pro Haushalt in den letzten drei Jahrzehnten, zwischen 1960 und 1990, beträchtlich verringert, nämlich von 3,3 auf 2,3.

Tabelle 1

*Anzahl der Kinder in den Eineltern- und Zweielternfamilien
- ausgenommen die Familien, in denen Drittpersonen leben⁶ -*

Familientyp

<i>Anzahl Kinder</i>	<i>Zweieltern</i>		<i>Eineltern</i>	
	<i>n</i>	<i>%</i>	<i>n</i>	<i>%</i>
Ein Kind	346 425	39.8	86 891	66.1
Zwei Kinder	379 601	43.7	36 086	27.5
Drei Kinder	115 052	13.2	6 966	5.3
Vier und mehr	28 906	3.3	1 425	1.1
Total	869 984	100.0	131 366	100.0

Quelle, Eidgenössische Volkszählung 1990

Die Familienzelle mit nur einem Elternteil, die allein schon durch ihre Struktur diese Tendenz zur Verringerung der Anzahl Personen pro Haushalt ausdrückt, ist von dieser Entwicklung kaum direkt betroffen. Denn wie Blanc (1987) feststellt, zählten diese Haushalte 1960 im Durchschnitt 2,6 Personen, 1980 waren es immer noch 2,5. Die Anzahl Einelternfamilien mit mehr als vier Kindern ist zwar im Rückgang begriffen, doch kann man deshalb keine bedeutende Auswirkung dieser Abnahme fest-

6. Die Tabelle zeigt die Einelternhaushalte, ohne Einschränkung hinsichtlich des Alters der Kinder. Wenn man die Einelternhaushalte mit einem Kind von unter 20 Jahren in Betracht zieht und die Daten über die Haushalte mit einer Drittperson mit berücksichtigt, so erhält man folgende Aufteilung: 52 356 Haushalte haben ein Kind; 25 146 zwei Kinder; 4 835 drei Kinder; und 926 Haushalte haben vier Kinder und mehr.

stellen, wie dies für die Zweielternfamilien der Fall ist. "Der Haushalt mit einem Haushaltsvorstand und seinen Kindern wird mehr und mehr zu einer Einheit, die aus zwei oder drei Personen besteht, und diese Familienstruktur kann als eine der Konsequenzen des Geburtenrückganges angesehen werden" (Blanc, 1987, S. 91).

Der Vergleich der Eineltern- mit den Zweielternfamilien (ausgenommen die Haushalte mit weiteren Erwachsenen) bestätigt das Bild von der "Kleinfamilie". Das dominierende Modell bei der Einelternfamilie scheint das der Familie mit einem Kind zu sein, während sich bei der Zweielternfamilie das Modell der Zweikinder-Familie durchsetzt.

3. Die Struktur der Einelternfamilien nach dem Geschlecht des Alleinerziehenden

"Die Zunahme der Anzahl Einelternfamilien in den letzten zwei Jahrzehnten in der Schweiz betrifft vor allem Frauen der jüngeren Altersgruppen." (Blanc, 1987, S. 88)

Die Anzahl der Einelternfamilien mit einem weiblichen Haushaltsvorstand ist seit den Sechzigerjahren angestiegen. 1960 bestanden 80% dieser Haushalte aus einer Frau und ihren Kindern. Dieser Prozentsatz ist zwanzig Jahre später auf 85% angestiegen. Diese Tendenz ist vor allem in den Haushalten ohne Drittpersonen festzustellen.

Als Haushaltsvorstände von Einelternfamilien trifft man heutzutage vor allem Frauen an. Von den 83 263 Haushalten, die aus einem alleinerziehenden Elternteil und einem oder mehreren Kindern unter 20 Jahren bestehen, haben 12 181 einen Mann als Familienvorstand und 71 082 (d.h. 85,5 %) eine Frau (Eidg. Volkszählung von 1990). In der Altersgruppe 20 bis 30 Jahre sind Familienvorstände fast ausschliesslich weiblichen Geschlechts: Bei den 7 712 Einelternfamilien dieser Altersgruppe haben 7 122 eine Frau als Familienvorstand (das heisst mehr als 92%). "Für die Frauen ist das Risiko, eines Tages allein einer Familie vorzustehen, bedeutend grösser geworden." (Haug, 1990, S. 31)

Diese Tatsache hängt eng mit der Frage nach der Ursache für die Entstehung der Einelternfamilie zusammen: Wenn das Paar zum Zeitpunkt der Trennung Kinder hat, bleibt in der Regel die Frau Familienvorstand (Haug, 1990).

4. Die Ursache für die Entstehung der Einelternfamilie

1980 hatten ungefähr die Hälfte der Haushalte mit nur einem Elternteil und ohne Drittpersonen (das heisst 51 500 von insgesamt 108 600) einen Witwer oder eine Witwe als Familienvorstand (in 84% der Fälle eine Witwe). Diese Haushalte waren ausserdem in den höheren Altersklassen stärker vertreten.

Wie wir bei der Erwähnung der aktuellen demographischen Arbeiten festgestellt haben, wird die jüngste Entwicklung der Einelternfamilien stark durch das Ansteigen der Situationen geprägt, bei denen eine Scheidung oder eine Trennung des Paares zur Entstehung eines Einelternhaushaltes geführt haben.

"Es ist sicher eine Folge der Zunahme der Scheidungen während der letzten zehn Jahre, dass zwischen 1970 und 1980 die Anzahl der Einelternfamilien mit einem geschiedenen Familienvorstand beträchtlich angestiegen ist. Bei der letzten Volkszählung waren es 37 200; etwas mehr als 10% haben einen Mann als Familienvorstand, was im Vergleich zu 1970 eine ganz leichte Zunahme bedeutet. Die geschiedenen Familienvorstände sind im Gegensatz zu den verwitweten in den jüngeren

Altersgruppen zu finden, die Frauen hauptsächlich in den Altersklassen zwischen 25 und 44 Jahren, die Männer in denen zwischen 35 und 54 Jahren." (Blanc, 1987, S. 91)

Der Anteil der Witwer und Witwen ist in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen; wenn man die Einelternfamilien mit minderjährigen Kindern berücksichtigt, ist er natürlich sehr stark gesunken.

Im Jahre 1990 haben von 83 263 Haushalten, die aus einem Alleinerziehenden und seinem oder seinen Kindern bestehen, 12 615 einen Witwer oder eine Witwe als Familienvorstand (2 390 Männer, 10 225 Frauen). Bei den verheirateten und geschiedenen Familienvorständen sind es 59 811 (8 665 Männer, 51 146 Frauen), bei den ledigen 10 387 (1 126 Männer, 9 711 Frauen).

Die Einelternfamilie - ein dynamisches Phänomen

Stützt man sich für die Analyse hauptsächlich auf die Daten der Volkszählung, bleibt sie unvollständig, da sie einen wichtigen Aspekt ausser acht lässt: die Frage der Lebensdauer der Einelternfamilie. Wir haben bis jetzt nur die bestehenden Zahlen in Betracht gezogen (indem wir die Anzahl Haushalte dieses Typs von 1960, 1970, 1980 und 1990 miteinander verglichen haben).

Um der Analyse einen dynamischen Charakter zu verleihen, muss man den Mechanismen für den Eintritt und den Austritt in die Situation als Alleinerziehende sowie der Dauer des Lebensabschnittes als Alleinerziehende Rechnung tragen.

Hinsichtlich des Eintritts in die Situation als Alleinerziehende muss man die Entwicklung der Anzahl der Verwitweten, der ledigen Mütter und der Geschiedenen oder getrennt Lebenden berücksichtigen.

Über die Verwitweten haben wir keine systematischen Daten. Jedoch hat der Anteil der Witwer/Witwen an der Gesamtzahl der Familienvorstände von Einelternfamilien keine Änderung erfahren (er ist zwischen 1970 und 1980 konstant geblieben). Mit anderen Worten, ihr Anteil geht zurück und der Tod des Ehegatten ist seltener die Ursache für die Entstehung einer Einelternfamilie.

Die Anzahl der ledigen Mütter scheint gestiegen zu sein: Die Anzahl der unverheirateten Familienvorstände von Einelternfamilien hat sich zwischen 1970 und 1980 verdoppelt; vor allem in den jüngeren Altersgruppen hat sie eine bedeutende Zunahme zu verzeichnen (Blanc, 1987, S. 94). Man muss sich jedoch fragen, welches die Ursachen für diese Zunahme sind. Betrifft dieser Anstieg wirklich die ledigen Mütter? Oder ist es nicht vielmehr eine Folge des Anstiegs der Anzahl der ausserehelichen Lebensgemeinschaften, von denen wie bei der Ehe eine beachtliche Zahl mit einer Trennung enden (in einigen Fällen sogar durch den Tod des Lebensgefährten)?

In den jüngeren Altersgruppen ist in der Schweiz kein rascher Anstieg der Anzahl der ledigen Mütter zu verzeichnen. Man stellt auch keine sehr rasche Erhöhung der Anzahl der ausserehelichen Geburten fest - was auf eine parallele Erhöhung der Anzahl der ausserehelichen Lebensgemeinschaften schliessen liesse (Kantonaler Statistischer Dienst, 1989). Man kann höchstens festhalten, dass Genf in dieser Hinsicht eine besondere Stellung einnimmt, denn die Anzahl der ausserehelichen Geburten nahm stärker zu als in der übrigen Schweiz.

Trotzdem bleiben die Einelternfamilien, deren Entstehung auf eine aussereheliche Geburt zurückzuführen ist, insgesamt eine Randerscheinung.

7. Für eine genauere theoretische Analyse siehe Ermish 1987

Eine Scheidung der Ehegatten und die Trennung der Partner in ausserehelichen Lebensgemeinschaften begründen also vermehrt die Entstehung einer Einelternfamilie. Das Phänomen hat sich im Laufe der Jahre verstärkt und wird sich auch in naher Zukunft bemerkbar machen. Um sich davon zu überzeugen genügt ein Blick auf die Scheidungsstatistiken.

Die Anzahl der Scheidungen ist von 10.910 im Jahre 1980 auf 13.627 im Jahre 1990 angestiegen. 1993 betrug die Zahl 15.053. Die Scheidungsindikatoren sind in den letzten Jahren ständig im Ansteigen begriffen, ob es nun die Anzahl der Scheidungen pro 1.000 Einwohner seien (2,2 im Jahre 1993) oder der konjunkturelle Indikator der Scheidungsziffern (der zwischen 1980 und 1990 von 27 auf 33 angestiegen ist, 1993 betrug er 37)⁸.

Man muss jetzt also noch untersuchen, wie die Alleinerziehenden aus ihrer Situation "herauskommen"; hier verfügen wir nur über sehr bruchstückhafte Informationen.

Ein erstes zu berücksichtigendes Phänomen ist die Wiederverheiratung. Die zunehmenden Scheidungsziffern führen zu einer Zunahme der Anzahl Alleinerziehender, da die Wahrscheinlichkeit der Wiederverheiratung gering ist⁹ (oder da sich die Frist verlängert, die zwischen der Trennung und der Wiederverheiratung liegt). Jedoch verfügen wir über keine systematischen Untersuchungen über die Wiederverheiratungen in der Schweiz. Man kann nicht mit Bestimmtheit sagen, ob man hier die selben Tendenzen wie in den anderen europäischen Ländern feststellen kann: Einen gewissen Rückgang der Anzahl Wiederverheiratungen - wobei die Zunahme der Anzahl Einelternfamilien, die aus dieser Entwicklung hervorgeht, vermutlich durch eine Zunahme der ausserehelichen Lebensgemeinschaften bei den geschiedenen Müttern aufgewogen wird. Man kann sich fragen, ob die relativ geringe Zunahme der Anzahl Einelternfamilien (im Vergleich zu anderen Ländern) nicht darauf zurückzuführen ist, dass sich die geschiedenen Schweizer und Schweizerinnen im Vergleich zu anderen Ländern öfter wieder verheiraten.

Über eine andere Art, aus der Situation des Alleinerziehenden "herauszukommen", nämlich indem die Kinder den gemeinsamen Haushalt verlassen, existieren ebenfalls nur wenige Untersuchungen. Geschieht dies schneller als bei Zweielternfamilien? Welche Faktoren wirken hier?

Diese unklaren Daten geben uns keine genauen Informationen über die Lebensdauer der Einelternfamilie. Wie wir unter Bezugnahme auf die Arbeiten der Demographen hervorgehoben haben, verkürzt sich die Dauer des Zusammenlebens als Familie immer mehr, und dies bei allen Familientypen - sie beschränkt sich auf die relativ kurze Zeit während der Erziehung der Kinder. Im Fall der Einelternfamilie kann die Dauer noch kürzer sein - zum Beispiel zwischen dem Zeitpunkt der Trennung und dem Beginn einer neuen Paarbeziehung der Alleinerziehenden (ungeachtet dessen, ob es sich hier um eine Heirat oder um eine aussereheliche Lebensgemeinschaft handelt).

Diese Frage ist von besonderer Bedeutung, denn von ihr hängt es ab, wie man die Situation der Alleinerziehenden als solche betrachten muss. In einigen Fällen kann es sich um eine Situation von langer Dauer handeln, in anderen nur um eine vorübergehende.

Die dynamische Komponente dieser Analyse der Situation der Alleinerziehenden ist für jegliche sozial- oder familienpolitischen Überlegungen von grundlegender Bedeutung.

8. Dieser Indikator misst die Anzahl Ehen, die während eines Jahres geschlossen wurden und die im selben Jahr oder später mit einer Scheidung enden werden, indem er von den Scheidungsziffern des berücksichtigten Jahres ausgeht. Wenn diese Tendenz weitergeht, kann man damit rechnen, dass mehr als eine von drei im Jahre 1993 geschlossene Ehen mit einer Scheidung enden werden (Quelle: Bundesamt für Statistik, Sektion Bevölkerungsentwicklung).

9. Ermish, 1987

Man kann voraussagen, dass die Anzahl der Alleinerziehenden in den nächsten Jahren stark ansteigen wird, wenn sich die Scheidungsziffern auf dem gegenwärtigen Niveau halten und die Zweitehe, genauso wie die Ehe, weniger gefragt ist - ein Phänomen, das in den anderen europäischen Ländern beobachtet werden kann.

Solche Untersuchungen betreffend eheliche und familiäre Mobilität wären heute besonders nützlich, um das Ausmass dieser Phänomene genauer erfassen zu können.

Schlussfolgerung

Fassen wir die gemachten Feststellungen zusammen. In der Schweiz hat das Phänomen der Einelternfamilie nicht den "Boom" erfahren, den man in den anderen Ländern feststellt.

Dennoch ist die Einelternfamilie eine sich entwickelnde Form des Familienhaushaltes, sie "hält" der Erosion bestens "stand", von der die Formen des Familienlebens erfasst werden (diese betrifft ebenso das Zusammenleben der Generationen wie die Grösse der Haushalte); ihre "moderne" Form hat sich innerhalb der letzten dreissig Jahre bestätigt: Einelternfamilien entstehen am häufigsten nach einer Scheidung. Sie verweiblichen und verjüngen sich.

Die Situation der Alleinerziehenden lässt sich so definieren: eine getrennt lebende oder geschiedene Frau, die allein eines oder zwei Kinder grosszieht.

Angesichts der hohen Scheidungsziffern ist anzunehmen, dass diese Form des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft einen bedeutenden Platz einnehmen wird.

Die gegenwärtigen demographischen Untersuchungen registrieren nur die Anzahl der Einelternfamilien, ohne ihrer Lebensdauer Rechnung zu tragen. Es ist demnach unumgänglich, die Entwicklung einer demographischen Analysetätigkeit zu fördern, welche die Dynamik der Situation der Alleinerziehenden berücksichtigt.

Kapitel 2

SITUATION DER EINELTERNFAMILIEN IN RECHTLICHER HINSICHT

Die Einelternfamilie existiert vor dem Gesetz im Grunde genommen gar nicht. Denn die Einheit, die der alleinerziehende Elternteil mit seinem Kind bildet, gilt nicht als juristische Kategorie. Deshalb unterstehen diese Familien den üblichen zivilrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialen Bestimmungen. Um die Situation der Einelternfamilien in rechtlicher Hinsicht zu erfassen, ist man gezwungen, die verschiedenen Gesetzesbereiche durchzugehen und zu ermitteln, welche Massnahmen sich entweder auf den alleinerziehenden Elternteil - ob verwitwet oder geschieden - oder das unter seiner Obhut stehende Kind beziehen, und den Einfluss dieser Massnahmen auf das Leben der Einelternfamilie zu bewerten.

In diesem Zusammenhang gehen wir nacheinander auf das Familienrecht, das Sozialversicherungsrecht und schliesslich das Steuerrecht ein¹⁰.

Das Familienrecht

Die Einelternfamilien fallen hinsichtlich der elterlichen Gewalt sowie der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder und gegebenenfalls für die Alleinerziehenden unter das Familienrecht. Da Scheidung und Trennung als begründende Faktoren für die Entstehung einer Einelternfamilie immer mehr an Bedeutung gewinnen, werden wir die vielfältigen Probleme gründlich untersuchen, welche heute durch die Festlegung der Renten zugunsten des Ex-Ehegatten entstehen.

1. Elterliche Gewalt und Anrecht auf persönlichen Kontakt¹¹

Das schweizerische Verwandtschaftsrecht anerkennt für alle Kinder das Recht auf Gleichbehandlung, ob sie innerhalb der Ehe ihrer Eltern oder ausserehelich geboren sind, ob ihre Eltern verheiratet oder geschieden sind oder unverheiratet zusammenleben, ob der Vater das Kind anerkannt habe oder nicht¹². Jedoch üben nur verheiratete Paare die elterliche Gewalt gemeinsam aus¹³.

10. Angesichts der Verschiedenheit der Themen, die im vorliegenden Bericht angeschnitten werden, wollten wir uns auf das Zivilrecht beschränken und haben darauf verzichtet, die strafrechtlichen Aspekte zu behandeln, wobei uns natürlich bewusst ist, welche Bedeutung ihnen hinsichtlich der Beziehungen in der Einelternfamilie zukommt - insbesondere die Beziehungen mit dem Elternteil, der nicht im selben Haushalt lebt, falls er nicht verstorben ist.

11. Art. 296-317 ZGB

12. Wenngleich es das Ziel des Gesetzes ist, im Prinzip alle Kinder gleich zu behandeln, so bestehen bei einigen bestehenden Bestimmungen Unterschiede zwischen den Kindern, je nachdem, ob ihre Eltern verheiratet sind oder nicht.

13. Bei einer gerichtlichen Trennung kann der Richter die Ausübung der elterlichen Gewalt beiden Elternteilen zusprechen oder einem von ihnen (Art. 297 ZGB).

Beim Tod eines der Ehegatten geht die elterliche Gewalt auf den überlebenden Ehegatten über. Die elterliche Gewalt und das Sorgerecht für das ausserehelich geborene Kind werden ausschliesslich der Mutter zugesprochen, selbst wenn sie mit dem Vater des Kindes zusammenlebt¹⁴.

Bei einer Scheidung teilt der Richter unter Berücksichtigung des Kindeswohls die elterliche Gewalt und das Sorgerecht einem Elternteil allein zu. Die gemeinsam ausgeübte elterliche Gewalt und das geteilte Sorgerecht geben zu zahlreichen Diskussionen Anlass (Werro, 1994), aber diese Lösungen werden weder vom Gesetzgeber¹⁵ noch von der Rechtsprechung¹⁶ anerkannt. Die Lehrmeinung teilt sich in zwei Richtungen auf: einerseits die legalistische, die der Ansicht ist, es sei Sache des Gesetzgebers und nicht des Richters, die Anwendung des Gesetzes zu ändern, andererseits die pragmatischere Richtung, wonach der gültige Gesetzestext kein Hindernis für eine gemeinsam ausgeübte elterliche Gewalt sei; diese Lösung wird heutzutage in zahlreichen europäischen Ländern anerkannt. Nach der Reform des Verwandtschaftsrechtes im Jahre 1978 und derjenigen des Ehegesetzes im Jahre 1988 ist das Scheidungsrecht ebenfalls in der Revision begriffen. Der Vorentwurf zur Revision des ZGB sieht die Einführung der gemeinsam ausgeübten elterlichen Gewalt unter drei Bedingungen vor: erstens müssen die Eltern dieses beantragen, zweitens muss das Wohl des Kindes damit gewahrt bleiben, und drittens müssen sie eine Vereinbarung vorlegen, in der sie die Fragen hinsichtlich Obhut und Unterhalt regeln¹⁷.

Der Elternteil, welcher die elterliche Gewalt nicht ausübt, hat ein Anrecht auf persönlichen Kontakt mit seinem Kind¹⁸. Laut Gesetz haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum andern Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe des Erziehers erschwert. Der Richter, der im Scheidungsurteil den persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und dem Kind regelt, muss die Interessen des Kindes mit denjenigen der Eltern in Einklang bringen und vor allem vermeiden, dass das Kind zwischen ihnen "hin- und hergerissen" wird¹⁹. Der Wunsch des Kindes ist jedoch nicht entscheidend, denn einem Elternteil darf sein Anrecht auf persönliche Beziehungen nicht ohne triftige Gründe entzogen werden²⁰.

2. Unterhaltsbeiträge für die Kinder

Wie weiter oben ausgeführt, basiert das schweizerische Verwandtschaftsrecht auf dem Grundsatz der Gleichheit aller Kinder, wie immer auch die Beziehung der Eltern zueinander sein mag.

Unterhaltspflicht

Eines der grundlegenden Prinzipien des Gesetzes und seiner Wirkungen ist die Unterhaltspflicht²¹. Vater und Mutter sorgen für den Unterhalt ihres Kindes und übernehmen die Kosten für seine Erziehung und seine Ausbildung; sie treffen auch Massnahmen zu seinem Schutz. Der Unterhalt erfolgt

14. Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt. Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung der Vaterschaft, oder es wird durch den Richter festgestellt (Art. 252 ZGB).

15. Art. 297 Abs. 2 ZGB

16. BGE 117 II 523

17. Bericht für eine Revision des ZGB (1992). Art. 138 des Vorentwurfs

18. Der Vorentwurf führt zwei neue Bestimmungen ein, welche die Stellung des Elternteils verbessern, der die elterliche Gewalt nicht innehat; sie sehen vor, dass er Anrecht darauf hat, über die besonderen Ereignisse im Leben des Kindes informiert zu sein, dass er seine Meinung kundtun kann, wenn wichtige Entscheidungen getroffen werden (Art. 275 a) und dass er sich an der Ausübung der elterlichen Gewalt beteiligen kann (Art. 298 a)

19. Gemäss Werro, 1994

20. Das Besuchsrecht des Elternteils geht aus dem Kindesrecht hervor. Je nach der Reife des Kindes muss das Besuchsrecht unter Berücksichtigung seiner Meinung festgelegt werden. Für einen Überblick der Probleme, die aufgrund der juristischen Regelung eines umstrittenen Besuchsrechtes entstehen, siehe Bräm 1994.

21. Artikel 276 bis 295 ZGB

entweder durch Pflege und Erziehung oder über Geldzahlungen zum Unterhalt. Das Verwandtschaftsverhältnis begründet die Unterhaltspflicht, unabhängig davon, welchem Elternteil die elterliche Gewalt zugeteilt wurde, wie das Besuchsrecht geregelt wurde und ob ein persönliches Verhältnis zwischen dem Elternteil und dem Kind besteht. Das Kind ist der Inhaber des Unterhaltsanspruches. Solange es unmündig ist, wird es durch den Inhaber der elterlichen Gewalt oder gegebenenfalls durch einen Vormund vertreten.

Wenn die Eltern verheiratet sind, kommen sie gemäss ihren Möglichkeiten gemeinsam für den Unterhalt des Kindes auf. Wenn sie geschieden oder getrennt sind, zahlt der nicht sorgeberechtigte Elternteil für das Kind einen Unterhaltsbeitrag, dessen Höhe im Scheidungs- oder Trennungsurteil (oder gegebenenfalls durch Eheschutzmassnahmen) festgelegt wird. Wenn es ausserehelich geboren ist, wird der Unterhaltsbeitrag für das Kind durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt, wobei diese durch die Vormundschaftsbehörde oder durch den Richter genehmigt werden muss. Die Eltern sind jedoch unabhängig von dieser Vereinbarung zum Unterhalt verpflichtet.

Der sorgeberechtigte Elternteil garantiert durch das Anbieten von Sachgütern die materiellen und affektiven Lebensbedingungen für das Kind.

Das Inkasso der Unterhaltsbeiträge

Für den Fall, dass der Elternteil, der den Unterhaltsbeitrag schuldet, seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bzw. wenn der sorgeberechtigte Elternteil die Unterhaltsbeiträge für das gemeinsame Kind nicht erhält, hat der Gesetzgeber mehrere Massnahmen vorgesehen. Das unmündige Kind ist Gläubiger der Unterhaltszahlung, die seinem gesetzlichen Vertreter ausbezahlt wird. Es obliegt letzterem, die notwendigen Schritte zum Inkasso der geschuldeten Summen zu unternehmen.

Wenn der Vater oder die Mutter des Kindes die Unterhaltspflicht vernachlässigt, kann sich der andere Elternteil an eine Inkasso-Stelle wenden, die ihm geeignete und kostenlose Unterstützung gewährt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, vom Richter Sicherheitsleistungen von Seiten des Schuldners zu fordern²² oder den Arbeitgeber zu beauftragen, die Alimente direkt an den sorgeberechtigten Elternteil auszuzahlen²³.

Falls sich der Gläubiger-Elternteil in einer Notlage befindet, da er nicht über genügend Einkünfte zum Unterhalt des Kindes verfügt, kann er sich an die vom Gesetzgeber dazu vorgesehene Alimentenbevorschussungs- und Inkassostelle wenden²⁴. Diese Stelle bevorschusst die notwendigen Summen, bis der Schuldner seiner Alimentenzahlungspflicht nachkommt.

Jedoch hat der eidgenössische Gesetzgeber die Einrichtung solcher Dienststellen nicht für obligatorisch erklärt und die Organisation derselben an die Kantone delegiert. Daraus resultieren grosse Unterschiede in den Inkasso-Systemen (Degoumois, Jacottet, 1984). Im Kapitel 5 gehen wir näher auf die Modalitäten für das Inkasso und die Bevorschussung der Alimente für das Kind und seinen sorgeberechtigten Elternteil ein.

Das Inkasso der Alimente im Ausland²⁵

Wenn der Schuldner und der Gläubiger der Alimente nicht im selben Land wohnhaft sind, stellt sich die Frage nach dem Inkasso. Es wurden mehrere Instrumente erarbeitet, denen sich die Schweiz angeschlossen hat:

22. Art. 292 ZGB

23. Art. 291 und 297 ZGB

24. Art. 293 Abs. 2 ZGB

25. Jacottet Catherine "Le recouvrement des aliments à l'étranger", in Gilliland, 1984, S. 233-239

- Die Konventionen von Den Haag über das Gesetz, das für die Verpflichtung zur Alimentenzahlung anzuwenden ist (1956 und 1973) und die Anerkennung der Vollstreckung von Urteilen betreffend Alimentenzahlungen (1958 und 1973), die von der Konferenz von Den Haag über internationales Privatrecht (Conférence de la Haye de droit privé international) ausgearbeitet und von den wichtigsten europäischen Staaten ratifiziert wurde.
- Die Konvention von New York über das Inkasso von ausländischen Alimentenzahlungen (1956), die von den Vereinten Nationen ausgearbeitet und von 52 Staaten ratifiziert wurde (1. Januar 1992).

Die Schweiz hat ausserdem zahlreiche bilaterale Vollstreckungsabkommen mit einzelnen europäischen Staaten unterzeichnet. Wenn auch für die Staaten mit internationalen Instrumenten die formalen Hindernisse beseitigt wurden, die sich der Vollstreckung eines Urteils über einen Alimentenanspruch im Ausland entgegenstellen, so bleiben doch beträchtliche Schwierigkeiten in der Anwendung bestehen. Mehrere praktische Erfordernisse machen das Inkasso der Alimente im Ausland zu einem extrem schwierigen Unterfangen, so zum Beispiel die Zahlung von Gebühren, die Notwendigkeit der Übersetzung von Dokumenten, der Vorschuss für eventuelle Prozesskosten im Ausland, gewisse juristische Hindernisse aufgrund des jeweiligen Landesrechts, sowie gewisse administrative Hindernisse²⁶.

3. Unterhaltsbeiträge für Alleinerziehende

Die unverheiratete Alleinerziehende

Die unverheiratete Mutter, die nie mit dem Vater des Kindes zusammengelebt hat, kann bei ihm keinerlei Unterhaltsansprüche geltend machen. Sie kann höchstens die Rückerstattung der Entbindungskosten fordern.

Der alleinerziehende Elternteil, der nach dem Bruch einer formlosen Verbindung allein zurückbleibt - mit anderen Worten: der sich von seinem Lebenspartner trennt -, hat ebensowenig Anspruch auf eine Unterhaltszahlung von seinem Ex-Partner. Dieser kann sich höchstens verpflichten, ihm nach seinem eigenen Gutdünken eine Summe zu bezahlen, doch diese Art Abkommen hat nur moralischen Wert.

Der verwitwete alleinerziehende Elternteil

Wenn einer der Gatten während der Ehe stirbt, wird der eheliche Güterstand aufgelöst und der überlebende Ehegatte ist zusammen mit seinen Kindern Erbe der Güter des Verstorbenen. Der Stand des Witwers oder der Witwe gibt keinen Rechtsanspruch auf andere Leistungen zivilrechtlicher Art, ermöglicht aber dem hinterbliebenen Ehegatten den Bezug von Sozialversicherungsleistungen - also eines Ersatzinkommens²⁷.

26. Hinsichtlich der Frage der Anwendung der Kostengarantien, mittels denen man zu denselben Bedingungen wie die Einwohner eines Signatarstaates ein Zivilverfahren anstrengen kann (Recht auf juristischen Beistand und Dispens für die Kautionszahlungen) vgl. den Artikel von Adrian Lobsiger, AJP/PJA 7/94 SS. 910-917

27. Siehe weiter unten: die Entwicklungen im Sozialrecht

Der gerichtlich getrennt lebende oder geschiedene alleinerziehende Elternteil

Die Artikel 151 und 152 des Zivilgesetzbuches²⁸ regeln das Problem der Unterhaltszahlungen für den Ehegatten bei Scheidung oder Trennung. Um Anspruch auf solche Renten zu haben, muss der begünstigte Ehegatte unschuldig sein (und ausserdem muss laut Art. 151 die Schuld des anderen Ehegatten erwiesen sein): Der begünstigte Ehegatte gilt als unschuldig, wenn er nicht der Hauptverantwortliche für die Zerrüttung der Ehe ist. Das Bundesgericht hat den Begriff der Schuldlosigkeit relativiert, indem es die Schuld eines Ehegatten nur insofern berücksichtigt, als das fehlbare Verhalten eine kausale Wirkung auf die Zerrüttung hatte. Wenn ein fehlbares Verhalten nachgewiesen wird, dieses aber nicht die Ursache des Bruches der ehelichen Bindung ist, spielt seine Schwere keine Rolle, auf jeden Fall nicht hinsichtlich des Alimentenanspruches gemäss Art. 152 ZGB. Das fehlbare Verhalten kann jedoch ein Faktor für eine Herabsetzung der Rente sein.

Die Gewährung von Renten

Die Untersuchung von 1980 über rund 500 im Kanton Genf gefällte Scheidungsurteile hat gezeigt, dass die Urteile der Richter auf einem vom Gesetz nicht vorgesehenen Element basieren: der Absprache zwischen den Ehegatten (Bastard et al., 1987). Die Zuteilung von Unterhaltszahlungen berücksichtigt "soziale" Faktoren (Alter der Frau, Dauer der Ehe, Anzahl und Alter der Kinder usw.) und "normative" Faktoren (die Vorstellung der Ehegatten bzw. der Rechtssprechung, inwieweit jeder der Ehegatten für die Zerrüttung der Ehe verantwortlich ist). Die getroffenen Massnahmen tendieren zur "Egalisierung" des Einkommens der Ehegatten nach der Scheidung.

Perrin bestätigt diese Entwicklung und meint, dass man in der Rechtspraxis "ganz neue Rechtsprinzipien" antreffe, "die in direkter Weise durch die Umwälzungen bedingt sind, welche die Stellung der Frau in der Familie und auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen. Diese neuen Regeln entsprechen einer Epoche, welche die formale Gleichberechtigung der Geschlechter anerkennt, was nach dem Bruch eine gleichmässige Verteilung der verfügbaren Mittel bedingt [...]. Die Justiz nimmt also bei einer Scheidung eine gleichmässige Neuverteilung, die einerseits von der Situation und den Möglichkeiten des Schuldners und andererseits vom möglichen beruflichen Wiedereinstieg der Ex-Ehegattin und den Anstrengungen abhängt, die ihr in dieser Hinsicht zugemutet werden können. Die gleichmässige Verteilung der Mittel ist eine Tatsache geworden. Auf rechtlicher Ebene muss man - in einem System, das die Unterhaltspflicht des Ehemannes für seine Gattin nicht mehr anerkennt - einen Abzug der zukünftigen Einkünfte des Alimenten-Schuldners rechtfertigen [...]. Die Investitionen der Ex-Gattin zugunsten der Ehe und der Kinder haben bei einer Scheidung insbesondere in beruflicher Hinsicht Einbussen zur Folge. Deshalb muss ihre neue Ausgangsposition ebenso vorteilhaft sein, wie wenn sie nicht zugunsten von Haushalt und Kindern diese Opfer auf sich genommen hätte. Im Extremfall bedeutet das, dass den Frauen, die viel von ihrer Zeit in Ehe und Kinder investiert haben, bedeutende Summen zugesprochen werden, während diejenigen, die unbeirrt ihre Ausbildung absolviert haben und ihrer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, nichts bekommen. Die Juristen legen die Entwicklung so aus."²⁹

Die Revision des Ehegesetzes von 1988 hat den Grundsatz der Partnerschaft zwischen den Ehegatten innerhalb der ehelichen Gemeinschaft begründet. Diese Sichtweise spielt im Scheidungsverfahren insofern eine Rolle, als derjenige Ehegatte, der wegen Haushalt- und Erziehungspflichten zu Hause geblieben ist, wieder den Anschluss an den Arbeitsmarkt finden muss, zumindest bis zu einem

28. Art. 151 ZGB: "Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten." Art. 152: "Gerät ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit, so kann der andere Ehegatte, auch wenn er an der Scheidung nicht schuld ist, zu einem seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag zu dessen Unterhalt verpflichtet werden."

29. Perrin, 1991, S. 477 ff.

gewissen Grad und je nach dem Alter der Kinder. Jedoch bleibt der Ehegatte, der sich seine berufliche Karriere aufgebaut hat, auch nach der Ehe mit seiner Gattin solidarisch. Je länger die Verbindung gedauert hat, und je starrer die Rollenverteilung war, desto grösser wird das Risiko für die Gattin, dass ihr der berufliche Wiedereinstieg zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht mehr gelingt.

Seit der Revision des Eherechtes wird die Rente nicht mehr lebenslänglich zugesprochen, sondern zeitlich begrenzt. Bei der Festsetzung der Rente, muss sich der Richter auf die Umstände abstützen, auf denen die Entscheidung beruht. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes hängt der Anspruch auf eine zeitlich unbegrenzte Rentenzahlung hauptsächlich von der finanziellen Situation des Schuldners ab. Bei der Frau berücksichtigt man eine Reihe von Faktoren, zum Beispiel die fehlende Berufsausbildung, die Aufgabenteilung während der Ehe, die Sorge für die Kinder nach der Trennung und ihr Alter bei der Scheidung. Die Dauer der Ehe spielt keine entscheidende Rolle mehr, aber man geht davon aus, dass die Solidarität zwischen den Ehegatten umso grösser ist, je länger die Verbindung gedauert hat. Wenn man der Frau einen beruflichen Wiedereinstieg zwecks späterer finanzieller Unabhängigkeit garantieren will, wird das entscheidende Kriterium für die Festlegung der Alimente die Dauer ihrer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt sein. Wenn sie einer Teilzeitarbeit nachgeht, muss man versuchen, diese Berufstätigkeit zu erweitern.

Es ist interessant, die von Vetterli (1994) aufgestellte Typologie zu übernehmen, denn sie beschreibt treffend die Verschiedenheit der Situationen und die Komplexität, mit der sie in gesetzlicher Hinsicht behandelt werden.

- **Doppelverdiener Ehe:** Wenn während der Ehe beide Ehegatten berufstätig sind, bringt die Scheidung für die Frau keine finanzielle Verschlechterung. Anders präsentiert sich die Lage, wenn die Ehegatten eine unterschiedliche Ausbildung haben, insbesondere, wenn die Frau ihrem Mann das Studium finanziert hat. Der Frau gehen in diesem Fall bei der Scheidung ihre Erwartungen/Anwartschaften verloren.
- **Zu- oder Zweitverdiener Ehe:** Eine Frau, die teilweise berufstätig war, könnte gezwungen sein, zu einer vollen Erwerbstätigkeit überzugehen, insbesondere, wenn die Ehe nicht sehr lange gedauert hat. Jedoch ist das Bundesgericht der Meinung, dass der Ehegatte mit Alimenteranspruch wirtschaftlich gesehen in die Ausgangsposition versetzt werden müsse, die er ohne Eheschliessung innegehabt hätte, und dass man die Möglichkeit prüfen müsse, ob er sich langfristig gesehen eine wirtschaftliche Situation erarbeiten könne, die nicht ungünstiger sei als diejenige während der Ehe.
- **Mehrphasige Ehe:** Die Ehefrau, die im Hinblick auf die Kindererziehung ihre frühere Berufstätigkeit einstellte oder einschränkte, diese aber wiederaufzunehmen gedenkt, kann auch für sich selbst Unterhalt verlangen, insbesondere für die Zeit, während der sie die Kinder zu betreuen hat. Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass nach dem Grundsatz der Billigkeit vorzugehen sei; der notwendige Unterhalt dürfe nicht unter Vernachlässigung des Kindeswohls wegen eines Selbstverschuldens der Ehefrau versagt werden. Das Bundesgericht ist bei der Festlegung der Dauer der Rente und der Einschätzung der Belastung, welche die Erziehung der Kinder neben der Ausübung einer Erwerbstätigkeit darstellt, der Meinung, dass dem alleinerziehenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann - auf Teilzeitbasis, wenn das jüngste Kind zehn Jahre alt ist und vollzeitlich, wenn es 16 Jahre alt ist. Das Bundesgericht präzisiert, dass dabei auch auf die besonderen Betreuungsbedürfnisse abzustellen sei. Ein noch nicht schulreifes Kind bedarf regelmässig der ganztägigen Aufsicht. Wenn das jüngste Kind in die Schule kommt, kann man der Mutter zumuten, wenn das für ihren Beruf möglich ist, während einiger Stunden pro Woche erwerbstätig zu sein, um die finanzielle Belastung des pflichtigen Elternteils zu verringern. Die Anzahl der Kinder spielt ebenfalls eine Rolle. Wenn nur ein Kind da ist, kann man sich im Hinblick auf einen beruflichen Wiedereinstieg leichter organisieren, während mehrere Kinder eine grössere Präsenz der Mutter erforderlich machen und mehr Arbeit verursa-

chen. Problemkinder können dieses Schema in Frage stellen. Wenn zwischen den Gatten Aufgabenteilung bestand, muss die Mutter gemäss Vetterli ihre Berufstätigkeit nach der Scheidung einschränken oder die Möglichkeit haben, die Betreuungskosten von ihrem Einkommen abzusetzen.

- **Traditionelle Ehegemeinschaft (Hausfrauenehe):** Auch die Hausfrau hat sich entweder sofort oder stufenweise mit zunehmender Eigenständigkeit der Kinder nach einer Berufstätigkeit umzusehen. Welche Bemühungen in diesem Fall zumutbar sind, richtet sich auch danach, inwiefern dem Pflichtigen ein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Je grösser dieser ist, umso stärker ist sein Gewicht bei der Beurteilung der Situation. In der Praxis wird eine solche Rente so lange ausbezahlt, bis die Kinder grossgezogen sind, und sollte einen sanften Übergang³⁰ von der Stellung als Ehefrau in die Unabhängigkeit ermöglichen, wie Vetterli es formuliert³⁰. Je nach ihrem Alter bei der Scheidung kann eine Frau erwarten, von ihrem Gatten unbegrenzte Alimentenzahlungen zu erhalten, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, sich eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erarbeiten. Das Bundesgericht setzt dieses Alter je nach den Umständen auf 45 Jahre fest. Man stellt fest, dass die Gerichte in erster Instanz diese Weisungen kaum respektieren und das Alter höher ansetzen. Da das Gesetz jedoch nicht erlaubt, die Rente im nachhinein nach oben anzupassen (gemäss der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes), erfordert die Festsetzung der Rente eine sorgfältige Einschätzung der Wiedereinstiegsmöglichkeiten für die Frau, je nach ihrem Alter, ihrer Ausbildung und ihrer vorherigen beruflichen Erfahrung.

Vetterli schlägt eine Klassifizierung des Ziels dieser Unterhaltsansprüche vor: *ein Ausbildungsbeitrag* für die Gattin in einer kurzen Ehegemeinschaft mit zwei Einkommen; *eine zeitlich begrenzte Unterhaltsergänzung* für die Gattin in einer kurzen Beteiligungs-Ehegemeinschaft. *Einen Übergangsunterhalt* für die Gattin einer traditionellen Ehegemeinschaft von kurzer Dauer. Bei den Ehegemeinschaften von längerer Dauer mit Kindern ist der Gattin, die teilweise berufstätig war, *ein Beitrag für Kinderbetreuung* zuzusprechen; der Gattin in einer Ehegemeinschaft mit doppeltem Einkommen, die sich in einer weitaus weniger vorteilhaften Situation befindet, soll während einer bestimmten *Dauer ein sogenannter Aufstockungsunterhalt*³¹ zustehen; einer Gattin, die spät nach einer traditionellen Ehegemeinschaft geschieden wird, *soll eine unbegrenzter Vorsorgebeitrag zustehen*.

Die Höhe der Rentenzahlungen

Die Gerichte bestimmen im allgemeinen die Höhe der Unterhaltszahlung gemäss Art. 151 ZGB auf der Basis der vom Bundesgericht festgelegten Quoten. Die Höhe der Alimente für die Ehefrau entspricht einem Drittel des Salärs des Ehemannes. Kommen Kinderunterhaltsbeiträge hinzu, so soll die Gesamthöhe der Rente (zusammen mit zwei oder drei Kinderrenten) 50 bis 60% des Einkommens des Rentenschuldners nicht übersteigen.

Gemäss Vetterli ist diese Quotenregelung fragwürdig. Sie hat bei ungenügenden oder sehr hohen Einkommen offensichtlich keinen Sinn. Die Rentengläubigerin muss zumindest eine genügend hohe Unterhaltszahlung erhalten, um ihre elementaren Bedürfnisse ebenso gut zu decken wie der Pflichtige. Damit die Rentengläubigerin nicht mehr als unbedingt notwendig erhält, ist nach Bundesgericht das Konsumverhalten des Paares zu beurteilen. Dafür existiert keine Sättigungsgrenze. Falls der zugesprochene Beitrag mehr als das Doppelte des Existenzminimums beträgt, soll man nicht die Quotenregelung anwenden; die Rentengläubigerin muss vielmehr ihren wirklichen Bedarf nachweisen. Dieser schliesst weder den Konsum von Luxusgütern noch das Recht auf eine Ausbildung ein. Im Fall eines ausserordentlich hohen Einkommens kann man auch die Kosten der Nutzung eines Einfamilienhauses, die Anstellung einer Haushaltshilfe und den Erwerb eines Autos in Betracht ziehen.

30. Vetterli, 1994, siehe Fussnote 26

31. Vetterli, 1994

Bei der heute üblichen Praxis, die von einem Teil der Lehrmeinung bestätigt wird, sind drei Massstäbe in Betracht zu ziehen³²: Wenn die Einkünfte begrenzt sind, geht man vom Grundbedarf³³ aus; wenn sie ausreichend sind, sieht man eine Quote oder eine Pauschale vor; wenn sie hoch sind, geht man vom konkreten Bedarf aus.

Vetterli ist der Meinung, man könne sich bei mittleren Einkommen auf die Quotenregelung abstützen. Die Gerichtspraxis wendet die "Drittelsregel" bei den traditionellen Ehegemeinschaften an³⁴.

Die Unterhaltsleistungen gemäss Art. 152 ZGB basieren auf dem Begriff des Bedarfs, der ein wenig über dem Existenzminimum liegt. Laut Bundesgericht ist der Bedarf gedeckt, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel den Grundbedarf um 20% übersteigen. Das Existenzminimum schliesst Miete, Nebenkosten und die Prämien für Kranken- und Unfallversicherung ein. Man berücksichtigt die Steuern, aber nicht die Lohnpfändungen, präzisiert das Bundesgericht. Wenn die Ehefrau ein Einkommen hat, zieht man es von diesem Existenzminimum ab. Hingegen sind die Unterhaltsbeiträge für die Kinder nicht im Grundeinkommen eingeschlossen.

Vetterli (1994) illustriert seine Argumente durch folgendes Beispiel:

Grundbetrag ³⁵	Fr.	950.-
Mietzins u. Nebenkosten ³⁶	Fr.	800.-
Kranken- und Unfallversicherung	Fr.	150.-
Steuern ³⁷	Fr.	200.-
<hr/>		
Notbedarf	Fr.	2 100.-
Erweiterter Bedarf (120%) rund	Fr.	2 500.-

Miete und Krankenversicherungsbeiträge variieren je nach Budget, was sich auf die Höhe der Rente auswirken kann. Falls diese Kosten ganz eindeutig überschätzt wurden, können sie reduziert werden. Bei ungenügendem Einkommen gilt der Grundsatz, dass nicht einem der Ehegatten auf Kosten des anderen mehr Komfort zugestanden werden darf.

Sowohl die Lehrmeinung wie auch die Rechtsprechung sind der Ansicht, dass das positive Verhalten des Rentenschuldners eine freiere Einschätzung des Bedarfs erlauben müsste. Anstatt am Prinzip

32. Vetterli, 1994, siehe Fussnote 36

33. Perrin, 1991, meint, dass die Verarmung der beiden Ehegatten nach der Scheidung eine übliche Tatsache sei. Um aufzuteilen, was die Ehegatten nicht haben, sind gemäss Perrin die verfügbaren Einkünfte zu berechnen, unter Berücksichtigung der Anstrengungen zur beruflichen Wiedereingliederung seitens der Frau. Der Richter berechnet die längerfristige Verdienstfähigkeit der Frau, wobei er berücksichtigt, dass sie für die Kinder sorgen muss. Man zählt das geschätzte und das reale Einkommen zusammen, bevor man eine gleichmässige Verteilung vornimmt.

34. Betreffend Vorschläge für Berechnungsmethoden, siehe Vetterli, 1994, S. 934

35. Vom Betreibungs- und Konkursamt festgelegt, variiert von Kanton zu Kanton

36. Preis für eine Zweizimmerwohnung mit Küche, gemäss den schweizerischen Durchschnittswerten aus dem Jahre 1994.

37. Durchschnittliche Steuerbelastung bei einem Bruttoeinkommen von 30 000 Franken.

der Gleichbehandlung festzuhalten, schlägt Vetterli vor, Alimentenansprüche individuell anzupassen, indem man auch andere Bedürfnisse berücksichtigt, zum Beispiel: sich gesund erhalten, soziale Kontakte pflegen und sich kulturell zu betätigen, höhere Franchisen für die Krankenkasse; Gebühren für Telefon und TV (höchstens Fr. 100.-- pro Monat); Abonnement für eine Tageszeitung oder Mitgliederbeitrag für einen Verein (höchstens Fr. 50.-- pro Monat).

Bei der Revision des Scheidungsrechts ist vorgesehen, die Unterhaltspflicht in dem Sinne zu ändern, dass man die neuen Grundsätze des Eherechts (Aufgabenteilung) und das Prinzip der Solidarität nach der Scheidung berücksichtigt³⁸. Ausser bei schwerem Verschulden wird bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die Ehegatten die Schuldfrage nicht berücksichtigt. Man fragt sich in erster Linie, ob die Ehegatten für ihren eigenen Unterhalt aufkommen können. Wenn einer der Ehegatten aus objektiven Gründen, wie etwa wegen zu betreuender Kinder, der Dauer der Ehe, aufgrund des Alters oder seines Gesundheitszustandes usw., dazu nicht in der Lage ist, muss ihm der andere Ehegatte einen angemessenen Unterhaltsbeitrag entrichten³⁹. Diese offene Beschreibung, welche die gegenwärtige Praxis widerspiegelt, überlässt die Entscheidung [...] dem richterlichen Ermessen [...]. Denn nur mit einer offenen Formulierung [der Bedingungen für einen Unterhaltsanspruch] ist es möglich, der Verschiedenartigkeit der Lebensbedingungen Rechnung zu tragen. Der Ermessensspielraum des Richters ist im übrigen begrenzt, denn er kann nicht mehr Mittel verteilen als vorhanden sind. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes wird ausserdem weiterhin eine gewisse rechtliche Kontinuität gewährleisten⁴⁰.

Der Verlust von Anwartschaften

Die geschiedene Frau verliert ihr Recht auf eine Anwartschaft, nämlich den Anspruch auf eine Ehepaarrente aus der AHV und der beruflichen Vorsorge (BVG), die ihren Unterhalt über ein gewisses Alter hinaus sichergestellt hätten; deshalb kann sie über das Scheidungsurteil von ihrem Gatten eine angemessene Entschädigung verlangen⁴¹. Der Gesetzgeber hat jedoch diesen Anspruch auf Entschädigung - wie wir oben gesehen haben - von der Schuldlosigkeit der Gattin abhängig gemacht. Das heisst, dass der Gattin, die durch ihr "schuldhaftes Verhalten" die Scheidung verursacht hat, diese potentiellen Mittel entzogen werden, auch wenn sie sich ihr ganzes Leben dem Haushalt gewidmet hat. Aber diese Lösung, die Anwartschaften gegenüber einer allgemeinen Sozialversicherung auf dem Umweg über das Scheidungsurteil auszugleichen, ist nicht befriedigend⁴².

Seit dem 1. Januar 1995 ist für den Scheidungsfall die Möglichkeit vorgesehen, die Freizügigkeitsleistung, die sich im Laufe der Ehejahre auf dem Konto angesammelt hat, zwischen den Gatten aufzuteilen. Diese Teilung muss gemäss den Grundsätzen des Scheidungsrechtes und den Bestimmungen der Artikel 151 und 152 ZGB geschehen. In Anwendung dieser Artikel kann der Scheidungsrichter anordnen, dass ein Teil der Austrittsleistungen des einen Ehegatten an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen wird. Dieser Betrag wird auf die Unterhaltszahlungen angerechnet, welche den Verlust der Anwartschaften ausgleichen sollen (Schneider, 1994). Diese Änderung hat nur das Verbot der Abtretung des BVG-Guthabens aufgehoben, aber sie erlaubt nicht die Aufteilung des Austrittsguthabens jedes der Ehegatten⁴³. Diese Übertragung darf aber nicht von den Unterhaltsbeiträgen für die Kinder abgezogen werden. Sie bedeutet nicht, dass die geschiedene Frau, welche die Bedingungen für den Anspruch auf eine Witwenrente erfüllt, dieses Recht verliert.

38. Vgl. Erläuternder Bericht, 1992, S. 62-67

39. Vgl. Art. 130 des Vorentwurfs

40. Erläuternder Bericht, 1992, S. 62-63

41. Wenn gemäss Art. 151 ZGB ihre Vermögensrechte oder sogar Anwartschaften beeinträchtigt sind.

42. Siehe Pauchard, 1991

43. Der Vorentwurf (1992) sieht die hälftige Teilung der BVG-Guthaben jedes der Ehegatten vor. Der Richter teilt den Vorsorgeeinrichtungen die im Scheidungsurteil festgehaltene Lösung mit (Art. 126 des Vorentwurfs).

4. Die Revision des Scheidungsrechts

Die Revision des Scheidungsrechts ist im Gange. Das heutige, aus dem Jahre 1907 stammende Gesetz wird von Grund auf geändert und den neuen Gegebenheiten und Verhaltensweisen der Ehepaare angepasst. Die Rechtspraxis hat Sinn und Geist des Gesetzes wesentlich verändert, indem sie in einem gewissen Mass den neuen Prinzipien Rechnung trägt, wie der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Autonomie der Parteien beim Scheidungsprozess, der Relativierung des Schuldbegriffs, den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Ex-Ehegatten sowie dem Wohl des Kindes.

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge "blockieren zwei elementare Hindernisse [...] jegliche Rechts- und Sozialpolitik für die Zeit nach der Scheidung. Das erste ist die Unmöglichkeit, die auf die Scheidung folgende doppelte Verarmung auszugleichen. Das zweite besteht in der gegenwärtigen rechtlichen Stellung des nicht sorgeberechtigten Elternteils." (Perrin, 1991, S. 482)

Die Verarmung einer Einelternfamilie (in 85% der Fälle bestehend aus einer Mutter und ihren Kindern) "ist auf das Verhalten der Frauen zurückzuführen, während der Ehe ihre beruflichen Interessen zugunsten von Haushalt und Kindern zu vernachlässigen. Während der Ehe werden diese *unsichtbaren Kinderkosten* durch das höhere Salär des Mannes aufgewogen. Nach der Scheidung zahlt die Frau allein für ihre Disqualifizierung, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen will. Dieses Ungleichgewicht kann auf rechtlchem Weg nicht hinreichend ausgeglichen werden, da der Ehemann, der durch den Verlust der Haushaltleistungen der Ex-Ehefrau bereits eine Einbusse erlitten hat, für keine neue Familie aufkommen könnte, wenn er die angemessene finanzielle Leistung erbringen müsste. [...] Es wäre dennoch an der Zeit, die Höhe der Zahlungen - zum Ausgleich der bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Erziehungsleistungen ernsthaft neu zu berechnen. Es müssen dazu Normen mit tendenziell höheren Alimenter geschaffen werden, wenn noch Erziehungsleistungen zu erbringen sind. Es müssen Hilfssysteme zum Inkasso dieser Leistungen eingerichtet oder bereits bestehende wirkungsvoller gestaltet werden." (Perrin, *ibid.*)

Laut demselben Autor bedingt eine gerechtere Verteilung der während der Ehe erworbenen Güter und Rechte eine Neugestaltung der sozialen Sicherheit, indem man entweder eigene Rechte (und nicht mehr abgeleitete Rechte) vorsieht, oder die während der Ehe erworbenen Rechte aufteilt (Splitting). Das zweite Problem, das mit der Revision des Scheidungsrechtes gelöst werden sollte, ist die Stellung des nicht sorgeberechtigten Elternteils. Die gegenwärtige Gesetzgebung verhindert zwar die Zusammenarbeit zwischen den beiden Elternteilen nicht, doch fördert sie diese auch nicht. Der Elternteil ohne Sorgerecht wird zum reinen "Geldlieferanten".

Das Sozialrecht

Es gibt in der Schweiz kein allgemeines System der sozialen Sicherheit, das alle Risiken abdeckt und alle Personen versichert. Die verschiedenen Bereiche des Sozialschutzes werden durch unterschiedliche Gesetze geregelt, die in den meisten Fällen weder koordiniert noch harmonisiert sind. Die Mängel und Lücken dieses Systems waren bereits Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. Die Stellung der Frau im schweizerischen Sozialversicherungssystem ist besonders problematisch, da sie bei gewissen Systemen nur über abgeleitete Rechte verfügt. Im folgenden gehen wir auf die verschiedenen Zweige der Sozialversicherungen ein⁴⁴, wobei wir uns darauf beschränken, die gestellten Probleme im Hinblick auf die Einelternfamilien zu betrachten.

44. Wir werden uns insbesondere mit dem Sozialversicherungsrecht befassen: dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) und dem Krankenversicherungsgesetz (KVG); der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV); der Invalidenversicherung (IV); dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG); dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung

1. Einrichtungen, welche die Zusammensetzung der Familie nicht berücksichtigen (Kranken- und Unfallversicherung)

Das Krankenversicherungsgesetz (KUVG)

Nach der heutigen Gesetzgebung ist der Beitritt zu einer Krankenversicherung individuell und fakultativ und wird durch Zahlung von persönlichen Beiträgen geregelt⁴⁵. Das Gesetz sieht ungeachtet ihrer Zusammensetzung keine finanziellen Erleichterungen für Familien vor; aber gewisse Kassen bieten ab dem 3. Kind eine kostenlose Aufnahme an oder versichern das Kind schon vor seiner Geburt, ohne Vorbehalte anzubringen, die bedeuten würden, dass im Falle von Missbildungen oder eventuellen gesundheitlichen Problemen keine Versicherungsleistungen ausbezahlt würden⁴⁶.

Dieses Gesetz (KUVG) wird am 1. Januar 1996 durch ein völlig überarbeitetes neues Gesetz ersetzt (KVG). Nach diesem bleibt der Beitritt zu einer Krankenversicherung Sache des einzelnen, wird aber obligatorisch, wodurch eine vollständige Freizügigkeit zwischen den Kassen möglich wird; damit wird das Recht der Kassen aufgehoben, für eine bestimmte Krankheit Vorbehalte anzubringen. Die Prämien bleiben individuell, aber die Kantone sind verpflichtet, ein System zur Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte einzurichten, was in einigen Kantonen bereits jetzt unter der heute geltenden Gesetzgebung der Fall ist. Die Kantone erhalten zu diesem Zweck Subventionen vom Bund.

Das Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Nur die Arbeitnehmer sind gegen Berufsunfälle und -krankheiten versichert. Den nicht berufstätigen Mitgliedern der Familie, der Hausfrau und den Kindern, steht keine Deckung zu. Das KUVG erfordert keine zusätzliche Deckung des Unfallrisikos durch die Krankenkassen, was bis zum Dezember 1995 noch Lücken im Versicherungsschutz der Familienmitglieder gegen Unfallrisiken mit sich bringen kann. Da die nicht erwerbstätigen Personen nicht in der Kasse aufgenommen werden, entsteht ein Problem, da gewisse Leistungen nicht geboten werden: Hilfsmittel werden nicht vergütet, die Franchisen und Selbstbehalte gehen zu Lasten des Verunfallten, der ausserdem keinen Anspruch auf eine Genugtuungssumme hat, wenn seine Gesundheit schwer beeinträchtigt wurde.

Die Mitglieder der Familie (Ehegatte, unter gewissen Bedingungen sogar Geschiedene und unmündige Kinder) eines Versicherten, der infolge Unfall stirbt oder invalid wird, sind materiell geschützt. Jedoch kann schweres Verschulden des Versicherten zu Kürzungen von bis zu 50% der vom Unfallgesetz vorgesehenen Beitragsleistungen führen, was insbesondere für die geschiedene Frau und die Kinder, die vom Versicherten eine finanzielle Beitragsleistung erhalten, negative Folgen haben kann.

2. Einrichtungen, die auf dem traditionellen Familienbild beruhen (AHV, IV, BVG)

Die Versicherungssysteme für die Alters- und Hinterlassenen- sowie die Invalidenversicherung sind allgemein gültig und schützen alle Personen, die in der Schweiz leben oder arbeiten.

45. Vom 1. Januar 1996 wird der Beitritt zu einer Krankenversicherung obligatorisch

46. Das revidierte Gesetz anerkennt aufgrund seines obligatorischen Charakters keine aufgrund eines schlechten Gesundheitszustandes angebrachten Vorbehalte mehr.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Altersversicherung

Die AHV wurde unter der Voraussetzung einer traditionellen Rollenverteilung geschaffen, bei der die Ehefrau ohne Erwerbstätigkeit obligatorisch mitversichert ist, aber keine Beiträge bezahlt. Die berufstätige verheiratete Frau zahlt Beiträge auf ihrem Einkommen, ebenso die unverheiratete Frau. Jedoch schafft sich nur die unverheiratete Frau eigene Rechte. Die Hausfrau in einer ausserehelichen Lebensgemeinschaft ist obligatorisch versichert⁴⁷.

Pauchard (1991) stellt fest, dass die nur im eigenen Haushalt tätige und demnach von der Beitragspflicht befreite Frau (oder Witwe)⁴⁸ über kein individuelles Rentenkonto und über keinen AHV-Ausweis verfügt, wenn sie nie erwerbstätig war. Im Falle einer Scheidung hat sie keinen Anspruch auf einen Anteil des AHV-Guthabens auf dem Konto ihres Mannes. Die einbezahlten AHV-Beiträge stellen nur Anwartschaften dar, potentielle Vermögensrechte. Diese Ansprüche gehören nicht zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten. Die Ehefrau, die ununterbrochen berufstätig war und Beiträge einbezahlt hat, kann im Rentenalter in einer vorteilhaften Lage sein, im Gegensatz zur Ehefrau, die zu Hause geblieben ist, um sich dem Haushalt und der Kindererziehung zu widmen. Diese verliert nämlich bei der Scheidung ihre Anwartschaften aus der AHV/IV. Sie muss ein individuelles Rentenkonto eröffnen oder wieder einrichten (Pauchard 1991). Vom Verbot der Übertragung der Beiträge kann nicht abgewichen werden, selbst wenn die Ehegatten eine Konvention in diesem Sinne unterzeichnet haben⁴⁹.

Nur unter ganz spezifischen Bedingungen - insbesondere beim Tod des Ex-Ehegatten - besteht die Möglichkeit, die Beitragsjahre des Mannes und dessen mittleres Jahreseinkommen zu berücksichtigen. Pauchard (1991) ist der Ansicht, dass die Situation der im Haushalt arbeitenden ausserehelichen Lebensgefährtin bei der Trennung günstiger ist als die der nicht erwerbstätigen verheirateten Frau bei der Scheidung, hat die im Konkubinat lebende Frau doch ein "Salär" bezogen, das auf ihrem individuellen Konto angerechnet wird und dessen Gesamtbetrag rentenbildend ist.

Die Stellung der geschiedenen Frau in der AHV wurde dank der Möglichkeit des Anspruchs auf einen Erziehungsbonus verbessert, wenn sie Kinder unter 16 Jahren betreut hat. Sie kann ein fiktives Jahreseinkommen von maximal Fr. 34 920.-- geltend machen (das heisst dreimal die Minimalrente), und dies unabhängig davon, ob sie ihre Leistungen vor, während oder nach der Ehe erbracht hat und ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder nicht. Die 10. AHV-Revision sieht einen Rentenanspruch unabhängig vom Zivilstand vor. Die Person, die sich um Kinder und Haushalt kümmert, erhält einen Erziehungs- und Betreuungsbonus⁵⁰.

Die Hinterlassenenversicherung

Im Rahmen dieser Versicherung werden Witwenrenten nur an verheiratete Frauen ausbezahlt, deren Gatte verstorben ist, und Waisenrenten an alle Kinder eines AHV-Versicherungsnehmers, unabhängig vom Familienstand. Die im Konkubinat lebende Frau kann also nicht in den Genuss einer AHV-Witwenrente kommen.

-
47. Für das Eidgenössische Versicherungsgericht übt die unverheiratete Lebensgefährtin, die sich dem Haushalt und der Erziehung der Kinder widmet, eine von ihrem Partner in Taschengeld und Sachleistungen bezahlte Tätigkeit aus (Unterkunft, Essen).
 48. Dies gilt ebenso für die Frau, die im Unternehmen ihres Mannes arbeitet.
 49. Siehe obige Ausführungen betreffend den Verlust von Anwartschaften.
 50. Wir rufen in Erinnerung, dass gegen die 10. AHV-Revision das Referendum ergriffen wurde; ausserdem sieht diese Revision die Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen auf 64 Jahre vor.
-

Seit der Aufnahme des Gleichstellungsartikels in die Bundesverfassung ist man bemüht, gewisse Ungleichheiten zwischen Mann und Frau zu korrigieren. Jedoch gibt nur der Tod des Ehemannes Anrecht auf eine Witwenrente. Die Witwerrente gibt es nicht. Ein verwitweter oder geschiedener Vater kann von Seiten der AHV keine Leistungen für sich beanspruchen⁵¹.

Die AHV erweitert ihre Leistungen auf die Situationen, in denen der Anspruchsberechtigte und seine Frau geschieden sind. Die geschiedene Frau mit unterhaltsabhängigen Kindern kann von der AHV eine Witwenrente beziehen, wenn sie mindestens zehn Jahre verheiratet war und das Scheidungsurteil einen Unterhaltsbeitrag für sie vorsieht⁵².

Gewisse Situationen bieten Probleme, beispielsweise wenn ein ausländischer Ehemann die Schweiz definitiv verlässt und sich seine Beiträge zurückerstatten lässt. Die Waisen und die geschiedene Frau können keinen Anspruch auf eine Rente erheben, selbst wenn sie die Bedingungen erfüllen.

Die Invalidenversicherung (IV)

Die IV bietet mehrere Arten von Leistungen an: Arztkosten, berufliche Wiedereingliederung und Invalidenrente für die Versicherten und ihre Kinder von ihrer Geburt an.

Die Invalidenversicherung beruht auf der Einschätzung des Verlustes der Erwerbsfähigkeit und nicht auf dem Grad der Behinderung. Die Bewertung des Invaliditätsgrades und der Einsatz von Mitteln für eine berufliche Wiedereingliederung, ebenso die Berechnung der Renten stellen vor zahlreiche Probleme. Mehrere Untersuchungen weisen auf die Schwierigkeiten der Frauen hin, ihre Rechte geltend zu machen. Sie widerspiegeln die Probleme⁵³ hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau. Es handelt sich um eine komplexe Diskussion⁵⁴, aber ohne spezifische Dimension hinsichtlich der Einelternfamilien.

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

Die berufliche Vorsorge ist ein ergänzendes System zur AHV/IV-Grundversicherung. Gegenwärtig kann man nur als Arbeitnehmer ein obligatorisches Altersvorsorgekapital bilden. Die diesem System nicht unterstellte Hausfrau ist wie die teilweise berufstätige Frau für den Anspruch auf eine Zusatzrente von ihrem Mann abhängig. Nur mit einem Jahreslöhner von Fr. 23 280.-- unterliegt man einer obligatorischen Versicherung. Teilzeitarbeitende können sich also nur schwer ein Altersvorsorgekapital bilden.

Bis zum 31. Dezember 1994 konnten die Frauen, die ihre Berufstätigkeit aufgaben, das als 2. Säule angehäuften Kapital beziehen und es sozusagen als Mitgift in die Ehe einbringen. Damit war die Frau bei einer späteren Scheidung im Rentenalter schwer benachteiligt; denn sie konnte keinen Anspruch auf einen Anteil des von ihrem Mann angehäuften Kapitals erheben, während sie ihr eigenes Zwangsparkapital verloren hatte. Seit dem 1. Januar 1995 kann die Frau, die ihre Berufstätigkeit aufgibt, ihr Pensionsguthaben nicht mehr beziehen.

-
51. Die 10. AHV-Revision führt eine Witwerrente für Väter ein, die für Kinder unter 18 Jahren sorgen müssen.
 52. Die ausbezahlte AHV-Rente wird anhand der Beiträge des Ehemannes berechnet und nicht gemäss dem im Scheidungsurteil vorgesehenen Betrag.
 53. Despland 1990: Aeschbacher et al. 1994.
 54. Zur Berechnung der IV-Rente der geschiedenen Frau siehe Pauchard (1991, S. 90 und ff.).
-

Seither kann die geschiedene Frau beim Scheidungsurteil Anspruch auf einen Teil des Pensionskapitals geltend machen, das ihr Mann im Laufe der Ehe angehäuft hat⁵⁵. Die Frauen, die nach mehreren Jahren Unterbruch ihre Berufstätigkeit wiederaufnehmen, müssen die fehlenden Beitragsjahre "wiedereinkaufen".

3. Einrichtungen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, welche die Familienlasten nur wenig ausgleichen (Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen)

Die Arbeitslosenbeihilfen und die Familienzulagen haben zwei Dinge gemeinsam: Erstens gehen beide davon aus, dass der Begünstigte Arbeitnehmer ist, und zweitens berücksichtigen beide in geringem Masse die spezifischen Probleme von Familien, einschliesslich der Einelternfamilien in bestimmten Fällen.

Das Arbeitslosengesetz

Diese Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Zivilstand. Wir werden kurz einige Aspekte der Arbeitslosenversicherung beleuchten, die sich speziell auf Alleinerziehende beziehen.

Die Personen, die bei Trennung oder Scheidung, Invalidität oder Tod ihres Gatten wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen oder ihre Erwerbsquote erhöhen müssen, sind für eine Dauer von 6 Monaten während der letzten zwei Jahre von der Beitragspflicht befreit. Sie haben nach dem Auftreten des Ereignisses ein Jahr Zeit, um dieses Recht geltend zu machen. Wer in den Genuss dieser Vergünstigung kommen will, muss die Trennung oder Scheidung offiziell bescheinigen können. Der Beitritt einer im Konkubinat lebenden Frau zur Arbeitslosenversicherung ist deshalb ein Problem, da sie bei der Trennung "ihre Stelle verliert". Sie kann dies aber nicht offiziell bescheinigen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht entschied 1980, man könne den Bruch einer ausserehelichen Lebensgemeinschaft nicht mit einer Scheidung gleichsetzen und daher könne die Frau, die sich von ihrem Partner trennt, nicht von der Beitragspflicht befreit werden⁵⁶.

Der versicherte Verdienst der von der Beitragspflicht befreiten Personen beläuft sich auf Fr. 102.-- pro Werktag für eine Person ohne Berufsausbildung, Fr. 127.-- für eine Person mit einer Berufsausbildung, Fr. 153.-- für eine Person mit einem Universitätsabschluss (1994).

Löhne von weniger als Fr. 500.-- monatlich geben kein Anrecht auf ein Taggeld. Diese Massnahme bestraft insbesondere die Frauen, welche gelegentliche Teilzeitarbeit mit Haushalt- und Erziehungspflichten verbinden.

Die ehelichen Bindungen und die Familienlasten beeinflussen bei Arbeitslosigkeit direkt die Beitragsleistung: Das Taggeld entspricht 70% des letzten Lohnes, wenn die Person unverheiratet und kinderlos ist und 80%, wenn sie Familienlasten hat. Wenn keine Familienzulagen ausbezahlt werden, erhöht die Arbeitslosenversicherung ihre Leistungen um den entsprechenden Betrag. Jedoch verschwindet der Sozialschutz, wenn der Arbeitslose nicht mehr anspruchsberechtigt ist.

55. Siehe oben, Verlust der Anwartschaft

56. BGE 106 V 58

Der Arbeitslose, der Tagelöhner beziehen will, muss vermittelbar sein, das heisst in der Lage sein, eine Arbeitsstelle anzunehmen⁵⁷. Gemäss einer Weisung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit muss der Versicherte mit Erziehungspflichten, ob Mann oder Frau, sein persönliches und familiäres Leben so organisieren, dass einer Erwerbstätigkeit nichts im Wege steht⁵⁸. Wie die Eltern die Kinderbetreuung organisieren, um über die notwendige Zeit zur Ausübung einer Berufstätigkeit zu verfügen, ist Privatsache. Die Arbeitslosenversicherung hat keine diesbezüglichen Überprüfungen vorzunehmen, wenn jemand einen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung einreicht. Hingegen ist bei offensichtlichem Missbrauch während des Bezugs von Unterstützungsgeldern (ungenügende Bemühungen bei der Stellensuche, zu hohe Ansprüche bezüglich der Zumutbarkeit einer Arbeitsstelle, Ablehnen einer zumutbaren Arbeit) vorgesehen, dass die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt überprüft werden kann und wenn nötig der Nachweis einer konkreten Möglichkeit für die Kinderbetreuung gefordert wird⁵⁹.

Arbeitslose und Stellensuchende profitieren ausserdem von Präventivmassnahmen, seien es Beiträge zur Umschulung, zur Fortbildung oder für die berufliche Wiedereingliederung. Zu diesem Thema kann man anmerken, dass die Arbeitslosenversicherung nur Umschulungen (höchstens 6 Monate) anbietet, aber keine Grundausbildungen; dies benachteiligt insbesondere Frauen von einem gewissen Alter an, die sich scheiden lassen und wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuss fassen müssen, nachdem sie ihr Leben lang den Haushalt geführt und Kinder grossgezogen haben.

Die Familienzulagen

Zu den hauptsächlichsten familienpolitischen Instrumenten zum Ausgleich der Kinderkosten gehört insbesondere die direkte finanzielle Hilfe in Form von Familienzulagen.

Die in der Schweiz angewendeten Lösungen sind sehr komplex und bedürfen einer detaillierten Erklärung (Bouverat, 1990).

Volk und Stände haben 1945 einen Verfassungsartikel angenommen, der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, im Bereich der Familienzulagen gesetzgeberisch tätig zu werden. Der Bund hat 1952 nur ein Gesetz für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft erlassen (Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und Kleinbauern, deren Einkommen einen gewissen Betrag nicht übersteigt). Seither wurde kein Konsens gefunden, um die Familienzulagen auf Bundesebene zu vereinheitlichen. Der Bereich der Familienzulagen bleibt Sache der Kantone. Neunundvierzig eidgenössische und kantonale Systeme für Familienzulagen existieren nebeneinander (Gilliand et al., 1994).

Während langer Jahre schlossen die kantonalen Gesetze das weibliche Hausdienstpersonal aus, da davon ausgegangen wurde, dass es sich hier vorwiegend um unverheiratete Frauen ohne Kinder handle. Inzwischen entrichten aber 22 Kantone und Halbkantone Leistungen an Hausangestellte, da

57. Gewisse Kantone verlangten von einer Mutter den Nachweis, dass die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Im Kanton Aargau verlangten die zuständigen Behörden den Namen der Person, welche die Kinder betreut. In anderen Kantonen, wie zum Beispiel Genf, leiteten die Behörden Untersuchungen ein, wenn eine Frau, die Arbeitslosenunterstützung bezog, ihrer Meinung nach aufgrund ihrer Familienpflichten nicht vermittelbar war. Traf dies zu, so musste die Frau die bezogenen Leistungen zurückerstatten und konnte sogar strafrechtlich verfolgt werden. Ecoffey-Girardi (1993) bemerkt, dass diese Praxis eine doppelte Diskriminierung der Frauen mit sich bringt. "Einerseits unterliegt die Vermittelbarkeit für Frauen Bedingungen, die für Männer nicht gelten, und andererseits werden die Frauen bestraft, weil die Betreuungseinrichtungen gar nicht oder in ungenügendem Umfang vorhanden sind."

58. Bulletin des BIGA AC 93/1

59. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in einem nicht publizierten Beschluss vom 27. Oktober 1993 (C 72/92) entschieden, dass diese Weisung des BIGA gesetzeskonform ist.

festgestellt wurde, dass entgegen dieser Annahme viele geschiedene oder getrennt lebende Frauen mit unterhaltsabhängigen Kindern dieser Gruppe angehören; für sie stellen die Familienzulagen eine unentbehrliche finanzielle Unterstützung dar⁶⁰.

Gemäss jüngster Entwicklung, die in neun Kantonen der Deutschschweiz beobachtet wurde, wird das System der Familienzulagen auf Selbständigerwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe ausgeweitet.

Eine bedeutende Lücke ist der Ausschluss von Personen ohne Erwerbstätigkeit, wie zum Beispiel von einzelnen ledigen Müttern, Studenten, ausgesteuerten Arbeitslosen und Häftlingen. Nur die Kantone Wallis, Freiburg und Jura haben für diese Gruppen Familienzulagen unter gewissen Bedingungen eingeführt (BSV, 1992).

Der Grundsatz "ein Kind, eine Zulage" ist in der Schweiz nicht realisiert⁶¹.

Es gibt keine Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer. Mit anderen Worten, kein Kanton macht das Anrecht auf Zulagen von der Höhe des Einkommens abhängig⁶².

Bei allen Systemen wird - vom ersten Kind an - eine Kinderzulage ausbezahlt, von der Geburt an bis zum Zeitpunkt, da es nicht mehr unterhaltsabhängig ist⁶³. Der Begriff "Kind" umfasst die Kinder von verheirateten oder nicht verheirateten Eltern, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder. Gewisse Kantone stellen Geschwister, für die der Anspruchsberechtigte sorgt, seinen Kindern gleich. Im allgemeinen werden die Kinderzulagen ausbezahlt, bis das Kind 15-16 Jahre alt ist, ausser im Kanton Solothurn, wo die Grenze auf 18 Jahre heraufgesetzt wurde. Für Kinder in Ausbildung besteht ein Anspruch auf Zulagen bis zum 20-25. Altersjahr. Die Höhe der Familienzulagen variiert je nach System:

- Das auf Bundesebene geregelte System für Familienzulagen in der Landwirtschaft unterscheidet zwischen Anspruchsberechtigten im Tal- oder Berggebiet.
- 17 kantonale Gesetze bieten einheitliche Leistungen für jedes Kind an.
- die übrigen Kantone erhöhen den Leistungsbeitrag je nach dem Alter (Genf, Bern, Luzern, Nidwalden) und der Anzahl der Kinder. Der Kanton Jura sieht vom dritten Kind an einen höheren Beitrag vor.

Dreizehn Kantone und Halbkantone ersetzen die Kinderzulagen durch eine Ausbildungszulage, wenn das Kind in die Lehre kommt oder eine weiterführende Schule besucht.

In mehreren Kantonen ist ein Wandel bei der Berechnung der Zulagen für Einelternfamilien festzustellen. Alle Kantone haben zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Person das Kriterium der Obhutsberechtigung für das Kind angenommen. Im Falle einer Anspruchskonkurrenz legen drei Kantone fest, dass der andere Elternteil der zuerst Begünstigte ist, wenn er eine höhere Zulage beanspruchen kann.

60. Die Nichtunterstellung des weiblichen Hausdienstpersonals widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung in der Bundesverfassung (Art. 4 BV).

61. Der Nationalrat hat im März 1992 den parlamentarischen Vorstoss Fankhauser überwiesen, der die Einrichtung eines eidgenössischen Systems der Familienzulagen vorsieht, das auf dem Grundsatz "ein Kind, eine Zulage" beruht und Leistungen analog zu den Ergänzungsleistungen vorsieht, besonders für Einelternfamilien. Zitiert nach Gilliland et al. 1994, S. 22-23

62. Dies trifft für selbständige Landwirte nicht zu.

63. Für eine detailliertere Übersicht der verschiedenen Systeme und eine kritische Analyse des Systems der Familienzulagen, siehe Gilliland et al. 1994

Einzelne Kantone zahlen den Alleinerziehenden eine volle Familienzulage, wenn sie aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen können. Andere Kantone haben die zu Leistungen berechtigende Arbeitszeit gesenkt⁶⁴, um der Situation der Alleinerziehenden Rechnung zu tragen.

Einige Kantone sehen ab 80, 120 oder 150 Stunden monatlicher Arbeitszeit volle Zulagen vor. Diese Normen begünstigen die Teilzeitarbeitenden, denn die Berechnung geht von der normalen Arbeitszeit aus. In anderen Kantonen gibt eine Teilzeitarbeit Anrecht auf volle Familienzulagen.

Die Frage nach der Anspruchsberechtigung führt in denjenigen Kantonen zu Problemen, die das Problem der Anspruchskonkurrenz nicht gelöst haben. So kommt es vor, dass eine teilzeit arbeitende geschiedene Mutter bloss Anrecht auf einen Teil der Familienzulagen hat. Würde sie hingegen keine Berufstätigkeit ausüben, könnte ihr Ex-Mann, der Vollzeit arbeitet, die vollen Familienzulagen beanspruchen⁶⁵.

Einige Kantone haben das Problem der Teilzeitarbeit und der Anspruchskonkurrenz gelöst und sich für eine Regelung entschieden, die dem Teilzeit arbeitenden alleinerziehenden Arbeitnehmer eine volle Familienzulage gewährt, wenn er nachweisen kann, dass er auf keine andere Weise eine volle Familienzulage erhalten kann. Zum Beispiel hat im Kanton Schaffhausen der sorgeberechtigte alleinerziehende Teilzeit arbeitende Arbeitnehmer Anrecht auf eine volle Familienzulage, wenn der andere Elternteil in der Schweiz arbeitet. In den Kantonen St. Gallen und Aargau ist derjenige Elternteil anspruchsberechtigt, der die höhere Familienzulage beanspruchen kann. Im Kanton Genf haben die alleinerziehenden Geschiedenen, die gerichtlich getrennt Lebenden, die Verwitweten und Ledigen bei einem, zwei oder drei Kindern ab 100, 70 respektive 40 Arbeitsstunden pro Monat Anspruch auf die volle Familienzulage, wenn sie die elterliche Gewalt ausüben oder das Sorgerecht für die Kinder haben und zum Stundenlohn oder in Teilzeit arbeiten.

Deiss (1987) hat auf eine wichtige Lücke im System der Familienzulagen hingewiesen: In den meisten Kantonen gibt es keine speziellen Bestimmungen für die Einelternfamilien. Die Familienzulagen gleichen die Kinderkosten nur in sehr beschränktem Masse aus.

4. Die Mutterschaftsversicherung - "Fata Morgana" der Familienpolitik

In der Schweiz existiert keine Mutterschaftsversicherung, obschon seit 1945 eine zwingende Verfassungsnorm besteht.

Die Entbindungskosten werden von der Krankenversicherung der Frau übernommen, womit die Mutterschaft mit einer Krankheit gleichgesetzt wird; da die Krankenversicherung noch nicht obligatorisch ist (das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes ist für den 1. Januar 1996 vorgesehen), müssen nicht-versicherte Frauen ihre Entbindungskosten selber tragen.

Das Arbeitsgesetz untersagt die Beschäftigung von Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Entbindung⁶⁶. Es handelt sich nicht um das, was man gewöhnlich mit "Mutterschaftsurlaub" bezeichnet, sondern um eine Ruheperiode, in der die Arbeitnehmerin neue Kräfte sammeln soll. Es wird hier weder das Interesse des Kindes, noch dasjenige der Mutter berücksichtigt, mit ihrem Säugling eine gute Beziehung aufzubauen und ihm Pflege angedeihen zu lassen. Zu diesem rein funktionellen Aspekt kommt die ausserordentliche Komplexität des Lohnanspruches während dieser Periode hinzu. Eine Frau, deren Arbeitsvertrag bzw. Gesamtarbeitsvertrag keinen entsprechenden Mutterschaftsur-

64. Die zu Leistungen berechtigende Arbeitszeit beträgt 200 Stunden monatlich, aufgeteilt in 25 Tage pro Monat mit 8 Stunden täglicher Arbeitszeit.

65. Überblick über die kantonalen Systeme für Familienzulagen, BSV, Stand am 1. April 1994, S. 36

66. Sechs Wochen, wenn ein Arztzeugnis vorgelegt wird (Art. 35, Arbeitsgesetz, Abs. 2).

laub vorsieht (im allgemeinen zwischen 12 und 16 Wochen), wird im schlechtesten Fall nur während drei dieser acht Wochen Arbeitsverbot bezahlt.

"Einige Kantone haben versucht, die fehlende Mutterschaftsversicherung teilweise auszugleichen oder wenigstens das vergrösserte Risiko einer wirtschaftlichen Notlage zu verringern, mit dem die Schwangerschaft unter diesen Bedingungen noch verbunden ist. Diese Kantone haben so eine Mutterschaftszulage zur Verbesserung des Schutzes von Mutter und Kind geschaffen; damit soll insbesondere vermieden werden, dass die Mutter aus wirtschaftlichen Gründen unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes wieder arbeiten muss." (Gilliand et al., 1994, S. 131)

Gilliand et al. (1994) stellen fest, dass sich die Situation seit Anfang der Neunzigerjahre rasch verändert. Für den 1. Januar 1995 haben neun Kantone Bedarfszulagen geschaffen, die insbesondere den Alleinerziehenden ausbezahlt werden. In den Kantonen Luzern, Zug, Freiburg und St. Gallen können nur die Mütter eine Zulage beanspruchen, während in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Graubünden und Waadt dieses Recht auch dem Vater zuerkannt wird. Je nachdem wird die finanzielle Unterstützung zwischen dem sechsten Lebensmonat und dem zweiten Lebensjahr des Kindes ausbezahlt⁶⁷.

Das Steuerrecht

Die Steuererleichterungen bilden ein weiteres Wirkungsfeld der Familienpolitik. Diese Massnahmen basieren auf der Tatsache, dass Familien mit Kindern mehr kosten. Bei gleichem Einkommen ist die Steuerfähigkeit eines Paares mit Kindern niedriger als diejenige eines Haushaltes ohne Kinder (Deiss, 1987).

Die Kompensation über die Steuern gleicht die Mehrbelastung nur teilweise aus; die Erleichterungen betreffen vielmehr das Ehepaar als die spezifischen Kinderkosten. Das vom schweizerischen Gesetzgeber praktizierte System ist dasjenige der globalen Besteuerung der Familie und nicht die getrennte Besteuerung jedes einzelnen Familienmitgliedes⁶⁸. Bis 1994 betrachtete das Steuersystem die Einelternfamilien entweder als verheiratete Steuerpflichtige oder gestand ihnen einen besonderen Status zu. Die vom anderen Elternteil bezahlten Unterhaltsbeiträge waren vom Rentengläubiger nicht zu versteuern. Umgekehrt konnte der Rentenschuldner sie nicht von seinem Einkommen abziehen.

1. Die direkte Bundessteuer

Ein Verfassungsgrundsatz⁶⁹ besagt, dass die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen direkten Steuern harmonisiert werden. Zu diesem Zweck wurden zwei Bundesgesetze verabschiedet, eines über die Steuerharmonisierung (StHG), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, und das andere über die direkten Bundessteuern (DGB), in Kraft getreten am 1. Januar 1995. Die Kantone haben bis zum Jahre 2001 Zeit, ihre Gesetze dem Grundsatz der Steuerharmonisierung anzupassen⁷⁰.

67. Für eine vollständigere Information über die Voraussetzungen für den Anspruch auf diese Leistungen siehe "Bedarfsleistungen an Eltern in den Kantonen", BSV, Zentralstelle für Familienfragen, Stand am 1. Januar 1995.

68. "Das Modell der getrennten Besteuerung benachteiligt die traditionelle Familie, da die Familien, in denen nur einer der Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgeht, stärker besteuert werden. Umgekehrt begünstigt es die Ehepaare, in denen beide erwerbstätig sind und fördert so mittels eines moderneren Familienkonzeptes eine Aufteilung der beruflichen Rollen". Siehe Gilliland et al., 1994, sowie Yersin, 1991.

69. Art. 42 quinquies BV.

70. Aus den vorhandenen Unterlagen geht noch nicht hervor, wie die Kantone die spezifischen Anwendungsmodalitäten umsetzen wollen.

Das StHG begnügt sich damit, die traditionelle Besteuerung der Familie wiederaufzugreifen, indem es die Kumulierung der Einkommens- und Vermögenselemente der Familie vorschreibt (Klett, 1994). Die Basis dieser Besteuerungseinheit ist entweder das Paar, das mit oder ohne unmündige Kinder im gemeinsamen Haushalt lebt, oder die Gemeinschaft eines nicht verheirateten Elternteils (ledig, verwitwet oder geschieden) mit seinem Kind oder seinen Kindern, über das/die er die elterliche Gewalt ausübt und mit denen er lebt. Nur das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit der noch unmündigen Kinder wird getrennt besteuert.

Der Eidgenössische Gesetzgeber hat nicht auf das System der Trennung der Einkommen (Splitting) zurückgegriffen, sondern vier Gruppen von Steuerabzügen vorgesehen (Zuppinger et al., 1993):

- die Gewinnungskosten im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit
- Die allgemeinen Abzüge im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- die sozialpolitischen Abzüge, wie Beiträge für die Sozialversicherungen und Alimentenzahlungen (Artikel 33 DGB)
- die Sozialabzüge, die den Abzug eines Betrages von Fr. 4 700 pro unterhaltsabhängiges minderjähriges Kind vom Netto-Einkommen ermöglichen

Ausserdem können die Einelternfamilien seit 1995 ebenfalls den Vorzugstarif für Familien beanspruchen. Darüber hinaus besteuert das neue harmonisierte Recht die de facto getrennt lebenden Ehegatten getrennt und besteuert nur die Ehegatten gemeinsam, die auch in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge sind nur dann zu versteuern, wenn die beiden Haushalte getrennt besteuert werden. Bis jetzt wurde bei der Familienbesteuerung der Betrag der Alimentenzahlung als Einkommen des Rentenschuldners betrachtet und die Rentengläubigerin von jeglicher Besteuerung befreit. Das Gesetz über die Steuerharmonisierung und das Gesetz über die direkte Bundessteuer sehen nun vor, dass der Rentenschuldner die Unterhaltsbeiträge von seinem Einkommen abziehen darf, während der Rentengläubiger sie versteuern muss. Die Leistungen eines Familienmitgliedes an ein anderes können höchstens einmal besteuert werden, insofern sie zum steuerbaren Einkommen gehören.

Klett (1994) legt dar, dass die übrigen Leistungen eines Familienmitgliedes (im allgemeinen die Frau, die zu Hause bleibt und sich um die Erziehung der Kinder kümmert) bei der Steuerveranlagung überhaupt nicht berücksichtigt werden; der Haushalt- und Erziehungsarbeit wird kein wirtschaftlicher Wert beigemessen. Diese Betrachtungsweise findet sich in der Tatsache wieder, dass die Kosten für die Hausarbeit, die wegen der Berufstätigkeit beider Elternteile oder im Fall einer Einelternfamilie durch eine Drittperson geleistet wird, nicht als Gewinnungskosten des Einkommens gelten und deshalb nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Bekanntlich berücksichtigt die Steuerbehörde auch nicht die Verteilung des Einkommens innerhalb der Familie (zum Beispiel die Auszahlung eines Betrages an den Ehegatten, der zu Hause bleibt).

Das BSV stellt fest, dass die Steuerharmonisierung eine negative Auswirkung auf alleinerziehende Mütter haben wird⁷¹. Ihr steuerbares Einkommen wird um den Betrag der Alimentenzahlungen erhöht, und damit werden sie stärker besteuert. Der Steuerfuss wird vermutlich ebenfalls steigen, was ihre Steuern erhöht, obschon das Realeinkommen unverändert bleibt. "Diese zusätzliche Belastung alleinerziehender Eltern durch den Fiskus kontrastiert mit der Tatsache, dass die effektiven Betreuungskosten der Kinder in den meisten kantonalen Steuergesetzen (noch) als nicht abzugsfähige

71. Familienfragen, Nr. 2, 1994, S. 30

Lebenshaltungskosten gelten. Alleinerziehende Mütter werden somit in zweifacher Weise belastet: Erstens sind die durch die Betreuungs- und Erziehungsleistung entstandenen Kosten, welche sie einseitig zu tragen haben, auf der Steuererklärung nicht abzugsfähig; zweitens müssen die Alimente als Ausgleich für die geleistete Kinderbetreuung auch noch versteuert werden.”

2. Die Besteuerung auf kantonaler Ebene

Die Kantone haben verschiedene Systeme eingeführt, um die zu hohe steuerliche Belastung der Familien zu kompensieren.

Alle kantonalen Steuergesetze sehen Steuererleichterungen für Steuerpflichtige mit unterhaltsabhängigen Kindern vor. Sie erlauben entweder Abzüge beim steuerbaren Einkommen oder Abzüge beim Steuerbetrag. Deiss (1991) präzisiert, dass der Pauschalabzug vom steuerbaren Einkommen für das erste Kind 1990 durchschnittlich Fr. 2 383.-- betrug. Das heisst, die Steuerbehörde macht nur einen kleinen Unterschied zwischen der Steuerfähigkeit von Paaren mit Kindern und kinderlosen Paaren.

Nach Masmajan-Frey (1992) kann man die kantonalen Systeme in fünf Gruppen aufteilen:

- Die Kantone mit Abzügen: Nidwalden, Bern, Uri, Obwalden, Wallis, Luzern und Appenzell-Ausserrhoden
- die Kantone mit "Splitting": Neuenburg, Freiburg, Aargau und Graubünden;
- die Kantone mit Familienquotient: Waadt
- die Kantone mit Doppeltarif⁷²: Solothurn, Baselland, Tessin, Genf, Jura
- die Kantone mit einem gemischten System (Doppeltarif und feste Abzüge): Zürich, Appenzell-Innerrhoden, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau

Sechzehn Kantone haben ihre Steuergesetzgebung bereits harmonisiert. Die übrigen Kantone werden in den kommenden Jahren bedeutende Gesetzesänderungen vornehmen müssen, um das erwähnte eidgenössische Prinzip der Steuerharmonisierung zu respektieren. Erwähnen wir hier noch die Besonderheit des Systems der Waadt. Dieser Kanton hat das System des Familienquotienten angenommen: Der Steuertarif des Steuerpflichtigen wird berechnet, indem man sein Einkommen durch einen Quotienten teilt, der seiner familiären Situation entspricht. Dieser Quotient ist folgender:

- 1 für den unverheirateten, verwitweten, geschiedenen oder getrennt veranlagten Steuerpflichtigen;
- 1,8 für Eheleute, die in einem gemeinsamen Haushalt leben;
- 1,3 für einen unverheirateten, verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Steuerpflichtigen, der mit einem unmündigen Kind lebt, das eine Lehre absolviert oder eine weiterführende Schule besucht und dessen Unterhalt er ganz bestreitet;
- 0,5 für jedes unmündige Kind, das eine Lehre absolviert oder eine weiterführende Schule besucht und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige ganz bestreitet.

72. Ein erster Steuertarif gilt für alleinstehende Personen, ein zweiter, günstigerer, für Verheiratete.

Yersin (1991) ist der Ansicht, der Waadtländer Gesetzgeber habe eine Technik gewählt, die alle Familien gleich behandle. Um einige unerwünschte Auswirkungen zu korrigieren, die Familien mit hohem Einkommen begünstigen und kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen stärker besteuern, hat der Gesetzgeber einen degressiven Abzug für die Steuerpflichtigen eingeführt und Rabatte für die Krankenversicherungsprämien gewährt.

3. Abzüge für Kinderbetreuungskosten

Wenn ein Elternteil die Kinder allein erzieht oder wenn beide Elternteile arbeiten, brauchen sie für die Kinderbetreuung aussenstehende Hilfe. Wie wir weiter oben gesehen haben, haben die berufstätigen Eltern nicht die Möglichkeit, die Betreuungskosten für die Kinder abzuziehen. Weder das Bundesrecht noch die kantonalen Gesetzgebungen betrachten sie als Gewinnungskosten des Einkommens, und deshalb dürfen sie nicht als solche abgezogen werden⁷³.

Einige Kantone sehen jedoch einen Pauschalabzug für Kinderbetreuung vor, der für Alleinerziehende zum persönlichen Abzug hinzukommt. Dieser Abzug beträgt im Kanton Luzern Fr. 8 700.-- maximal; im Kanton Baselstadt 10% des Bruttoeinkommens, aber höchstens Fr. 5 000.-- pro Kind; im Kanton Appenzell-Ausserrhodon Fr. 3 360.-- pro Kind für die Betreuung, wenn diese Kosten auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zurückzuführen sind, und höchstens Fr. 10 000.-- für eine Haushalthilfe; im Kanton Appenzell-Innerrhodon Fr. 4 500.-- für den Alleinerziehenden und höchstens Fr. 10 000.-- für die Kosten einer Haushalthilfe; im Kanton Thurgau Fr. 1 000.-- pro Kind für einen Alleinerziehenden; im Kanton St. Gallen Fr. 1 000.-- pro Kind oder Fr. 9 000.-- für die Dienste einer Haushalthilfe⁷⁴. Im Kanton Jura wird ein Abzug von Fr. 2 300.-- pro Jahr zugelassen. In Neuenburg beträgt dieser Fr. 5 300.-- für das erste Kind und Fr. 1 800.-- für jedes weitere Kind. Schliesslich deckt er im Kanton Obwalden die effektiven Betreuungskosten ab und beläuft sich auf Fr. 2 300.-- pro Kind; im Kanton Solothurn können höchstens Fr. 6 300.-- abgezogen werden.

Die jüngste Entwicklung in der zürcherischen Rechtsprechung zeigt, dass sich langsam aber sicher die Erkenntnis durchsetzt, die Kinderbetreuungskosten sollten als für die Erwerbstätigkeit notwendige Aufwendungen abgezogen werden können. Die Steuerrekurskommission III des Kantons Zürich "hat das Prinzip anerkannt, wonach die Alleinerziehenden genau wie die Paare mit zwei Einkommen das Recht haben, die berufsbedingten Kinderbetreuungskosten abzuziehen."⁷⁵

Nationalrätin Vreny Spoerri (FDP, Zürich) fordert in einer Motion: "Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Kreisschreiben festzuhalten, dass die Kosten der Kinderbetreuung neu als Gewinnungskosten zu behandeln und vom Einkommen abziehbar sind, soweit sie eine zwingende Folge der Erwerbstätigkeit darstellen. Sollte der Bundesrat wider Erwarten die Ansicht vertreten, dass diese Praxisänderung nicht aufgrund eines Kreisschreibens eingeführt werden könne, wird er ersucht, so rasch als möglich eine entsprechende Präzisierung von Artikel 26 DGB vorzulegen, wonach die berufsbedingten Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen werden".⁷⁶

73. Für eine kritische Betrachtung dieser Sichtweise siehe Merz, 1994

74. "Diese Regelung kommt allerdings nicht einer vollumfänglichen Berücksichtigung der effektiven Ausgaben für die familienexterne Betreuung gleich, wie sie von vielen alleinerziehenden Eltern gefordert wird." Familienfragen Nr. 2 1994, S. 31

75. Ibid.

76. Familienfragen Nr. 2, 1994, S. 29

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Reform des eidgenössischen Steuerrechts den Kantonen erlauben wird, ihre Gesetzgebung zu harmonisieren. Die Einelternfamilien profitieren vom günstigeren Familiensteuertarif. Jedoch bleibt dieses System vom traditionellen Familienbild geprägt und entspricht nicht wirklich einem modernen Steuersystem.

Yersin (1991) bringt Vorbehalte an, was die steuerliche Berücksichtigung der Verschiedenheit der Familien anbelangt. Sie ist der Ansicht, dass man über die Besteuerung keine Familienpolitik führen kann, ohne Ungerechtigkeiten zu schaffen. Andererseits wird der Staat keine Mittel mehr für eine aktive und gezieltere Familienpolitik zur Verfügung haben, wenn er auf die Steuereinnahmen verzichtet. "Die Steuern sind nicht dazu da, steuerfremde Zwecke zu verfolgen. Sie können nur schwerlich als Motor für soziale Änderungen dienen; vielmehr sind sie der Spiegel der Gesellschaft. Denn wenn es darum geht, zwischen verschiedenen Interessen abzuwägen, müssen diejenigen der Mehrheit berücksichtigt werden. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass in unserer Gesellschaft, in der die Frauen im Haushalt immer noch in der Mehrzahl sind, eine für die Hausfrauen nachteilige getrennte Besteuerung angenommen wird. Erst wenn der Wandel weiter fortgeschritten ist und nicht stehenbleibt, kann eine Änderung unseres Steuersystems ins Auge gefasst werden. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint die gerechte - wenngleich nicht begünstigende - Besteuerung der Familie ein Ziel zu sein, das ehrgeizig genug und noch nicht in allen Fällen realisiert ist." (Yersin, 1991, S. 302-303)

Dennoch wurden in einigen Deutschschweizer Kantonen wichtige Teil-Änderungen eingeführt, die von dem Bemühen Zeugnis ablegen, die Kinderbetreuungskosten berufstätiger Eltern zu berücksichtigen. Im selben Zusammenhang wurde eine einfache Massnahme erwähnt, die eine bessere Berücksichtigung der Mehrkosten für Kinder erlauben würde: die Möglichkeit, die Betreuungskosten als Gewinnungskosten des Einkommens abzuziehen. Es bleibt die Frage, ob man spezifische Abzüge für einkommensschwache Einelternfamilien ins Auge fassen müsste (insbesondere wenn die Finanzmittel aus den Alimentenzahlungen zusätzlich versteuert werden müssen, obwohl das Realeinkommen nicht grösser geworden ist).

Schlussfolgerung

Es ist sehr schwierig, sich ein genaues Bild von der rechtlichen Stellung der Einelternfamilie zu machen. Der Grund dafür ist, dass das Recht die Personen durch verschiedene Prismen betrachtet: als Individuen und Rechtssubjekte, als volljährig oder minderjährig, als Arbeitnehmer, als Anspruchsinhaber von Sozialversicherungsleistungen oder als Steuerzahler.

Die Familie als solche ist in diesen juristischen Kategorien kaum vertreten. Jedoch gründet sich jedes spezifische Recht auf Rollenbilder, welche die Familie und die Spezialisierung der Geschlechterrollen betreffen. In rechtlicher Hinsicht ist es nicht gleichgültig, ob man innerhalb eines Paares Mann oder Frau ist, auch nicht, ob man eine unverheiratete oder eine verheiratete Frau ist. In der traditionellen rechtlichen Sichtweise verändert die Ehe die Situation der Frauen grundlegend: sie verlieren ihre eigenen Rechte zugunsten von abgeleiteten Rechten. Diese Sichtweise, die bis vor kurzem noch für das Eherecht galt, ist immer noch der Leitsatz für zahlreiche gültige Gesetzesbestimmungen (AHV, BVG und Scheidungsrecht).

Die Schwierigkeit, die Familie (und erst recht die Einelternfamilie) rechtlich zu erfassen, wird noch durch die Tatsache verstärkt, dass wir sowohl in sozialer wie auch in gesetzlicher Hinsicht in einer Übergangsphase leben. Gewisse Gesetze haben bereits die verschiedenen modernen Lebensformen in der Familie und das Streben nach der Gleichberechtigung der Geschlechter berücksichtigt (insbesondere das Verwandtschaftsrecht und das Eherecht). Andere begünstigen weiterhin die traditionelle Form der Zweielternfamilie. Wir denken hier sowohl an das kürzlich revidierte Steuerrecht als auch an das Scheidungsrecht und die AHV.

Es existiert ein Spannungsfeld zwischen der traditionellen Sichtweise der Familie - in der die Frau einen gewissen Schutz genießt, solange sie verheiratet bleibt, und der sich in Form einer relativen Sicherheit für Witwen fortsetzt - und der "modernen" Sichtweise, die auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht. Dieses Spannungsfeld manifestiert sich für die alleinerziehenden Frauen nach einer Scheidung oder Trennung in der Tatsache, dass sie stark zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit angeregt werden, nachdem sie vorher ihre Kräfte vor allem in die häusliche Sphäre investiert hatten. Es manifestiert sich auch in der Ungerechtigkeit, dass sie keinen Anspruch auf einen Teil der Anwartschaften der Altersvorsorge erheben können, die nicht zuletzt dank ihres Beitrags zum Funktionieren des Haushaltes angehäuft wurden.

Man kann sich leider in der Schweiz keine gesamthafte Gesetzesänderung vorstellen, die auf eine explizitere Berücksichtigung der Einelternfamilie hinausläufe.

Jedoch ist zu wünschen, dass die geplanten Reformen zum Ziel führen; dazu müssen sie sich auf dieselben Prinzipien abstützen, die der Revision des Ehegesetzes und des Verwandtschaftsrechtes zugrunde lagen. Aber es ist unumgänglich, Massnahmen für die gegenwärtige Übergangszeit einzuführen, in der die Familie mit traditioneller Rollenteilung neben der Familie existiert, in der neue Organisationsformen erprobt werden.

Kapitel 3

WIRTSCHAFTLICHE NOTLAGEN IN FAMILIEN MIT ALLEIN-ERZIEHENDEN ELTERN

Im Laufe der letzten zwanzig Jahre begann man sich vermehrt mit der wirtschaftlichen Situation der Einelternfamilie zu befassen. Zahlreiche neuere Untersuchungen, sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Europa, heben die schwierigen Lebensbedingungen dieser Familien hervor.

Anfangs der Siebzigerjahre erschien in England einer der ersten offiziellen Berichte - der "Finer Report"⁷⁷ -, der auf die Verletzlichkeit von Einelternfamilien in wirtschaftlicher Hinsicht hinwies und familienpolitische Massnahmen zu deren Behebung vorschlug.

Viele der im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Arbeiten, ob solche über die Einelternfamilien⁷⁸ oder allgemeinere über die Armut⁷⁹, wiesen ebenfalls daraufhin, dass Massnahmen gegen die prekäre wirtschaftliche Situation von Einelternfamilien dringend notwendig sind.

Eine internationale Konferenz im Rahmen der OECD befasste sich 1990 speziell mit der wirtschaftlichen Situation der Einelternfamilien. Die bei dieser Gelegenheit zusammengetragenen Daten zeigen, dass diese Familien überall mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert sind. Die Einelternfamilien mit einer Frau als Familienvorstand bilden in allen Ländern einen sehr hohen Anteil der am Rande der Armutsgrenze lebenden Personen⁸⁰.

Jedoch unterscheidet sich die wirtschaftliche Situation der Einelternfamilien je nach der Ursache ihrer Entstehung. Denn die Zusammensetzung der Einkünfte der Familie hängt davon ab, ob der alleinerziehende Elternteil verwitwet, geschieden oder nach einer ausserehelichen Lebensgemeinschaft vom Partner getrennt ist, oder ob eine alleinerziehende Frau gar nie mit dem Vater ihres Kindes zusammengelebt hat. Der Eintritt in die Situation als Einelternfamilie ist von sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorgängen begleitet.

Beim Tod des Ehegatten kommen die Einkünfte aus den Vorsorgeeinrichtungen zum Tragen - in der Schweiz sind das die AHV und eventuell die zweite Säule. Diese Einkünfte können durch das eigene Einkommen der Alleinerziehenden ergänzt werden, das diese aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit, ihres Vermögens oder der Zuwendungen von Seiten der Verwandtschaft selbst beisteuert. Allgemein wird heute der Situation der Einelternfamilien, die mit dem Tod eines Ehegatten entstanden sind, überall besser Rechnung getragen⁸¹.

Falls die Entstehung der Einelternfamilie auf eine Trennung nach einer Ehe oder einer ausserehelichen Lebensgemeinschaft zurückzuführen ist, verteilen die Gatten die vorhandenen Einkünfte neu - auf gütliche Weise oder im Kampf. Je nachdem ist das Ergebnis dieser Teilung ein Scheidungsurteil oder eine Absprache. Die Frage stellt sich nun, wie die Einkünfte, die vorher zum Unterhalt eines einzigen Haushaltes dienten, für die Einelternfamilie und den Haushalt des nicht sorgeberechtigten Elternteils reichen sollen.

77. Finer, 1974

78. EEC Seminar on One Parent Families and Poverty, Copenhagen, June, 1984

79. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1981

80. Gemäss den nordamerikanischen Untersuchungen gehören ungefähr die Hälfte der in Armut lebenden Personen zu Einelternfamilien.

81. Wie wir in Kapitel 2 gesehen haben, sieht die 10. AHV-Revision vor, den Vätern, die für Kinder unter 18 Jahren sorgen, eine Witwerrente zuzusprechen.

Bleibt noch die Lage der Mütter, die nie mit dem Vater ihres Kindes zusammengelebt haben - ob dieser das Kind anerkannt habe oder nicht. In wirtschaftlicher Hinsicht sind solche Situationen sehr prekär, dies infolge der vielfältigen Probleme, mit denen diese Frauen konfrontiert sind⁸².

Im vorliegenden Kapitel wird die wirtschaftliche Situation der heute in der Schweiz lebenden Einelternerfamilien beschrieben. Leider liegt keine systematische Untersuchung auf Bundesebene zu diesem Problem vor. Die von uns zitierten Daten stammen aus den verschiedenen Arbeiten, die das Thema der Einelternerfamilien von den praktischen und psychologischen Aspekten her angehen und nebenbei gewisse wirtschaftliche Daten enthalten. Oder sie stammen aus Untersuchungen zum Thema Armut im allgemeinen. Denn mehrere Kantone wollten das Ausmass dieses Problems ermitteln und wiesen darauf hin, dass der Anteil der Einelternerfamilien bei der bedürftigen Bevölkerung besonders hoch ist.

Im ersten Teil gehen wir nur auf die Untersuchungen ein, die sich mit der Neuverteilung der Einkünfte der Familie bei der Scheidung befassen. Denn die Scheidung ist heute die häufigste Ursache für die Entstehung einer Einelternerfamilie. Aus diesem Grunde steht dieses Thema im Zentrum mancher Diskussionen und Arbeiten, und wir verfügen deshalb über Daten, die hinsichtlich der anderen Ursachen für die Entstehung einer Einelternerfamilie nicht vorliegen. Ausserdem zeigen diese Daten über die Teilung der Einkünfte bei der Scheidung die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Ehegatten auf, wenn nach der Trennung dieselben Einkünfte für zwei getrennte Haushalte reichen müssen.

Im zweiten Teil beschreiben wir die wirtschaftliche Situation der Einelternerfamilien und die verschiedenen Bestandteile ihres Budgets: Alimente, Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils, Sozialhilfe und Familienzulagen.

Die Umverteilung der Einkünfte bei der Scheidung

Scheidung und Trennung bringen eine Verarmung für denjenigen Ehegatten mit sich, der mit den unterhaltsabhängigen Kindern allein zurückbleibt - in neun von zehn Scheidungen ist dies in allen Ländern die Frau. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in dieser Lage rühren vor allem daher, dass der Mann als hauptsächlicher Ernährer der Familie nicht mehr im selben Masse - oder gar überhaupt nicht mehr - zum Unterhalt der Einelternerfamilie beiträgt. Die Alleinerziehenden müssen nun allein mit diesem Mangel an finanziellen Mitteln fertig werden und können nur noch auf sich selbst zählen. Sie können gezwungen sein, sich ohne Vorbereitung und unter oft schwierigen Bedingungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Gegebenenfalls müssen sie die Funktionsweise der Familie neu organisieren, um Hausarbeit und Erwerbstätigkeit miteinander in Einklang zu bringen. Dieses Problem, als alleinerziehende Frau mit einer nicht kontinuierlichen beruflichen Laufbahn den Wiedereinstieg zu schaffen und das Familienleben unter starken Zwängen neu zu organisieren und darüber hinaus mit der Doppelbelastung der Alleinerziehenden fertig zu werden, wird im folgenden Kapitel diskutiert.

Um zu zeigen, wie die Umverteilung der Einkünfte bei der Scheidung vor sich geht, stützen wir uns auf zwei Untersuchungen ab; die erste befasst sich mit den Scheidungsurteilen, die 1980 in Genf⁸³

82. Diese Schwierigkeiten werden in einer Arbeit illustriert, welche die Lebensläufe von zehn Müttern aus den Sechzigerjahren zurückverfolgt: Beziehungsschwierigkeiten mit der Ursprungsfamilie; keine Grundausbildung und Probleme, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen; Bruch der Beziehung mit den Vätern; psychologische Not (Davies et al. 1987). Gemäss dieser Arbeit kann man annehmen, dass diese Frauen die damaligen Probleme überwunden haben. Es wäre von Nutzen, genaue Daten über die aktuelle Situation von jungen Frauen zu haben, die sich heute in derselben Lage befinden.

83. Bastard, Cardia-Voneche, Perrin, 1987

gefällt wurden, die zweite stammt aus dem Jahre 1992 und untersucht Urteile aus der Deutschschweiz⁸⁴.

Die Genfer Untersuchung wollte die Rolle des Gerichtes bei der Regelung von Scheidungsangelegenheiten erhellen⁸⁵. Dadurch wurde es möglich, eine ganze Anzahl von Daten zusammenzutragen, die sich mit der wirtschaftlichen Situation der Gatten vor und nach der Trennung befassen. Aufgrund dieser Informationen kann man beschreiben, in welcher Weise die Mittel beim Auseinanderbrechen der Familie "geteilt" werden, wobei die berufliche Eingliederung der Frau berücksichtigt wird.

Die Frauen mit Kindern, die zum Zeitpunkt der Scheidung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, können mit Alimentenzahlungen von Seiten des nicht sorgeberechtigten Elternteils rechnen. Jedoch befindet sich die Einelternfamilie, deren Entstehung in einer Scheidung begründet ist, in einer prekären Situation, selbst wenn der nicht sorgeberechtigte Elternteil einen beträchtlichen Teil seines Einkommens für die Alimentenzahlungen aufwendet (durchschnittlich 29% bei einem Kind, 35% bei zwei Kindern). Denn verglichen mit der vorherigen Situation hat sie rund 2/3 des Einkommens verloren. Dieses Ergebnis betrifft 20% der in dieser Untersuchung erfassten Familien. Es bestätigt ganz offensichtlich die Schlussfolgerungen der Arbeiten, wonach geschiedene Frauen oft verarmen, wenn nicht gar ins Elend abgleiten.

Die Familien, bei denen die Frauen zum Zeitpunkt der Scheidung eine Erwerbstätigkeit ausüben und demzufolge über ein eigenes Einkommen verfügen, sind in der Mehrzahl. Die Alimentenzahlungen sind nun nicht mehr die einzige Einkommensquelle für diese Familien. Die Analyse der Scheidungsurteile zeigt, dass diese Zahlungen die Umverteilung der Einkünfte bei der Scheidung "korrigieren" sollen. Denn mit den Alimentenzahlungen gleicht sich die finanzielle Lage des Mannes derjenigen der Frau an, und oft wird ihre finanzielle Situation "ausgeglichen", so dass beide nach der Scheidung über die Hälfte der Einkommensmasse verfügen können, die der Haushalt vor der Auflösung hatte; in diesem Fall besteht die Einkommensmasse aus der Summe der Einkünfte beider Ehegatten.

Hier ein Beispiel eines solchen Ausgleichs: Bei einer der untersuchten Scheidungen betrug der Monatslohn des Mannes Fr. 5 000.--, derjenige der Frau Fr. 1 200.--; die Alimentenzahlungen für jedes der beiden Kinder wurden auf Fr. 500.-- festgelegt (insgesamt Fr. 1 000.--), die Alimentenzahlung für die Frau auf Fr. 900.--. Der Mann wendet also 38% seines Einkommens für Alimentenzahlungen auf, und beide Ehegatten verfügen über je Fr. 3 100.--. Diese Art der Umverteilung der Einkünfte berücksichtigt nicht, wieviele Personen in den jeweiligen Haushalten leben.

Die zweite der erwähnten Untersuchungen, die sich mit den Scheidungsurteilen in mehreren Deutschschweizer Kantonen befasst, wird gegenwärtig durchgeführt. Es werden eine Anzahl Scheidungsurteile analysiert, die 1992 in Zürich, Basel-Stadt, Aarau, Zug, Nidwalden und Seftigen gefällt wurden⁸⁶. Die Studie will den Gleichheitsprinzipien nachgehen, die der Umverteilung zugrunde liegen, und untersuchen, inwieweit die Ehegatten nach der Scheidung gleichgestellt sind. Die ersten provisorischen Ergebnisse scheinen die Analyse der Genfer Untersuchung zu bestätigen, obwohl letztere bereits 12 Jahre zurückliegt.

In 22% der untersuchten Scheidungsurteile sind nicht erwerbstätige Frauen betroffen. 19% dieser Frauen haben volljährige Kinder. Wie in der Genfer Untersuchung sind die Einkünfte der Einelternfamilie im Vergleich zu den finanziellen Mitteln des Zweieltern-Haushaltes um 67% kleiner. Die

84. Eine laufende Untersuchung im Rahmen des NFP 35 (Monika Winkler, Kurt Wyss: Gleichstellung im Scheidungsrecht).

85. In Genf wurden 500 Scheidungsurteile aus dem Jahre 1980 analysiert, das heisst die Hälfte aller Scheidungsurteile.

86. Die Untersuchung umfasst 200 Urteile aus dem Kanton Zürich (d.h. ein Sechstel aller Scheidungsurteile), 200 Urteile aus Basel-Stadt (das heisst die Hälfte aller Scheidungsurteile) und sämtliche Scheidungsurteile eines Jahres bei den anderen Gerichten: 120 in Aarau, 158 in Zug, 49 in Nidwalden und 50 in Seftigen.

Mutter mit einem, zwei oder drei Kindern muss also den täglichen Unterhalt mit einem Drittel der bisherigen Einkünfte bestreiten. Das Budget des nicht sorgeberechtigten Elternteils wird um ein Drittel gekürzt. Jedoch verfügt er im Vergleich zur Einelternfamilie über die doppelten Einkünfte, obschon er allein ist.

Falls die Frau einer Teilzeitarbeit (55% der untersuchten Beispiele) oder Vollzeitarbeit (23% der Fälle) nachgeht, gleicht die Alimentenzahlung für die Kinder und die Ehefrau wie in der Genfer Untersuchung die finanzielle Situation zwischen den beiden Haushalten in etwa aus. So betragen die Einkünfte einer Mutter mit zwei unmündigen unterhaltsabhängigen Kindern und bei Teilzeitarbeit etwa gleich viel wie die ihres Ex-Partners, der ohne die Kinder lebt; durchschnittlich verfügt die Einelternfamilie über Fr. 3 369.--, der Vater über Fr. 3 390.--. Im Fall der Familien mit drei Kindern ist die Verteilung ähnlich: durchschnittlich Fr. 4 059.-- für die Einelternfamilie und Fr. 3 829.-- für den alleinlebenden Vater.

Man sieht, wie ungleich dieser "Ausgleich" ist; er bestätigt die Thesen, die anprangern, dass es vor allem Frauen sind, die nach einer Scheidung in Armut geraten. Denn wie kann man von einem "Ausgleich" sprechen, wenn man einem "Ledigen" denselben Betrag zuspricht wie einer aus zwei oder drei Personen bestehenden Familie?

Jedoch stehen alle Beteiligten im Scheidungsprozess dieser illusorischen Methode "den Kuchen in zwei gleiche Hälften zu teilen", positiv gegenüber; dies gilt sowohl für die Ehegatten - in der Genfer Untersuchung beruhen mehr als 80% der Urteile auf einer Konvention der Ehegatten und in der deutschschweizer Untersuchung 75% -, als auch für die Fachleute der juristischen Berufe (Richter, Rechtsanwälte) und für Sozialarbeiter.

Es treten also bei der Scheidung Ungleichheiten zwischen Mann und Frau in der Gesellschaft zutage, die weit über den formellen Ausgleich der Einkünfte hinausgehen. Solange die Verbindung dauert, bleiben diese Ungleichheiten aber verborgen, da die modernen Ehen auf dem Prinzip der Unentgeltlichkeit und der Gegenseitigkeit beruhen.

Zu erwähnen ist hier noch ein Forschungsbericht, der sich auf Scheidungsurteile aus drei Schweizer Kantonen abstützt⁸⁷. Sein Ziel war es, den Einfluss des neuen Ehegesetzes auf die Zuteilung von Alimenten an die Frau zu untersuchen. Die Forscher kommen zum Schluss, dass die Richter mehr und mehr dazu tendieren, die Alimentenbeiträge für die Frauen zu reduzieren, sowohl was die Höhe der Beträge anbelangt als auch hinsichtlich der Dauer der Zahlungen. Im Klartext bedeutet das, dass Frauen, die eine langjährige Ehe mit traditioneller Rollenverteilung geführt haben, bei der Scheidung in eine wirtschaftlich sehr prekäre Lage geraten. Und dies geschieht im Namen einer formellen Gleichberechtigung, die aber in Wirklichkeit nur den finanziellen Graben zwischen den beiden Ehegatten vergrößert.

Mögliche Einkommensquellen von Familien mit alleinerziehenden Eltern

Die Einkünfte der Haushalte setzen sich in der Regel aus verschiedenen Bestandteilen zusammen: in erster Linie die Löhne, die Familienzulagen und die verschiedenen Pensionen und Renten. Die Höhe

87. Juristische Auswirkungen des neuen Ehegesetzes (Siehe Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, 1992b). Dieser Bericht enthält drei Beiträge: Doris Farner-Schmidhauser, "Juristische Auswirkungen des neuen Ehegesetzes im Kanton Zürich"; "Effets juridiques du nouveau droit matrimonial dans les cantons de Genève et de Vaud"; Elisabeth Freivogel, "Juristische Auswirkungen des neuen Ehegesetzes in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land".

und die Herkunft dieser Zuwendungen verändern sich je nach den beruflichen Laufbahnen und der Entwicklung der Familie. Es steht zum Beispiel fest, dass der Anteil der Einkünfte des Mannes mit der Anzahl Kinder ansteigt, falls sich die Frau aus dem Berufsleben zurückzieht. Ebenso sicher ist, dass die Pensionierung eine Veränderung in der Herkunft der Einkünfte und eine Verminderung derselben mit sich bringt. Die Auflösung des Paares ist ein Bruch, der die Höhe und Herkunft des Familieneinkommens beeinflussen kann.

Nun stellt sich die Frage: Wie werden die Einelternfamilien mit ihrer wirtschaftlichen Situation fertig? Wir treten nacheinander auf die verschiedenen Quellen ein, über die sie je nach ihrer Situation verfügen können: das eigene Einkommen des sorgeberechtigten Alleinerziehenden, Renten von Seiten des verstorbenen Elternteils, Zuwendungen von Seiten des nicht sorgeberechtigten Elternteils, das heisst die Alimentenzahlungen, sowie die ergänzenden Unterhaltsbeiträge für die Kinder, die Zuwendungen von der nahen Verwandtschaft, insbesondere von den Grosseltern und, falls vorhanden, die Zuwendungen von Seiten eines allfälligen neuen Partners; und schliesslich die Unterstützung seitens sozialer Organisationen und aus dem Freundeskreis oder von Vereinigungen, denen Eltern und Kinder angehören. Wir werden den Stellenwert der wichtigsten Einnahmequellen kurz untersuchen.

Eine erste mögliche Quelle ist das Einkommen des Familienvorstandes, im allgemeinen der Frau⁸⁸. Bekanntermassen sind Frauen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, indem sie niedrigere Löhne als Männer erhalten. Die ausländischen Untersuchungen weisen darauf hin, dass ihre wirtschaftliche Situation umso prekärer ist, als sie gleichzeitig die Rolle des Ernährers und des Erziehers der Kinder erfüllen müssen. Denn sie müssen oft Arbeiten übernehmen, die sich mit den Stundenplänen der Schulen, den Schulferien, den ausserschulischen Aktivitäten der Kinder, ihren Krankheiten und der Betreuung der Kinder ganz allgemein vereinbaren lassen. Die Schwierigkeit, Berufstätigkeit und Kindererziehung miteinander in Einklang zu bringen, führt oft zu häufigeren Absenzen. In jedem Fall geben aber die Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit der Alleinerziehenden das Gefühl, ihre wirtschaftliche Situation im Griff zu haben. Denn die Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit sind sicherer als die Alimentenzahlungen und weniger stigmatisierend als die Sozialhilfe.

Eine weitere Quelle besteht aus den Beträgen, welche die Einelternfamilie vom anderen Elternteil erhält, falls dieser infolge von Tod oder Trennung nicht mehr im selben Haushalt lebt. Im ersten Fall handelt es sich um Renten für den Alleinerziehenden oder seine Kinder; die Einelternfamilie kann auf diese Einkünfte zählen. Im zweiten Fall sind es Alimentenzahlungen für die Kinder sowie für die Frau, falls sie Anspruch darauf hat. Wie wir erwähnt haben, verhindern diese Alimentenzahlungen, dass sich zu grosse Unterschiede zwischen den Einkünften der Einelternfamilie und denjenigen des nicht sorgeberechtigten Elternteils bilden. Aber diese Beträge reichen in der Regel nicht aus, um der Einelternfamilie den Lebensstandard zu garantieren, den sie während der ehelichen Verbindung hatte. Alle in Europa oder Nordamerika durchgeführten Untersuchungen stimmen darin überein, dass die Alimente für die Kinder angesichts der Kinderkosten viel zu niedrig seien (OECD, 1990). Ausserdem verringern sich mit der Anzahl Kinder die Alimente pro Kind. Sie verringert sich auch je nach Einkommen der Mutter. Die Festsetzung der Alimentenbeiträge hängt also nicht von den wirklichen Kinderkosten ab, sondern von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Sie richtet sich nach einem impliziten Prinzip: Es geht alles so vonstatten, als müsste man dem nicht sorgeberechtigten Elternteil die Möglichkeit erhalten, eine neue Familie zu gründen.

Die Unterhaltsbeiträge für die Frauen sind niedrig und meistens zeitlich begrenzt. Ihr Ziel besteht nicht darin, langfristig den Unterhalt der Frau zu gewährleisten, sie sollen ihr vielmehr einen beruflichen Wiedereinstieg ermöglichen.

88. Ausserdem ist diese Quelle nicht immer vorhanden. Zwar motiviert die Situation als Alleinerziehende viele Frauen, zu arbeiten oder wieder zu arbeiten, aber dennoch ist ein Teil von ihnen nicht erwerbstätig. Das bedeutet Abhängigkeit vom alimentenzahlenden Ex-Ehegatten oder von den Sozialdiensten.

Allen Untersuchungen zufolge bilden die Alimentenzahlungen für die Kinder und die Frau einen sehr geringen Teil des Budgets. Ausserdem werden sie zum Teil gar nicht oder dann nur unregelmässig oder nicht in voller Höhe bezahlt⁸⁹.

Eine letzte wichtige Einkommensquelle bilden die Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Einrichtungen und die speziellen Zulagen für Alleinerziehende. Der Anteil dieser Unterstützungsleistungen im Gesamtbudget der Familien variiert je nach Land sehr stark. In gewissen Fällen, wie zum Beispiel in Australien, kann dieser Anteil bis zu 90% betragen. In England liegt er durchschnittlich bei 50%. In Frankreich und in den Vereinigten Staaten nur bei 20%. In der Schweiz variieren die Hilfsleistungen von Kanton zu Kanton, wie wir in der Analyse der Daten über die Armut sehen werden, jedoch sind sie laut Fürsorgeregelungen fast überall Vorschusszahlungen: Die Empfänger sind demnach verpflichtet, diese Leistungen zurückzuzahlen.

Unsere Analyse stützt sich hauptsächlich auf 3 Untersuchungen: Die erste haben wir 1990 selbst in Genf durchgeführt, die beiden anderen wurden 1994 und 1995 in Zürich realisiert. Wir werden ebenfalls die Ergebnisse der in Neuenburg durchgeführten Untersuchung über das Alimenter-Inkasso und die Alimenter-Bevorschussung erwähnen, obschon sie keine genauen Angaben über die Herkunft der finanziellen Mittel der betroffenen Familien macht⁹⁰.

Wir zeigen aufgrund der Ergebnisse der genannten drei Untersuchungen eine Tabelle des Budgets, über das die Einelternfamilien verfügen; darauf untersuchen wir im Detail die Bedeutung jeder der Einkommensquellen, aus denen sich das Budget zusammensetzt.

Die Genfer Untersuchung befasst sich mit einer Auswahl von hundert geschiedenen oder getrennt lebenden Müttern, die mindestens ein unterhaltsabhängiges Kind haben. Diese Auswahl, ohne für die Geschiedenen in Genf repräsentativ sein zu wollen, erfasst doch recht unterschiedliche sozio-professionelle Kategorien⁹¹. Ein Drittel der Frauen besitzt eine höhere Ausbildung und belegt eine Stelle im mittleren oder oberen Kader. Ein weiteres Drittel befindet sich in einer Situation dazwischen. Es handelt sich vor allem um qualifizierte Büroangestellte. Ein letztes Drittel besteht aus Handarbeiterinnen oder wenig qualifizierten Angestellten des sekundären und tertiären Sektors. Einige Frauen sind nicht berufstätig.

Die monatlichen Einkünfte der Familien belaufen sich im Durchschnitt auf Fr. 4785.-- (einschliesslich Alimentenzahlungen, Zulagen und diverse Beihilfen), wobei das Minimum bei Fr. 1 000.-- und das Maximum bei Fr. 9 200.-- liegt. Bei allen Befragten setzen sich die gegenwärtigen Einkünfte zu 66,5 % aus dem Lohn der Frau und zu 21% aus den Alimentenzahlungen zusammen. Die übrigen 12,5 % sind verschiedener Herkunft: Invalidenversicherung, Sozialhilfe vom Staat in Form von Miethilfe, Stipendien, finanziellen Zuwendungen des Hospice General, Hilfe von Seiten der Familie der Frau, Beitrag eines neuen Partners und verschiedene andere Quellen.

Der durchschnittliche Monatslohn der erwerbstätigen Frauen (95 Fälle) beträgt Fr. 3 356.--. Allfällige Alimentenzahlungen (84 Fälle) belaufen sich auf durchschnittlich Fr. 1 393.--. Die Zuwendungen aus anderen Quellen - Versicherungsrenten, neuer Ehegatte - falls solche vorhanden sind, betragen durchschnittlich Fr. 1 712.-- (32 Fälle). Je niedriger der Lohn der Frau ist, umso grösser wird

89. Für die Schweiz, Gilliland, 1984

90. Es handelt sich um eine Untersuchung bei den Alimenter-Inkasso und -Bevorschussungsstellen von Neuenburg und La-Chaux-de-Fonds (Unternaehrer-Rouèche, 1993).

91. Die befragte Bevölkerungsgruppe teilt sich wie folgt auf: 76 % geschiedene Mütter, 24 % getrennt Lebende (entweder formlos oder gerichtlich) und in Scheidung stehende Frauen. Der Anteil der Frauen, die zum Zeitpunkt der Befragung wieder in einer Partnerschaft lebten, beträgt 40 %. Das Alter der Mütter bewegt sich zwischen 23 und 56 Jahren, durchschnittlich 41,3 Jahre, während die Anzahl Kinder zwischen eins (bedingt durch die festgelegte Definition der Umfrage) und vier liegt, der Durchschnitt beträgt 1,9.

der Anteil der Alimentenzahlungen sowie der Einkünfte aus anderen Quellen in ihrem Gesamtbudget. Wenn sie weniger als Fr. 2000.-- verdient, setzt sich ihr Budget wie folgt zusammen: Lohn 31%, Alimentenzahlungen 31%, andere Quellen 37%.

Je höher die Löhne der Frauen sind, desto weniger hängen sie von den Alimentenzahlungen ab. Mit einem Lohn von mehr als Fr. 2 000.-- tragen sie mit ihrer Erwerbstätigkeit zu 68% zum Familieneinkommen bei. Wenn ihr Lohn Fr. 4 000.-- übersteigt, machen die Alimentenzahlungen weniger als 15% des Budgets aus. In diesem Fall bilden die übrigen Einkünfte nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz des Gesamteinkommens der Familie⁹².

Schliesslich ist der Anteil der anderen Einkünfte im Gesamteinkommen der Familie je nach ihrer Art sehr unterschiedlich. Bei einer Invalidenrente ist er bedeutend, da diese für die Frau einen Lohnersatz darstellt. Er ist weniger gewichtig, wenn diese Einkünfte andere Hilfeleistungen aus öffentlichen Einrichtungen darstellen, dann machen sie nur 1/3 der Einkünfte aus.

Die Zuwendungen von Privatpersonen kommen in erster Linie vom neuen Ehegatten - 37% des Budgets in jenen Fällen, in denen er einen Beitrag leistet; sie sind weniger bedeutend, wenn es sich um die Ursprungsfamilie handelt (14% des Budgets in jenen Fällen, in denen die Familie einen solchen Beitrag leistet).

In der Stadt Zürich befasste sich das Projekt SUGES (Soziale Unterstützung und Förderung der Gesundheit in der Stadt) mit 323 Frauen, die allein mit mindestens einem unterhaltsabhängigen Kind leben - das jüngste der Kinder war 1992-1993 höchstens 13 Jahre alt⁹³. Diese Untersuchung weist ebenfalls darauf hin, dass sich die Einkünfte der Ekelternfamilien aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzen. Die wichtigsten Einnahmequellen sind beispielsweise die Erwerbstätigkeit, die Alimentenzahlungen für die Kinder und den sorgeberechtigten Elternteil, die sozialen Unterstützungsleistungen, die Zulagen der Gemeinden für die Betreuung von Kleinkindern unter 2 Jahren, die Witwen- und Waisenrenten sowie andere Einkünfte von Seiten der Verwandtschaft, Arbeitslosenunterstützung, Erbschaft. Die Daten über die Einnahmequellen stammen aus den Antworten von 303 Frauen⁹⁴. Das durchschnittliche Familieneinkommen beläuft sich auf Fr. 4 181.--. Das gesamte Einkommen dieser Ekelternfamilien besteht zu 57% aus dem eigenen Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils - im Durchschnitt Fr. 2 389.-- - und zu 32% aus den Alimentenzahlungen für die Frauen oder die Kinder, - durchschnittlich Fr. 1 330.--. Die Beiträge von Seiten der Gemeinden für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren bilden 1% der gesamten Einkünfte dieser Familien, die verschiedenen Beiträge der Sozialhilfe 4% und die Unterstützungszahlungen für Familien oder andere Beiträge 6%.

Die zweite in Zürich durchgeführte Untersuchung befasste sich mit 800 alleinerziehenden Müttern und Vätern. Die Daten über die wirtschaftlichen Einkünfte berücksichtigen die Löhne, die Beiträge der Sozialhilfe aller Art, die AHV- und IV-Renten, die Alimentenzahlungen für die Kinder und die Frauen (falls ihnen das Scheidungsurteil Alimente zugesprochen hat), die finanziellen Zuwendungen der Verwandtschaft, dem Freundeskreis, die Beteiligung der Kinder und andere sporadische Einkünfte.

-
92. Man stellt fest, dass die Befragten, deren Lohn Fr. 2 000.-- nicht übersteigt, auf die Zuwendungen ihres Ex-Gatten und Unterstützungsleistungen der öffentlichen Einrichtungen angewiesen sind. Der Anteil der Alimentenzahlungen im Familienbudget beläuft sich auf 27 %, wenn die Trennung erst kürzlich stattfand (weniger als 3 Jahre) und 16 %, wenn sie mehr als 10 Jahre zurückliegt. Anscheinend müssen einige Frauen feststellen, dass sie weniger Alimente beanspruchen können, wenn ihr ältestes Kind volljährig wird.
93. Mehr als die Hälfte der befragten Frauen sind geschieden, ein Viertel ist ledig, 13,3 % leben getrennt und 4,6 % sind Witwen (Budowski et al. 1994).
94. Diejenigen, die sich bereit erklärten, über ihre wirtschaftliche Situation Auskunft zu geben. Alle obenstehend erwähnten Zahlen haben als Bezugsgruppe diese 303 Frauen.

Das mittlere Einkommen dieser Familien liegt bei Fr. 4 743.--. Ein Zehntel der untersuchten Einelternerfamilien liegt unter dieser Grenze und muss mit weniger als Fr. 2 727.-- auskommen. Ein Viertel der Familien hat weniger als Fr. 3 500.-- zur Verfügung, die Hälfte weniger als Fr. 4 433.--. Die mittleren Werte pro Monat variieren je nach der geographischen Zone beträchtlich: Im Zentrum der Stadt Zürich betragen sie im Mittel Fr. 4 336.--, während sie in den Pendlergemeinden bei Fr. 4 921.-- und in den Wenigpendlergemeinden bei Fr. 5 032.-- liegen. Es besteht ein grosser Einkommensunterschied zwischen den alleinerziehenden Vätern und den alleinerziehenden Müttern. Erstere können mit einem Lohn von durchschnittlich Fr. 6 658.-- rechnen, während die Frauen im Mittel nur Fr. 4 567.-- verdienen. Je nach dem Zivilstand besteht auch ein grosser Unterschied bei den Einkünften, die Witwen (Fr. 5 562.--) befinden sich in einer günstigeren Lage als die Geschiedenen (Fr. 4 818.--), wobei letztere immer noch in einer weit besseren Situation sind als die ledigen Mütter (Fr. 3 728.--). Dieser Mittelwert nimmt auch mit der Kinderzahl zu: die Einelternerfamilien in der günstigsten Situation sind gleichzeitig jene mit grösserer Kinderzahl. Eine Ausnahme ist allerdings zu erwähnen: die ledigen Mütter, die über denselben durchschnittlichen Betrag verfügen, ob sie nun ein, zwei oder drei Kinder haben.

Die Höhe der Einkünfte hängt vom Alter der Kinder ab: Sie sind umso höher, je älter die Kinder sind. Sie bewegen sich zwischen durchschnittlich Fr. 3 682.-- pro Monat für eine Familie, deren jüngstes Kind unter 5 Jahre alt ist, und Fr. 5 199.-- für eine Familie, deren jüngstes Kind älter als 15 Jahre ist. Die Höhe der Einkünfte hängt stark vom Bildungsstand und der beruflichen Qualifikation des Elternteils ab. Denn wenn man das Durchschnittseinkommen der Alleinerziehenden betrachtet, so reicht dieses von Fr. 2 740.-- für jemanden ohne Bildung bis zu Fr. 6 896.-- für Alleinerziehende mit Universitätsausbildung.

Eine wichtige Anmerkung zu den niedrigen Einkommen: Bei den Familien, die über Einkünfte von Fr. 3 000.-- pro Monat verfügen, haben nur 11% der Familienvorstände eine regelmässige Erwerbstätigkeit, 35% arbeiten nicht regelmässig, 34% sind überhaupt nicht berufstätig. Bei den Einkommensschichten zwischen Fr. 3 000.-- und Fr. 4 000.-- stellt man dasselbe fest: Nur 23% der Alleinerziehenden haben einen festen Arbeitsplatz, 37% arbeiten unregelmässig und 34% sind nicht berufstätig. Die prekäre Situation der meisten einkommensschwachen Alleinerziehenden hängt mit der Tatsache zusammen, dass sie zu lange vom Arbeitsmarkt abwesend waren. Diese Ergebnisse sind mit denjenigen der obenstehend erwähnten Genfer Umfrage vergleichbar: Je niedriger das Budget ist, umso grösser ist die Abhängigkeit von den anderen Einnahmequellen.

In der Umfrage von Husi und Meier (die auch alleinerziehende Väter einschliesst), bestehen die Einkünfte zu 64% aus dem Lohn des Familienvorstandes inklusive Kinderzulagen und zu 26% aus den Alimentenzahlungen. Der Rest stammt aus Unterstützungsleistungen der öffentlichen Einrichtungen (AHV, IV, Familienzulagen, Waisenrente, Versicherungsleistungen) oder von privater Seite (Hilfe von der Familie). Auch hier sind die Verhältnisse sozusagen dieselben wie in der Genfer Umfrage.

Erwähnen wir an dieser Stelle noch die Daten aus der Umfrage betreffend Alimenter-Inkasso, die in Neuenburg durchgeführt wurde; anhand dieser Daten kann man sich ein genaues Bild über die gesamte Einkommenssituation aller Einelternerfamilien in diesem Kanton für das Jahr 1990 machen (Unternaehrer-Rouèche, 1993). Die Untersuchung erfasst 3.594 Haushalte und unterscheidet das Bruttoeinkommen vom steuerbaren Einkommen. Man erhält das Bruttoeinkommen nach Abzug der Gewinnungskosten und der anderen Unkosten wie den Beiträgen für die zweite und die dritte Säule. 58% der steuerpflichtigen Vorstände von Einelternerfamilien haben ein Bruttoeinkommen von weniger als Fr. 40 000.--. Die Männer sind besser gestellt als die Frauen: 71% von ihnen haben einen realen Jahreslohn von mehr als Fr. 40 000.--, während der reale Jahreslohn bei 64% der Frauen unter diesem Betrag liegt. So bestätigen sich die Ergebnisse der Untersuchung über die Armut in diesem Kanton (Hainard et al., 1990).

Die wirtschaftliche Situation der Einelternfamilien ist noch viel prekärer, wenn man das steuerbare Einkommen als Grundlage nimmt: 79% der Einelternfamilien, ungeachtet vom Geschlecht des alleinerziehenden Familienvorstandes, haben ein steuerbares Einkommen von weniger als Fr. 40 000.--. Dieser Anteil erreicht 83% bei den Familienmüttern, während er bei den Männern in derselben Situation 58% beträgt. Ein Drittel der Frauen (und nur 12% der Männer) haben übrigens ein steuerbares Einkommen von weniger als Fr. 20 000.--. Für 14% der Frauen (und 7% der Männer) liegt dieses Einkommen unter Fr. 10 000.--.

Die angeführten Untersuchungen heben hervor, welche Bedeutung dem Lohn des alleinerziehenden Elternteils innerhalb des gesamten Einkommens zukommt. Untersuchen wir nun im Detail die verschiedenen Bestandteile im Budget der Einelternfamilien.

1. Das Erwerbseinkommen Alleinerziehender

Der Lohn der Frau hängt natürlich von der Art der Arbeit und von ihrem Beschäftigungsgrad ab. In der Genfer Untersuchung liegt der durchschnittliche Monatslohn für Handarbeiterinnen und unqualifizierte Angestellte bei Fr. 2 459.--, für qualifizierte Angestellte bei Fr. 3 011.--, für die mittleren und oberen Kader bei Fr. 4 129.--. Der Durchschnittslohn beträgt Fr. 2 112.--, wenn die Frau weniger als 50% arbeitet, und Fr. 4 123.--, wenn sie Vollzeit arbeitet.

Nach einer Scheidung nimmt der Verdienst der Frau eine wichtigere Stellung im Familienbudget ein als bisher. Denn die Erwerbstätigkeit macht einen wesentlichen Teil ihrer gesamten Einkünfte aus. Bei den befragten Familien betrug der Anteil des Frauenverdienstes während der Ehe im Familienbudget nur 27% (der Anteil des Mannes 73%). Der Frauenverdienst scheint also relativ niedrig, wenn man bedenkt, dass 76% während der Ehe arbeiten⁹⁵. Wir haben hier eindeutig ein traditionelles Modell der Arbeitsteilung vor uns: Der Mann ist hauptsächlich Ernährer, während die Frau Hausarbeit und Erwerbstätigkeit miteinander verbindet und einen Zusatzverdienst einbringt⁹⁶.

Bei der Trennung steigt der Anteil des Frauenverdienstes im Familienbudget von durchschnittlich 27% während der Ehe auf 66,5%. Obwohl ihre Erwerbsquote und ihr Lohn angestiegen sind, muss die Frau die Ausgaben der Familie mit erheblich geringeren Einkünften bestreiten; zur Hauptsache stammen diese Einkünfte aus dem Lohn ihrer Erwerbstätigkeit.

95. Dies ist auf die Häufigkeit der Teilzeitarbeit bei den verheirateten Frauen sowie auf den Unterschied zwischen Frauen- und Männerlöhnen auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen.

96. Es bestehen jedoch grosse Unterschiede beim Anteil des Frauenverdienstes im Familienbudget. Dies zeigt sich, wenn man diese Einkünfte je nach der Anzahl der Ernährer, der Zugehörigkeit des Mannes zu einer sozioprofessionellen Kategorie und der Anzahl der unterhaltsabhängigen Kinder betrachtet. In den Haushalten, wo beide Partner zu den Einkünften der Familie beitragen, beträgt der Anteil des Frauenverdienstes 36%. Der Mann der erwerbstätigen Frau bleibt also, wie im vorher aufgezeigten Modell der hauptsächlich Ernährer. Man findet Ausnahmen bei Arbeiterfamilien, wo der Mann eine nichtqualifizierte manuelle oder eine untergeordnete nicht-manuelle Arbeit (N=10) ausübt. Der Verdienst der Frau bildete hier 54,5% des durchschnittlichen Einkommens. In dieser Situation versteht man die Bedeutung des Frauenverdienstes, weil ein zweiter Lohn absolut notwendig ist. In dieser sozialen Kategorie waren praktisch alle Frauen erwerbstätig - der Grossteil unter ihnen in einer ähnlichen beruflichen Stellung wie ihr Mann. Hingegen macht der Frauenverdienst im Budget der Familie einen bedeutend kleineren Anteil aus, wenn der Mann im mittleren (18,8%) oder oberen Kader (19,6%) beschäftigt ist. Die Anzahl der Kinder ist ein anderer Faktor, der den Anteil des Frauenverdienstes im Familienbudget verändert. Diese Auswirkung wird ab 3 Kindern spürbar. Der Beitrag der Frau im Familienbudget machte nur noch 15% aus.

80% der in der SUGES-Untersuchung befragten Frauen sind erwerbstätig und haben ein Einkommen zwischen Fr. 300.-- und 10 000.-- pro Monat. Der Durchschnittslohn liegt bei Fr. 2 980.-- Die Hälfte der Frauen verdient weniger als Fr. 2 700.--.

Gemäss der zweiten Zürcher Studie (Husi und Meier, 1995) liegt das Durchschnittseinkommen der Alleinerziehenden bei 2 786 Fr. pro Monat⁹⁷. Ein Zehntel der befragten Personen verdient weniger als Fr. 500.--, ein Viertel weniger als Fr. 1 600.-- und die Hälfte weniger als Fr. 2 600.--. Drei Viertel der Befragten verdienen weniger als Fr. 3 700.-- pro Monat. Nur ein Zwanzigstel der Einelternfamilien können sämtliche Familienkosten allein aus dem Einkommen des alleinerziehenden Elternteils bestreiten. Für einen Drittel dieser Familien bildet dieses jedoch 80% der Einkünfte. Die Höhe des Lohnes ist bei Männern und Frauen sehr unterschiedlich. Erstere verdienen im Durchschnitt Fr. 5 579.--, letztere nur Fr. 2 529.--. Die grossen Unterschiede können nicht allein auf die unterschiedlichen Erwerbsquoten von Frauen und Männern zurückgeführt werden; sie lassen sich ganz klar mit unterschiedlichen Löhnen pro Stunde erklären: durchschnittlich Fr. 31,35 für die Männer, Fr. 23,55 für die Frauen. Der Lohn variiert nicht je nach der Anzahl Kinder, sondern je nach dem Alter des alleinerziehenden Elternteils: Je älter dieser ist, umso höher ist sein Lohn. Die ledigen und die geschiedenen Frauen haben in etwa den selben Durchschnittslohn (Fr. 2 701.-- für erstere, Fr. 2 690.-- für die letzteren). Hingegen haben die getrennt lebenden und die verwitweten Frauen bedeutend niedrigere Löhne (Fr. 1 800.-- und Fr. 1 923.--).

Bei den Männern sind ebenfalls einige Unterschiede festzustellen, aber sie fallen weitaus weniger ins Gewicht. Die getrennt Lebenden verdienen am meisten (im Durchschnitt Fr. 6 400.--), gefolgt von den Geschiedenen und den Witwern (ungefähr Fr. 5 500.--). Die Hälfte der befragten Personen erhält Familienzulagen, die sich für ein Kind auf Fr. 188.-- belaufen.

2. Die Alimentenzahlungen

Erwähnen wir die Alimentenzahlungen für die Kinder und die Frauen - in den vorliegenden Untersuchungen werden sie nicht immer voneinander unterschieden.

Bei der Genfer Untersuchung betragen sie durchschnittlich Fr. 637.-- für ein einzelnes Kind (von Fr. 120.-- bis Fr. 1 870.--), Fr. 621.-- pro Kind, wenn zwei Kinder in der Familie leben (von Fr. 125.-- bis Fr. 1 407.--), und sinken auf Fr. 500.-- pro Kind, wenn mehr als zwei Kinder in der Familie leben (Fr. 200.-- bis Fr. 1 100.--). Die Anzahl der Kinder hat also eine leicht degressive Auswirkung auf die Höhe der ausbezahlten Alimente. Die Zahlung der Alimente erfolgt in 80% der Fälle regelmässig. Ein Teil der Frauen erhält die Beträge der Alimentenzahlungen über die Kantonale Alimentenbevorschussungs- und -Inkasso-Stelle (Service cantonal d'avance et de recouvrement des pensions alimentaires, SCARPA). Unter den Befragten nahmen 31% der Frauen die Dienste dieser Organisation in Anspruch, um die Zahlung von Alimenten zu erwirken, 18% erhalten die Alimentenzahlungen regelmässig über diese Stelle. Die Frauen, die Unterstützungszahlungen von der SCARPA beziehen, haben im Durchschnitt ein niedrigeres Einkommen als der Rest der Befragten. Viele von ihnen (50%) haben eine konfliktgeladene Beziehung zu ihrem Ex-Ehegatten.

Gemäss der Untersuchung SUGES beziehen 83,8 % der Frauen Alimentenzahlungen für sich oder für ihre Kinder. Diese Alimentenzahlungen variieren von Fr. 100.-- bis Fr. 6 100.--, der Durchschnitt liegt bei Fr. 1 586.--. Nur die Hälfte der Frauen erhält mehr als Fr. 1 175.--.

97. Diese Zahl liegt deutlich unter dem Durchschnittslohn der Frauen in Genf (wie bereits erwähnt Fr. 3 356.--).

Gemäss der anderen Zürcher Untersuchung (Husi und Meier, 1995) erhalten 71% der alleinerziehenden Frauen (ohne die Witwen) Alimentenzahlungen für ihre Kinder und 34,6 % für sich selbst. Zusammengezählt belaufen sich beiden Arten von Alimentenzahlungen auf durchschnittlich Fr. 1 744.--. Für einen Zehntel der Personen beträgt er weniger als Fr. 500.--, für einen Viertel weniger als Fr. 700.--, für die Hälfte weniger als Fr. 1 350.--, und für drei Viertel weniger als Fr. 2 300.--. Im Durchschnitt bilden die Alimentenzahlungen 37,9 % der gesamten Einkünfte. Es gibt bedeutende Unterschiede je nach dem Typ der Einelternfamilie. Für die ledigen Frauen macht der Anteil der Alimentenzahlungen im Budget 22,2 % aus; für die Geschiedenen 38,2 %; und für die getrennt Lebenden 57,6 %. Die durchschnittlichen Beträge dieser Zahlungen belaufen sich auf Fr. 841.-- für Ledige, auf Fr. 1796.-- für Geschiedene und auf Fr. 2 585.-- für getrennt Lebende. Die getrennt Lebenden haben bedeutend mehr Einkünfte als die Geschiedenen oder die Ledigen. Ungeachtet der Situation erhöhen sich die Beiträge mit der Anzahl der Kinder.

3. Zulagen und Unterstützungsleistungen

Aus welchen anderen Einkünften setzt sich das Familienbudget zusammen:

In der Genfer Untersuchung erhalten 32 Personen Unterstützungsleistungen. Die Unterstützungszahlungen von Seiten der Familie belaufen sich im Durchschnitt auf Fr. 600.-- (4 Fälle), die Unterstützungszahlungen der öffentlichen Einrichtungen im Durchschnitt auf Fr. 1 142.-- (7 Fälle). Die Einkünfte, die der neue Partner einbringt, betragen im Durchschnitt Fr. 2 010.-- (10 Fälle). Hier ist zu bemerken, dass nur 10 von 18 Frauen, die eine neue Partnerschaft eingegangen sind, auf die Hilfe des neuen Partners zählen können. Ein neuer Ehegatte oder Lebenspartner ist für das Familienbudget nicht unbedingt ein Vorteil.

In der SUGES-Untersuchung haben nur acht Frauen ein Kind unter zwei Jahren und erhalten deshalb eine entsprechende Beihilfe von der Gemeinde (Fr. 1 536.--). 50 Frauen (17,5 %) erhalten Sozialhilfe. Diese beläuft sich für die Hälfte der Frauen auf weniger als Fr. 600.--. Schliesslich verfügen 15,5 % von ihnen über andere Einkünfte, die sich im Durchschnitt auf Fr. 1 900.-- belaufen. Hingegen erhält die Hälfte dieser Frauen weniger als Fr. 1 350.--.

Gemäss der anderen in Zürich durchgeführten Untersuchung erhalten nur ein Zwanzigstel der Einelternfamilien solche Unterstützungsleistungen; wir möchten an dieser Stelle nochmals daran erinnern, dass diese Umfrage nicht nur einen breiteren Querschnitt von Befragten, sondern auch männliche Familienvorstände von Einelternfamilien einschliesst. Diese Zahlungen betragen im Durchschnitt Fr. 1 013.--, sie variieren zwischen Fr. 20.-- und Fr. 2 300.--. Bis auf eine Ausnahme sind es nur Frauen, die von solchen Zahlungen profitieren: 12% ledige Mütter, 7% getrennt Lebende, 4% Witwen und 3% Geschiedene. Das Alter der Alleinerziehenden spielt eine grosse Rolle. Die unter Dreissigjährigen erhalten diese Hilfeleistungen am häufigsten (22%), während es in der Altersklasse 30 bis 40 Jahre nur noch deren 5% sind und in der Altersklasse 40 bis 50 Jahre gar nur noch 1%. Mit anderen Worten: Die Frauen mit Kleinkindern müssen häufiger solche Hilfe von aussen in Anspruch nehmen als Frauen mit grösseren Kindern. Die Anzahl der Kinder ist ebenfalls ein wichtiger Faktor. Die Frauen mit vier Kindern, obwohl sie bei den Befragten nicht stark vertreten sind, nehmen doppelt so häufig solche Hilfeleistungen in Anspruch als Frauen mit nur einem Kind (d.h. 8,3 % und 4,2 %). Diese Hilfeleistungen stellen im Familienbudget einen Anteil von 36% dar. Für einen Zehntel der befragten Personen ist dieser Anteil niedriger als 8,2 %, für einen Viertel niedriger als 14% und für die Hälfte niedriger als 29,3 %; schliesslich stellen diese Hilfeleistungen für drei Viertel der Befragten weniger als 51,1 % des Gesamtbudgets dar. Nur eine Person ist vollständig von der Sozialhilfe abhängig. Die Hilfeleistungen von anderen Einrichtungen haben nur eine sehr geringe Bedeutung: Nur 13 Personen profitieren davon. Sie belaufen sich im Durchschnitt auf Fr. 512.-- pro Monat. Sie bilden also nur einen kleinen Anteil im Budget, zwischen 10 und 20%. Die Hilfeleistungen von Sei-

ten der Familie sind etwas häufiger. Sie betragen durchschnittlich Fr. 702.--. Ein Viertel der von der Sozialhilfe abhängigen Personen erhält von Familie und Freundeskreis durchschnittlich Fr. 1 000.-- pro Monat. Diese Zuwendungen können in gewissen Fällen bis zu 50% des Budgets ausmachen. Die finanziellen Zuwendungen der Kinder belaufen sich durchschnittlich auf Fr. 441.--, aber nur 4,3 % der Haushalte können mit solchen rechnen.

Einelternfamilie und Armut

Können die Einelternfamilien mit ihren Einkünften leben, ohne in eine wirtschaftliche Notlage zu geraten? Sind diese Familien zu der Kategorie "Neue Armut" zu zählen?

Dazu müssen wir die jüngsten Untersuchungen zur Hand nehmen, die in mehreren Kantonen zum Thema Armut durchgeführt wurden; daraus lassen sich einige Daten zur Situation der Einelternfamilien herleiten.

In der Schweiz wurde von Buhmann (1988) eine gesamtschweizerische Untersuchung durchgeführt. Sie gründet sich auf die Daten, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms "Theoretische und empirische Grundlagen der Verteilungspolitik in der Schweiz" von W. Schweizer zusammengetragen wurden. Die Analysen von Buhmann befassen sich mit den soziodemographischen Eigenschaften der in Armut lebenden Bevölkerung und heben den überdurchschnittlichen Anteil der Geschiedenen oder Witwen an den einkommensschwachen Familien hervor (Buhmann, 1988).

Seither haben mehrere Kantone Studien über das Phänomen der Armut durchgeführt. Als erster Kanton untersuchte der Kanton Tessin (Marazzi, 1985) dieses Problem. Die Untersuchung befasste sich mit dem Einkommen aller Steuerpflichtigen während zweier verschiedener Perioden: 1977-78 und 1981-82. Marazzi definiert die Armut in globaler Weise und schliesst darin die verschiedensten Formen von Entbehrungen ein: " Als arm gilt die Person, die keine Möglichkeit mehr hat, Vorhaben zu planen, und die ihren Freiraum zum selbstbestimmten Handeln verloren hat (...). Diese Fähigkeit, Vorhaben zu planen, hängt von sehr unterschiedlichen Faktoren ab (Einkommen, Bildungsstand, physische und psychische Autonomie)." Der Autor folgert daraus, dass das Einkommen in unserer Gesellschaft, in der die wirtschaftlichen Werte vorherrschen, zwar keine ausschliessliche, aber doch eine entscheidende Rolle spielt. Denn Einkommen bedeutet Kaufkraft, man kann damit konsumieren und Ersparnisse anlegen. Ein schwaches Einkommen begrenzt den Zugang zum Markt und "kann dadurch eine sozial wenig angesehene Stellung begründen". In diesem Sinne stellt es einen "mehr oder weniger markanten Faktor der Ausgrenzung" dar. Für die Untersuchung über die Armut müssen gemäss diesem Autor Einkommenskategorien unterschieden werden, die ein Risiko der Verarmung in sich bergen.

Für die Definition der Armut im rein wirtschaftlichen Sinn übernimmt Marazzi (1985) diejenige der EWG und des Internationalen Arbeitsamtes (IAA): Armut im wirtschaftlichen Sinne ist "der Bereich, der unterhalb der Hälfte des Durchschnittseinkommens einer gegebenen Bevölkerung liegt". Laut der Tessiner Untersuchung befinden sich 22 466 Steuerpflichtige, das heisst 15,7 %, unterhalb dieser von der EWG definierten Armutsgrenze.

Über diesen rein quantitativen Ansatz hinaus befasste sich die Tessiner Studie mit den Akten der verschiedenen Sozialdienste, die sich für die unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen einsetzen. Allgemein lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Armut nicht auf einen einzigen Faktor zurückzuführen ist, z. B. auf die Verschlechterung der Wirtschaftslage; sie ist vielmehr das Ergebnis einer ganzen Anzahl von gleichzeitig eintretenden Ereignissen, die dazu führen, dass die betroffene Person ihr Leben nicht mehr im Griff hat. Dies ist insbesondere bei Einelternfamilien der Fall. Nach Ansicht der Autoren geht das Auseinanderbrechen der Familie in den meisten Fällen mit zwei Arten von

Schwierigkeiten einher: zuerst mit psychologischen und persönlichen Problemen wegen des ehelichen und familiären Konfliktes, sodann mit materiellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge der praktischen Reorganisation und der verminderten Einkünfte der Familie sowie häufig wegen ausbleibender Alimentenzahlungen.

Bei den Personen, welche die Hilfe der Sozialdienste im Tessin in Anspruch nahmen, hat die Anzahl der unvollständigen oder getrennt lebenden Familien innerhalb der untersuchten Zeitabschnitte zugenommen. 1979 machten sie 16,7 % der behandelten Fälle aus, 1984 waren es 23,7 %.

Zu erwähnen ist hier die Caritas-Studie, die als erste das Problem "Frau und Armut" in der Schweiz aufgeworfen hat. Die Daten sind interessant, wenngleich sie nicht für die ganze Schweiz repräsentativ sind⁹⁸: Sie schliessen sowohl Frauen ein, die verschiedene Organisationen um Hilfe angefragt haben, (insgesamt 299 Personen), als auch andere einkommensschwache Frauen in Notsituationen (121 Frauen, mittels Fragebogen befragt). Gemäss dieser Untersuchung ist die am meisten von materieller Not betroffene Gruppe die der alleinerziehenden Frauen. Auch hier zeigt sich, dass diese materielle Not häufig auf ausbleibende Alimentenzahlungen zurückzuführen ist.

Eine weitere wichtige Untersuchung wurde im Kanton Neuenburg als Antwort auf eine 1987 von Gérard Berger eingebrachten Motion durchgeführt⁹⁹. Um das Phänomen der Armut zu untersuchen, haben sich die Forscher auf zwei sich gegenseitig ergänzende Methoden abgestützt. In einer ersten, quantitativen Übersicht konnte die Bedeutung des Phänomens ermittelt, eine Armutsgrenze festgelegt und eine Berechnungsart für die Konsumeinheiten bestimmt werden. Sie hat auch ermöglicht, die sozioökonomischen Merkmale der betroffenen Personen zu ermitteln. Die zweite, qualitative Untersuchung hatte die Aufzählung der hauptsächlichlichen Mechanismen zum Ziel, welche zur Armut führen.

Wir greifen hier die Analysen über die Einelternfamilien auf und legen auch gewisse Daten über Personen vor, die nach dem Tod des Ehegatten, einer Trennung oder einer Scheidung ohne Kinder leben. Diese Daten zeigen auf, in welchen prekären wirtschaftlichen Verhältnissen diese Personen ohne das zusätzliche Einkommen des Ehegatten leben, unabhängig davon, ob sie noch für unterhaltsabhängige Kinder sorgen müssen oder nicht.

Die Autoren definieren die Armut in einem weiteren Sinne als "einen ständigen oder punktuellen Mangel an Geldmitteln". "Infolge dieses Mangels können die Bedürfnisse, deren Befriedigung in einer gegebenen Gesellschaft in sozioökonomischer und kultureller Hinsicht als unerlässlich gilt, nicht gedeckt werden." Dieser Mangel führt "zu Abhängigkeit und Unsicherheit und setzt einen Prozess der Ausgrenzung in Gang". Die Autoren übernehmen die von der CEE vorgeschlagene Definition der Armut. Es werden zwei Grenzen festgelegt: die erste, bereits in der Tessiner Studie erwähnte Grenze gilt als Armutsschwelle im engsten Sinne. Die zweite kann als Armutsschwelle im weitesten Sinne bezeichnet werden und wird bei 66,6 % des durchschnittlich verfügbaren Einkommens pro Konsumeinheit festgelegt. Mit dieser Grenze kann eine Zwischenstufe zwischen "Armen" und "Nicht-Armen" erfasst werden; sie beschreibt Situationen am Rande der Armutsgrenze.

Die quantitativen Daten dieser Untersuchung basieren auf den Steuererklärungen von 1988. Das verfügbare Einkommen von 12 355 Steuerpflichtigen, das heisst von 14,7 % aller Steuerpflichtigen (ungeachtet von Alter, Geschlecht oder Zivilstand), liegt unter der Armutsgrenze im engsten Sinne. Diese Personen verfügen im Durchschnitt über Fr. 1 078.-- pro Monat.

Unter den Personen, deren Einkommen unterhalb der Armutsgrenze im engsten Sinne liegt, sind die 30-39jährigen und die über 65jährigen übervertreten. Zu der Altersklasse der 30-39jährigen Personen

98. Insbesondere, weil sie das Tessin nicht einschliessen.

99. Bericht des Staatsrates an den Grossen Rat als Antwort auf die Motion Gérard Berger 87.102 "Avons-nous des pauvres?" (Gibt es bei uns Arme?) 8. Oktober 1990. Publiziert in Hainard et al., 1990

bemerken die Autoren: "Es gibt also Personen, deren Lohn nur ein Leben an der Armutsgrenze ermöglicht, obwohl sie von ihrem Alter her wirtschaftlich voll integriert sein könnten."

Betrachtet man den Zivilstand dieser Personen, so zeigen die Ergebnisse, dass sich unter den Bedürftigen überdurchschnittlich viele Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende befinden. Die Verheirateten sind hingegen untervertreten. Die Verwitweten, dicht gefolgt von den Ledigen, sind von der Armut am meisten betroffen. Aber man kann doch feststellen, dass getrennt lebende und geschiedene Frauen auch zu den in Armut Lebenden gehören, während die Männer in dieser Situation untervertreten sind.

Das Geschlecht ist somit für die getrennt Lebenden und die Geschiedenen ein wichtiger Unterscheidungsfaktor. Denn die Daten zeigen, dass das Armutsrisiko für eine getrennt lebende oder geschiedene Frau deutlich höher ist als für einen getrennt lebenden oder geschiedenen Mann.

In absoluten Zahlen ausgedrückt: 84,1 % der verwitweten, unterhalb der Armutsgrenze im engsten Sinne lebenden Steuerpflichtigen sind Frauen; bei den getrennt Lebenden beträgt der entsprechende Anteil 62,5 % bzw. 72,2 % bei den Geschiedenen.

Wie gross ist der Anteil der Einelternfamilien bei den einkommensschwachen Personen? Bei Personen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten stellt man eine Übervertretung der weiblichen Familienvorstände fest. Die Autoren bemerken jedoch, dass die Einelternfamilien hier weniger zahlreich sind als erwartet. Die Anwesenheit von Kindern scheint ein Faktor zu sein, der vor dem Abgleiten in die Verarmung bewahrt. Jedoch relativieren die Autoren ihre Feststellung sehr stark, insbesondere weil die Anzahl der untersuchten Fälle in jeder Kategorie niedrig ist. Sie heben auch die Schwierigkeiten hervor, die Verarmung der Einelternfamilien zu ermitteln. Man weiss nichts über die finanziellen Belastungen, welche diese Haushalte zu tragen haben (insbesondere die Mietbelastung und die Kinderbetreuungskosten); ihr wirkliches Ausmass kann die Werte der verwendeten Vergleichsskalen übersteigen.

Gemäss den Autoren entspricht das Ergebnis der Untersuchungen über die Steuerpflichtigen an der Armutsgrenze ihren Erwartungen: die alleinstehenden Personen mit Kindern sind übervertreten.

Zusammengefasst lässt sich folgendes bemerken: Gemäss der Neuenburger Untersuchung leben zahlreiche Einelternfamilien am Rande der Armutsgrenze, ohne zu den Armen im engsten Sinne zu gehören¹⁰⁰.

Der zweite Teil der Untersuchung besteht in der Analyse der qualitativen Daten, die aus den Akten jener Personen zusammengetragen wurden, welche die Sozialdienste oder andere Dienste in Anspruch nehmen mussten¹⁰¹. Diese Personen bitten um Unterstützung, weil sie mit einer wirtschaftlichen Notsituation fertig werden müssen, die oft mit grosser psychischer Labilität einhergeht. Die Autoren zeigen verschiedene Prozesse auf, welche in die Verarmung führen. Es handelt sich insbesondere um Probleme im Zusammenhang mit Drogen- oder Alkoholkonsum, einer Behinderung oder Charakterstörungen, Mangel an Unterstützung durch die Ursprungsfamilie (Reproduktion der Armut von einer Generation auf die nächste). Unter diesen Mechanismen sind der Tod des Ehegatten, eine Trennung oder Scheidung wichtige Ereignisse; jedoch ist das Auseinanderbrechen der Familie nicht

100. Die Autoren der Untersuchung von Neuenburg haben ausserdem anhand einer repräsentativen Auswahl von Steuererklärungen eine vertiefte Studie bei den einkommensschwachen Steuerpflichtigen durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigen die statistischen Daten: Die Einelternfamilien bilden nur 5,5 % der einkommensschwachen Steuerpflichtigen, das heisst der Personen, die an der Armutsgrenze im engsten Sinne leben.

101. Dieser Teil der Studie wurde aufgrund der Analyse von 138 Akten durchgeführt, 90 stammten von den anderen Sozialdiensten als der Fürsorge und 48 aus den öffentlichen Sozialdiensten. Ausserdem ergänzen 15 Gespräche diesen Querschnitt der Bevölkerung.

der einzige Faktor, der den Verarmungsprozess auslöst. Andere, die psychische Anfälligkeit verstärkende Elemente kommen hinzu, so zum Beispiel fehlende berufliche Qualifikation, starke Belastung durch familiäre Verpflichtungen, Insolvenz des Rentenschuldners, psychische Störungen, Mühe, allein mit den Alltagsproblemen fertig zu werden, Wohnungsprobleme.

Wir stellen hier einen Teil der Analyse dar, denn sie zeigt klar die Elemente des Hintergrundes auf, vor dem sich dieser Bruch abspielt. Keine der Personen, um die es in den untersuchten Akten geht verfügt über eine berufliche Qualifikation. Die weiblichen Familienvorstände können höchstens eine unqualifizierte Arbeit annehmen, wo sie mit einem Monatslohn von Fr. 2 000.-- bis 2 500.-- für eine Vollzeitbeschäftigung vorlieb nehmen müssen. Um einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, haben die weiblichen Familienvorstände von Einelternfamilien ausserdem mit hohen Kinderbetreuungskosten zu rechnen. Auch die Mietkosten belasten das Budget erheblich. Für eine Einelternfamilie erfordert die Ankunft des ersten Kindes eine Erhöhung der Einkünfte um 29%, soll der bisherige Lebensstandard beibehalten werden¹⁰².

Ein zweiter Bestandteil dieses Hintergrundes ist die soziale Herkunft. Obwohl diese Tatsache in den Akten nicht genau festgehalten ist, bedeutet die Abstammung aus einer Arbeiter- oder Ausländerfamilie der ersten oder zweiten Generation ein zur Verarmung prädisponierender Faktor. Die Emigration führt zum Bruch mit dem ursprünglichen Umfeld; deshalb können ausländische Alleinerziehende nicht auf die in ihrem Ursprungsland üblichen Praktiken zurückgreifen, weil sie auf die Situation im Gastland nicht angewandt werden können; diese Personen sind aus diesem Grunde besonders verletzlich.

Die Untersuchung weist noch auf andere Tatsachen hin, die in der Folge einer Trennung auftreten, so z. B. die Schwierigkeit, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung miteinander zu kombinieren. "Die konfliktuelle Beziehung zwischen Arbeitswelt und Familienleben kann jedoch nicht nur auf ein paar praktische Probleme reduziert werden (schwierige Abstimmung von Schulstundenplänen und Arbeitszeit, Doppelbelastung); sie schliesst auch eine starke normative Komponente ein. Denn einige weibliche Familienvorstände lehnen es ab, ihre Kinder betreuen zu lassen, um ganztags zu arbeiten. Sie wollen sich in erster Linie der Erziehung ihrer Kinder widmen, auch wenn die Familienlasten nicht sehr gross sind. Damit entsprechen sie dem Bild der guten Mutter und Hausfrau." Die Sozialdienste respektieren diese Wahl, auf jeden Fall so lange, wie die Kinder im Vorschulalter sind. Jedoch bezahlen diese Frauen ihre Wahl mit einer hohen Schuld gegenüber der Fürsorge.

Andere schwächende Elemente treten auf: Gesundheitliche Probleme, insbesondere solche psychischer Art, Arbeitslosigkeit, Verschuldung infolge zu hoher Mietbelastung, Steuern oder Schulden, die sich manchmal während der Ehe angehäuft haben.

Diese zuletzt genannten Elemente betreffen Männer und Frauen gleichermaßen. Die psychische Anfälligkeit und die Schwierigkeiten der Alltagsbewältigung nach einer Trennung betreffen die Väter ebenso, auch wenn sie nicht für die Kinder zu sorgen haben. Die Destabilisierung aufgrund einer Trennung macht sich bei den Männern oft durch eine berufliche Unstetigkeit und eine vorübergehende Arbeitslosigkeit bemerkbar. Die Alimentenzahlungen beeinflussen die finanzielle Situation sehr stark, und dies noch mehr, wenn sie eine neue Familie gegründet haben und für weitere Kinder aufkommen müssen.

Erwähnen wir noch kurz die Ergebnisse der übrigen Untersuchungen über die Armut. Alle heben den grossen Anteil der Einelternfamilien unter den Problemfamilien hervor; jedoch definieren sie den

102. Zu diesem Punkt zitieren die Autoren die Arbeiten von Joseph Deiss: Für ein Paar ist eine Erhöhung des Einkommens um 24 % notwendig, um den bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Einelternfamilien haben aufgrund der Kosten für die Kinderbetreuung um 5 % höhere Lasten (Hainard et al., 1990, S. 120).

Begriff Armut auf unterschiedliche Weise und verwenden auch unterschiedliche Kennwerte, so dass man nur schwer Vergleiche ziehen kann¹⁰³.

Die Untersuchung über die Armut im Kanton Basel umfasst die Einelternfamilien mit minderjährigen Kindern: Sie betrifft sowohl männliche als auch weibliche Familienvorstände¹⁰⁴. Bei dieser Untersuchung wird der Bezug von Fürsorgeleistungen als Indikator für Armut genommen, und sie enthält keine direkten Daten über das Einkommen. Ein Achtel der Einelternfamilien sind von der Armut betroffen. 465 Frauen mit minderjährigen unterhaltsabhängigen Kindern erhielten Zahlungen von der Fürsorge, d. h. 13,4 % aller Frauen, die einer Einelternfamilie vorstehen (n = 5339).

Ganz anders die Situation bei den Männern: Nur 3,8 % aller Väter, die einer Einelternfamilie vorstehen, beanspruchten Fürsorgeleistungen.

Die Untersuchung in Sankt Gallen stützt sich auf die Steuererklärungen der Einelternfamilien, wobei nicht nach Geschlecht unterschieden wird¹⁰⁵. Für unterhaltsabhängige Kinder gilt keine Altersgrenze, und man berücksichtigt auch nicht, ob der Familienvorstand der Einelternfamilie einen neuen Partner hat oder nicht. Die Untersuchung geht vom Nettoeinkommen aus, das heisst dem Einkommen nach Abzug der Kosten für die Sozialversicherungen, Alimentenzahlungen, Schuldzinsen und Selbstbehalte bei den Kosten für die medizinische Behandlung. Die Daten für 1987-88 führen zu folgenden Feststellungen: "3,2 % aller steuerpflichtigen Haushalte sind Einelternfamilien. Sie haben ein besonders schwaches Einkommen: 18,6 % leben mit einem Einkommen von weniger als Fr. 12 000.-- pro Jahr, 10,4 % mit einem Einkommen von weniger als Fr. 15 000.-- pro Jahr. Sie bilden die am stärksten benachteiligte bei den untersuchten Gruppen." Denn die Einelternfamilien sind gegenüber den Zweielternfamilien in einer viel ungünstigeren Lage: Die Hälfte von ihnen lebt am Rande des Existenzminimums, während dies nur bei 6% der Zweielternfamilien der Fall ist.

Laut Husi und Meier (1995) wird die Armut der Einelternfamilien in dieser Sankt Galler Untersuchung leicht überschätzt; denn im Einkommen sind weder Zuwendungen aus den Alimentenzahlungen berücksichtigt, noch allfällige Zuwendungen einer Person, die mit dem Alleinerziehenden im selben Haushalt lebt.

Eine andere Untersuchung aus dem Kanton Bern befasst sich mit Einelternfamilien, die ein noch nicht 20jähriges unterhaltsabhängiges Kind haben und deren Familienvorstand ein Mann oder eine Frau ist¹⁰⁶. Wie die Sankt Galler Untersuchung stützt sie sich auf die Steuererklärungen. Der Berechnungsmodus ist jedoch etwas anders. Die Berner Studie setzt als Armutsgrenze ein Einkommen von Fr. 16 000.-- fest. Die Einelternfamilien mit einem weiblichen Familienvorstand riskieren eher, unter diese Armutsgrenze abzusinken als die Einelternfamilien mit einem männlichen Familienvorstand. Der Anteil der einkommensschwachen Personen beträgt 23,1 % der Bevölkerung im allgemeinen, bei den weiblichen Vorständen einer Einelternfamilie beträgt dieser Anteil 40,9 %, bei den männlichen Vorständen einer Einelternfamilie 16,8 %.

103. Die Definition der Armut ist je nach Untersuchung unterschiedlich. Gewisse Studien unterscheiden die Einelternfamilien je nach der Ursache für ihre Entstehung und nach dem Geschlecht des Familienvorstandes. Andere nehmen die Kategorie als Ganzes. Andere wiederum erwähnen das Alter der unterhaltsabhängigen Kinder, während andere die Kinder unabhängig von ihrem Alter berücksichtigen, solange sie im Haushalt des jeweiligen Alleinerziehenden leben.

104. Biedermann Franziska, "Familie und andere Lebensformen", in "Armut im Kanton Basel-Stadt" (Social Strategies, Bd 23). Basel: Soziologisches Seminar der Universität Basel, 547-656, 1991, zitiert von Husi und Meier, 1995.

105. Peter Füglistaler, Marcela Hohl: Armut und Einkommensschwäche im Kanton Sankt Gallen. Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Arbeit und Arbeitsrecht an der Hochschule St. Gallen, Bd 7 Bern/Stuttgart, zitiert von Husi und Meier, 1995

106. Von Meier und Husi, 1995, zitierte Untersuchung, S. 101

Die Untersuchung über die Armut im Kanton Zürich (Farago, 1992) schliesst einen Bevölkerungsquerschnitt von 4 000 Personen ein, wovon 93 Einelternfamilien sind. Die Berechnungsgrundlage ist hier ebenfalls das Nettoeinkommen. Die untere Armutsgrenze wird auf Fr. 12 800.-- und die obere auf Fr. 17 430.-- festgelegt. "Gemäss der Steueranalyse sind die alleinstehenden Personen am meisten vom Risiko der Armut betroffen [...] 37,6 % gelten als arm, wenn man die Grenze von Fr. 17 430.-- nimmt, 23,7 %, wenn man die untere Grenze in Betracht zieht." Sie sind eine wichtige Gruppe bei der einkommensschwachen Bevölkerung (9,3 %). Die entsprechenden durchschnittlichen Einkünfte der Vorstände von Einelternfamilien liegen bei Fr. 30 200.--, der mittlere Wert beträgt Fr. 23 000.--.

Zu erwähnen ist noch eine Genfer Untersuchung des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und von F-Information, die 413 im Kanton Genf wohnhafte Frauen umfasste¹⁰⁷. Die Hälfte der Befragten waren weibliche Familienvorstände. Unter diesen haben gut die Hälfte noch unter 18jährige unterhaltsabhängige Kinder, und nur 30% arbeiten ganztags. Damit sie ihre Familie ernähren können, sind sie auf die Alimentenzahlungen angewiesen. Aber nur 15% erhalten solche. Mehr als ein Viertel der Frauen erklären ihre finanziellen Schwierigkeiten mit den zu niedrigen Alimenter oder mit dem Ausbleiben dieser Zahlungen. Zahlreiche geschiedene oder getrennt lebende Frauen führen ihre finanziellen Probleme auf den Bruch der Verbindung zurück, was die Autoren zu folgender Feststellung veranlasst: "Die Armut bei der weiblichen Bevölkerung muss als Ergebnis des Zusammenwirkens von Faktoren verschiedener Art angesehen werden: erstens Faktoren, welche die Stellung der Frau betreffen, zweitens Faktoren konjunktureller Art und drittens Ereignisse mit bedeutenden wirtschaftlichen Auswirkungen - Auseinanderbrechen der Familie, Krankheit oder Unfall, Verlust des Arbeitsplatzes - die den Verlust oder die Verminderung der Einkünfte zur Folge haben."

Kürzlich hat Silvano Toppi zuhanden des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlich Forschung im Rahmen des NFP 29 eine Zusammenfassung der Arbeiten über die Armut erstellt (Toppi, 1991). Diese Übersicht befasste sich mit den beiden bereits erwähnten Untersuchungen und mit den - damals noch teilweisen - Ergebnissen der Untersuchung im Wallis, in Sankt Gallen, Bern, Basel-Stadt, Zürich und in vier Gemeinden des Kantons Waadt. Gewisse Kategorien von Armen treten in sämtlichen Kantonen als Konstanten auf. Es sind die Witwen, die geschiedenen Frauen, die weiblichen Vorstände von Einelternfamilien, die getrennt lebenden oder geschiedenen Männer. Der soziale Schutz für die Witwen und Waisen ist bekanntermassen ungenügend. Die Renten sind zu niedrig, um den Bedarf dieser Familien abzudecken. Die prekäre wirtschaftliche Lage der übrigen erwähnten Personengruppen zeigt ganz klar, dass der soziale Schutz mit den Veränderungen der Familien nicht Schritt hält. Gemäss diesem Autor funktioniert das System der Sozialversicherungen trotz der steigenden Scheidungsziffern (eine von drei Ehen endet in Scheidung) und trotz der wachsenden Anzahl der ausserehelichen Lebensgemeinschaften auch heute noch nach dem Modell der Kernfamilie, die "in guten und in bösen Tagen" immer zusammen bleibt. Der Bruch der Verbindung fügt sich in einen bereits labilen Kontext ein: Er verschlimmert noch die Probleme, die auf das niedrige schulische und berufliche Niveau, den Verlust der Qualifikation, der von der fehlenden Kontinuität der beruflichen Karriere herrührt und den Zugang zu gutbezahlten Stellen verhindert, oder auf die Emigration eines Ehegatten zurückzuführen sind. Bei der Trennung zerbricht dieser Hintergrund unter dem Gewicht von neuen Problemen, in erster Linie finanzieller Art (doppelte Miete, Kosten für die Kinderbetreuung), oder von Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage weiter verschlimmern, wie zum Beispiel Krankheit (insbesondere psychische Störungen), Arbeitslosigkeit oder Verschuldung.

107. Gillioz, Samii, Coray, 1991. Die untersuchte Bevölkerungsgruppe setzte sich aus Frauen zusammen, die sich in einem Zeitabschnitt von drei Monaten, von Anfang Februar bis Ende April 1990 an einen Sozialdienst oder an eine Frauen-Selbsthilfegruppe gewandt hatten. Die Untersuchung wollte die Eigenschaften der in Armut lebenden Frauen, ihre finanzielle Situation und ihre eigene Wahrnehmung dieser Situation sowie die Faktoren herauskristallisieren, die in die Verarmung führen.

Einkommensentwicklung bei Einelternfamilien

Die Einkünfte der Einelternfamilie bleiben nicht immer gleich. Im Rahmen unserer Untersuchungen in Genf konnten wir das Gesamteinkommen einer bestimmten Anzahl von Einelternfamilien zu verschiedenen Zeitpunkten miteinander vergleichen: während der Ehe, zu Beginn der Situation als Einelternfamilie und schliesslich zum Zeitpunkt der Untersuchung (Cardia-Vonèche, Bastard, 1991). Wir haben uns dabei auf eine Berechnung pro Konsumeinheit abgestützt¹⁰⁸ und die wirtschaftlichen Daten aktualisiert, um die Einkommensentwicklung dieser Haushalte auszuwerten.

Diese Analyse zeigt, dass man sehr wohl von einer Verarmung sprechen kann, die speziell mit dem Auseinanderbrechen der Familie verbunden ist und einen grossen Anteil an Frauen betrifft (64% der in dieser Untersuchung berücksichtigten Personen, n=48)¹⁰⁹.

Diese Verarmung ist mehr oder weniger stark und betrifft Frauen verschiedener Einkommensklassen, aber sie ist selten endgültig: Nur 11 Personen haben zum Zeitpunkt der Untersuchung die während des Bruches erlittenen Verluste nicht wieder wettgemacht, d. h. nicht denselben Einkommensstand pro im Haushalt lebende Person wiedererreicht, den sie vor dem Bruch hatten. Den meisten Frauen, die ärmer geworden waren, gelang eine schrittweise Verbesserung ihrer Lage, oder sie erreichten sogar einen besseren Einkommensstandard als vorher, als sie mit ihrem Mann zusammenlebten.

Der teilweise Ausgleich der anfänglichen Verarmung, die Beibehaltung, wenn nicht gar die Verbesserung der Einkünfte der Familie nach der Scheidung sind in beinahe allen Fällen auf das berufliche Engagement der Frauen zurückzuführen. Das Zusammenleben mit einem neuen Partner spielt in dieser Hinsicht keine Rolle. Mehr arbeiten, mit besserer Qualifikation und zu einem besseren Lohn, ist hier entscheidend.

Möglich ist dies, weil die Frauen während der Ehe nicht ihr ganzes berufliches Potential ausschöpften. Auch bei einer beachtlichen Beschäftigungsquote steuerten sie durchschnittlich nur ein Viertel zum Einkommen der Familie bei.

Zum Zeitpunkt der Scheidung konnten sie dieses Potential nutzen, zumal die Bedingungen auf dem lokalen Arbeitsmarkt zum Zeitpunkt dieser Untersuchung sehr günstig waren.

Man steht hier einer paradoxen Situation gegenüber: Diese Frauen, von denen man glauben könnte, sie seien mittellos, da sie in einem traditionellen System der Rollenteilung gefangen sind, verfügen in Wirklichkeit über einen Trumpf, dank dem sie in eine Scheidung einwilligen können, ohne auf Dauer entsprechende wirtschaftliche Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen.

Diese Möglichkeit besteht in einem im Wandel begriffenen sozioökonomischen Umfeld, in dem es für die Frau durchaus legitim ist, entweder zu Hause zu bleiben und sich ausschliesslich dem häuslichen Bereich zu widmen, oder aber Erwerbstätigkeit und Familienleben zu kombinieren.

Die Folgen des Eintritts in die Situation als Einelternfamilie lassen sich jedoch nicht einfach auf rein wirtschaftliche Aspekte reduzieren. Selbst wenn es den Frauen gelingt, die Kosten der Trennung zu begrenzen, was das Einkommen anbetrifft, "bezahlen" sie doch in anderer Hinsicht einen hohen

108. Dabei werden die gesamten verfügbaren Einkünfte durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen dividiert, indem dem ersten Erwachsenen der Koeffizient 1 zugeteilt wird, 0,7 dem zweiten Erwachsenen und 0,5 jedem Kind. Im berücksichtigten Querschnitt belief sich das durchschnittliche Einkommen pro Konsumeinheit auf Fr. 2 548.-- zum Zeitpunkt der Untersuchung (Minimum Fr. 500.--, Maximum Fr. 5 667.--).

109. Die vorgelegten Daten betreffen 75 Personen, das heisst diejenigen, für die uns genaue Angaben über deren wirtschaftliche Verhältnisse zur Verfügung standen.

Preis, denn das berufliche Engagement bedingt eine völlige Neuorganisation des Familienlebens. Neben ihrer Rolle als Familienmutter wird die Frau auch Familienvorstand und hauptsächliche Ernährerin.

Bestätigt wird diese Analyse durch eine Arbeit, die aufgrund von Daten im Zusammenhang mit einer Studie über das Alimenter-Inkasso im Kanton Neuenburg (Unternaecher-Roèche, 1993) durchgeführt wurde. Gemäss dieser Untersuchung ist die wirtschaftliche Situation der Einelternfamilie umso prekärer, je jünger der alleinerziehende Elternteil ist. Mit den Jahren stellt man bei vielen Familien eine allmähliche Verbesserung der finanziellen Lage fest. Gemäss den Autoren "gesundet" die finanzielle Situation der weiblichen Familienvorstände im Alter zwischen 40 und 64 Jahren. Zwei Drittel von ihnen haben jedoch nur ein Einkommen von weniger als Fr. 40 000.-- pro Jahr. Später erfahren sie dieselbe Verminderung ihrer Einkünfte wie alle Haushalte, deren Einkünfte sich auf Altersrenten abstützen.

Schlussfolgerung

Aus dieser Beschreibung der wirtschaftlichen Situation der Einelternfamilien kristallisieren sich gegensätzliche Elemente heraus: Sie zeigt einerseits die nicht zu leugnende wirtschaftliche Notlage, von denen diese Familien betroffen sind, andererseits aber auch das Potential, über das sie verfügen¹¹⁰.

Der folgende Auszug aus einem Gespräch mit einer alleinstehenden Mutter zeigt das Potential auf, das eine Einelternfamilie freizusetzen vermag; es beruht zu einem grossen Teil auf den persönlichen Fähigkeiten der Alleinerziehenden, die sie eingesetzt hat, um ihre Probleme aus eigener Kraft zu meistern.

"Ich kann nicht sagen, dass ich ein sehr geregeltes Leben führe, ich bin allein mit meinen beiden Kindern und kann auf keinerlei finanzielle Unterstützung zählen, aber ich organisiere mich so, dass ich in den Schulferien mit den Kindern zusammen sein und während der Schulzeit arbeiten kann. Deshalb wechsle ich oft die Stelle. Aber letzten Endes bin ich irgendwo sogar froh darüber, weil ich so viele verschiedene Erfahrungen sammle. Zur Zeit frühstücken die Kinder morgens allein, ab 6.30 Uhr bin ich nicht mehr zu Hause; nachmittags habe ich frei."

Es wäre falsch, die Einelternfamilien nur unter dem Gesichtspunkt prekärer wirtschaftlicher Verhältnisse zu sehen. Dennoch geht ihre Situation oft mit einer sehr realen Verarmung einher, ein Ausdruck der immer noch sehr stossenden Diskriminierungen, denen die Frauen ausgesetzt sind (Ricci-Lempfen, 1990). Diese Diskriminierungen nehmen für diejenigen dramatische Ausmasse an, die aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht mehr auf die finanzielle Unterstützung eines Partners zählen können, um die Last der Kinderkosten zu tragen. Die Hindernisse, die von der Diskriminierung im Bereich Bildung, Ausbildung, Karriere, Lohn und soziale Aufgabenteilung herrühren, werden für sie auf dem Weg zur Selbständigkeit, zu der sie aufgrund der Lebensumstände von nun an gezwungen sind, manchmal unüberwindbar.

"Etwas brutal aber absolut realistisch formuliert könnte man sagen, dass diese Frauen einen hohen Preis für eben diese Diskriminierungen zahlen müssen, deren Opfer sie geworden sind." (Ricci-Lempfen, 1990)

110. Jean-Pierre Fragnière, "Familles et pauvreté" (Familien und Armut), in Fleiner-Gestner, 1991, S. 380

Kapitel 4

PRAKTISCHE ASPEKTE IM ALLTAG VON FAMILIEN MIT ALLEINERZIEHENDEN ELTERN

Wie spielt sich das Leben der Einelternfamilie ab? Kann man davon ausgehen, dass das Leben von Alleinerziehenden durch eine besondere Überbelastung in verschiedenen Aspekten des Alltags gekennzeichnet ist, wie viele der zum Thema Familie durchgeführten schweizerischen wie auch ausländischen Arbeiten glauben lassen? Im folgenden versuchen wir, diese Überbelastung präziser zu umschreiben. Dabei wenden wir uns nacheinander folgenden Themenbereichen zu: dem Wohnungsproblem der Einelternfamilie, der beruflichen Eingliederung der Alleinerziehenden, den Bedingungen für die Betreuung der Kinder in schulischen und ausserschulischen Einrichtungen sowie den Schwierigkeiten, die familiären und beruflichen Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren; wir zeigen die vielschichtigen Alltagsprobleme auf, mit denen Alleinerziehende konfrontiert sind (Stress, Stigmatisierung, Isolation und Einsamkeit, gesundheitliche Probleme).

Bei der Analyse dieser verschiedenen Aspekte versuchen wir aufzuzeigen, welche Probleme speziell auf die Situation als alleinerziehender Elternteil zurückzuführen sind, im Gegensatz zu Problemen, mit denen Familien ganz allgemein im Alltag und bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben fertig werden müssen.

Für diese Analyse stützen wir uns hauptsächlich auf die wenigen Studien, die systematisch die Lebensbedingungen der Eineltern-Haushalte darstellen.

Die Wohnungssituation

Arend et al.¹¹¹ haben eine Studie durchgeführt, welche Diskriminierungen beim Zugang zu Wohnraum aufzeigt. In dieser Arbeit nennen sie fünf Arten von Benachteiligungen bezüglich Wohnungen: mangelnder Zugang zum Wohnungsmarkt, Überbelegung, ungenügende Ausstattung und/oder unattraktive Umgebung, überhöhte Mietpreise, ungedeckter Bedarf an Hilfe und Unterstützung.

Gemäss den Autoren bilden die Einelternfamilien eine der sozialen "Problemgruppen", die bei der Wohnungssuche Diskriminierungen ausgesetzt sind. Die anderen erwähnten Gruppen sind: Tagelöhner, Behinderte, junge Familien, Studenten, Musiker, sowie Schichtarbeiter¹¹². Aufgrund ihrer finanziellen Probleme und der Organisation ihres Alltags werden die Einelternfamilien als Problemgruppe eingestuft.

Die Schwierigkeiten von Einelternfamilien auf dem Wohnungsmarkt sind vielfältig:

- zu hoher Mietpreis im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten;
- die Wohnlage im Hinblick auf den Arbeitsplatz des alleinerziehenden Familienvorstandes und die Betreuungseinrichtungen für die Kinder.

111. Zitiert von Husi und Meier, 1995

112. Nach dieser Studie sind noch andere Personen Diskriminierungen ausgesetzt: Randgruppen (Drogenabhängige, Obdachlose, HIV-Infizierte) und Angehörige von Sub-Kulturen (Fahrende, z. T. Jugendliche und Ausländer).

- Erschwert wird die Suche nach einer passenden Wohnung durch die Stigmatisierung, die der Situation der Alleinerziehenden anhaftet (Verhältnis zu den Vermietern, der Nachbarschaft, den Sozialdiensten usw.).

Besonders *Caritas Schweiz* (1987) sowie Husi und Meier (1995) greifen diese Aspekte auf. Sie werden auch verschiedentlich in den Publikationen von Vereinigungen alleinerziehender Eltern auf verschiedene Weise behandelt.

1. Die Mietkosten

Das Wohnungsproblem kann zuerst unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Belastung durch die Miete und dann unter demjenigen der Belegungsquote, d. h. der Wohnungsgrösse im Verhältnis zur Anzahl Personen, die im Haushalt leben, betrachtet werden.

Der verfügbare Wohnraum scheint den Einelternfamilien keine besonderen Schwierigkeiten zu bereiten; die Wohnungskosten hingegen stellen zum Teil ein grosses Problem dar.

Einelternfamilien sind nicht allzusehr benachteiligt, was den verfügbaren Wohnraum anbelangt. Husi und Meier (1995) stellen fest, dass drei Viertel der von ihnen befragten Personen (800 in Zürich lebende Alleinerziehende) eine 3- bis 4 1/2-Zimmerwohnung bewohnen (Küche nicht miteingerechnet); nur 3% leben auf begrenztem Raum (weniger als ein Zimmer pro Person).

Sicher ist das Beurteilungskriterium (ein Zimmer pro Person) nicht immer aussagekräftig, denn die befragten Familien nennen bei der Beurteilung des Wohnkomforts eher die Grösse der Wohnung als die Anzahl Zimmer. Dennoch stellt die Grösse der Wohnung für diese kleinen Familien kein Problem dar. Andere Familiengruppen - insbesondere kinderreiche - sind vom Platzmangel weitaus stärker betroffen¹¹³.

Die finanzielle Belastung durch die Mietkosten ist in der Schweiz im allgemeinen hoch. Einelternfamilien geben einen bedeutenden Teil ihres Einkommens dafür aus.

Gemäss einer Umfrage von *Caritas Schweiz* aus dem Jahre 1986¹¹⁴ werden 21,6 % des Einkommens von Familien mit alleinerziehenden Eltern für Mietkosten aufgewendet. Die Autoren betonen, dass diese Zahlen nur dann aussagekräftig sind, wenn man sie mit der Einkommensstruktur in Beziehung setzt. Ein Viertel der Einelternfamilien verfügte zum Zeitpunkt der Umfrage über weniger als Fr. 2 000.-- pro Monat, mehr als die Hälfte über weniger als Fr. 3 000.-- monatlich¹¹⁵. Diese Zahlen zeigen die hohe Mietbelastung für Einelternfamilien auf; sie ist mit derjenigen für Betagte vergleichbar: alleinstehende Personen von mehr als 65 Jahren wendeten durchschnittlich 26% des Einkommens für die Miete auf.

In ihrer Zürcher Umfrage nehmen Husi und Meier (1995) eine Mietbelastung von einem Drittel des gesamten Familieneinkommens als Kriterium für eine finanzielle Überbelastung an. Ihrer Meinung

113. Die Studie "Miete und Einkommen 1983" des Bundesamtes für Wohnungswesen zeigt auf, dass 12 % der Mieter auf reduziertem Raum leben (weniger als ein Zimmer pro Person), vor allem kinderreiche Familien (70 % der Familien mit drei oder mehr Kindern). Zitiert von Caritas, 1987.

114. Diese 1986 durchgeführte Umfrage befasste sich mit 91 Einelternfamilien in der Deutschschweiz (65 %) und in der Westschweiz (35 %). Auch wenn der Bevölkerungsquerschnitt (191 Erwachsene und 306 Kinder) nicht repräsentativ ist, ergeben sich daraus doch wichtige Angaben über die finanzielle Belastung durch die Miete.

115. Die Zahlen stammen aus der Umfrage "Miete und Einkommen 1983" des Bundesamtes für Wohnungswesen.

nach gibt es keinen bedeutsamen Zusammenhang zwischen der Mietbelastung und den verschiedenen Variablen wie dem Alter der Alleinerziehenden, ihrem Zivilstand, ihrer Nationalität, ihrer Ausbildung oder dem Zusammenleben mit einem Dritten (der weder Verwandter noch Partner ist).

Hingegen ist ein enger Zusammenhang zwischen der Mietbelastung und dem Geschlecht der Alleinerziehenden, dem Alter der Kinder, der Dauer, die seit der Entstehung der Einelternfamilie verflissen ist, und der beruflichen Eingliederung der Alleinerziehenden festzustellen.

Die Frage der Mietkosten ist ein typisches Problem weiblicher Familienvorstände: 98% der Befragten, die einen Drittel ihres Einkommens oder mehr für die Miete aufwenden (26% der Befragten insgesamt), sind Frauen (3 Männer, 152 Frauen).

Ausserdem übersteigen die Mietkosten für über die Hälfte der Alleinerziehenden mit drei Kindern die oben erwähnte Grenze; bei Alleinerziehenden mit nur einem oder zwei Kindern sind 25% davon betroffen.

Ein anderer beeinflussender Faktor für die Mietbelastung ist das Alter der Kinder. Je jünger die Kinder, desto höher die Miete: 38,9 % der Alleinerziehenden mit einer zu hohen Miete haben Kinder zwischen 0 und 4 Jahren; bei Alleinerziehenden mit Kindern zwischen 5 und 6 Jahren beträgt dieser Anteil 32,7 %. Dieser Prozentsatz vermindert sich bis zu 22,3 % für die Alleinerziehenden mit Kindern zwischen 7 und 15 Jahren, für die Eltern von Kindern zwischen 16 und 20 Jahren beträgt er 25,2 %.

32,4 % der Frauen, die seit weniger als 5 Jahren allein leben, bezahlen eine überhöhte Miete.

Ein letzter Faktor, den diese Umfrage aufzeigt, betrifft die Erwerbstätigkeit der Alleinerziehenden. Die Hälfte der Personen ohne Erwerbstätigkeit wendet mehr als einen Drittel ihres Einkommens für die Miete auf (gegenüber einem Drittel der zeitweise Berufstätigen und einem Viertel der Personen mit einem festen Arbeitsplatz). Zwei Drittel der Einelternfamilien, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt, zahlen gemäss dem obenstehend erwähnten Kriterium eine überhöhte Miete.

2. Die Wohnlage in Bezug auf Arbeitsort und Kinderbetreuungsstrukturen

Es gibt noch keine Erhebungen, in denen der Wohnort mit dem Arbeitsort der Eltern und dem Standort von Kinderbetreuungseinrichtungen miteinander verglichen werden. Immerhin brachten 26% der von *Caritas Schweiz* befragten Personen den Wunsch nach Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe der Wohnung und/oder ihres Arbeitsortes vor. Die Antworten aus der Deutschschweiz weichen stark von jenen aus der Westschweiz ab. Die Deutschschweizerinnen, die ihre Wohnung in der Nähe des Arbeitsortes oder des Ortes haben möchten, wo ihre Kinder betreut werden, sind besonders zahlreich. Man kann diese Beobachtung mit dem mangelnden Angebot an solchen Betreuungseinrichtungen erklären¹¹⁶. Die Alleinerziehenden, die sich eine kinderfreundlichere Umgebung mit Spielplätzen und Einrichtungen im Quartier und mehr Entgegenkommen von Seiten der Vermieter wünschen, sind in der Deutschschweiz auch zahlreicher als in der Westschweiz.

116. Eine Übersicht über die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder aus Einelternfamilien folgt später.

3. Stigmatisierung der Alleinerziehenden und Probleme mit Vermietern und der Nachbarschaft

"Es war sehr schwierig, etwas zu finden. Die meisten Wohnungen waren zu teuer. Als ich dann endlich preisgünstige Angebote fand und mich mit meinen beiden kleinen Kindern vorstellte, gab mir der erste Vermieter zu verstehen, die Kinder machten zuviel Lärm. Einen Hund hätte er jedoch akzeptieren können. Die zweite Vermieterin fragte mich, wie ich die Miete bezahlen wolle. Sie hatte vorher mit Geschiedenen bereits schlechte Erfahrungen gemacht. Die Dritte hatte gehört, dass Alleinstehende oft ihre Freunde wechselten, und das gehöre sich nicht, ausserdem wisse man, dass die Kinder in diesen Fällen auf der Strasse herumlungerten, da die Mutter immer arbeiten müsse..." (bearbeitete Aussage einer Sankt Gallerin, Caritas Schweiz, 1987).

Diese Aussage ist typisch für die Erfahrungen einiger alleinerziehender Frauen. Vor allem die Deutschschweizerinnen berichten über diese Art der Stigmatisierung: 9% der Antworten in der Studie der Caritas Schweiz erwähnen diese Probleme; sie alle stammen aus der Deutschschweiz.

Zu erwähnen ist jedoch, dass die Alleinerziehenden beim Eintritt in die Situation als Einelternfamilie nicht immer eine Wohnung suchen müssen. Die Umfrage von Husi und Meier stellt fest, dass die Hälfte der Alleinerziehenden in der Familienwohnung geblieben ist.

Gemäss der Caritas-Studie wünschen sich die alleinerziehenden Frauen Unterstützung von Seiten der Nachbarn in Form von kleinen Handreichungen, Kinderhüten oder anderen Vertrauensaufgaben. Noch grösser ist der Anteil der Antworten, die mehr Toleranz seitens der Vermieter gegenüber Einelternfamilien fordern (29,8 %, vor allem aus der Deutschschweiz). Die Vermieter sollen anerkennen, dass die Alleinerziehenden fähig sind, ihre Kinder zu erziehen; sie sollen die Einelternfamilien wie die anderen Familien behandeln und sich hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten der Alleinerziehenden weniger misstrauisch zeigen.

4. Schlussfolgerung

Anhand der vorliegenden Daten können wir die Probleme der Einelternfamilien hinsichtlich ihrer Wohnsituation besser eingrenzen.

Der vorhandene Raum stellt in der Regel kein Problem dar, denn mehrheitlich steht mindestens ein Zimmer pro Person zur Verfügung, ohne gemeinsam benutzte Räume wie z. B. die sanitären Einrichtungen und die Küche.

Die finanzielle Belastung durch die Miete stellt gemäss den Ergebnissen der vorliegenden Umfragen hingegen für einen Viertel bis einen Fünftel der Einelternfamilien ein Problem dar.

Die alleinstehenden Mütter sind diesem Risiko häufiger ausgesetzt als die Väter, vor allem die Mütter von Kleinkindern (oder die seit weniger als fünf Jahren allein leben), die Mütter mit mehr als zwei Kindern oder die Mütter, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt.

Über die Qualität der Umgebung, die Distanz zum Arbeitsort und zu den Betreuungseinrichtungen für die Kinder und die Stigmatisierung und die Diskriminierungen sind wenige Daten vorhanden; nur die Studie der Caritas Schweiz erwähnt diese Probleme.

Angesichts dieser Analyse schlagen wir vor, die Untersuchungen über die Wohnungssituation von Einelternfamilien zu vertiefen, und im speziellen die Wohnmobilität der Einelternfamilien zu berücksichtigen, insbesondere zum Zeitpunkt der Scheidung¹¹⁷.

Die Berufstätigkeit der Alleinerziehenden

Die Situation der Alleinerziehenden ist durch Restrukturierungen im Bereich der Berufstätigkeit gekennzeichnet, insbesondere für die Frauen. Denn Frauen, die ganz oder teilweise für sich und ihre Kinder aufkommen müssen, sind gezwungen, sich stärker auf dem Arbeitsmarkt zu engagieren: Frauen ohne Erwerbstätigkeit nehmen eine solche auf, bereits im Arbeitsmarkt integrierte Frauen bemühen sich, ihre Beschäftigungsquote zu erhöhen oder ihre berufliche Stellung zu verbessern.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen, insbesondere was die berufliche Qualifikation und Flexibilität sowie die Vereinbarkeit von Familienleben und Berufstätigkeit anbetrifft.

Diese Themen werden in folgenden Arbeiten behandelt: Cardia-Vonèche, Bastard (1990), *Eidgenössische Kommission für Frauenfragen* (1992a), Molo Bettelini et al. (1993), Husi und Meier (1995).

1. Die Erwerbsquote bei den Alleinerziehenden

Sämtliche Studien zum Thema "Berufliche Eingliederung der Alleinerziehenden" heben hervor, dass die Situation der Alleinerziehenden zu einer Erhöhung der Erwerbsquote bei den Frauen führt.

Aus den Daten der Volkszählung von 1990 kann man die Erwerbsquote der alleinerziehenden Familienvorstände ermitteln und gewisse Informationen über die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten erhalten.

82% der alleinerziehenden Familienvorstände mit mindestens einem Kind unter 20 Jahren sind erwerbstätig. Für alleinerziehende Väter (15% aller Familienvorstände) beträgt diese Quote 95%¹¹⁸, für die Frauen 80%¹¹⁹.

Die Erwerbsquote der alleinerziehenden Frauen kann mit derjenigen der Frauen von Zweielternfamilien mit einem Kind von weniger als 20 Jahren verglichen werden. Haug (1994) beziffert aufgrund der Zahlen aus der Volkszählung von 1990 die Erwerbsquote der alleinlebenden Frauen mit minde-

117. Siehe zum Beispiel: Catherine Bonvalet, "Divorce et séparation des conjoints", in Bonvalet, Merlin, 1988 a, S. 81ff; Jean-Claude Mermet und Monique Buisson, "Pratiques sociales de l'habitat et dynamique de la divortialité", in Bonvalet, Merlin, 1988 b, S. 83; Patrick Festy, "Statut d'occupation du dernier domicile conjugal et mobilité résidentielle à partir de la séparation" in Bonvalet, Merlin, 1988 b, S. 95.

118. n = 11.542. Die Quote schliesst die Arbeitslosen und Personen in der Ausbildung nicht ein.

119. n = 56.624. Die Arbeitslosenquote der Frauen beträgt 3 % (n = 2.050). Der Anteil der Nichterwerbstätigen beträgt 16,4 % (n = 11.656)

stens einem Kind auf 81,8 %¹²⁰, während die Erwerbsquote der verheirateten Frauen mit einem Kind 47,5 % und die der Frauen im Konkubinat 71,8 % beträgt¹²¹.

Die alleinerziehenden Väter mit einem Kind unter 20 Jahren arbeiten zumeist ganztags (95%)¹²². Die Hälfte der Frauen in derselben Situation ist ganztags berufstätig (49,4 %) ¹²³.

Die allgemeinen Daten über die Erwerbsquote lassen sich durch zusätzliche Informationen aus lokalen Studien ergänzen.

Husi und Meier (1995) stellen in ihrer Zürcher Umfrage fest, dass 86% der Alleinerziehenden eine regelmässige Berufstätigkeit haben (85% der Frauen und 97% der Männer).

Die Beschäftigungsquote bei den Befragten variiert je nach dem Geschlecht des Alleinerziehenden sehr stark: 84,1 % der Väter und 27,3 % der Mütter arbeiten 40 oder mehr Stunden pro Woche; 11,6 % der Väter und 55,5 % der Mütter arbeiten zwischen 20 und 39 Stunden pro Woche. Die Frauen arbeiten im Durchschnitt 29,2 Stunden und die Männer 43,8 Stunden pro Woche. Ein anderer wichtiger Faktor für die Beschäftigungsquote ist die Staatsangehörigkeit: 66% der alleinerziehenden Ausländer arbeiten ganztags, gegenüber nur 29% bei den Schweizern.

Die Erwerbsquote geht bei den Alleinerziehenden mit der Anzahl der Kinder eher zurück.

Die Autoren sehen ebenfalls einen Zusammenhang zwischen der Berufstätigkeit der Alleinerziehenden und dem Alter der Kinder. 26% mit mindestens einem Kind unter 5 Jahren üben keine Berufstätigkeit aus, während nur 5,4 % der Alleinerziehenden mit einem Kind im Teenageralter nicht berufstätig sind. Die Alleinerziehenden mit Kindern im Vorschulalter arbeiten am häufigsten weniger als 20 Stunden pro Woche. Dennoch gehen 70% der Alleinerziehenden mit einem Kind unter 5 Jahren einer Berufstätigkeit nach.

Die Tessiner Studie (Molo Bettelini et al., 1993) hebt hervor, dass die Beschäftigungsquote der Alleinerziehenden zum Zeitpunkt der Trennung stark ansteigt. Bei den getrennt lebenden Frauen und Männern steigt die Vollzeit-Erwerbsquote von 26,9 % auf 58,3 %, bei den Geschiedenen von 30,8 auf 61,4 % und bei den Verwitweten von 25,6 % auf 47,3 %. Parallel dazu geht die Quote der Personen ohne berufliche Tätigkeit drastisch zurück, bei den Ledigen von 15,6 % auf 5%, bei den getrennt Lebenden von 39,4 % auf 6,1 %, bei den Geschiedenen von 38% auf 3,9 % und bei den Verwitweten von 45,1 % auf 8,5 %.

Die in Genf durchgeführte Studie (Cardia-Vonèche, Bastard, 1990) unterstreicht ebenfalls die Bedeutung, die dieser Veränderung der Beschäftigungsquote der Frauen zum Zeitpunkt der Trennung zukommt. Die Rollenverteilung bei den Ehepartnern weist immer noch meistens dem Mann die Funktion des hauptsächlichen Ernährers zu, während die Berufstätigkeit der Frau oft einen Zusatzverdienst bringt, wobei sie sich weiterhin gleichzeitig um die Organisation des Haushaltes und die Erziehung der Kinder kümmert. Mit der Trennung oder der Scheidung wird dieses Modell in Frage gestellt, und die Frau wird zur hauptsächlichen Ernährerin der Einelternfamilie, der sie von nun an vorsteht.

120. Diese Erwerbsquote wurde für die Frauen zwischen 20 und 60 Jahren berechnet (unabhängig vom Alter des unterhaltsabhängigen Kindes). Wie die obenstehende Berechnung schliesst sie die Arbeitslosen und die in der Ausbildung stehenden Personen nicht ein.

121. Für eine genauere Analyse des Anteils der Schweizerinnen am Arbeitsmarkt, vgl. Blanc, 1990, und Diserens, 1990.

122. n = 10.923

123. n = 27.999

2. Die Art der Beschäftigung von Alleinerziehenden

Die von Alleinerziehenden ausgeübten Tätigkeiten lassen sich wie folgt aufteilen:

Tabelle 2
Tätigkeiten von Alleinerziehenden

<i>Beruf</i>	<i>n</i>	<i>%</i>
Oberstes Management	741	0.5
Freie Berufe	754	0.5
Selbständige Landwirte, andere Selbständige	8 389	5.8
Akademische Berufe, oberes Kader	5 633	3.9
Intermediäre Berufe	17 166	11.8
Qualifizierte nicht manuelle Berufe: Angestellte	30 854	21.3
Manuelle qualifizierte Berufe: Arbeiter	5 086	3.5
Ungelernte Angestellte und Arbeiter	24 388	16.8
Nicht zuteilbare Erwerbstätige	3 508	3.4
Erwerbslose	2 703	1.9
Auszubildende	457	0.3
Rentner	29 220	20.1
Hausarbeit im eigenen Haushalt	15 621	10.8
Übrige Nichterwerbspersonen	578	0.4
TOTAL	145 098	100.0

Quelle: Eidgenössische Volkszählung 1990; Privathaushalte nach Haushaltstyp und sozioprofessioneller Kategorie

Diese Gliederung nach Berufskategorien verdient eine genauere Analyse nach Geschlecht der Alleinerziehenden.

Denn die ausländischen und schweizerischen Publikationen über die Alleinerziehenden stellen übereinstimmend fest, dass alleinerziehende Frauen oft Tätigkeiten ausüben müssen, die unter ihren wirklichen Qualifikationen liegen.

Dafür gibt es verschiedene Ursachen: Die Frau begibt sich in einer Notsituation auf den Arbeitsmarkt; sie ist auf flexible Arbeitszeiten angewiesen und braucht einen Arbeitsplatz in der Nähe der Wohnung, um Familienpflichten und Berufstätigkeit miteinander vereinbaren zu können.

Eine von Beat Schmocker für Caritas in Luzern realisierte Videoreportage hält dazu fest, dass es für alleinerziehende Frauen sehr schwierig ist, eine passende Arbeit zu finden. Die Arbeitgeber fürchten Absenzen oder instabiles Verhalten. Alleinerziehende Frauen werden oft gelegentlich, je nach Bedarf des Arbeitgebers, beschäftigt, im Stundenlohn und ohne Sozialleistungen. Caritas ist der Ansicht, dass es für diese Frauen das Beste wäre, eine qualifizierte Teilzeitarbeit zu finden, mit dem Recht, frei zu nehmen, um das Kind bei Krankheit zu pflegen.

Nach der Zürcher Umfrage (Husi, Meier, 1995) arbeiten mehr als die Hälfte der Befragten als Angestellte oder Beamte, aber nicht in Kaderpositionen. Wenn man die Beschäftigungssituation nach Geschlecht unterscheidet, stellt man grosse Unterschiede fest: In den niedrigen Berufspositionen sind die Frauen übervertreten, in leitenden Positionen hingegen untervertreten. Die Feststellung, dass 18% der Ausländerinnen in unterqualifizierten Arbeiten beschäftigt sind, gegenüber 7% bei den Schweizerinnen, überrascht keineswegs.

In der Tessiner Umfrage (Molo Bettelini et al., 1993) haben die Autoren bei der Berufstätigkeit nicht nach dem Geschlecht der Alleinerziehenden unterschieden. Aber wenn man weiss, dass 92,6 % der 1 067 befragten Personen Frauen sind, ist es interessant, festzustellen, dass 63% der Befragten Angestellte oder Arbeiter sind und nur 13,3 % eine Stellung im mittleren oder oberen Kader belegen.

Genauere Angaben sind in der Umfrage über die Armut im Kanton Neuenburg zu finden, die im Kapitel 3 erwähnt wurde (Hainard et al., 1990). Diese Umfrage weist auf die Art der beruflichen Eingliederung der einkommensschwächsten alleinerziehenden weiblichen Familienvorstände hin. Diese arbeiten als Verkäuferinnen, Serviertöchter, Wäscherinnen, unqualifizierte Arbeiterinnen. Ihre Monatslöhne liegen zwischen Fr. 1 800.-- und Fr. 2 500.-- für eine Vollzeit-Arbeit. Bei den anderen von diesen Frauen ausgeübten Tätigkeiten liegen die Löhne zwischen Fr. 1 900.-- und Fr. 2 100.-- monatlich.

Ein hauptsächliches Hindernis für weibliche alleinerziehende Familienvorstände ist ihr niedriger Ausbildungsstand, der es für sie noch schwieriger macht, eine qualifizierte und gut bezahlte Arbeit zu finden. Zu den Familienpflichten, die das Entlassungsrisiko vergrössern, kommen psychische und Beziehungsprobleme hinzu, die oft mit Alkohol- und Drogenmissbrauch zusammenhängen, oder auch Probleme bei der Bewältigung des Alltags. Ihr Berufsleben ist von grosser Instabilität und sporadischer Arbeitslosigkeit geprägt, wie dieser Auszug aus einem Gespräch mit einer 50jährigen geschiedenen Frau zeigt; sie hat vier Kinder, die nicht mehr bei ihr leben, und ist auf Gelder von der Fürsorge angewiesen.

"Ich will ja nur arbeiten können... ach ja, da kommt mir in den Sinn: Ich ging einmal zu Y, wegen einer Arbeit, es war Sommersaison, ah, wie die mich empfangen hat! Ich habe das übrigens bei der Arbeitslosenstelle gemeldet... wie ein Hund! Aber es gibt so viele, die wollen nicht mal unser Papier unterschreiben, nichts! Als Arbeitslose sind wir keine Menschen mehr. Unhöflich bis oben hinaus! Davon gibt ja so viele. Mich hat das fertiggemacht....mein Gott ... Als ich nach Hause kam, warf ich mich nur noch aufs Bett und heulte! Diese Arbeitslosigkeit ist scheusslichder reinste Horror! Ich hielt das nicht mehr aus."

3. Schlussfolgerung

Diese Umfragen bestätigen die allgemeinen Daten über die Situation der Frauen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt: Es herrscht Ungleichheit, die gerade auch alleinerziehende Frauen zu spüren bekommen. Sie bringen jedoch keine präzisen Angaben zur Erhärtung der These ein, wonach diese Frauen effektiv mit spezifischen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Berufstätigkeit konfrontiert wären.

Diese Beobachtung weist darauf hin, dass detailliertere Untersuchungen über die berufliche Mobilität nach einer Scheidung angezeigt wären.

Betreuung der Kinder aus Familien mit alleinerziehenden Eltern

Die gesellschaftliche Situation in der Schweiz sieht so aus, dass es im allgemeinen die Familie ist, zumeist die Mutter, welche die Betreuung der Kinder übernimmt.

Bei den meisten Zweielternfamilien ist dies möglich, weil die Mutter nicht berufstätig ist - häufig zieht sie sich bei der Geburt eines Kindes vom Arbeitsmarkt zurück - oder weil sie ihre Arbeitszeit so einschränkt, dass sich die Berufstätigkeit mit der Rolle als Mutter und Hausfrau vereinbaren lässt.

Wie funktioniert die Kinderbetreuung in den Einelternfamilien, angesichts der Tatsache, dass der grösste Teil der alleinerziehenden Mütter erwerbstätig sind? Wer kümmert sich um die Kinder? Wo sind sie über Mittag? Was machen sie während der Schulferien? Diese Fragen führen dazu, die vorhandenen Möglichkeiten für die Kinderbetreuung während der Abwesenheit der Alleinerziehenden zu überprüfen.

Es gibt keine Untersuchungen über die Art und Weise, wie die alleinerziehenden Mütter mit der Pflicht zur Betreuung ihrer Kinder fertig werden. Bei der Beschreibung der möglichen Arten der Kinderbetreuung muss man ganz allgemein von den vorhandenen, allen Eltern zur Verfügung stehenden Infrastrukturen ausgehen, von denen auch die Alleinerziehenden zur Erfüllung ihrer Erziehungspflichten Gebrauch machen können.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen hat 1992 einen vollständigen Bericht über die Betreuungseinrichtungen für die Kinder in der Schweiz veröffentlicht. In den Betreuungseinrichtungen der Kantone Aargau, Bern, St. Gallen, Neuenburg und Waadt wurde eine Umfrage durchgeführt. Für die anderen Kantone wurde die Arbeit anhand der verfügbaren Quellen durchgeführt. Diese Umfrage gestaltete sich sehr schwierig, einerseits wegen der geringen Anzahl Daten und andererseits wegen der grossen Unterschiede in den Konzepten und Anwendungspraktiken je nach Kanton. Wir greifen hier die hauptsächlichen Elemente des Berichtes auf.

1. Deutschschweiz

In der Deutschschweiz gibt es gegen 300 Kinderkrippen¹²⁴. Die Hälfte der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder befinden sich in Zürich oder Bern. Im allgemeinen liegen sie in den grossen Städten oder den Vororten (Agglomerationen). Mindestens 65 Krippen sind für das Personal der Unternehmen reserviert, das in diesen Betrieben arbeitet, und 21 für die Italiener- und Spanierkinder. In der Deutschschweiz gibt es also weniger als 200 Krippen, die allen ohne besondere Einschränkungen

124. Um Missverständnisse zu vermeiden, verwenden wir hier die Definition, wie sie von Troutot et al. (1989) vorgeschlagen wird: Eine Kinderkrippe ist eine tagsüber geöffnete Einrichtung (mit Mittagsmahlzeit), in der gesunde, noch nicht schulpflichtige Kinder betreut werden, während ihre Mutter arbeitet. Die Autoren bezeichnen mit Hort eine Einrichtung, in der ebenfalls noch nicht schulpflichtige Kinder entweder gelegentlich oder regelmässig betreut werden. Ihr Ziel ist es "den Hausfrauen auszuhelfen und sie zu entlasten und/oder erste soziale Kontakte und Begegnungen des Kindes ausserhalb des Familienkreises zu fördern (Troutot et al., 1989, S. 19). Der Kindergarten ist eine Vorschuleinrichtung, die Kinder ab zweieinhalb Jahren an zur Erziehung und Sozialisierung aufnimmt.

zugänglich sind. Ungefähr 10% der Kinder im Vorschulalter werden dort betreut, wobei hier starke Unterschiede von Kanton zu Kanton bestehen (37% in Basel-Land, 0,6 % in Zürich).

Ein Drittel geht zeitweise in die Krippe. Für diese Art der Betreuung herrscht eine starke Nachfrage, aber die Plätze sind weniger zahlreich als die Anfragen.

Die Finanzierung der Kosten für die Betreuung in diesen Einrichtungen sind je nach Ort sehr verschieden, was jeglichen systematischen Vergleich verunmöglicht. Diese Kosten werden teilweise oder ganz durch die Beiträge der Eltern gedeckt (mindestens 20%).

Neben den Krippen gibt es Spielgruppen, welche die Kinder gelegentlich betreuen (62% dieser Gruppen nehmen die Kinder nur einmal pro Woche auf). Sie werden von den Eltern oder von Vereinen geführt. Sie kosten nicht viel und beruhen vor allem auf ehrenamtlicher Arbeit, besonders der Eltern.

Die Aufnahme der 5- bis 6jährigen Kinder in die Vorschule ist heute üblich - 88% der Kinder dieser Altersgruppe wurden im Schuljahr 1989/90 eingeschult. Die Vorschule, heute als Erziehungseinrichtung anerkannt, ist nicht obligatorisch und ihre Organisation je nach Kanton sehr verschieden. Man stellt starke Unterschiede und einen Mangel an Einheitlichkeit bezüglich der Stundenpläne und der Dauer fest, während der die Kinder betreut sind. Die Stundenpläne, wie immer sie auch aussehen mögen, verhindern praktisch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags). Deshalb werden in einigen städtischen Kantonen Pilotprojekte mit durchgehenden Stundenplänen durchgeführt.

Die Betreuung der Schulkinder ausserhalb der Schulzeit variiert je nach Kanton noch viel stärker. In sechs Kantonen gibt es überhaupt keine Einrichtungen, und 45% aller Betreuungseinrichtungen befinden sich in der Stadt Zürich. Diese Art der Betreuung ist privater Natur und wird teilweise von den Gemeinden subventioniert. Ganz allgemein handelt es sich um ein städtisches Phänomen.

Die Schulen, die eine Betreuung während des ganzen Tages anbieten und die Mittagsmahlzeit einschliessen, sind sehr selten und befinden sich erst im Experimentierstadium. Die Kriterien für die Aufnahme sind sehr verschieden. In Basel haben die Kinder aus Einelternefamilien oder aus einkommensschwachen Familien Vorrang. Die Betreuung erfolgt von 7.00 bis spätestens 18.00 Uhr. Im allgemeinen bezahlen die Eltern je nach ihrem Einkommen einen Beitrag. Die neuen Projekte konzentrieren sich auf die grossen Städten, einzelne Städte mittlerer Grösse haben anlässlich von Volksabstimmungen deren Einführung abgelehnt.

Eine andere Art der Betreuung der Kinder ausserhalb der Familie sind die Tagesmütter, über die man nur schwer detaillierte Informationen erhalten kann. 53% der Eltern (wovon 5% Väter), die diese Betreuungsart benützen sind alleinerziehend. Diese Art der Betreuung ist jedoch sehr unsicher, da die Hälfte der Tagesmütter diese Tätigkeit während weniger als zwei Jahren ausübt. Trotz der Kritiken an diesem System¹²⁵ - und weil es keine Alternativen gibt - sind die Tagesmütter aber eine annehmbare und geschätzte Lösung, die den Bedürfnissen der Eltern entspricht.

Obwohl die verfügbaren Daten nicht vollständig sind, scheint es sicher, dass das Angebot an Betreuungseinrichtungen ausserhalb der Familie völlig ungenügend ist: Im besten Fall finden 1,6 bis 1,8 % der Deutschschweizer Kinder Aufnahme in diesen Einrichtungen. Ausserdem nimmt die Beschäftigungsquote der Mütter mit zunehmendem Alter der Kinder zu, und es existieren nur wenige

125. Die Lücken bei der Betreuung der Kinder durch Tagesmütter werden von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen hervorgehoben: Die Betreuung der Kinder bleibt wiederum Sache der Frau; die Qualifikation der Tagesmütter wird nicht anerkannt; sie haben keinen Arbeitsvertrag und sind schlecht bezahlt; diese Frauen bleiben in ihren vier Wänden; es gibt keine Garantie für die pädagogische Qualität.

Möglichkeiten für die Betreuung von Schulkindern. Diese Sachlage führt zu keiner Diskussion auf politischer Ebene, wie die Kommission feststellt.

Einzelne Ergebnisse dieser Umfrage stimmen mit denjenigen von Husi und Meier (1995) hinsichtlich der Einelternefamilien überein, so zum Beispiel was die Unterschiede je nach örtlichen Gegebenheiten anbetrifft: 26% der in der Stadt Zürich lebenden Eltern benützen eine Betreuungseinrichtung für Kleinkinder; in den Vorortsgemeinden sinkt diese Zahl auf 9% und auf dem Land sind es weniger als 1%. Übrigens spielen die Grosseltern eine wichtige Rolle: Gemäss dieser Umfrage sind sie die dritt wichtigste Art der Betreuung der Kinder (9,8 %), nach der Krippe (13%) und der Schule (9,9 %).

Insgesamt ist das Geschlecht der Alleinerziehenden nur in geringem Masse ausschlaggebend für die Art der Betreuung der Kinder. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Die Väter beauftragen öfter als die Mütter ein Mädchen oder eine Kinderfrau mit der Betreuung der Kinder (12% der Fälle gegenüber 2%). Umgekehrt machen 14% der Mütter und nur 4% der Väter von einer Krippe oder einem Hort Gebrauch.

Die Anzahl der Kinder ist kein wirkliches Unterscheidungskriterium für die Art der Betreuung, ihr Alter spielt jedoch eine wichtige Rolle.

Ein Drittel der berufstätigen Eltern vertrauen ihre Kinder einer Krippe oder einem Hort an, wenn diese weniger als 5 Jahre alt sind, 22% ihren eigenen Eltern, 16% einer Tagesmutter, 14% den Nachbarn und 10% Freunden. Wenn die Kinder zwischen 5 und 6 Jahre alt sind, betragen die Zahlen noch 30% für die Krippen, 18% für die Grosseltern und 16% für die Tagesmütter. Nicht überraschend ist die Feststellung, dass die Kinder mehr und mehr für sich selbst sorgen, je älter sie werden; die Teenager über 16 Jahre sind zu 90% unabhängig von jeglicher organisierter Betreuungsstruktur.

2. Westschweiz

Gemäss demselben Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen ist die Situation in der Westschweiz kaum anders als in der Deutschschweiz. Nur der Kanton Waadt hat die Kompetenz, die Eröffnung und Überwachung von Orten zur Kinderbetreuung zu bewilligen, an die "Protection de la Jeunesse" (Jugendschutz) delegiert und subventioniert einen Teil der Löhne für das Personal, das an diesen Orten arbeitet. Die Kantone Neuenburg, Jura, Wallis und Freiburg haben keine Politik im Bereich der Betreuung von Kleinkindern und bieten im besten Fall geringe Subventionen auf Gemeindeebene an (auf kantonaler Ebene für den Jura). In Genf haben Stadt und Kanton eine Politik im Bereich der Kleinkinderbetreuung in die Wege geleitet, was zu zahlreichen Diskussionen Anlass gibt. Viele Vorortsgemeinden sind jedoch immer noch ungenügend versorgt.

Überall in der Westschweiz variiert die finanzielle Beteiligung der Eltern. Sie hängt oft vom Einkommen der Eltern ab (zwischen 9% und 12% des Einkommens in Genf; zwischen 10% und 22% im Kanton Waadt). In Neuenburg liegt sie zwischen 15 und 35 Fr. pro Tag.

Der Grossteil der Einrichtungen für eine ganztägige Betreuung der Kinder befinden sich in den grossen Städten, während es in den kleinen oder mittleren Gemeinden mehr Einrichtungen für die teilweise Betreuung gibt. Diese haben vor allem die Sozialisierung der Kinder zum Ziel. Sie werden in der Regel gelegentlich beansprucht (einen bis drei Halbtage pro Woche). Sie sind also keine Lösung, die den Alleinerziehenden die Kinderbetreuung abnimmt, damit sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

In der Krippe werden die Kinder von ihrer Geburt an aufgenommen (ausser im Kanton Waadt, wo ein Drittel der Krippen die Kinder erst ab zwei Jahren aufnimmt).

Wenngleich bei der Umfrage der Kommission keine genauen Daten zusammengetragen wurden, lässt sich sagen, dass zahlreiche Anfragen für Krippenplätze nicht erfüllt werden können. Die Umfrage von Troutot et al. (1989) drückte diese Nachfrage in Zahlen aus: In Genf konnten 1988 vier von fünf Anfragen für Krippenplätze nicht befriedigt werden.

Im Kanton Waadt stammen 12,5 % der Kinder, die in die Krippen aufgenommen werden, aus Einelfamilien. In Genf beträgt dieser Anteil 19%.

Im Kanton Genf haben Troutot et al. (1989) ausserdem die Art der beruflichen Tätigkeit der Mütter analysiert, die ihre Kinder in die Krippe oder in den Hort geben. Die Mütter nehmen öfter eine Krippe in Anspruch, wenn sie ganz oder teilweise erwerbstätig sind. Hausfrauen beanspruchen öfter Horte oder Kindergärten¹²⁶.

Die Mütter von Krippenkindern aus Einelfamilien sind öfter ganztags berufstätig als die Mütter von Krippenkindern, die mit beiden Elternteilen leben. Alleinerziehende Mütter, die ihr Kind in eine Krippe geben, sind zu 71% ganztags erwerbstätig, während dies nur bei 44% der Frauen in einer Partnerschaft der Fall ist; nur 21% der alleinerziehenden Mütter, die ihr Kind in die Krippe geben, arbeiten Teilzeit, während die Mütter, die in einer Partnerschaft leben und Teilzeit arbeiten, doppelt so zahlreich sind.

Dieses Ergebnis weist nochmals darauf hin, dass die weiblichen Familienvorstände sich beruflich stärker engagieren müssen und auf ganztags funktionierende Betreuungseinrichtungen für die Kinder angewiesen sind.

Man findet die Bestätigung in der Tatsache, dass alleinerziehende Mütter nur selten Horte und Kindergärten in Anspruch nehmen¹²⁷.

Jedoch stellen die Autoren der Studie fest, dass der Anteil der Einelfamilien, welche die Krippen in Anspruch nehmen, zwischen 1964 und 1987 nicht die sprunghafte Zunahme erfahren hat, die man angesichts des explosionsartigen Anstiegs der Scheidungen hätte erwarten können. Der Anteil der alleinerziehenden Mütter bei den Benutzern dieser Einrichtungen ist nur von 15 auf 20% gestiegen. Dies ist mit dem sehr starken Anstieg der Nachfrage von Seiten der Zweifamilien, in denen beide Eltern arbeiten, während desselben Zeitraumes zu erklären.

"Die Veränderungen der Verhaltensweisen innerhalb der Familien und der starke Anstieg der Anzahl Einelfamilien haben sich natürlich auf die Beanspruchung von Krippen ausgewirkt. Jedoch ist die Nachfrage von Seiten der Zweifamilien im selben Verhältnis angestiegen wie von Seiten der Einelfamilien. 1987 spielten die Krippen demnach keine wichtigere soziale Rolle als zum Zeitpunkt der ersten Umfrage (1964). Wenn man darüber hinaus untersucht, welche Berufe die alleinerziehenden Mütter ausüben, so zeigt sich, dass diese Untergruppe die selbe soziale Neuzusammensetzung erfahren hat wie der Rest der Kundschaft" (Troutot et al., 1989, S. 91).

126. 51 % der Krippenkinder, 17 % der Hortkinder und 14 % der Kindergartenkinder haben eine vollzeitlich erwerbstätige Mutter. 36 % der Krippenkinder, 25 % der Hortkinder und 22 % der Kindergartenkinder haben eine teilweise erwerbstätige Mutter. 3 % der Krippenkinder, 51 % der Hortkinder und 57 % der Kindergartenkinder haben eine Hausfrau als Mutter.

127. 9 % der Benutzer von Horten und Kindergärten sind Kinder alleinerziehender Mütter ohne Erwerbstätigkeit, während 57 % der Kinder von Mütter und Hausfrauen, die in einer Partnerschaft leben, in den Kindergarten und 61 % in den Hort gehen.

Denn der Benutzerkreis der Eltern, die ihre Kinder in eine Krippe geben, hat sich verändert: Man zählt heute 15% weniger Arbeiterinnen und 10% mehr Führungskräfte.

"Die Entwicklung der letzten zwanzig Jahre ging nicht in Richtung einer Akzentuierung der sozialen Aufgabe der Krippen. Vielmehr ist eine Neudefinition der Krippe als erzieherische Hilfsfunktion infolge einer sozialen Neuzusammensetzung von den oberen Schichten her festzustellen." (Ibid., S. 92).

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen legt die Schuleinrichtungen in der Westschweiz und die von ihnen angebotenen Aktivitäten detailliert vor. In Genf wurde ein einheitlicher Stundenplan für alle Schulstufen eingeführt. Die Kinder werden von 4 Jahren an aufgenommen (mit gewissen möglichen Dispensen). Die Aufnahme am Morgen ist weiterhin selten und wird im allgemeinen durch die Krippen gewährleistet; einige Schulen bieten sie ebenfalls an. In den Kantonen Wallis und Waadt wurden sogenannte "Aufnahmeeinheiten für Schüler" (unités d'accueil pour écolier, UAPE) eingerichtet, welche neben den Krippen die Betreuung der Kinder von 6 bis 7 Uhr sowie von 18 bis 19 Uhr gewährleisten.

In Genf werden die ausserschulischen Aktivitäten (Mittagsmahlzeit und Aufgabenhilfe) durch Freizeitaktivitäten für die Kinder ergänzt (auch während der Schulferien). In den Kantonen Neuenburg und Jura wird nur Aufgabenüberwachung angeboten. Im Kanton Freiburg gibt es keine ausserschulische Betreuung.

Die im Kanton Waadt durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass 38% der in den UAPE betreuten Kinder aus Einelternfamilien stammen. Die Kommission weist darauf hin, wie wichtig diese Dienstleistung für diese Familien ist.

Schliesslich regelt jeder Kanton die Frage der Aufnahmebedingungen bei den Tagesmüttern auf verschiedene Weise. Dies ist die einzige Betreuungsart, die der Kanton Neuenburg subventioniert. Der Kanton Jura finanziert diese Dienstleistung ebenfalls. In Genf ist sie kaum strukturiert. Eine Zulassung ist notwendig, aber viele Tagesmütter üben diese Tätigkeit aus, ohne diese Voraussetzung zu erfüllen¹²⁸.

3. Tessin

Die frühe Integration des Kindes in eine Gruppe und in die Gesellschaft ist eine kulturelle Eigenheit des Tessins. Mit pädagogischen und sozialen Massnahmen soll die Chancengleichheit für alle Kinder erreicht werden. Die Betreuung der Kinder ausserhalb der Familie hat die Sozialisierung des Kindes zum Ziel, nicht die Entlastung der Mütter (die in diesem Kanton eine niedrige Erwerbsquote aufweisen).

Das Angebot ist ungenügend, aber die frühe Einschulung (ab 3 Jahren) und die durchgehenden Stundenpläne, die dort praktiziert werden, erleichtern insbesondere den Alltag der berufstätigen Mütter.

Die Kommission ist der Ansicht, das Tessiner Beispiel sei für den Rest der Schweiz von verschiedenen Gesichtspunkten aus interessant:

- Die soziale Integration des Kindes ab 3 Jahren wird als natürlich angesehen, ebenso der Aufenthalt in der Schule während des ganzen Tages.

128. Siehe auch Troutot et al., 1989, S. 147

- Diese Politik wird als Aufgabe der Gesellschaft im Interesse des Kindes angesehen.
- Diese Massnahmen erleichtern die Erwerbstätigkeit der Eltern, insbesondere der Mütter, auch wenn dies nicht ihr hauptsächliches Ziel ist; dieses bleibt die Chancengleichheit für alle Kinder.

Aus der Tessiner Umfrage (Molo Bettelini et al., 1993) geht hervor, dass der Grossteil der Familien im Kanton Tessin keine Probleme mit der Betreuung der Kinder hat. Denn nur 8,3 % nehmen eine Krippe in Anspruch, aber fast 40% von ihnen bitten regelmässig die Grosseltern, sich um die Kinder zu kümmern. In 42,2 % der Fälle bleiben die Kinder allein zu Hause. Die von den Eltern am stärksten gefragten Betreuungseinrichtungen betreffen die Freizeitaktivitäten (27,9 % Einelternfamilien und 33,7 % Zweielternfamilien), während der Sommerferien (21,4 % bzw. 21,2 %) und die Betreuung nach der Schule (21,5 % bzw. 18,9 %).

4. Schlussfolgerung

Überall in der Schweiz stellt man fest, dass das gegenwärtige Angebot an Betreuungseinrichtungen ungenügend ist. Man betrachtet im allgemeinen das Problem der Betreuung der Kinder nur unter dem Gesichtspunkt einer Notsituation.

Die Betreuungseinrichtungen befinden sich hauptsächlich in den grossen Städten. Es sind nur wenige Zahlen erhältlich, aber alle zeigen ganz klar, wie wichtig solche Betreuungseinrichtungen für die Einelternfamilien sind. Wir haben erwähnt, dass 19% der Krippenbenützer in Genf und 12,5 % im Kanton Waadt Kinder aus Einelternfamilien sind. In der Stadt Zürich vertrauen 26% der Einelternfamilien ihre Kinder einem Hort oder einer Krippe an. Im Kanton Waadt kommen 38% der Benützer der UAPE aus Einelternfamilien.

Die Tagesmütter entsprechen ebenfalls einem Bedürfnis der Alleinerziehenden. 53% der Kinder, die von Tagesmüttern betreut werden, leben in einer Einelternfamilie.

Obwohl Einrichtungen, die den Bedürfnissen der Einelternfamilien entgegenkommen und eine durchgehende Betreuung der Kinder garantieren (Krippen oder Tagesmütter), vorhanden sind - ganz offensichtlich in ungenügender Anzahl -, ist darauf hinzuweisen, dass die Kinderbetreuung heute im wesentlichen auf privater Initiative innerhalb der Familie beruht. Die Tessiner und die Zürcher Umfrage zeigen die Bedeutung der Grosseltern auf. Sie heben ebenfalls hervor, dass viele Kinder allein zu Hause sind.

Wir haben auch die im Tessin durchgeführte Politik der frühen Sozialisierung der Kinder erwähnt, deren indirekte Auswirkung eine Erleichterung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben für die erwerbstätigen Frauen ist. Jedoch bleibt diese Tendenz eine Einzelercheinung. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen weist zu Recht darauf hin, dass man in den meisten Kantonen weder die Vorteile einer frühen Sozialisierung für das Kind, noch diejenigen der beruflichen Eingliederung der Frauen, noch die Bedingungen der Aufteilung von Berufstätigkeit und Hausarbeit zwischen den beiden Elternteilen in Betracht zieht, wie eben diese fehlende Politik für Kleinkinder zeigt.

Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben

Das kulturelle Modell, wonach die Frau den Hauptanteil der Haus- und Erziehungsarbeit übernimmt, bleibt zum grössten Teil vorherrschend, obwohl bei der beruflichen Eingliederung der Frauen Verän-

derungen festzustellen sind. Die Erwerbstätigkeit der Mütter bleibt eine Zusatzarbeit, die man je nach den Erfordernissen der Familie organisiert. Die Betreuung der Kinder ausserhalb der Familie wird noch als nebensächlich angesehen. Sie bildet eine Ersatzlösung, wenn die Mutter berufstätig wird. Noch gilt sie nur als "Notbehelf", wie es der zitierte Bericht ausdrückte (*Eidgenössische Kommission für Frauenfragen 1992a*). In den meisten Fällen gewährleisten die Alleinerziehenden durch ihre Erwerbstätigkeit das Einkommen der Familie, was die Frage der Vereinbarung von Berufs- und Familienpflichten aufwirft: Wie soll man gleichzeitig Ernährer sein und die Erziehung der Kinder wahrnehmen? Diese Frage ist für die Schweiz wesentlich, denn die Betreuung der Kinder lastet zum grössten Teil auf den Mitgliedern der Familie. Dies führt oft dazu, dass nach einer Scheidung oder Trennung oft die ganze häusliche Organisation völlig neu gestaltet werden muss¹²⁹.

Rehsche (1993) hat in einer qualitativen Umfrage bei zwölf alleinerziehenden Zürcher Frauen mit ihnen die Frage der Unterstützung von Seiten ihres Arbeitgebers diskutiert. Für vier von ihnen widerspiegelt sich diese Unterstützung in den flexiblen Arbeitszeiten und im Verständnis bei der täglichen Organisation der Arbeit. Die Autorin zitiert zum Beispiel folgende Gesprächsauszüge: *"Ich mache keine Nachtschicht, ausser wenn ich es will. Ich kann wirklich meine Wünsche äussern, und sie werden berücksichtigt."* - *"Ich habe die Freiheit, eines Morgens zu telefonieren und zu fragen, ob es viel Arbeit gibt, oder ob ich frei nehmen kann. Und wenn es keine Arbeit hat, kann ich frei nehmen."* Rehsche hebt in diesen Gesprächen einen doppelten Aspekt der Unterstützung hervor, die der Arbeitgeber gewährt: Die Mütter können ihre Erziehungsfunktion mit der Berufstätigkeit vereinbaren, und sie werden emotional unterstützt, weil der Arbeitgeber Verständnis zeigt.

Diese wenigen Beobachtungen scheinen jedoch völlig ungenügend, um die Bedingungen zu skizzieren, wie sich Berufstätigkeit und Familienleben miteinander vereinbaren lassen. Insbesondere geben sie die Einstellung der Arbeitgeber gegenüber dem Familienleben ihrer Angestellten nur sehr bruchstückhaft wieder. Teilinformationen aus anderen Umfragen lassen durchblicken, dass gewisse Arbeitgeber dieselbe Einstellung haben wie die von Rehsche zitierten; sie berücksichtigen die Belastungen der Eltern und ganz besonders die der Alleinerziehenden. Umgekehrt kann sich jedoch das Interesse, das die Arbeitgeber den Familienpflichten ihrer Angestellten entgegenbringen, in einem grösseren Misstrauen gegenüber Personen manifestieren, die aufgrund ihrer familiären Situation verletzlich sind. Ob bei der Anstellung, bei der Zuteilung der Arbeitsstellen, oder bei den Beförderungen - die Arbeitgeber bevorzugen Angestellte, bei denen keine Gefahr besteht, dass sie plötzlich mit unvorhergesehenen familiären Schwierigkeiten konfrontiert werden. Andere Arbeitgeber wiederum wollen Ereignisse im Privatleben ihrer Angestellten nicht in Betracht ziehen; man kann dies als Schutz der Privatsphäre der Alleinerziehenden oder als Unverständnis gegenüber ihrer spezifischen Situation auslegen.

Als einen der offensichtlichsten Aspekte der Vereinbarung zwischen Beruf und Familie greifen wir die Frage der Betreuung der Kinder im Krankheitsfall auf. Aus der Umfrage der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (1992a) geht hervor, dass keine der aufgezählten Einrichtungen kranke Kinder aufnimmt. Ausserdem hat die Kommission keine Einrichtung ausfindig gemacht, welche die Betreuung kranker Kinder zum Ziel hat (während solche Lösungen im Rahmen von Vereinigungen zumindest in gewissen Kantonen angeboten werden).

Das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann in Genf hat eine Umfrage zum Problem durchgeführt, das sich stellt, wenn Krippenkinder krank werden¹³⁰. Ohne speziell auf die Bedeutung einzugehen, die diese Frage für die Alleinerziehenden hat, unterstreicht diese Arbeit die Wichtigkeit, die dieser Situation zukommt. Denn aus diesen Daten geht hervor, dass ein Viertel der Kinder während eines Monats, das heisst, im Januar und Februar, als die Umfrage durchgeführt wurde, ein oder mehrere Male krank war.

129. Siehe Cardia-Vonèche, Bastard, 1990

Ein Viertel dieser Kinder besucht im Krankheitsfall weiterhin die übliche Betreuungseinrichtung, insbesondere diejenigen, deren Mütter eine wenig qualifizierte Berufstätigkeit ausüben. In den anderen Fällen nimmt die Mutter frei (ob bezahlt oder unbezahlt) oder lässt sich selber krank schreiben. Der Vater oder andere Familienmitglieder kümmern sich ebenfalls um die Betreuung kranker Kinder. Nur 3% der Eltern wenden sich an Stellen, die für ihre Dienste Bezahlung verlangen.

Im Kanton Bern wurde 1993 innerhalb der Gemeindeverwaltung eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit diesem Thema der Betreuung kranker Kinder befasst.

Im Tessin erwähnt die von Molo Bettelini et al. (1993) bei 1091 Einelternfamilien durchgeführte Umfrage das Problem der Betreuung kranker Kinder: In der Rangfolge ihrer Bedeutung ist dies das zweitwichtigste Problem, mit dem die befragten Alleinerziehenden konfrontiert sind (nach den finanziellen Schwierigkeiten). Im Vergleich dazu empfanden dies nur 6,6 % der aus Zweielternfamilien bestehenden Vergleichsgruppe als Problem.

In Zürich haben Husi und Meier (1995) die Eltern ebenfalls über die Lösungen befragt, auf die sie sich bei einer Erkrankung des Kindes abstützen können. Einige der befragten Personen berichten, dass sie mit dem Problem konfrontiert waren und bei dieser Gelegenheit Hilfe erhielten: 11,8 % aller Eltern konnten auf die Unterstützung von ihren eigenen Eltern zählen, 5,3 % auf die Hilfe von Freunden, 4,8 % auf die der Nachbarn, 6,5 % auf die Hilfe anderer Mitglieder der Familie usw..

Je nachdem, ob der alleinerziehende Elternteil ein Mann oder eine Frau ist, werden die Unterstützungsmöglichkeiten unterschiedlich in Anspruch genommen; dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme der Grosseltern (13% der Frauen und 1% der Männer wenden sich an sie) oder eines Mädchens (0,3 % der Frauen und 5,6 % der Männer).

Die ledigen Mütter sind am stärksten mit Problemen konfrontiert, falls das Kind krank wird (11%), im Gegensatz zu den getrennt Lebenden, den Geschiedenen (5%) und den Verwitweten (2%). Sie wenden sich am häufigsten an ihre eigenen Eltern (18% der Fälle, gegenüber 6% bei den getrennt Lebenden, 13% bei den Geschiedenen und 3% bei den Verwitweten).

Das Problem hängt natürlich vom Alter der Kinder ab. Die erbetene Hilfe (ob man sie nun erhält oder nicht) ist umso bedeutender, je kleiner das Kind ist.

Rehsche (1993) hat in ihrer Umfrage den 12 Frauen die Frage gestellt, wie sie sich organisieren, wenn ihr(e) Kind(er) krank wird (werden). Der grösste Teil von ihnen kann auf Hilfe für den Notfall zählen. Vier Frauen haben jedoch kein Betreuungssystem, wenn die Kinder krank sind. Eine von ihnen lässt das Kind allein zu Hause. Die anderen bleiben zu Hause und verlieren während dieser Zeit der Abwesenheit ihr Einkommen. Die Frauen profitieren nicht von ihrem Recht, das kranke Kind zu betreuen, entweder weil die Atmosphäre am Arbeitsort dies nicht erlaubt oder weil sie fürchten, ihre Stelle zu verlieren. In ihrem Arbeitsumfeld wird ein krankes Kind nicht als Notfall betrachtet. Hier einige Gesprächsauszüge, die von der Autorin zitiert wurden: *"Während der Mittagspause renne ich nach Hause, um nachzusehen, wie es ihr geht, ob sie etwas braucht; dann bleibt sie die folgenden vier Stunden allein."* *"Er hat Asthma, also bleibe ich zu Hause; bei diesem Wetter kann er nicht aus dem Haus gehen."* *"Wenn das Kind wirklich krank ist, kann ich es nicht in die Krippe bringen. Ich kann es auch nicht anderswohin bringen, also werde ich nicht bezahlt."*

Die Mehrzahl der vorliegenden Arbeiten befassen sich mit den Schwierigkeiten der alleinerziehenden Mütter, die Betreuung ihrer Kinder und ihre Berufstätigkeit miteinander in Einklang zu bringen. Eine einzige Arbeit analysiert die Organisation des Tagesablaufs von acht alleinerziehenden Vätern in Genf (Amos et al., 1986). Die Autoren stellen fest, dass diese Väter oft eine ältere Frau mit der Hausarbeit

130. Diese Umfrage mit dem Titel "38,5° am Morgen" wird von Szokoloczy, 1994 zitiert.

und der Kinderpflege beauftragen. Diese Lösung erlaubt es, Familienleben und Beruf miteinander zu vereinbaren, ohne das ganze Leben neu zu organisieren, nachdem die Mutter weggegangen ist.

In beruflicher Hinsicht müssen die Väter ihre Karrierepläne jedoch nach dem Familienleben richten. Zitieren wir einige Beispiele aus dieser Arbeit.

Einem Vater wurde eine Beförderung angeboten, die mit häufigen Reisen verbunden ist; er sagt dazu: *"Ich muss zwischen dem Geld - einem grossen Lohn - und Claude wählen"*. Ein anderer Vater hat seine Arbeitszeit umorganisiert. Er hat seine Verpflichtungen so weit als möglich delegiert. Er hat auf Einladungen ins Ausland und Konferenzen verzichtet und arbeitet so viel als möglich zu Hause: *"Ich habe viel Freiheit bei der Einteilung der Arbeitszeit, bei den Präsenzstunden im Büro. Wenn ich zu Hause arbeite, lasse ich die Telefonanrufe hierher umleiten. Ich habe viel Freiheit; ohne diese wäre alles viel schwieriger gewesen [...]. Ich hätte es nicht ertragen, die Kinder in die Krippe zu schicken. Ich hätte die Arbeit gekündigt und etwas anderes gesucht."*

Ein anderer Vater fügt noch hinzu: *"Ich habe einen Beruf, der mich nicht blockiert, ich habe keine Karriere- oder Arbeitszeitprobleme. Ich habe mich entsprechend meiner Arbeit organisieren müssen, mit unregelmässigen Arbeitszeiten. [...] Das gibt mir Zeit für meinen Sohn."* Die Autoren schliessen daraus, dass die berufliche Karriere des Alleinerziehenden begrenzt ist. Die Einschränkungen bei der Organisation der Arbeit haben einen Einfluss auf den Lohn.

Die Autoren unterstreichen die Bedeutung eines verständnisvollen Arbeitgebers für die betroffenen Väter, der ihnen bei der Scheidung Zeit lässt und ihnen nicht sofort kündigt, falls ihre Leistungsfähigkeit vorübergehend abnimmt.

Als Schlussfolgerung lässt sich ohne Zweifel sagen, dass alleinerziehende Männer und Frauen mit Problemen konfrontiert sind, wenn sie Familienleben und Berufstätigkeit miteinander in Einklang bringen müssen. Alleinerziehende müssen die Verantwortung für ihre Kinder in einer Gesellschaft übernehmen, die ihnen in dieser Hinsicht kaum entsprechende institutionelle Hilfsstrukturen anbietet.

Die Mütter zählen viel häufiger auf Betreuungsinstitutionen oder auf Mitglieder ihrer Familie, während die Väter eher dazu tendieren, sich mit einer Haushalthilfe oder einem Au-Pair-Mädchen zu behelfen. Obwohl die alleinerziehenden Väter im Gegensatz zu den Müttern den Vorteil haben, aufgrund ihrer ständigen Präsenz auf dem Arbeitsmarkt viel eher eine eventuelle Reorganisation ihrer Arbeitsstelle aushandeln zu können, müssen sie doch vereinzelt auf Karrierepläne verzichten.

Anhand der Probleme bei einer Erkrankung des Kindes konnten wir die Schwierigkeiten der alleinerziehenden Mütter illustrieren. Es fehlt jedoch noch weitgehend an systematischen Informationen, insbesondere über die Möglichkeiten der berufstätigen Mütter, bei ihrem Arbeitgeber ihre Schwierigkeiten vorzubringen, die ihnen aufgrund ihrer familiären Situation entstehen. Ebensowenig verfügen wir über verlässliche Daten hinsichtlich der nicht erwerbstätigen Frauen oder über jene, die ihre Stelle wechseln müssen, um ihre Beschäftigungsquote zu erhöhen: Wir wissen nicht genau, welche Strategien sie einsetzen und welche Konzessionen sie machen müssen (hinsichtlich Qualifikation, Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen), damit sie Zugang zu Arbeitsplätzen haben, die sich mit ihrer familiären Situation vereinbaren lassen. Detailliertere Studien zu diesen Punkten wären demnach sehr zu begrüssen.

Alleinerziehende und Alltagsprobleme

Die Mehrfachbelastung, die wir erwähnt haben, ist eine Quelle für Spannungen und Stress. Doch selbst ohne solche Mehrfachbelastung können Alleinerziehende Mühe haben, mit den Erziehungs-

pflichten allein fertig zu werden. Sie können auch unter Isolation und Einsamkeit und unter der Stigmatisierung leiden, die der Situation des Alleinerziehenden entgegengebracht wird. Einzelne Umfragen schliesslich weisen auf gesundheitliche Probleme in Einelternfamilien hin.

1. Mehrfachbelastung und Stress

Die vorliegenden Studien unterstreichen, dass Alleinerziehende verschiedenartige Verantwortungsbe-
reiche zu bewältigen haben und eine innerliche Belastung empfinden, die zu Stress und Spannungen führt.

Molo Bettelini et al. (1993) haben Alleinerziehende und Personen von Zweielternfamilien über das von ihnen empfundene Ausmass an Stress und Müdigkeit befragt. Fast die Hälfte der Alleinerziehenden fühlte sich gestresst. Bei den Frauen aus Zweielternfamilien gaben nur ein Viertel an, sie stünden unter Stress.

Wenn man diese Zahlen mit der Erwerbsquote dieser beiden Gruppen in Beziehung setzt, stellt man fest, dass 62,4 % der Alleinlebenden ganztags arbeiten, während nur 26,8 % der in einer Partnerschaft Lebenden ganztags erwerbstätig sind. Man kann sich fragen, ob die von diesen Frauen empfundene Stresssituation nicht mit ihrer Berufstätigkeit und der daraus resultierenden Mehrfachbelastung zusammenhängt.

Wenn man bei der Umfrage unter den Einelternfamilien ihren Zivilstand berücksichtigt, erklären 58,8 % der getrennt Lebenden, 52,2 % der Ledigen, 49,7 % der Geschiedenen und 35,7 % der Verwitweten, sie seien gestresst. Bezüglich Müdigkeit sind die Ergebnisse sehr ähnlich.

Die Verwitweten empfinden vor allem die Last der Alleinverantwortung (sie haben oft heranwachsende Kinder) und der Einsamkeit. Die Geschiedenen und getrennt Lebenden heben vor allem den mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbundenen Stress hervor, während die Ledigen die affektiven Probleme in den Vordergrund stellen. Wenn man diese Zahlen mit den Sorgen der Mütter und Väter von Zweielternfamilien vergleicht, stellt man fest, dass letztere ausser allfälligen Erziehungsproblemen deutlich weniger Sorgen haben.

Die alleinerziehenden Frauen sind öfter gestresst und müde als die Männer, vor allem, wenn sie aufgrund ihrer niedrigen beruflichen Stellung mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Denn ein sehr schwaches Einkommen und die Tatsache, getrennt zu leben, sind Faktoren, welche zur Müdigkeit beitragen; hingegen üben nach dieser Umfrage das Alter, die Anzahl Kinder oder die Tatsache, Vollzeit oder nur Teilzeit zu arbeiten, keinen Einfluss auf den Grad der Überlastung aus.

Für die alleinerziehende Mutter kommt zum starken Stress und der Müdigkeit eine insgesamt negative Einschätzung ihrer affektiven und beruflichen Situation hinzu; darüber hinaus hat sie Schwierigkeiten, Beruf und Kindererziehung miteinander zu kombinieren und scheut sich davor, um Hilfe zu bitten.

Auch die Umfrage von Rehsche (1993) hebt die grosse innerliche Belastung hervor, welche die Betreuung der Kinder und die Besorgung des Haushalts darstellt. Die von diesen Frauen empfundene Stresssituation rührt von der Tatsache her, dass sie sich allein für ihre Familie verantwortlich fühlen. Gewiss sehen einige diese Verantwortung positiv und machen sich nicht allzu viele Sorgen um die Zukunft. Andere hingegen empfinden sie als grosse Last. Die Stresssituation, der sie ausgesetzt sind, verlängert zeitlich nur die bereits während der Ehe existierende Belastung, denn sie mussten bereits damals die Erziehungspflichten allein bewältigen. Eine Frau gab die häufige Abwesenheit des Vaters als Grund für die Trennung an.

Die Belastung durch die Familie wird zum Beispiel folgendermassen ausgedrückt: *"Es ist nicht so sehr die Arbeit, die mich belastet, sondern die Alleinverantwortung [...]. Es ist mühsam, wenn man alle Entscheidungen allein fällen muss und mit niemandem darüber diskutieren kann."* Zwei Frauen fühlen sich ganz allgemein überfordert. Beide sind in einer extrem schwierigen Situation und haben grosse Probleme, vor allem gesundheitlicher Art.

Rehsche erwähnt den Fall einer der befragten Frauen, die noch heute grosse Schwierigkeiten hat, mit der Situation fertig zu werden. Der psychische Stress, der durch den Prozess der Trennung und ein langwieriges Scheidungsverfahren verursacht wird, hinterlässt auch körperlich Spuren. *"Es hat während der Ehekrise begonnen - Gleichgewichtsstörungen, dann ist monatelang die Regel ausgeblieben, dann gab es Zahnprobleme. Viele Beschwerden, keine Blutungen - ich glaube, das hat alles psychische Ursachen."* Eine andere Frau fühlt sich erschöpft und hat viel Gewicht verloren: *"Ich wiege kaum noch 40 kg"*.

Die Frauen mit Schwierigkeiten drücken auch konkrete Zukunftsängste aus: *"Die Kinder wachsen heran und ich werde allein zurückbleiben, wie wird das herauskommen? Ich empfinde schon jetzt ein wenig Panik."* - *"Ich habe oft schlaflose Nächte und stelle mir vor, irgend etwas könne geschehen. Ganz dumme Sachen gehen mir durch den Kopf und machen mich nervös."*

Die zitierten Umfragen heben vor allem den Stress im Zusammenhang mit der Situation als alleinerziehender Elternteil sowie die Mehrfachbelastung der Alleinerziehenden aufgrund der verschiedenen häuslichen und beruflichen Verpflichtungen hervor. Es wäre jedoch nützlich, die Probleme herauszukristallisieren, die ganz spezifisch auf die Situation der Alleinerziehenden zurückzuführen sind; denn es gibt auch viele Zweielternfamilien, die Mühe haben, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen, oder die mit gesundheitlichen Problemen, Isolation oder Ausgrenzung fertig werden müssen, was auch immer deren Ursache sein mag.

Wie dem auch sei, Alleinerziehende sind tatsächlich mit spezifischen Schwierigkeiten konfrontiert, die auf den Tod des Ehegatten, auf eine Trennung oder Scheidung folgen (für letztere vor allem, wenn zum Bruch der Beziehung noch ein Konflikt mit dem nicht sorgeberechtigten Ehegatten hinzukommt).

2. Stigmatisierung

Scheidungen und die Situation der Alleinerziehenden sind häufiger und üblicher geworden; sie gehören sozusagen zum heutigen Ehe- und Familienmodell. Die jüngsten Umfragen zeigen jedoch, dass sich Einelternfamilien selbst heute noch, wo Trennungen nichts Aussergewöhnliches mehr sind, mit gesellschaftlicher Stigmatisierung konfrontiert sehen. Dieses Phänomen wird anscheinend je nach Sprachregion unterschiedlich empfunden.

Der Grossteil der in der Tessiner Umfrage befragten Personen (Molo Bettelini et al., 1993) haben nicht das Gefühl, Opfer von besonderen Vorurteilen zu sein. Weniger als die Hälfte der Befragten haben die Fragen betreffend der Diskriminierungen von Einelternfamilien beantwortet, als ob diese Probleme sie gar nicht beträfen. Die am häufigsten erwähnten Themen sind Probleme mit der Nachbarschaft, die Kontakte im Berufsleben sowie die Beziehungen mit Familie, Freunden und Bekannten. Die Probleme mit der Nachbarschaft werden zum Beispiel von 45,4 % der Personen erwähnt (29,9 % empfinden sie manchmal, und 15,5 % fühlen sich wirklich diskriminiert). 62,4 % der Personen, die zum Zeitpunkt der Umfrage eine Wohnung suchten, gaben an, auf Vorurteile gestossen zu sein.

Je nach der Ursache der Entstehung der Einelternfamilie ist die Diskriminierung verschieden. Die Verwitweten fühlen sich weniger als Opfer von Vorurteilen - diese kommen vor allem von den Nachbarn - als die Ledigen, getrennt Lebenden und Geschiedenen.

In Zürich scheinen die Vorurteile gegenüber Alleinerziehenden viel stärker. Rehsche (1993) stellt fest, dass 7 von 12 befragten Frauen sich in irgendeiner Weise stigmatisiert fühlten. Wir greifen diese Ergebnisse im Detail auf, denn sie zeigen klar die Diskriminierungen, unter denen diese alleinerziehenden Mütter leiden.

Ein Vorurteil, das als besonders verletzend und demütigend empfunden wird, betrifft ihre Fähigkeit, ihre Rolle als Mutter zu erfüllen. Sie haben Angst, bei der Erziehung des Kindes zu versagen; sie befürchten, dass man sagen könnte: *"Ah, er hat Drogen genommen, das ist typisch, die Mutter kommt nicht mit ihm klar."* Sie fürchten, aufgrund ihrer Situation als alleinerziehende Frauen und Mütter für das Versagen des Kindes verantwortlich gemacht zu werden. Sie haben Angst, dass man ihre Kinder als *"Scheidungskinder"* abstempelt.

Gewisse Mütter geben darüber hinaus an, dass die Kontakte mit den Behörden für Alleinerziehende ein Problem darstellen: *"Wenn man allein ist, wird man nicht für voll genommen."* - *"Wenn sie mich als junge Mutter mit drei Kindern von zwei verschiedenen Vätern sehen, glauben sie nicht, dass ich damit fertig werden könne."* - *"Der Richter hat mich gefragt, was ich denn wolle: 'Sie sind hübsch, sie können schnell einen anderen finden.'"*

Andere Frauen berichten von sehr abfälligen Bemerkungen ihnen gegenüber: *"Genau wie sie die Ausländer schlecht behandeln, haben sie eine vorgefasste Meinung über die Geschiedenen."* - *"Das gab ein Riesentheater, Frau D., die die ganze Nacht im Ausgang ist und erst morgens um 8 Uhr heimkommt..."* - *"Viele sagen: Du brauchst nur jeden Abend einen nach Hause zu nehmen, so kannst Du die Finanzen schon aufbessern."*

Die Kinder empfinden auch, wie sie gewissermassen aus ihrem Kreis ausgeschlossen werden, was die Mütter dazu veranlasst, sie zu unterstützen und zu trösten: *"Man fragte die Kinder dauernd: 'Und was hast Du gegessen?' - bis ich eines Tages wütend geworden bin und gesagt habe: 'Mich müsst Ihr fragen, wenn Ihr es wissen wollt!'"*

Andere Frauen berichten über einen Mangel an Respekt und Einmischungen in ihr Privatleben, weil kein Mann im Haus ist.

Rehsche hebt hervor, wie stark die Frauen diese verschiedenen Formen der Diskriminierungen empfinden. Wenn die Befragten über diese Erfahrungen berichten, drücken sie verschiedene Emotionen aus: Wut, Bitterkeit, Kummer, Resignation. Sie zeigen sich destabilisiert und verletzt.

Die Analyse der Literatur aus der deutschen Schweiz enthüllt also eine stärkere Sensibilität gegenüber der Stigmatisierung der Einelternfamilien¹³¹ als diejenige aus der Westschweiz oder dem Tessin.

So bietet zum Beispiel Caritas in Luzern eine Videoreportage an, der in den Quartieren, Kirchgemeinden usw. gezeigt werden soll, um auf die Schwierigkeiten der Einelternfamilien im Alltag hinzuweisen. Eines der Ziele ist das Ausräumen der Vorurteile, denen diese Familien ausgesetzt sind. Sie haben oft den Eindruck, dass ihr Kampf gegen die bestehenden Vorurteile von vornherein verloren ist. Sie fühlen sich ausgeschlossen, man überhäuft sie mit Vorwürfen oder mit gutgemeinten Ratschlägen.

131. Caritas 1987; Rehsche, 1993

Schmocker, der Autor dieser Videoreportage, meint dazu, die Einelternfamilien stellten unser Idealbild von Familie und Ehe in Frage, und um uns zu schützen, sähen wir sie als "Feind". Anstatt ihnen Unterstützung und Verständnis entgegenzubringen, vergrössere man noch ihre Belastung. Letzten Endes seien diese Vorurteile nicht ohne Folgen.

Schmocker schliesst mit der Bemerkung, die Gesellschaft beurteile die wenigen alleinerziehenden Väter ganz anders, und verweist auf die Bewunderung, welche diesen Vätern entgegengebracht wird, die sich neben der Arbeit um Haushalt, Küche und ihre Kinder kümmern.

3. Isolation und Einsamkeit

Die Isolation und die Einsamkeit der Einelternfamilien ist ein Thema, das in den uns verfügbaren Studien oft aufgegriffen wird. Um die Bedeutung des Phänomens auszumachen, haben die Autoren versucht, die Anzahl der von diesen Familien aufgebauten Beziehungen sowie die Qualität und die Häufigkeit der Kontakte zu ermitteln.

Molo Bettelini et al. (1993) haben festgestellt, dass die Einelternfamilien mit ihren Ursprungsfamilien die meisten Kontakte pflegen. Die Hälfte derjenigen, die Antwort gaben, sehen ihre Eltern mindestens einmal pro Woche. Hingegen haben mehr als die Hälfte der Alleinerziehenden (ausgenommen die Verwitweten), im Gegensatz zu den Zweielternfamilien, jeglichen Kontakt mit der Familie des Ex-Ehegatten abgebrochen (gegenüber nur 6,8 % in der Kontrollgruppe der Zweielternfamilien).

Hinsichtlich der sozialen Integration stellt man ebenfalls einen klaren Unterschied zwischen den beiden Familientypen fest: Fast die Hälfte der Zweielternfamilien haben mehrere Kontakte pro Woche ausserhalb ihrer Ursprungsfamilie, im Gegensatz zu einem Drittel bei den Einelternfamilien.

Drei Viertel der Alleinerziehenden erklären, dass sie keinem Verein angehören, ob dieser einen sportlichen, kulturellen, politischen, religiösen, sozialen oder irgendeinen anderen Zweck verfolge. Die Männer (35,8 %) gehören viel häufiger einer Vereinigung an als die Frauen (24,8 %). Die Autoren schliessen daraus, dass die Frauen, die dem grössten Teil der Einelternfamilien vorstehen, die ungezwungenen sozialen Kontakte bevorzugen.

Was den Aufbau einer Beziehung zu einem neuen Partner angeht, gibt es einen ganz deutlichen Unterschied zwischen den Geschiedenen und den Verwitweten: 37,3 % der Geschiedenen und 14,9 % der Verwitweten haben eine solche Beziehung. Diese pflegen laut ihren eigenen Aussagen auch ganz allgemein die meisten Kontakte. Das Alter ist hier ebenfalls ein entscheidender Faktor: Die Chancen, mit über 50 Jahren einen neuen Partner kennenzulernen, sind dreimal kleiner als für die unter 30jährigen; und im allgemeinen sind die Verwitweten ein wenig älter als die Geschiedenen.

Schliesslich stellen die Autoren fest, dass das Selbstwertgefühl der Alleinerziehenden entscheidend positiver ist, wenn sie einen Partner ausserhalb der Einelternfamilie und Freunde haben, einem Verein angehören oder einen beruflichen Umschulungskurs besuchen.

Husi und Meier (1995) unterscheiden in dieser Hinsicht den Begriff der Einsamkeit und den der Isolation. Der erste Begriff ist psychologischer Natur und wird von jedem Individuum unterschiedlich empfunden, während der zweite einen messbaren Mangel an sozialen Kontakten ausdrückt. Die Autoren untersuchen die sozialen Netze, in denen die Einelternfamilien integriert sind, und nehmen als Indikator für die Isolation die Anzahl und die Intensität der Kontakte mit Verwandten, Freunden und Nachbarn.

Die befragten Familienvorstände von Einelternfamilien können laut eigenen Angaben auf sechs Mitglieder der Familie, vier Nachbarn und neun Freunde oder Bekannte zählen.

Mehr als ein Viertel der Einelternfamilien kennt seine Nachbarn nicht. Die ledigen Mütter und die Bewohner der grossen Städte sind in dieser Hinsicht am meisten von der Isolation betroffen.

3 bis 14% der Alleinerziehenden erklären, dass sie keine Kontakte mit Freunden oder Bekannten haben. Es sind vor allem Frauen und Männer ohne Erwerbstätigkeit. Unter ihnen befinden sich auch Personen mit geringer Schulbildung.

Die Autoren definieren strukturelle Isolation mit dem Fehlen von Kontakten in mindestens zwei Netzen (dem Familienkreis und dem Kreis von Freunden oder Nachbarn). Bei dieser Definition beträgt der Anteil der isolierten Einelternfamilien nur 6,9 %. Vor allem Stadtbewohner und getrennt Lebende befinden sich in dieser Situation.

Wenn man jedoch nicht nur die Anzahl der Personen berücksichtigt, mit denen der alleinerziehende Elternteil eine Beziehung unterhält, sondern auch die Häufigkeit dieser Kontakte, erscheint die Tendenz zur Isolation viel stärker - die geographische Nähe oder Entfernung spielen hier eine entscheidende Rolle. Bei zwei Dritteln der Befragten leben keine Mitglieder aus ihrer Familie im selben Quartier. Beim übrigen Drittel sind die Daten sehr unterschiedlich, je nachdem, ob die Umgebung städtisch oder ländlich ist. Nur 13% der auf dem Land lebenden Personen haben laut eigenen Angaben keine Kontakte mit der Verwandtschaft, während dies bei den Städtern dreimal so häufig der Fall ist (34%). Schliesslich besuchen 39% der Befragten ihre weit entfernt lebenden Verwandten nie oder nur selten und werden auch nicht von ihnen besucht.

Die Kontakte mit den Freunden sind häufiger als die mit der Familie, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Wohnquartiers. Nur ein Viertel der Alleinerziehenden haben keine Freunde oder Bekannten in ihrem Wohnquartier oder sehen sie nur selten oder gar nie. Wenn man die Freunde ausserhalb des Wohnquartiers berücksichtigt, ist der Anteil sogar noch ein wenig kleiner (ein Fünftel).

Husi und Meier betrachten die Häufigkeit der Kontakte auch nach anderen Kriterien: Männer/Frauen, Nationalität, Anzahl Kinder und Ausbildung der Alleinerziehenden.

Die Männer haben mehr Freunde als die Frauen. Die Schweizer sind besser integriert als die Ausländer. Die Anzahl der Kinder spielt auch eine wichtige Rolle: Je mehr Kinder man hat, desto mehr Freunde hat man, die Sozialisierung der Alleinerziehenden spielt sich demnach in einem bedeutenden Mass über die Kinder ab. Der Ausbildungsstand spielt ebenfalls mit (je qualifizierter man ist, desto mehr Freunde hat man).

Zwei andere Studien gehen das Problem der Isolation an, indem sie die familiären und anderweitigen Beziehungsnetze der alleinerziehenden Frauen untersuchen, ohne sie jedoch zahlenmässig zu erfassen.

Rehsche (1993) beschreibt die Netze, auf welche sich die zwölf von ihr befragten Frauen abstützen können. Es werden vor allem Mitglieder der Familie genannt, sowohl Brüder und Schwestern als auch Eltern und Grosseltern. Ihre Hilfe wird sehr geschätzt, denn sie spielt sich im Rahmen der Unentgeltlichkeit ab, von der die familiären Kontakte geprägt sind. Eine der Befragten drückt dies sehr klar aus: *"Es ist nicht dasselbe, in der Familie hat man nie den Eindruck, man sei für sie eine Last."*

Die emotionale Beziehung zwischen den Mitgliedern der Ursprungsfamilie ist für diese Mütter eine grosse Unterstützung. Die Freude, einander behilflich zu sein, beruht auf Gegenseitigkeit: *"Meine*

Schwester hat mir gesagt: Du gehst nie arbeiten, lieber rackere ich mich fast zu Tode und gebe dir das Geld."

Die Hälfte der Frauen können für die Kinderbetreuung auf ihre Eltern zählen. So können sie ihrer Berufstätigkeit ohne Unterbruch nachgehen und haben auch einmal einen Moment für sich selbst, ohne die Kinder, übrig.

Die Geschwister übernehmen die Betreuung der Kinder sporadisch. Vier Frauen haben Schwestern, die ihnen sehr viel helfen. Sie nehmen die Kinder nachts zu sich. Zwei Mütter können mit ihrem Bruder rechnen, der sich ausserhalb der Arbeitszeit um die Kinder kümmert und gängige Reparaturen ausführt. Eine Mutter profitiert schliesslich von der Hilfe ihrer Grossmutter, eine andere wird von einer Tante unterstützt.

Von den zwölf befragten Personen können sich elf im Notfall auf ihre Familie verlassen. Sie sind sicher, die erbetene Hilfe zu bekommen. In einem Fall spielt sogar die Familie des Ehegatten eine entscheidende Rolle. Sie übernimmt die Kinder und regelt kleine Probleme im häuslichen Bereich.

Eine andere Art der Unterstützung, vor allem seelischer Art, kommt von den neuen Partnern. Sieben von zwölf Frauen haben einen Freund, der ihnen auch gelegentlich Hilfe beim Kinderhüten oder für kleinere Reparaturen anbietet.

Freundinnen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Neun Frauen erwähnen die Bedeutung der emotionalen Unterstützung durch diese Beziehung.

Gemäss dieser Studie ist die von Bekannten und Nachbarn angebotene Hilfe ganz anderer Art, da sie auf Gegenseitigkeit beruht. Die Frauen hüten die Kinder und erweisen sich gegenseitig kleine Hilfeleistungen. Dies kann sogar die Form einer regelmässigen Nachbarschaftshilfe annehmen. Die Mütter betrachten diese Kontakte als nützlich, aber auf die Betreuung der Kinder begrenzt.

In einer Untersuchung in Genf bei hundert alleinerziehenden Frauen (Cardia-Vonèche et al., 1990), haben wir uns gefragt, welche Veränderungen der Verwandtschafts- und Freundeskreis durch die Trennung erfahren hat. Für die Hälfte dieser Frauen hat der Bruch Änderungen im Freundeskreis mit sich gebracht. Ein Drittel von ihnen haben eine Veränderung im Verhalten der Bekannten ihnen gegenüber festgestellt, die sie ihre Stellung als alleinstehende Frauen haben spüren lassen. 64% der Frauen, die beim Bruch ihre Freunde gewechselt haben, sind der Ansicht, sie hätten sie verloren, während die anderen der Meinung sind, sie hätten selbst zu dieser Veränderung beigetragen. Übrigens haben alle der befragten Frauen mit früheren Bekannten (aus der Zeit vor der Ehe oder der ausserhehlichen Lebensgemeinschaft) wieder Kontakt aufgenommen und haben neue Freundschaften geknüpft.

In 80% der Fälle ist der Freundeskreis vor allem weiblich, 48% dieser Frauen haben Kontakte mit Paaren und 39% mit Männern. Die Frauen, die eine neue Paarbeziehung eingegangen sind oder diejenigen, welche diese Möglichkeit völlig ausschliessen - im Gegensatz zu denen, die auf der Suche nach einem neuen Partner sind - haben mehr männliche Freundschaften. Die befragten Frauen meinen, es sei für eine geschiedene Frau viel schwieriger, ein Beziehungsnetz mit Paaren aufzubauen, denn die alleinstehende Frau wird oft als mögliche Rivalin empfunden.

Das familiäre Beziehungsnetz, auf das man sich abstützt, besteht hauptsächlich aus Brüdern und Schwestern (in acht von zehn Fällen). Die Familie des Ex-Ehegatten und der Ex-Ehegatte spielen in 20% der Fälle eine Rolle. Die Hälfte der Frauen haben mit dem Vater ihrer Kinder keine konfliktgeladenen Beziehungen, sie betrachten ihn oft immer noch als ein Mitglied der Familie (vor allem wenn sie viele Kinder haben).

Die Unterstützungsnetze unterscheiden sich je nach den sozialen Kategorien. In der Arbeiterklasse findet man Alleinerziehende, deren Netz ausschliesslich auf die ursprüngliche Familie beschränkt bleibt, während die Frauen in einer Kaderposition einen weitläufigen Freundeskreis haben. Die Frauen, die ein vielfältiges Beziehungsnetz haben - das sowohl die ursprüngliche Familie, den Ex-Ehegatten, dessen Familie und den neuen Partner einschliesst - verlieren weniger Freunde; es ist, als ob ein männlicher Partner die Aufrechterhaltung des sozialen Beziehungsnetzes erleichtern würde.

Die Unterstützung von Seiten der Freunde und der Familie der Frau ist sehr wichtig, sowohl vom finanziellen wie auch vom moralischen Standpunkt her. Hingegen bieten der Ex-Ehegatte und seine Familie sehr wenig Hilfe an (sie hüten die Kinder sogar weniger oft als die Nachbarn).

Eine letzte Umfrage neueren Datums, die ebenfalls in Genf durchgeführt wurde, befasst sich mit den Kontakten in der Familie und bestätigt einige der Angaben betreffend die Unterstützung, auf die Alleinerziehende zählen können (Coenen-Huther et al., 1994). Sie wurde in 800 Haushalten durchgeführt und gibt einen systematischen Überblick über die Dienstleistungen, die zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen den Geschwistern ausgetauscht wurden. Sie zeigt zum Beispiel, dass die Familien einem geschiedenen Bruder oder einer geschiedenen Schwester doppelt so häufig helfen wie einem verheirateten Bruder oder einer verheirateten Schwester.

4. Schlussfolgerung

Gemäss den vorliegenden Studien geht die Situation als Einelternfamilie mit einer tiefgreifenden Umwälzung der Lebensbedingungen des Alleinerziehenden einher.

Die Notwendigkeit, Berufstätigkeit und Familienleben miteinander in Einklang zu bringen, bringt Stress und Müdigkeit mit sich.

Die Stigmatisierung der Einelternfamilie besteht auch heute noch, vor allem in den Kantonen der Deutschschweiz.

Die soziale Integration der Alleinerziehenden ist durch eine tiefgreifende Veränderung der Beziehungsnetze gekennzeichnet: Trennung von der Familie des Ex-Ehegatten, Veränderung der Beziehungen mit Freunden und Nachbarschaft. Diese Veränderungen sind nicht einheitlich. Manchmal sind sie gewollt, manchmal nicht. Gewisse Einelternfamilien fühlen sich isoliert, während andere dichte Beziehungsnetze haben. In allen Fällen ist die Hilfe der nahestehenden Familie (Eltern, Brüder und Schwestern) für die Alleinerziehenden ein wesentlicher Bestandteil für die Bewältigung der Situation.

Die Gesundheit der Alleinerziehenden und der Kinder

Ausländische Studien haben den negativen Einfluss hervorgehoben, den die Situation als Einelternfamilie kurz- oder längerfristig auf die betroffenen Kinder und Alleinerziehenden haben kann (Menahem, 1994). Laut diesen Arbeiten sind bei den getrennt Lebenden oder den Geschiedenen die akuten Krankheiten häufiger als bei anderen Bevölkerungsgruppen, die in einer Paarbeziehung leben; man stellt bei ihnen auch einen erhöhten Medikamentenkonsum fest. Es besteht die Tendenz zu unregelmässiger Ernährung; die Verminderung der Einkünfte hat einen Einfluss auf die Qualität der Ernährung.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kann man davon ausgehen, dass die angenommenen negativen Auswirkungen nicht systematisch sind. Einzelne Familien empfinden ein Gefühl von Stress und Desorganisation im Zusammenhang mit der Situation als Einelternfamilie, andere hingegen nicht.

Unseres Wissens gibt es in der Schweiz wenige Untersuchungen zum Thema Gesundheit und Einelternfamilie. Wir stützen uns also auf unsere eigenen Arbeiten, welche die Auswirkungen der Umwälzungen in der Funktionsweise der Familie bei ihrem Auseinanderbrechen auf die Gesundheit untersuchen (Von Allmen et al., 1987).

1. Reorganisation der Familie und Sorge für die Gesundheit

Diese Analyse geht von einer Feststellung aus: Die Familien organisieren ihre Funktionsweise auf verschiedene Arten; dies hat in verschiedenen Bereichen Auswirkungen gezeigt, insbesondere bei der Gesundheit (Von Allmen et al., 1987).

Gewisse Familien funktionieren nach dem Modell der "Fusion". Das Prinzip der Gegenseitigkeit dominiert. In der Familie wird nicht gerechnet. Die Zeit eines jeden ist der gemeinsamen Zeit unterstellt. Das Ich ist dem Wir untergeordnet.

Im Gegensatz dazu arbeiten andere Familien nach dem Modell der "Assoziation". Die Zeit für Kontakte zwischen den Familienmitgliedern und die Bereiche, welche diese Kontakte einschliessen, werden zwischen den Familienmitgliedern diskutiert und ausgehandelt. Man führt Buch darüber, wieviel jeder in die Familie investiert und wieviel er zurückerhält. Im Gegensatz zu den Familien der ersten Gruppe ist das Ich nicht dem Wir unterstellt. Die den Individuen vorbehaltenen Zeitabschnitte sind klar von den gemeinsam verbrachten getrennt.

Diese Unterscheidung gilt sowohl für Zweielternfamilien als auch nach dem Auseinanderbrechen einer Familie. Sie ermöglicht ein besseres Verständnis der Veränderungen im Umgang mit der Gesundheit.

Bei Familien, die nach dem "Fusionsmodell" funktionieren, bedeutet der Übergang zur Einelternfamilie eine tiefgreifende Umwälzung und erfordert eine umfassende Reorganisation der Familie. Jede Änderung in der Zusammensetzung der Gruppe betrifft alle Mitglieder in ihrer gesamten Existenz. Der Weggang eines Erwachsenen (oder auch dessen Tod) stellt eine tiefgreifende Umwälzung dar, welche die eigentliche Identität der Familie und das Leben jedes ihrer Mitglieder berührt.

Im Gegensatz dazu findet der Übergang zur Einelternfamilie in Familien mit "assoziativer" Arbeitsweise über eine Reorganisation von verschiedenen Bereichen statt, die keine grundlegende Umwälzung zur Folge hat. Nur einzelne Bereiche können betroffen sein (insbesondere derjenige der intimen Beziehungen zwischen den Gatten). Die Trennung führt nicht zwangsläufig zum Ende der Beziehungen zwischen den Erwachsenen, insbesondere bleibt die Elternrolle der Ehegatten bestehen.

Mit dieser Analyse kann man besser verstehen, wie die Familie mit Gesundheitsfragen umgeht und wie sich diese Gepflogenheiten beim Übergang zur Einelternfamilie verändern. Denn ob es um Ernährung, um Hygiene, um Lebensrhythmen oder um die Definition und Bewältigung von Krankheit geht - die Familien handhaben gesundheitliche Probleme genau nach den Prinzipien ihrer Funktionsweise - mit anderen Worten, auf "fusionelle" oder auf "sektorielle" Art. So wird zum Beispiel in einem Fall die Krankheit eines Familienmitgliedes den Einbezug aller Mitglieder der Familie mit sich bringen, während sie im zweiten Fall als spezifisches Problem zu bestimmten Zeitpunkten und durch bestimmte Personen gehandhabt wird.

Je nachdem, ob die Trennung mit dem Bruch einer vorherigen Situation einhergeht und als grundlegende Infragestellung der Funktionsweise der Familie erlebt wird, oder ob sie im Gegenteil als Fortsetzung der bisherigen Situation und als x-te Reorganisation des Familienlebens empfunden wird, werden ihre Auswirkungen in gesundheitlicher Hinsicht unterschiedlich sein.

In einzelnen Familien wird die Trennung eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Gesundheit mit sich bringen.

In anderen Familien wird der Übergang zur Einelternfamilie keine besonderen Auswirkungen auf den Bereich der Gesundheit haben.

Schliesslich hat in einzelnen Fällen der Übergang zur Einelternfamilie nach Trennung und Scheidung sogar positive Auswirkungen auf den Umgang mit der Gesundheit. Dies ist der Fall, wenn er für die betroffenen Personen mit dem Gefühl einhergeht, sie hätten ihr eigenes Schicksal besser im Griff, verbunden mit dem Gefühl einer grösseren "Kohärenz" der individuellen und familiären Entscheidungen. Man kann sagen, dass die Situation der Einelternfamilie für einzelne Familien tatsächlich ein Mittel und eine Lösung ist, um die Gesundheit der Familienmitglieder zu bewahren.

2. Unerwartete Veränderungen in den Ernährungsgewohnheiten bei Einelternfamilien

Die Arbeiten zum Thema "Umgang mit der Gesundheit innerhalb der Familie" berücksichtigen verschiedene Aspekte¹³²: Hygiene, Lebensrhythmus, Ernährung, Medikamenten- und Alkoholkonsum, Umgang mit dem Aids-Risiko. Wir greifen hier nur ein paar der Ergebnisse auf.

Die Analyse der Entwicklung des Nahrungsmittelkonsums zum Zeitpunkt der Scheidung zeigt, dass diese nicht mit einer tiefgreifenden Umwälzung der Essgewohnheiten der Familie einhergeht. Die Situation als Einelternfamilie stellt das Konzept der Familienmahlzeit nicht in Frage. Die Mütter halten an der Idee fest, dass die Anwesenheit der Kinder eine bestimmte Zusammensetzung der Mahlzeiten voraussetzt; jedoch tendieren sie verstärkt zu Diät-Menüs, sobald sie nicht mehr in einer Partnerschaft leben.

Man stellt auch einen deutlichen Rückgang des Fleischkonsums (in 54% der befragten Einelternfamilien) und des Alkoholkonsums (48%) nach der Scheidung fest. Diese sektoriellen Änderungen lassen eher auf eine "Reorganisation" als auf eine "Desorganisation" der Essgewohnheiten schliessen.

Offenbar ist der Rückgang des Fleisch- und Alkoholkonsums nicht nur auf eine rein wirtschaftlich schwierigere Situation zurückzuführen. Denn man stellt denselben deutlichen Rückgang auch in jenen Familien fest, die den früheren Lebensstandard erhalten oder sogar verbessert haben (das heisst 54% der befragten Familien).

Man muss ihn vielmehr dem Weggang des Mannes zuschreiben, so als wären Fleisch und Alkohol "männliche", durch die Anwesenheit eines Mannes im Heim eingeführte Konsumprodukte. Die Frauen, die zum Zeitpunkt der Umfrage wieder mit einem Mann zusammenlebten, haben ihren Fleisch- und Alkoholkonsum kaum geändert. Im Gegensatz dazu haben jene Frauen den Fleisch- und Alkoholkonsum am meisten eingeschränkt, die jegliches Zusammenleben mit einem Mann ausschliessen.

132. Die zitierte Umfrage umfasst 100 Genfer Familien und bestand aus Gesprächen zur Gesundheit der Familienmitglieder und zur Reorganisation der Familie nach einer Scheidung und Trennung (Cardia-Vonèche et al., 1990).

Dieselbe Analyse gilt für den Alkoholkonsum. Viele der befragten Frauen trinken Alkohol nur dann, wenn sie Gäste haben (85%). Nur 15% der Befragten trinken gewohnheitsmässig Alkohol zu den Familienmahlzeiten. 17% trinken Wein oder Alkohol anlässlich einer allein eingenommenen Mittagsmahlzeit im Restaurant, 55% bei einer Restaurantsmahlzeit in Gesellschaft.

Scheinbar kann die Frau nach dem Weggang des Mannes von zu Hause den Konsum der Familie in einem Sinn umgestalten, der ihren Wünschen besser entspricht - und der gleichzeitig auch mit den Grundsätzen einer gesunden Ernährung übereinstimmt.

3. Der Griff zum Medikament: Ein Mittel, um mit dem Stress der Trennung fertig zu werden

Hinsichtlich des Medikamentenkonsums stellt sich die Frage, ob die Frauen nicht zu einer "Medikalisierung" der Spannungen tendieren, welche durch die Trennung und Reorganisation im Gefolge einer Scheidung ausgelöst werden. Wird der Bruch als existentielles Versagen erlebt, das sich in ungewöhnlichen Angstzuständen und Schlaflosigkeit bemerkbar macht, kann der Griff zum Heilmittel zu einem Reflex werden.

In derselben Studie werden drei Profile von Medikamentenkonsumentinnen skizziert. Die erste Gruppe sieht die Medikamente nicht als Zuflucht bei familiären oder persönlichen Problemen, sondern viel eher als eine Gefahr für die Gesundheit. Die zweite Kategorie hat nach der Trennung Medikamente genommen, später aber wieder darauf verzichtet. Die dritte Gruppe konsumiert gelegentlich oder regelmässig Medikamente.

Unter den befragten Frauen bezeichnen sich 40% als "Nicht-Konsumentinnen", entweder aus Prinzip oder aus Misstrauen; 27% sind "Ex-Konsumentinnen", die auf Medikamente verzichtet haben, weil diese ihrer Meinung nach nichts verändert haben oder weil sie sich aus verschiedenen Gründen für einen Verzicht entschieden haben (Angst vor der Abhängigkeit, der Wille, "sich wieder zu fangen" oder die Feststellung, dass "dies nicht die richtige Lösung war"); 33% konsumieren gelegentlich (drei Viertel) oder regelmässig (ein Viertel) Medikamente. Die ersteren nehmen Medikamente "von Fall zu Fall", um mit vorübergehenden Schwierigkeiten fertig zu werden (bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle) oder um für die Familie besser verfügbar zu sein. Die letzteren sind abhängig geworden oder haben ein krankhaftes Verhalten entwickelt. Ihr Konsum von Psychopharmaka steht in Verbindung mit einer psychotherapeutischen Behandlung oder soll einen Rückfall bzw. die erneute Einweisung in eine psychiatrische Klinik vermeiden.

Die Scheidung erscheint also als ein störendes Element, das den Hang zum Medikamentenkonsum auslösen kann. Dies trifft für 40% der befragten Frauen zu. Der Griff zum Medikament ist anscheinend nicht auf besondere Ängste zurückzuführen, sondern ist vielmehr als globale Antwort auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Scheidung zu verstehen. In diesem Sinne scheint die Medikamenteneinnahme für die Frauen ein Schlüsselement zur Bewältigung der Scheidung zu sein.

4. Umgang mit dem Aids-Risiko: eine Herausforderung für Alleinerziehende

Die Bevölkerungsgruppe der Geschiedenen ist in ganz besonderer Weise dem Aids-Risiko ausgesetzt. Diese Personen befinden sich in einer Situation, wo sie neue Partner suchen sowie neue affektive und sexuelle Beziehungen knüpfen.

In derselben Studie haben wir uns dafür interessiert, welche Haltung die Befragten zum Thema Aids einnehmen und wie sie die Risiken empfinden, die sie mit einer neuen Beziehung und mit einem neuen Partner eingehen (Von Allmen et al., 1993).

Wir haben zwei Gruppen von Frauen unterschieden: jene, welche das Problem Aids "beschwören" und jene, die es "erkennen".

46% der befragten Frauen gehören zur ersten Kategorie¹³³. Einige von ihnen fühlen sich persönlich nicht gefährdet. Entweder sind sie der Meinung, Sex betreffe sie nicht, oder sie rechnen mit dem gesunden Menschenverstand ihres Partners und auf ihre Fähigkeit, sich bei der Wahl des zukünftigen Partners nicht zu irren. Sie setzen auf das gegenseitige Vertrauen als Voraussetzung jeglicher Beziehung. Andere glauben, das Risiko einer Ansteckung mit dem HIV-Virus sei anderswo, es betreffe die unterprivilegierten Milieus, die Homosexuellen und die Drogenabhängigen. Sie machen sich mehr Sorgen um ihre Kinder als um sich selbst.

Umgekehrt erkennen 54% der befragten Frauen¹³⁴ in dieser Umfrage das Problem, und ihr Sicherheitsbegriff beruht auf dem Prinzip eines aktiven Schutzes¹³⁵. Sie sind sich sehr sicher, welches Verhalten das richtige ist. Jedoch haben nur sechs ihre Vorsätze in die Praxis umgesetzt, während zwölf andere Frauen unter den entsprechenden Umständen fest dazu entschlossen sind. Vier fragen sich, ob sie fähig sein werden, diese Entschlossenheit in die Tat umzusetzen und sieben haben Mühe, den Vorsatz, sich zu schützen, auch anzuwenden. Schliesslich haben vierzehn Frauen während des Gesprächs von einem aktiven Schutz gesprochen, ohne für sich selbst eine bestimmte Verhaltensweise festzulegen.

Das Alter der Frau, die Anzahl ihrer Bindungen, ihre soziale Kategorie spielen keine entscheidende Rolle bei der Wahrnehmung der Risiken. Die beiden Sichtweisen weichen vor allem von dem Punkt an voneinander ab, wenn es um das Eingehen einer neuen Paarbeziehung geht. Denn die beiden Haltungen gegenüber AIDS sind ganz klar mit der Aussicht auf eine Ehe verbunden. Die Frauen, welche eine Paarbeziehung ausschliessen und diejenigen, die mit dem Fortbestehen ihrer gegenwärtigen Beziehung rechnen, glauben, das Risiko ausschliessen zu können. Im Gegensatz dazu schätzen die Frauen, die sich in einer "Übergangsphase" wähnen, das Problem viel häufiger realistisch ein. Die Haltung gegenüber einem gegebenen Risiko bildet sich parallel zu den Lebensplänen heraus und stellt einen Aspekt dieser Pläne dar.

5. Gesundheit und Entwicklung der Kinder aus Familien mit alleinerziehenden Eltern

Anhand der Arbeiten von Rehsche möchten wir noch das Problem der Gesundheit und des physischen und psychischen Wohlergehens der Kinder erwähnen.

Alle im Rahmen dieser Studie befragten Frauen sind um die Gesundheit und die Entwicklung der Kinder besorgt.

Einige Kinder haben Probleme, die von den Müttern selbst als unbedeutend eingestuft werden. Es handelt sich entweder um Schwierigkeiten im täglichen Leben des Kindes (schwache Leistungen in

133. n = 36

134. n = 43

135. In dieser Gruppe konnten 24 nicht systematisch nach diesen beiden Einstellungen eingeordnet werden.

einem Schulfach, Konflikte mit einer Betreuerin, Kommunikationsprobleme) oder um Krankheiten wie Asthma oder Gelenkschmerzen.

Andere Kinder haben grosse Probleme, die ihrer Entwicklung oder ihrer Gesundheit schwer schaden und ihrer Mutter Sorgen bereiten. Hier folgt ein Zitat einer befragten Mutter: *"Sie sind im Rückstand mit der Sprachentwicklung und in ihrem ganzen Verhalten. Jedes Mal, wenn er (eines der Kinder) das Wort Vater hört, erbricht er immer wieder, bis ich ihn ins Spital bringen muss. Sie leiden seelisch. Ich muss mit ihnen das Vertrauen wieder aufbauen."*

Die Mütter müssen nicht nur mit den gegenwärtigen gesundheitlichen Problemen zurechtkommen, sondern auch mit den Folgen, die diese Probleme in Zukunft haben können: *"Mit Fabian ist es sehr schwierig. Ich weiss nicht, wie das weitergehen wird." "Ich mache mir Sorgen, wenn ich daran denke.... Er hat mir gesagt, er müsse möglicherweise eine Klasse wiederholen und werde vielleicht probeweise versetzt."*

Einige Frauen haben wegen der Schwierigkeiten ihrer Kinder starke Schuldgefühle. Sie zweifeln zumindest teilweise an ihrer Fähigkeit als Mutter, mit den Problemen fertig zu werden. Manchmal sind die Symptome des Kindes eine solche Belastung, dass sie sich physisch am Ende ihrer Kräfte fühlen, wie diese Mutter berichtet, deren Tochter Schlafstörungen hat *"Sie schläft nicht richtig, insgesamt vielleicht vier Stunden pro Nacht. Langsam aber sicher erschöpft mich das." - "Ich habe begonnen, Tropfen zu nehmen, Tropfen für das Herz, Beruhigungstropfen. Ich konnte nicht mehr."* Ein ähnlicher Fall ist derjenige einer Frau, deren vier Kinder Verhaltensstörungen aufweisen. Eines hat auch Schlafstörungen, so dass sich die Mutter nicht richtig ausruhen kann: *"Ich funktioniere wie ein Roboter. Ich schlafe überall ein, sogar im Tram. Ich bin völlig erschöpft."*

Mehrere Kinder sind in therapeutischer Behandlung. Die Mutter muss sie begleiten und ihre Wochenplanung nach diesen Verabredungen richten: *"Eine Stunde Hinweg, eine Stunde Wartezeit während der Therapiesitzung, eine Stunde Rückweg, das macht einen halben Tag. Das ist anstrengend, diese Therapie, und wenn noch der Zahnarzt oder dies und das hinzukommt, so sind für mich zwei Nachmittage um."*

Die gesundheitlichen Probleme der Kinder tragen denn auch dazu bei, den Stress der Alleinerziehenden zu vergrössern, der aufgrund der Mehrfachbelastung und der zahlreichen Verpflichtungen schon sehr hoch ist.

6. Schlussfolgerung

Was die Gesundheit anbetrifft, hat der Übergang zur Einelternefamilie (die Umfrage beschränkt sich hier auf die Situationen der Scheidung und der Trennung) also je nach den familiären Situationen unterschiedliche Auswirkungen.

In theoretischer Hinsicht haben wir die These aufgestellt, wonach das Auseinanderbrechen der Familie nach Unstimmigkeiten und Konflikten auf jeden Fall zu einer Neuorganisation in verschiedenen Bereichen führt. Das Ausmass dieser Reorganisation - und die praktischen Auswirkungen in gesundheitlicher Hinsicht - hängen eng mit der Funktionsweise der Familie zusammen. Je nach der Art, wie die Kontakte während der Ehe strukturiert sind, bringt die Scheidung eine Umwälzung sämtlicher Gewohnheiten im Umgang mit der Gesundheit mit sich oder nicht.

Aus der in Genf durchgeführten Studie lassen sich empirisch verschiedene Aspekte des Umgangs mit der Gesundheit in Einelternefamilien herauslesen. Die Medikamenteneinnahme erscheint als direkte Konsequenz einer wirtschaftlich oder persönlich schwierigen Situation. Hingegen kann der Weggang

eines Erwachsenen aus dem Heim eine Veränderung der Essgewohnheiten herbeiführen, wie zum Beispiel die Verminderung des Fleisch- und Alkoholkonsums, der zufälligerweise auch in die Richtung einer gesünderen Ernährung im Sinne der Präventivmedizin geht. Auch auf dem Gebiet der Sexualität bringt die Suche nach neuen Partnern ein neues Bewusstsein und führt in einigen Fällen dazu, dass ein vorbeugendes Verhalten praktiziert wird.

Die Gesundheit der Kinder ist für die Alleinerziehenden ein Anlass zur Sorge. Denn gesundheitliche Probleme der Kinder erfordern Massnahmen, und die Alleinerziehenden müssen sich allein darum kümmern. Zur Sorge um die Zukunft des Kindes kommen noch die Zweifel der Alleinerziehenden an ihren Fähigkeiten hinzu, die Situation bewältigen zu können.

Mit diesen verschiedenen Analysen haben wir die gesundheitliche Situation der Mitglieder der Einelternfamilien nur andeutungsweise und bruchstückhaft umrissen.

Wie bereits erwähnt, gibt es keine systematischen Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Mitglieder von Einelternfamilien (Erwachsene und Kinder). Ausserdem hat man sich nie mit dem Problem der langfristigen Auswirkungen der Situation als Einelternfamilie auf die Gesundheit der Familienmitglieder auseinandergesetzt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Beiträge dieser Forschungsberichte zu diesen Fragen mit grösster Vorsicht aufgenommen werden müssen. Denn es erscheint unmöglich, angesichts der erwähnten, nur sektoriellen Arbeiten eine "globale Auswirkung" der Situation als Einelternfamilie auf die Gesundheit der Einzelpersonen (wie übrigens auch auf die anderen Bereiche ihres Lebens) auszumachen. Was für eine bestimmte Person in einem bestimmten Gebiet gut ist (zum Beispiel sein Leben besser in den Griff bekommen) kann anderswo Auswirkungen haben (beispielsweise eine Umwälzung der Lebensbedingungen und des Lebensrhythmus). Mit der Analyse dieser Folgen kann man nicht einfach eine global "negative" oder "positive" Auswirkung in gesundheitlicher Hinsicht feststellen. Es wurde beispielsweise erwähnt, dass die Trennung die Essgewohnheiten der Familie "verbessern" und diese mehr den Prinzipien einer gesunden Ernährung entsprechen, dass sie aber umgekehrt für die Frauen auch zu einem vergrösserten Medikamentenkonsum führen kann. In derselben Weise hat die Situation als Einelternfamilie verschiedenartige Auswirkungen auf das Leben der Familienmitglieder (Kinder, alleinerziehender Familienvorstand, ohne den nicht sorgberechtigten Elternteil zu vergessen), und es wäre unserer Ansicht nach nicht angemessen, den Übergang zur Einelternfamilie hinsichtlich der Gesundheit oder der Entwicklung der Kinder allgemeingültig und einheitlich zu beurteilen.

Ohne die Auswirkung der familiären Reorganisationen zu unterschätzen, die bei der Übernahme der hauptsächlichen Verantwortung für die Familie durch einen Elternteil eingeführt werden, scheint es uns doch angebracht, Vorsicht walten zu lassen und den Trugschluss zu vermeiden, eine solche Umwandlung hätte zwangsläufig negative Folgen auf die Gesundheit der Alleinerziehenden und ihren Kindern.

Schlussfolgerung

Die Einelternfamilien sind in den verschiedenen Sektoren des täglichen Lebens mit unterschiedlichen Schwierigkeiten konfrontiert.

Diese Schwierigkeiten sind manchmal sehr spezifisch, manchmal mit denen anderer Familien identisch.

Bei der Wohnung ist es nicht so sehr ihre Grösse als vielmehr ihr Preis, der vor Probleme stellt: Die Miete bildet einen wichtigen Posten im Budget dieser Familien, was zur Verarmung einzelner unter ihnen beiträgt.

Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit der Alleinerziehenden ist festzustellen, dass der Anteil der alleinerziehenden Frauen auf dem Arbeitsmarkt viel grösser ist als der Anteil der in einer Paarbeziehung lebenden Frauen. Es existieren nicht genügend verlässliche Daten zur Beurteilung der Frage, ob diese Frauen beim Zugang zu den Arbeitsstellen besonderen Schwierigkeiten und Diskriminierungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind.

Die Betreuung der Kinder wird den Alleinerziehenden nicht erleichtert, da es an Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder fehlt (diese Bemerkung trifft besonders auf die Deutschschweiz zu).

Die Organisation der Schule bleibt ebenfalls eng mit den traditionellen Rollenbildern in der Familie verbunden, was die Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Familienleben und Erwerbstätigkeit für die Alleinerziehenden erklärt (übrigens auch für ganztags arbeitende Mütter aus Zweielternfamilien).

Im Alltag müssen die Alleinerziehenden mit einer Überbelastung fertig werden und stehen aufgrund ihrer vielfältigen Verpflichtungen unter starkem Stress. Die Stigmatisierung ist in der Deutschschweiz noch sehr verbreitet und wird vor allem in den deutschschweizerischen Umfragen erwähnt.

Die Alleinerziehenden können auf die Unterstützung ihrer Familie zählen - auch wenn die Kontakte aufgrund der Entfernung nicht immer häufig sind -, und sie erweisen sich in ihrer näheren Umgebung gegenseitig Dienste.

Schliesslich ist in einem spezifischeren Bereich - der Gesundheit - festzustellen, dass die Situation als Einelternfamilie nicht einheitlich und systematisch eine Verschlechterung im Umgang mit der Gesundheit mit sich bringt. Der Wandel in der Funktionsweise der Familie kann Änderungen herbeiführen, die sowohl im Sinn einer besseren Gesundheitsvorsorge (Einschränkung von gewissen Konsumationen), als auch im Sinne einer Vergrösserung gewisser Risiken gehen (zum Beispiel übermässiger Medikamentenkonsum, um mit der Zeit nach der Scheidung fertig zu werden).

Kapitel 5

SOZIALEINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER EINELTERNFAMILIEN

Zur Lösung der Alltagsprobleme der Einelternfamilien werden heute verschiedenste Aktionen unternommen, und es bestehen zahlreiche Sozialinstrumente, die Hilfe anbieten können.

Eine detaillierte Beschreibung dieser Massnahmen würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen.

Bevor wir auf einzelne dieser Aktionen näher eintreten, scheint es uns wichtig, auf die Bedeutung der Verbände alleinerziehender Eltern in dieser Hinsicht hinzuweisen (ohne diesen Aspekt in unserer Studie näher analysieren zu wollen). Denn der Initiative dieser Vereinigungen, zusammengefasst im Schweizerischen Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) ist es zu verdanken, dass sich Einelternfamilien zusammenschlossen, um auf ihre Situation und ihre Probleme hinzuweisen. Dank ihrer Initiative kann den Bedürfnissen dieser Familien, die wir im vorhergehenden Kapitel beschrieben haben, in gewissem Masse entsprochen werden, insbesondere was die berufliche Wiedereingliederung der alleinerziehenden Mütter, die praktische und moralische Unterstützung, die sozialen Kontakte zwischen den Familien sowie die Hilfe für die Kinderbetreuung anbelangt. Ganz allgemein haben sich die Verbände ebenfalls eingesetzt, um die Interessen der alleinerziehenden Frauen zu vertreten. Sie haben jedoch auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, nicht zuletzt aufgrund der ständigen Fluktuationen in der Bevölkerungsgruppe, für die sie sich einsetzen, und wegen mangelnder finanzieller Mittel. Aber dennoch sind sie die qualifizierten Vertreter der Einelternfamilien und agieren als Motor für Veränderungen.

Im vorliegenden Kapitel werden wir nacheinander kurz verschiedene praktische Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, die heute zur Behebung der Probleme der Alleinerziehenden angewendet werden. Einerseits sind es institutionelle Einrichtungen - die Büros für das Alimenten-Inkasso und die Alimentenbevorschussung - und andererseits verschiedene praktische Lösungen, die von den Verbänden ins Leben gerufen wurden: kollektive Lösungen für das Wohnungsproblem und die Entstehung neuer professioneller Einrichtungen, deren Ziel es ist, die Aufrechterhaltung der Beziehungen in den zerstrittenen Familien zu erleichtern (Familienmediation und Begegnungsorte zur Ausübung des Besuchsrechtes).

Büros für Alimenten-Inkasso und Alimentenbevorschussung

Die rechtlichen Aspekte des Alimenten-Inkassos und der Alimentenbevorschussung wurden in Kapitel 2 erläutert. Seit 1989 haben alle Kantone ein System der Alimentenbevorschussung eingerichtet. Jedoch stellt man je nach Kanton grosse Unterschiede in der Organisation und der Höhe der gewährten Unterstützungsleistungen fest.

"Der Gesetzgeber auf Bundesebene hat mit seinem Wunsch, die Kantone sollten ihre Gesetzgebung anhand eines nicht im voraus definierten Konzeptes ausarbeiten, den kantonalen Unterschieden Tür und Tor geöffnet; die heutige Situation ist geprägt von unterschiedlichen Systemen, die unterschiedlich ausgelegt werden können. Diese Verschiedenheit schafft zwangsläufig bedeutende Ungerechtigkeiten zwischen den minderjährigen Gläubigern, je nachdem, in welchem Kanton sie ihren Wohnsitz haben." (Degoumois, Jacottet, S. 225).

Man unterscheidet zwei einander entgegengesetzte Vorstellungen des Begriffs Bevorschussung: "Für die ersteren bildet die Bevorschussung eine erweiterte Hilfe zum Inkasso; für die anderen ist sie die Anerkennung eines Rechtsanspruchs und die Gewähr für dessen Erfüllung (Degoumois, Jacottet, 1984 S. 228).

- Nach dem System der Kantone Genf, Wallis, Neuenburg und Zug verliert das Guthaben des Kindes bei Insolvenz des Rentenschuldners jeglichen Wert, und da das Kind dieses Guthaben nicht mehr an den Staat abtreten kann, verliert es sein Anrecht auf Alimente (restriktives System).
- Die anderen Systeme begünstigen hingegen die Erfüllung des Anspruchs auf Alimente, selbst wenn die Insolvenz des Rentenschuldners allgemein bekannt ist. Man anerkennt, dass die Verpflichtung des Rentenschuldners zur Alimentenzahlung Vorrang hat, sowie die rechtmässige Abtretung des Guthabens des Kindes an die zuständige kantonale Dienststelle (erweitertes System).

Der Gesetzgeber auf Bundesebene geht vom Grundkriterium des Kindeswohls aus. Die restriktiven Systeme berücksichtigen nicht das Interesse des Kindes, sondern das der Allgemeinheit, während nach Ansicht der Kantone, die für eine "erweiterte" Konzeption optiert haben, die Alimentenbevorschussung gerade bei Insolvenz des Rentenschuldners mehr denn je notwendig ist. Degoumois und Jacottet (1987) erwähnen das Beispiel einer Frau, die als ungelernte Verkäuferin ungefähr Fr. 1 600.-- pro Monat verdient. Die Tarif Tabellen der Fürsorge setzen die obere Einkommensgrenze für den Anspruch auf Sozialhilfe bei einer alleinerziehenden Mutter mit ihrem Kind bei Fr. 1 500.-- an. Gemäss dem Scheidungsurteil sollte diese Frau Alimente in der Höhe von Fr. 300.-- für sich und von Fr. 400.-- für ihr Kind erhalten. Da der Vater insolvent ist (zum Beispiel, weil er ins Ausland abgereist ist), können Mutter und Kind weder eine Bevorschussung von der Alimenten-Inkassostelle beantragen, noch Hilfe von der Fürsorge erhalten, obwohl sie im Besitze eines gültigen Guthabens sind und Anspruch auf Unterhaltsbeiträge haben. Diese Mutter und ihr Kind werden also in Armut leben.

"Nicht das Interesse des Kindes wird geschützt, sondern das der öffentlichen Finanzen. Den Einelternfamilien bleibt so nichts anderes übrig, als sich an die Sozialhilfe zu wenden oder in äusserster Armut zu leben, um die Situation in Würde zu überstehen." (Degoumois, 1987, S. 134)

Mit anderen Worten greift die Bevorschussungsstelle in solchen Situationen nur in den Fällen ein, in denen es nicht unbedingt notwendig ist, was dem Willen des eidgenössischen Gesetzgebers widerspricht. Die Autoren schliessen mit der Bemerkung, dass das Prinzip der Wahrung der Interessen des Kindes im Verwandtschaftsrecht Vorrang hat und deshalb auch wichtiger als sparpolitische Massnahmen sein müsse.

1990 variierten die Vorschüsse je nach Kanton bis zum dreifachen Betrag. In Freiburg beträgt z. B. die Höchstgrenze für einen Vorschuss Fr. 4 200.-- ; in sechzehn Kantonen Fr. 7 200.-- und im Tessin Fr. 14 400.--.¹³⁶

Vier Kantone haben eine Karenzfrist eingerichtet, die von drei Monaten (Uri, Neuenburg Jura) bis zu 24 Monaten (St. Gallen) geht.

Sechs Kantone fordern von der Antragstellenden den Nachweis für die Schwierigkeiten beim Inkasso.

136. Gilliland et al., 1994. Die Autoren bemerken, dass diese Beträge im allgemeinen unter dem Existenzminimum liegen.

Fünf Westschweizer Kantone haben das Bevorschussungssystem auf die Unterhaltsbeiträge für die Eltern ausgedehnt.

Die Mehrzahl der Kantone haben für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung eine Höchstgrenze hinsichtlich Einkommen oder Vermögen festgelegt.

Je nach Kanton wird der Vorschuss aufgrund der Solvenz der Rentenschuldner, der finanziellen Situation der Antragstellenden, des Wohnsitzes der Rentenschuldner oder der Aufenthaltsdauer des Rentengläubigers im Kanton gewährt.

Der Vorschuss kann nur auf Vorweisen einer juristischen Bescheinigung beantragt werden, das heisst einem Scheidungsurteil oder einem Unterhaltsabkommen. Es ist keine Regelung vorgesehen, die dem Alleinerziehenden das Einkommen garantiert, bis er im Besitz dieser Bescheinigung ist.

Zusammenfassend lässt sich bemerken, dass das vom eidgenössische Gesetzgeber eingerichtete System ein unentbehrlicher Teil der Sozialeinrichtungen zugunsten der Einelternfamilien ist. Es besteht kein Zweifel daran, dass diese Dienste verhindern helfen, dass bedürftige Familien in noch grössere Armut geraten. Sie beruhigen Ängste und versuchen, die Beziehungen zwischen Ex-Gatten friedlich zu gestalten. Sie funktionieren als Alternative zur Fürsorge, aktiver und weniger stigmatisierend. Sie können auch dazu beitragen, dass sich der Rentenschuldner seiner Verantwortung bewusst wird und so eine strafrechtliche Auseinandersetzung vermeiden.

Man darf jedoch nicht glauben, dass die Alimenten-Bevorschussungs- und -Inkassostellen eine Zauberformel seien, die alle wirtschaftlichen Probleme der Einelternfamilien lösen könnten. Wir haben auf die Mängel einiger kantonaler Systeme hingewiesen. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Bevorschussungen sind von Kanton zu Kanton sehr verschieden, so dass grosse Unterschiede beim Zugang zu dieser Hilfe bestehen. In fast allen Fällen sind die entsprechenden Beträge bescheiden und decken bei weitem nicht die Kosten für den Unterhalt der Kinder ab.

Kollektive Lösungen zur Betreuung der Einelternfamilien

Zu den sozialen Massnahmen zur Unterstützung von Einelternfamilien in Notsituationen gehören Einrichtungen verschiedener Art, die Unterkunft sowie angemessene Betreuung anbieten. Solche Heime nahmen traditionsgemäss ledige Mütter auf. Heute bieten einige von ihnen ihre Dienste allen Alleinerziehenden an, gegebenenfalls sogar den Vätern, ungeachtet der Gründe, warum sie Alleinerziehende geworden sind.

Wir stellen hier einige Beispiele vor, die aus dem Bericht der Caritas (1987) zur Wohnungssituation stammen:

1. Lebensräume für Einelternfamilien

Haus für Mutter und Kind in Sankt Gallen

Zweck: Dieses Haus steht den alleinerziehenden Müttern und Vätern offen; es bietet preisgünstige Unterkunft und eine Betreuungsmöglichkeit für die Kinder an. Es wird selbstverwaltet.

Partner: Der Club der Einelternfamilien in Sankt Gallen.

Organisation: Das Haus (drei Vierzimmerwohnungen und eine Zweizimmerwohnung) wurde nach einer teilweise von den Mitgliedern durchgeführten Renovation 1981 eröffnet. Es ist Alleinerziehenden mit Kleinkindern vorbehalten, die es verlassen, sobald die Kinder schulpflichtig geworden sind. Der untere Teil des Hauses dient als Kindergarten, zu dem die anderen Kinder von Einelternfamilien und die Kinder im schulpflichtigen Alter für die Mahlzeiten und nach der Schule (7 bis 18 Uhr) Zugang haben. Alle Alleinerziehenden kümmern sich auf übliche Weise um ihre Wohnung.

Finanzierung: Dank verschiedener Zuwendungen beläuft sich die Miete auf Fr. 495.-- inkl. Nebenkosten für 4 Zimmer (1987). Der Hort kostet Fr. 320.-- monatlich, einschliesslich Frühstück, Mittagessen und "Zvieri". Der Beitrag für das zweite Kind beläuft sich auf Fr. 270.-- (finanzielle Beteiligung der Pflegekinderaktion, der Stadt Sankt Gallen und zweier protestantischer Kirchen).

Hinweis: Es gibt wenig finanzielle Probleme, da sogar für Mütter ohne berufliche Qualifikation eine Vollzeitberufstätigkeit der Mutter eine der Voraussetzungen für den Eintritt ist. Die Kinder werden in ihrem Lebensraum betreut und das Risiko der Isolation ist vermindert. Das Risiko der Ausgrenzung ist aufgrund der beruflichen Integration der Alleinerziehenden vermindert.

Central-Park in Luzern

Zweck: Diese Vereinigung, welche ein Tagesheim für Kinder verwaltet, will auch den Einelternfamilien helfen und zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen eine entsprechende Betreuung anbieten.

Partner: Gemeinnützige öffentliche Institution der Stadt und des Kantons Luzern, unterstützt von einzelnen Bürgern und Mitgliedern der Pfarrgemeinde.

Organisation: Die Vereinigung funktioniert seit 1976 in einem Gebäude der Pensionskasse der Stadt (11 Zweizimmerwohnungen). Sie steht den ganztags arbeitenden Vätern und Müttern offen. Jeder kümmert sich um seine Wohnung. Die Wohnung kostet zwischen Fr. 465.-- und Fr. 570.-- und wird vom Bund und der Gemeinde subventioniert.

Die Kinder werden von ihrer Geburt an im Heim aufgenommen. Es gibt keine obere Altersgrenze, aber die Erfahrung zeigt, dass die Kinder von mehr als 12 Jahren sich nicht mehr dafür interessieren. Die Kinder werden von 7 bis 19 Uhr von einer Erzieherin, einer Kindergärtnerin, einer Lehrtochter und einer Praktikantin betreut. Die Alleinerziehenden sind am Abend, am Wochenende und während der Ferien selber verantwortlich. Die Leitung organisiert Abende zu bestimmten Themen sowie Ausflüge. Es gibt auch einen Spezialfonds für besondere Notfälle.

Finanzierung: Die Alleinerziehenden bezahlen je nach Einkommen Fr. 8.-- bis Fr. 25.-- pro Tag, was die Kosten nicht deckt.

Hinweis: Im selben Gebäude befindet sich das einzige subventionierte Altersheim - eine sehr positive Nachbarschaft.

Haus St. Antonius in Sempach im Kanton Luzern

Zweck: Um einem Kinderheim eine neue Bestimmung zu geben, wurde beschlossen, das Haus zur Deckung des wachsenden Bedarfs an Wohnraum für Einelternfamilien zur Verfügung zu stellen.

Partner: Das Haus gehört dem Orden "Seraphisches Liebeswerk" von Solothurn.

Organisation: Seit 1984 wird den Einelternfamilien ein geräumiges Haus mit mehreren Wohnungen angeboten. Es liegt im Stadtzentrum und am Seeufer. Jede Familie wohnt in einer getrennten Wohneinheit. Die Mütter sind allein für ihre Kinder verantwortlich. Ziel ist es, ihnen in einer wunderschönen Umgebung die Möglichkeit zu geben, neue Kräfte zu sammeln, ihre Ängste loszuwerden und ihren Alltag zu organisieren. Eine Einrichtung, die externe Kinder betreut, entlastet auch von Zeit zu Zeit die Mütter des Heimes. Die Familien können so lange bleiben, wie sie wollen. Sie suchen mit Hilfe der Schwestern (diplomierte Sozialarbeiterinnen) neue Lösungen, wobei auch der frühere Partner mit einbezogen wird.

Finanzierung: Wird durch den Orden organisiert, der den Alleinerziehenden auch eine bestimmte Summe zuteilt. Gemäss den Berechnungen des Ordens braucht eine Familie mit zwei Kindern Fr. 2 000.-- pro Monat. Mit diesem Betrag müssen Miete und Haushaltskosten bestritten werden.

Hinweis: In Sempach gibt es fast keine Stellenangebote, obwohl die Mehrheit der Frauen gerne für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen würde. Anlässlich der Umfrage hatte keine der Frauen eine Arbeitserlaubnis. Es wurden interne Lösungen gefunden, wie zum Beispiel den Pensionärinnen Hausarbeit und Besorgen der Wäsche zuteilen usw. Die Leitung widmet den Lebensgewohnheiten sehr grosse Aufmerksamkeit.

Gemeinschaft für Mutter und Kind in Luzern

Zweck: Getrennt lebende oder ledige Mütter in Notsituationen eine Zeit lang begleiten. Die Mütter sollen zur Eigenverantwortung motiviert werden und wenn möglich ohne institutionelle Hilfe auskommen. Dieses Experiment wurde nach der Abstimmung über die Fristenlösung geschaffen.

Partner: Diese Gemeinschaft ist eng mit einem Heim für ledige Mütter in Hergiswil verbunden, das sie bis zur Niederkunft aufnimmt.

Organisation: Es handelt sich um ein schönes, altes Haus mit Garten im Zentrum von Luzern. Es nimmt neun Mütter mit ihren Kindern auf. Das Prinzip ist, dass jede Mutter wenigstens Teilzeit arbeitet. Jede Mutter verfügt über je ein Zimmer für sich und ihr Kind. Die Mütter profitieren von garantierten Plätzen in einem benachbarten Kindergarten. Im Krankheitsfall werden die Kinder in der Gemeinschaft betreut. Die Frauen kümmern sich selber um ihre Wäsche und um ihren Haushalt und helfen bei den allgemeinen Unterhaltsarbeiten. Im Haus gibt es eine Köchin und drei Sozialarbeiterinnen. Es gibt wenige gemeinschaftliche Aktivitäten, ausser einem wöchentlichen obligatorischen Treffen. Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens 6 Monate und höchstens drei Jahre. Der alltäglichen Beziehung Mutter-Kind wird Priorität eingeräumt. Die Frauen können ausgehen, wann sie wollen, aber sie müssen die Betreuung für das Kind selber organisieren. Besuche sind bis 22 Uhr erlaubt.

Finanzierung: Die Miete inklusive Nebenkosten beträgt Fr. 600.-- Die Ganztages-Krippe kostet Fr. 250.--. Die meisten Mütter sind in der Lage, diese Summe zu bezahlen. Es gibt einen Solidaritätsfonds, um den Müttern zu Beginn ihres Aufenthaltes zu helfen oder ihnen eine Ausbildung zu finanzieren. Der Solidaritätsfonds wird vom Schweizerischen Katholischen Frauenbund unterstützt.

Hinweis: Gemäss den im Caritas-Bericht erwähnten Aussagen der Direktorin haben alle Frauen grosse Probleme, und nicht nur solche finanzieller Art. Viele lebten in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Mann. Sie haben einen niedrigen Bildungsstand. Trotz zwiespältiger Gefühle hängen sie sehr an ihren Kindern. Dank der Unterstützung durch diese Einrichtung finden die Frauen oft eine Stelle, während sie ohne diese Hilfe keine Chance gehabt hätten.

2. Einrichtungen für Frauen in Notsituationen

Gemäss dem Caritas-Bericht gab es 1987 acht Häuser, die misshandelte Frauen oder mittellose ledige Mütter für eine begrenzte Zeitdauer aufnehmen (Zürich, Bern, Basel-Stadt, St. Gallen, Genf, Brugg, Luzern und Winterthur). In der Westschweiz gibt es zwei verschiedene Richtungen, nämlich die Aufnahme in Notfallsituationen und die mittelfristige Unterstützung, die anhand der folgenden Beispiele illustriert werden sollen.

Heim Arabelle in Genf

Zweck: Ursprünglich handelte es sich um ein Heim für junge ledige Mütter, während es heute alle Frauen in Notsituationen aufnimmt. Die Frauen kommen entweder von sich aus oder werden von einer Sozialbehörde eingewiesen. Im Mittel bleiben sie für sechs Monate, während derer sie Schutz, Hilfe und Unterstützung erhalten.

Organisation: Das Heim nimmt 20 bis 30 Frauen auf. Im allgemeinen haben die Frauen eine Beschäftigung ausser Haus, sonst beteiligen sie sich an den Hausarbeiten. Die Betreuung der Kinder wird von Montag bis Freitag gewährleistet. Abends und an den Wochenenden kümmern sich die Frauen selbst um ihre Kinder. Die meisten dieser Frauen haben sowohl in sozialer wie auch in psychischer Hinsicht grosse Probleme und werden diesbezüglich von einem Sozialdienst betreut (im allgemeinen vom "Hospice Général")

Finanzierung: Der Aufenthalt wird teilweise durch das Einkommen der Frauen selbst finanziert, den Rest übernehmen die Sozialdienste.

Heim Mallet-Prairie in Lausanne

Zweck: Es wurde 1976 durch einen Zusammenschluss zweier Heime für ledige Mütter geschaffen, nimmt aber vor allem Frauen in Notsituationen auf. Die Frauen können während drei Monaten hier bleiben, lange genug, um eine Bestandesaufnahme ihrer Situation zu machen und ihre Zukunft zu planen.

Partner: Der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne.

Organisation: Das Haus verfügt über 35 Studios und über Gemeinschaftsräume: Küche, Aufenthaltsraum, Essaal. Während die Mütter arbeiten, werden die Kinder betreut. Die Frauen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Finanzierung. Wenn sie das Heim verlassen, hilft ihnen ein Unterstützungsfonds bei der Finanzierung der Einrichtung ihrer eigenen Wohnung.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die erwähnten Beispiele verschiedene Modelle institutioneller Betreuung unter zahlreichen angebotenen Möglichkeiten darstellen. Vor allem bieten diese Orte preisgünstige Wohnungen für alleinerziehende Mütter und Väter an, was eines ihrer Hauptprobleme löst. Diese Alleinerziehenden werden auch von zwei anderen Schwierigkeiten befreit, nämlich von unfreundlichen Nachbarn und misstrauischen Vermietern. Für viele ist das Leben in der Gemeinschaft eine Gelegenheit zur gemeinsamen Beteiligung und zum Gedankenaustausch über die spezifischen Probleme ihrer Lage. Schliesslich ist auch die Betreuung der Kinder in befriedigender Weise gewährleistet.

Caritas weist jedoch darauf hin, dass diese Lösungen mit einer "Heim"-Atmosphäre und den dazugehörigen Bestimmungen und einer Ordnung einhergehen, die eingehalten werden muss. Dies ist für die grösseren Kinder ein Nachteil, da sie wie andere ihres Alters leben möchten.

Für gewisse Einelternfamilien sind diese institutionellen Lösungen eine kurz- und mittelfristig notwendige und nützliche Hilfe in einer Notsituation. So können Frauen mit kleinen Kindern, die sich vor kurzem von ihrem Partner getrennt haben und in eine wirtschaftlich sehr prekäre Situation geraten könnten, ihre Probleme vorübergehend lösen. Jedoch brauchen diese Familien mit der Zeit eine unabhängige Wohnung mit einem privaten Bereich. Mit anderen Worten, sie müssen in ihre soziale Umgebung integriert werden, da sonst die Gefahr besteht, Ghettos zu schaffen.

Mediation und Begegnungsorte für die Ausübung des Besuchsrechtes

Angesichts der möglichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Scheidung entwickeln sich im Rahmen von Vereinigungen neue professionelle Methoden, welche die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der auseinanderfallenden Familie zum Ziel haben. Es sind dies insbesondere die Familienmediation bei Scheidung und Trennung sowie die Einrichtung von "Begegnungsorten" für die Ausübung des Besuchsrechtes¹³⁷.

1. Die Familienmediation

Mit Hilfe der Familienmediation sollen die Eltern selbst die Lösungen erarbeiten, welche die praktische Neuorganisation des Familienlebens nach dem Auseinanderbrechen der Familie erfordert.

Die Mediation besteht in einer Anzahl Sitzungen, während derer die Gatten in Anwesenheit einer speziell ausgebildeten Drittperson miteinander verhandeln. Die Diskussion dreht sich darum, wie die Familie in praktischer Hinsicht weiterfunktionieren soll, z. B.: Wer übernimmt die Betreuung der Kinder? Wie soll man die Zeit organisieren, welche die Kinder mit jedem der Elternteile verbringen? Wie sind die Einkünfte und die Güter der Familie zu verteilen?

Die Mediation entstand in den Siebzigerjahren in den Vereinigten Staaten. Sie fasste darauf in den angelsächsischen Ländern und später in Europa Fuss. In der Westschweiz wurde sie auf die Initiative von Personen aus mehreren Kantonen eingeführt, die sich aus unterschiedlichen Gründen für die Probleme im Zusammenhang mit der Scheidung interessierten. 1992 wurde die Schweizerische Vereinigung für Familienmediation gegründet.

In allen drei Sprachregionen wurden Ausbildungslehrgänge geschaffen, die sich hauptsächlich an Fachleute für Familienfragen (Psychologen, Therapeuten, Sozialarbeiter) sowie an Rechtsanwälte richten.

Nach und nach entwickelt sich eine vergleichbare Beratungstätigkeit, wie in den übrigen europäischen Ländern.

137. Bastard, Cardia-Vonèche, 1990; Bastard et al. 1994.

Bei den Vorbereitungsarbeiten für die Revision des Scheidungsrechtes wurde die Mediation ins Gespräch gebracht. Die Kantone könnten dazu aufgefordert werden, Mediationsdienste für Ehegatten anzubieten, die sich im Scheidungsverfahren befinden¹³⁸.

Der Nutzen eines solchen Vorgehens liegt für die Einelternfamilien, die aufgrund einer Scheidung oder Trennung entstanden sind, auf der Hand. Dank der Mediation kann den Bedürfnissen der Mitglieder der auseinandergebrochenen Familie, vor allem der Kinder, besser Rechnung getragen werden, sowohl in beziehungs-mässiger und psychologischer als auch in praktischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Mediation hat zum Ziel, die Beziehung zwischen den Eltern auch nach dem Auseinanderbrechen der Familie aufrechtzuerhalten, damit die Verantwortung für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder gemeinsam wahrgenommen werden kann. Sie führt eine neue Dynamik der Kommunikation zwischen den Elternteilen ein. Die Befürworter der Mediation heben übrigens hervor, dass dies die Einhaltung der Abkommen über die Alimentenzahlungen fördert.

Doch die Mediation gibt auch zu Diskussionen und Kritiken Anlass. Haben alle Paare - unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihren Fähigkeiten zur Diskussion oder ihrem Einkommen - zu dieser Art der Verhandlung Zugang? Ist die Mediation in allen Situationen angebracht? Birgt sie nicht das Risiko in sich, zur Aufrechterhaltung von Ungleichheiten in der Ehe beizutragen, ja sogar den schwächeren Gatten zu bedeutenden Konzessionen zu zwingen? Ist Mediation angebracht, wenn in der Familie Misshandlungen vorkamen?

Grundsätzlich betrachtet ist die Diskussion um die Mediation von wesentlicher Bedeutung, was die Beziehungen innerhalb der Einelternfamilie anbetrifft. Die Mediation beruht auf der Idee, dass das Elternpaar auch nach der Auflösung des Ehepaares weiterbestehen kann und soll - das bedeutet, dass man es für wesentlich erachtet, im Interesse des Kindes den Dialog zwischen den beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten. Über diese Vorstellung wird heute debattiert.

2. Begegnungsorte zur Ausübung des Besuchsrechtes

Seit zehn Jahren sind die Fachleute für Familienfragen hinsichtlich der Beziehungsprobleme von Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern sensibilisiert.

Diese Probleme wurden im vorliegenden Bericht nicht im Detail behandelt. Dennoch befassen sich Fachleute aus verschiedenen Disziplinen damit: Psychologen und Ärzte, Sozialarbeiter und Rechtsanwälte. Die von Kindern und Eltern empfundenen Probleme rühren laut den Analysen dieser Fachleute sehr oft vom Bruch der Beziehungen zwischen dem Kind und dem Elternteil, mit dem es nicht mehr zusammenlebt¹³⁹. Aus diesem Grunde sind auf unabhängige und nicht abgesprochene, aber erstaunlich einheitliche Art Einrichtungen entstanden, welche die Ausübung des Besuchsrechtes des nicht sorgeberechtigten Elternteils ermöglichen oder erleichtern sollen.

Dabei geht es zumeist darum, einen Ort zur Verfügung zu stellen, wo in Anwesenheit von Fachleuten die Begegnungen im Rahmen des Besuchsrechtes stattfinden können (daher der ursprüngliche Oberbegriff "Treffpunkt"). Der Ort kann als Übergangspunkt dienen: Das Kind wird vom sorgeberechtigten Elternteil dorthin gebracht, so dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil es abholen kann, ohne dass eine Begegnung zwischen den Ex-Ehegatten notwendig ist, falls sie immer noch in Konflikt miteinander stehen. Der Ort kann aber auch als Begegnungsstätte zwischen dem Kind und dem Elternteil dienen, der es besucht.

138. Art. 151 des Vorentwurfs

139. Zum Thema fehlende Beziehungen zwischen dem Kind und seinem nicht sorgeberechtigten Elternteil können die folgenden Untersuchungen konsultiert werden: Husi und Meier, 1995; Molo Bettelini et al., 1993; Languin, 1990.

Die Begegnungsorte zur Ausübung des Besuchsrechtes sind für die Scheidungsrichter eine besonders interessante Lösung: Sie bieten die Möglichkeit, einzugreifen, falls Konfliktsituationen bestehen oder falls der nicht sorgeberechtigte Elternteil Schwierigkeiten hat, seiner Elternrolle gerecht zu werden.

Diese Begegnungsorte haben sich seit 1985 vor allem in Frankreich entwickelt. Sie haben viel Erfolg, denn es gibt in diesem Land inzwischen ungefähr fünfzig derartige Einrichtungen. (Bastard et al., 1994).

In der Schweiz wurden schon sehr früh (von 1984 an) solche Initiativen entwickelt, zuerst in Bern, dann an verschiedenen anderen Orten. Heute gibt es in allen drei Sprachregionen zwanzig Einrichtungen, die entweder bereits funktionieren oder im Projektstadium sind. Die Vereinigung Pro Juventute unterstützt mehrere dieser Vereinigungen. Übrigens erfolgt die Finanzierung mittels lokaler Subventionen.

Einige dieser Stellen sind jedermann zugänglich, andere nur den Eltern, die von den Gerichten oder den Sozialdiensten dorthin verwiesen wurden.

Allen solchen Empfangseinrichtungen ist gemeinsam, dass sie einen angenehmen Rahmen in Anwesenheit von Fachleuten schaffen, um die Beziehung zwischen dem Kind und dem auf Besuch weilenden Elternteil mittels Gesprächen oder praktischeren Aktivitäten zu fördern.

Es gibt ein Projekt für die Einrichtung eines Dachverbandes, der alle diese Einrichtungen auf gesamtschweizerischer Ebene vereinigen soll.

Die Begegnungsorte zur Ausübung des Besuchsrechtes auferlegen eine tiefgreifende Veränderung der Machtverhältnisse zwischen den Eltern. Ihre Einflussnahme kann vom sorgeberechtigten Elternteil als inakzeptable Einmischung und Ungerechtigkeit empfunden werden, da er die Kontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil möglicherweise fürchtet oder sogar verhindern möchte, weil er sie als schädlich betrachtet. Wie kann jemand z. B. akzeptieren, dass einem Elternteil, der sich nicht mehr für sein Kind interessiert hat, ein Anrecht auf persönliche Kontakte mit diesem zugestanden wird? Die Begegnungsorte zur Ausübung des Besuchsrechtes sind Anzeichen einer neuen Sensibilität für die Belange des Kindes, das Anrecht auf Kontakte mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil hat, wie immer auch die Beziehung der Eltern sein mag.

Schlussfolgerung

Die verschieden Arten der erwähnten Einrichtungen und Massnahmen unterstützen die Alleinerziehenden auf unterschiedliche Weise.

Die Vereinigungen von Einelternfamilien bieten verschiedene Dienste an und wirken als Lobby, damit den Problemen dieser Familien besser Rechnung getragen wird.

Die Alimentenbevorschussungs- und -Inkassostellen befassen sich mit dem rein wirtschaftlichen Aspekt, von dem man weiss, welche Bedeutung er für das allgemeine Funktionieren der Familie hat. Sie tragen dazu bei, die Sozialhilfe, die diesen Familien zukommt, zu destigmatisieren, indem sie daraus ein Recht machen. Die Existenz der Einelternfamilie wird so sichtbar, und sie wird legitim. Diese Stellen fördern auch das Verantwortungsgefühl des Elternteils, der nicht zur Einelternfamilie gehört.

Die kollektiven Lösungen für die Unterkunft und soziale Integration der Alleinerziehenden und seiner Kinder wandeln sich nach und nach, um den vielfältigen Gegebenheiten der Einelternfamilien gerecht

zu werden. Sie bieten sich vermehrt als Orte an, die der Einelternfamilie zu vermehrter Autonomie und gesellschaftlicher Integration verhelfen können.

Schliesslich sind die neuen Methoden der Unterstützung bei Trennung oder Scheidung alle von einer Definition der Familie geprägt, die dem Wohl des Kindes Priorität einräumt. Sie berücksichtigen wohl die Situation der Alleinerziehenden, zielen aber in erster Linie auf die Förderung der Beziehungen mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ab, indem sie versuchen, dem Kind den Kontext beider Abstammungslinien zurückzugeben und die Konflikte zwischen den Eltern zu mildern. Sie beinhalten eine Neudefinition der familiären Beziehungen, in der das Kind zum Zentrum wird und die verhindert, dass sich die Einelternfamilie in sich selbst zurückzieht.

Aus all diesen Massnahmen kristallisiert sich das Bild der Einelternfamilie als einer Einheit heraus, die durchaus zur Unabhängigkeit fähig und auch in der Lage ist, Beziehungen nach aussen und gegebenenfalls auch mit dem andern Elternteil zu pflegen.

Kapitel 6

MÖGLICHE POLITISCHE STRATEGIEN FÜR FAMILIEN MIT ALLEINERZIEHENDEN ELTERN

Wir wollen zum Schluss dieser Arbeit die hauptsächlichen Überlegungen zusammenfassen, die sich aus den vorgelegten Analysen ergeben.

Wichtigste Schlussfolgerungen aus den vorgelegten Arbeiten

Die Demographie berücksichtigt die besondere Situation der Alleinerziehenden. Die Analyse der demographischen Entwicklung (Kapitel 1) zeigt, dass sich die Einelternfamilien in ihrer Zusammensetzung verändert haben, wenngleich ihre Anzahl nicht so schnell wie in anderen Ländern angestiegen ist: Scheidung und Trennung sind heute die häufigste Ursache für die Entstehung einer Einelternfamilie. Einelternhaushalte verweiblichen und verjüngen sich, eben weil sie immer häufiger durch das Auseinanderbrechen einer Familie entstehen. Diese Entwicklung, welche sich auch in nächster Zukunft fortsetzen wird, prägt nicht nur die Vorstellung, die man sich heute vom Phänomen der Einelternfamilien macht, sondern auch alle Lösungsvorschläge, die man zur Bewältigung der Schwierigkeiten dieser Familien in Betracht ziehen kann.

Rechtlich wird die Einelternfamilie nicht als solche wahrgenommen (Kapitel 2). Die Alleinerziehenden bzw. ihre Kinder unterliegen als Mitglieder einer Familie, als Arbeitnehmer oder als Sozialversicherte verschiedenen Gesetzgebungen, von denen einige modernisiert worden sind und die verschiedenen möglichen Formen des familiären Zusammenlebens berücksichtigen, während andere sich implizit oder explizit auf das traditionelle Familienbild abstützen. Diese Gesetzesbestimmungen, hervorgegangen aus der traditionellen Rollenteilung in der Familie, widersprechen den neuen Regelungen, in denen die gegenwärtigen Bestrebungen zur individuellen Autonomie (vor allem in wirtschaftlicher Beziehung) und dem Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau zum Ausdruck kommen. Dieser Widerspruch zeigt sich in Verschiebungen, die den Einelternfamilien nicht zum Vorteil gereichen. Wenn man die Gleichstellung von Mann und Frau durch Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Frau erreichen will und dabei eine auf der häuslichen Verfügbarkeit der Frau basierende schulische und ausserschulische Organisation beibehält, vergrössert man noch die Belastung, die bereits auf den Schultern dieser weiblichen Familienvorstände ruht.

In wirtschaftlicher Hinsicht (Kapitel 3) kommt man um die Feststellung nicht herum, dass die Einelternfamilien heute zu den bedürftigsten gehören. Viele zählen zu den ärmsten Familien oder leben doch ganz knapp an der Armutsgrenze. Wir haben ausgehend von der in Genf durchgeführten Studie hervorgehoben, dass man die Fähigkeit der alleinstehenden Frauen nicht unterschätzen darf, nach einer mehr oder weniger langen Frist den früheren Lebensstandard ihrer Familie wiederherzustellen, wobei sie hauptsächlich auf ihren beruflichen Einsatz zählen. Jedoch bezahlen sie dafür einen hohen Preis, wie wir gesehen haben: Die Voraussetzung ist eine völlige Reorganisation des Familienlebens in praktischer Hinsicht, damit Alleinerziehende gleichzeitig ihren beruflichen und häuslichen Verpflichtungen nachkommen können; und sie ist nur möglich, wenn der allgemeine wirtschaftliche Wohlstand gewahrt bleibt, denn nur ein solcher bietet den Frauen die Möglichkeit der beruflichen Eingliederung.

Was die praktischen Aspekte im Leben der Einelternfamilien anbelangt (Kapitel 4) haben wir auf die Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen sie konfrontiert sind: Schwierigkeiten hinsichtlich Wohnung

(insbesondere die hohen Mietpreise und die Schwierigkeit, überhaupt eine Wohnung zu finden) und Arbeitsplatz; das Problem, berufliche und häusliche Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren, angesichts der ungenügenden Anzahl an Einrichtungen für die Kinderbetreuung. Wir haben auch auf das Problem der Isolation und der Einsamkeit sowie der fortdauernden Stigmatisierung, welche die Alleinerziehenden vor allem in der Deutschschweiz immer noch stark empfinden, hingewiesen.

Schliesslich wurden in Kapitel 5 einige geeignete Lösungen aufgezeigt, um die Belastung der Alleinerziehenden zu verringern. Zum Beispiel haben wir die kantonalen Alimentenbevorschussungs- und -Inkassostellen vorgestellt, einige Experimente, welche das Wohnungswesen und die gemeinschaftliche Betreuung von Einelternfamilien betreffen, und schliesslich die neue Einrichtung der Familienmediation und der Begegnungsorte zur Ausübung des Besuchsrechtes, die ein grosses Interesse hervorrufen und weiter ausgebaut werden. Alle diese Aktionen unterstützen nicht nur die Alleinerziehenden, sondern sie helfen auch mit, dass sich die Idee der Einelternfamilie als eines vollwertigen Familientypus weiterentwickelt und vermehrt anerkannt wird.

Man muss etwas für Einelternfamilien tun, aber was ?

Nach den soeben zusammengefassten Ergebnissen steht ausser Zweifel, dass heute mehr für die Einelternfamilien getan werden sollte. Denn diese Familien haben mit Problemen aller Art zu kämpfen, die aus dem Zusammentreffen von verschiedenen Faktoren resultieren.

Im allgemeinen stehen Frauen diesen Familien vor. Sie bewältigen gleichzeitig alle häuslichen Aufgaben - ohne auf die Unterstützung eines Gatten oder auf die Hilfe des Staates zählen zu können, was die Betreuung der Kinder im alltäglichen Leben betrifft. Sie sind selbst die hauptsächlichen Ernährerinnen der Familie, wobei sie in dieser Hinsicht unter denselben Diskriminierungen zu leiden haben wie alle Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Diese Überlegungen verleihen der Idee Gewicht, dass sich die Gesellschaft entsprechend organisieren muss, um gangbare Lösungen für Einelternfamilien anzubieten, nachdem sie es als wünschenswert erachtet, den Individuen ihre Freiheit bei ihren affektiven Wahlmöglichkeiten zu lassen, was heute allgemein von einer grossen Mehrheit anerkannt wird¹⁴⁰.

Somit stellt sich die Frage, was getan werden soll, welche Prioritäten gesetzt werden müssen.

Dazu muss man sich zunächst fragen, ob das gegebene Problem spezifische, auf Einelternfamilien zugeschnittene Lösungen erfordert oder ob allgemeinere Lösungen, die sich für alle Familien oder Individuen in schwierigen Situationen eignen, gefunden werden müssen.

Denn wie wir festgestellt haben, sind einzelne Probleme der Einelternfamilien nicht unbedingt typisch für diese, während andere wirklich nur Einelternfamilien betreffen.

140. Ein Beweis dafür sind die immer grösseren Einschränkungen, die einer Verweigerung der Scheidung in den Weg gelegt werden. Man ist heute der Ansicht, dass es weder möglich noch wünschenswert ist, von einer Person das Verbleiben in einer Beziehung zu fordern, wenn sie dies nicht mehr wünscht.

1. Allgemeine Lösungen zur Behebung der Probleme von Familien

Zu erwähnen sind hier Probleme, die nicht nur die Einelternfamilien betreffen und deshalb allgemeine Massnahmen erfordern: Zugang zu Arbeitsplätzen, institutionelle Betreuung der Kinder und Armut.

Arbeit der Frauen fördern

Was den Zugang zu Arbeitsplätzen betrifft, haben alleinerziehende Frauen auf dem Arbeitsmarkt dieselben Probleme wie die Frauen im allgemeinen. Sie treffen aber diejenigen bedeutend stärker, welche nur ein niedriges Ausbildungsniveau aufweisen oder persönliche Probleme haben. Alle allgemeinen Aktionen zugunsten der Frauen, sowohl in arbeitspolitischer Hinsicht als auch bei den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Sozialversicherungen (natürlich einschliesslich der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) kommen den Einelternfamilien zugute. Wir denken hier speziell an Massnahmen, welche Diskriminierungen zwischen den Geschlechtern beim Zugang zu Arbeitsplätzen verhindern, an Massnahmen zur Differenzierung der Arbeitsbedingungen (Teilzeitarbeit) und für vermehrte Flexibilität - vorausgesetzt, dass sich diese Massnahmen nicht negativ auf die Sozialversicherungen oder die berufliche Vorsorge auswirken, und dass sie in Krisenzeiten nicht dazu verwendet werden, die Frauen aus dem Arbeitsmarkt zu verdrängen. Dasselbe gilt für Bestimmungen zum Schutz der Mutterschaft, für die Einführung des Elternurlaubs oder bei Massnahmen zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs und einer erneuten beruflichen Qualifikation für Frauen.

Die Vereinbarung von beruflichen und familiären häuslichen Verpflichtungen erleichtern

Die Probleme der Einelternfamilie entsprechen den Problemen aller Familien, in denen die Mütter berufstätig sind, d. h. dem Mangel an geeigneten Institutionen zur Betreuung von Kindern im Kleinkind- oder im Schulalter. Die fehlenden Betreuungseinrichtungen für alle Altersklassen und in allen Kantonen drücken die Vorliebe für das traditionelle Familienmodell aus, wonach die Mutter zu Hause bleiben soll. Jetzt, da das Streben nach Gleichberechtigung klar zutage tritt und dieser Grundsatz heute in der Bundesverfassung verankert ist, erfordern diese Mängel bedeutende Anstrengungen. Die Förderung von Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder wird natürlich auch den Einelternfamilien zugute kommen.

Ebenso kann die Doppelbelastung der berufstätigen Frau - ob sie nun in einer Zweielternfamilie lebt oder allein für ihre Kinder sorgt - erleichtert werden, indem man die Entwicklung von Dienstleistungen fördert, bei denen ein Teil der familiären Tätigkeiten "an Aussenstehende" vergeben wird, so dass Aufgaben, die gewöhnlich zu Hause erledigt werden (vom Kleidernähen über das Kochen bis zur täglichen Betreuung der Kinder) an andere private oder öffentliche Einrichtungen delegiert werden können.

Schliesslich kommen die Massnahmen zur Annäherung von Arbeitsort, Betreuungseinrichtungen für Kinder und Wohnort und/oder zur Erleichterung der Kommunikation zwischen ihnen sowohl den alleinerziehenden Frauen als auch den ausserhäuslich erwerbstätigen Müttern zugute und tragen zur Verminderung der seelischen Belastung dieser Frauen bei.

Die Armut bekämpfen

In anderer Hinsicht sind die Probleme der Einelternfamilien - oder jedenfalls eines beträchtlichen Teils von ihnen - genau die Probleme, mit denen bedürftige Familien zu kämpfen haben. Deshalb sind die allgemeinen Massnahmen zur Bekämpfung der Armut eine Antwort auf die Probleme dieser Familien. Wir denken hier z. B. an die Idee einzelner Autoren (die in einigen Kantonen bereits verwirklicht wurde), ein garantiertes Mindesteinkommen einzuführen, was den Alleinerziehenden mit materiellen Problemen ebenso zugute kommt wie jeder anderen Person. Solche Massnahmen können aber die erwähnten Risiken der Verarmung höchstens begrenzen, angesichts des Anteils der Einelternfamilien,

die an der Armutsgrenze leben und von solchen Programmen profitieren würden. Es versteht sich von selbst, dass sich die erzielte Wirkung noch verstärken wird, wenn diese Aktionen mit einer Veränderung der Grundhaltung einhergehen, mit der diese Unterstützungen gewährt werden: Man hilft nicht mehr den unterstützungsbedürftigen Personen, sondern gewährt den stark diskriminierten, am Rande der Ausgrenzung befindlichen Familien einen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der öffentlichen Hand.

Den Unterhalt des Kindes unabhängig von der Situation der Eltern gewährleisten

Die wirtschaftlichen Probleme der Einelternfamilien rühren von der Einkommensverminderung der Familie nach der Trennung her. Die Familie ist nicht in der Lage, den Kindern denselben Lebensstandard zu bieten, den sie während des Zusammenlebens mit beiden Elternteilen hatten. Die Alimenterträge (selbst wenn sie regelmässig überwiesen werden) sind in der Regel niedrig und stehen in keinem Verhältnis zu den wirklichen Kinderkosten. Es scheint schwierig, diese in bedeutendem Masse zu erhöhen, ohne die Möglichkeit für den Mann in Frage zu stellen, eine zweite Familie zu gründen, oder sein Interesse an seiner beruflichen Tätigkeit zu gefährden. Wie ist diesem Mangel an materiellen Mitteln zu begegnen, und wie kann die Familie aus dieser Sackgasse finden? Wie soll man dem Kind (bzw. der Person, die für dieses die hauptsächliche Sorgspflicht übernimmt) nach dem Auseinanderbrechen der Familie genügend Einkünfte gewährleisten, die nicht vom Wohlwollen und den wirklichen finanziellen Möglichkeiten der Eltern nach der Trennung abhängen? Diese Frage ist aufgrund des heute sehr hohen "Scheidungsrisikos" für alle Paare von grosser Bedeutung und zwingt zu Überlegungen über geeignete Modalitäten für die Äufnung eines Garantiefonds, der dem Kind bis zur Beendigung seiner Ausbildung doch ein Einkommen sichern kann, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind. Ebenso ist eine Privatversicherung denkbar (wobei die Eltern aufgefordert, wenn nicht gar verpflichtet wären, von der Geburt des Kindes an Beiträge einzuzahlen) sowie an Zulagen der öffentlichen Hand (was als Ausdruck der Kohärenz der von der Gesellschaft anerkannten Prinzipien gewertet werden könnte, da die Trennung und Scheidung heute gesellschaftlich akzeptiert sind, wenn sie dem Willen der Ehegatten entsprechen). Man versichert sich gegen das Risiko, den Arbeitsplatz zu verlieren, gegen dasjenige, nach der Pensionierung nicht über genügend Einkünfte zu verfügen, gegen Krankheit und Unfall. Weshalb sollte man also die Möglichkeit von der Hand weisen, sein eigenes Kind gegen das Risiko der Bedürftigkeit zu versichern?

Die Männer stärker im Haushalt und die Frauen stärker im Berufsleben engagieren

Ganze allgemein ist es denkbar - und steht zu hoffen - dass die tiefgreifenden Änderungen der Art und Weise, wie sich Mann und Frau im beruflichen und im häuslichen Bereich engagieren, eine gerechtere Aufteilung der Lasten zur Folge haben werden, die ihnen aus dem Erwerb des Einkommens, der Führung des Haushalts und der Erziehung der Kinder erwachsen. Unter diesen Voraussetzungen wären die Eltern im Falle einer Trennung viel eher "austauschbar", und die Betreuung der Kinder würde erleichtert. Dies würde eine bessere Koordination der Beiträge der getrennten Eltern, eine vermehrte finanzielle Unterstützung durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil und leichtere Kontakte der Kinder zu beiden Elternteilen ermöglichen. Man kann nicht damit rechnen, dass die Trennung problemlos und ohne Konflikte zu solch harmonischen Beziehungen führt. Jedoch sind Anzeichen einer Veränderung bemerkbar, denn die Mütter werden heute stark dazu ermutigt, dem anderen Elternteil einen wichtigeren Platz einzuräumen, genauso wie die Väter angeregt werden, die Bindung zu ihren Kindern aufrechtzuerhalten, von denen sie getrennt leben. Massnahmen, die ein verstärktes Engagement des Mannes im häuslichen Bereich fördern, sind begrüssenswert, seien es vermehrte Kompetenzen in diesem Bereich (Kinderpflege, Hausarbeit) oder Regelungen, die ihnen grössere Flexibilität in ihrem Arbeitsverhältnis gestatten.

2. Spezifische Antworten auf die Schwierigkeiten der Einelternfamilien

Genügt es, die allgemeinen Probleme der Familien zu lösen und die Betreuung der Kinder zu übernehmen, um die Einelternfamilien vor den aufgezählten Schwierigkeiten zu bewahren?

Es scheint uns angebracht, die obenstehend aufgeführten Vorschläge, deren Wirkung sich erst auf lange Sicht bemerkbar machen wird, durch verschiedene spezifische Massnahmen zur Entlastung des Alleinerziehenden zu ergänzen.

Die spezifische Belastung Alleinerziehender berücksichtigen

Die vorher erwähnten allgemeinen Lösungen erwecken den Eindruck, dass die Situation Alleinerziehender nicht anders betrachtet werden muss als die der Zweielternfamilien, in denen die Mutter eine Erwerbstätigkeit ausübt und gleichzeitig alle häuslichen Pflichten wahrnimmt.

Selbst wenn alle diese Lösungsvorschläge verwirklicht wären, müsste man sich trotzdem fragen, ob Alleinerziehende nicht doch eine besondere Belastung zu tragen haben, da sie alle beruflichen und häuslichen Verpflichtungen allein erfüllen müssen und nur auf eine sporadische und manchmal erst nach zähen Verhandlungen erreichte Mithilfe von seiten des anderen Elternteils zählen können. Man argumentiert vielleicht, dass die Situation in vielen Zweielternfamilien bereits so sei. Aber selbst wenn der Gatte sich nur wenig an der Betreuung der Kinder beteiligt, so ist er doch anwesend, sei es als Gesprächspartner, oder um Pflichten zu übernehmen. Wenn man die spezifische Belastung Alleinerziehender erleichtern will, muss man da nicht Lösungen in Form von praktischen oder wirtschaftlichen Unterstützungen erarbeiten, um so das Interesse der Gesellschaft für diese Elterngruppe zum Ausdruck zu bringen?

Ausgrenzung und Isolation bekämpfen

Die in diesem Bericht aufgeführten Daten zeigen, dass Einelternfamilien unter einem starken Gefühl der Stigmatisierung und der Isolation leiden.

Man kann davon ausgehen, dass sich dieses Gefühl des Ausgegrenztseins in Zukunft abschwächen wird, und hoffen, dass die Einelternfamilien vermehrt als vollwertige Familien anerkannt werden, zumal die Situation als Alleinerziehender eine immer häufiger vorkommende Etappe im Lebenslauf von Frauen und Männern ist.

Es scheint jedoch wichtig, unmittelbar Massnahmen zur Integration der Alleinerziehenden und zur Erleichterung ihrer Belastung im Alltag zu ergreifen oder zu fördern.

Diese Aktionen können die verschiedensten Formen annehmen, je nachdem, ob sie von öffentlichen Einrichtungen, von Vereinigungen oder sogar von Privatpersonen übernommen werden.

Es geht um Orte, wo man sich aussprechen kann, zum Beispiel mit dem Schwerpunkt der Eltern-Kind-Beziehung (hier denken wir zum Beispiel an die von der Psychoanalytikerin Françoise Dolto entwickelten "Maisons vertes") oder an Selbsthilfegruppen für Alleinerziehende, wie sie Caritas vorschlägt.¹⁴¹

Es geht um Begegnungsstätten, wo Alleinerziehende mit anderen Eltern, die nicht unbedingt zur selben Kategorie gehören, einen Gedankenaustausch pflegen können, um zu verhindern, dass sich Einelternfamilien in sich selbst zurückziehen.

141. Caritas Schweiz, Alleinerziehende helfen sich selbst. Erfahrungsbericht einer Selbsthilfegruppe, Luzern, 1987.

Es ist auch denkbar, die bereits erwähnten Experimente weiterzuführen und noch zu erweitern, Alleinerziehenden Wohnung und Lebensraum mit Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, zur Verfügung zu stellen.

In einem noch weiteren Sinne könnten die Einelternfamilien bei ihren praktischen Alltagsproblemen von der Förderung von Dienstleistungen in ihrer näheren Umgebung profitieren, z. B. was die Betreuung der Kinder in Notfällen oder kleinere Hausarbeiten usw. anbetrifft.

Schliesslich sind ebenfalls die Vereinigungen Alleinerziehender zu unterstützen, damit sie ihre Aufgaben kontinuierlich wahrnehmen und Aktionen zugunsten der Einelternfamilien unternehmen können.

Es ist zu wünschen, dass sich durch all diese Massnahmen eine "gemeinschaftlichere" Denkweise entwickelt, die in ein breiteres Konzept der Familie eingebettet ist und nicht bei der Kernfamilie halt macht. Dazu gehören alle heutigen Bemühungen zur Wiederherstellung der sozialen Bande und zur Entwicklung einer neuen Idee des Staatsbürgers.

Wir legen mehr Gewicht auf die spezifischen Massnahmen, die auf alle Familien Anwendung finden, denn auf spezifische Aktionen zugunsten der Einelternfamilien.

Wir möchten damit nicht nur die Tatsache hervorheben, dass die Probleme der Einelternfamilien unserer Meinung nach dieselben sind wie diejenigen anderer Familien, sondern auch vermeiden, dass die Vorstellung von einer speziellen Kategorie noch verstärkt und demzufolge das Risiko der Stigmatisierung und Ausgrenzung weiter erhöht wird.

Dieses Vorgehen ist anspruchsvoll, denn es zwingt dazu, in ganz unterschiedlichen Bereichen und zugunsten einer grossen Anzahl von Familien zu handeln. Dieser Ansatz ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung, sollen die Alleinerziehenden und ihre Kinder, deren Anzahl in den kommenden Jahren noch ansteigen dürfte, wirklich zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft werden.

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Massnahmen und der gemachten Empfehlungen

Angesichts der wachsenden Zahl von auseinanderbrechenden Familien müssen wir heute davon ausgehen, dass für jede Familie das Risiko besteht, eines Tages mit dem Problem der Trennung konfrontiert zu werden.

Es müssen zwei Arten von Aktionen ins Auge gefasst werden: vorbeugende Massnahmen und andere Massnahmen mit dem Ziel, die unmittelbaren Probleme der Einelternfamilien zu lösen.

Als Vorbeugung müssen Organisationsformen gefunden werden, welche den Übergang von einer Ehe- und Familienform in eine andere sowohl für die Eltern als auch für die Kinder weniger destruktierend machen. Die Bereiche, auf die hier besonderes Gewicht gelegt werden muss, betreffen die wirtschaftliche Unabhängigkeit eines jeden Elternteils, institutionelle Massnahmen im Bereich Kinderbetreuung und die gleichmässige Aufteilung der Erziehungspflichten zwischen den beiden Elternteilen.

Als spezifische Massnahmen zur Lösung der unmittelbaren Probleme der Einelternfamilien müssen wir alle Arten von Massnahmen ins Auge fassen, um den Schwierigkeiten der Alleinerziehenden in wirtschaftlicher Hinsicht, im Wohnungsbereich oder bezüglich ihrer sozialen Integration zu begegnen.

Nachstehend werden diese beiden Massnahmengruppen erläutert.

1. Präventivmassnahmen zugunsten von Alleinerziehenden

Massnahmen im Arbeitsbereich

- * Die berufliche Integration der Frauen fördern, indem insbesondere die Aufgabe der Berufstätigkeit nach der Geburt eines Kindes verhindert wird. Die Berufsausbildung für Frauen fördern. Gegen vorgefasste Meinungen ankämpfen, wonach der Rückzug der Frauen vom Arbeitsmarkt und ihre Rückkehr "an den Herd" die Wirtschaftskrise beheben könne.
- * Darauf hinarbeiten, dass Männer und Frauen ungefähr zu gleichen Teilen zu den Einkünften der Familie beitragen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, indem man die vorhandenen Ungleichheiten zwischen Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt beseitigt.
- * Die Entwicklung und praktische Umsetzung von Möglichkeiten zur Erleichterung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen fördern. Mit anderen Worten eine möglichst grosse Flexibilität bei der Arbeit sowohl für Männer als auch für Frauen fördern. Die Unternehmen in diese Überlegungen mit einbeziehen.
- * Betreuungseinrichtungen für die Kinder sowohl während der Schulperioden als auch für die Ferienzeit entwickeln und Einrichtungen für besondere Notfälle (Krankheit des Kindes) vorsehen.
- * Strukturen für Ad-hoc-Dienstleistungen seitens der Vereinigungen oder Privatpersonen entwickeln, an die bei Bedarf gewisse häusliche Aufgaben delegiert werden können (Dienstleistungen in der näheren Umgebung der Familie).
- * Die Frage des geographischen Standortes von Wohnung, Arbeitsplatz und Kinderbetreuungseinrichtungen neu überdenken und deren Annäherung anstreben.

Empfehlungen in bezug auf die Funktionsweise von Familien

- * Eine nicht sexistische Erziehung entwickeln, um den Kindern keine starren Rollenbilder mit ganz bestimmten Funktionen für jeden Elternteil zu vermitteln.
- * Die Beteiligung der Väter bei den Erziehungspflichten, bei der Entwicklung der Kinder und ihrem schulischen Werdegang fördern - damit das Kind für den Fall einer Scheidung mit jedem der Elternteile eine unabhängige Beziehung entwickelt hat, die sich deutlich von derjenigen unterscheidet, die es mit dem Elternpaar unterhält.
- * Die Funktionsweise der Familie soll sich vermehrt auf "Abkommen" innerhalb der Familie abstützen, damit sich eine allfällige Scheidung in "zivilisierter" Weise abwickeln kann und nicht die gesamten familiären Beziehungen in Frage stellt. Mit anderen Worten, es ist dafür zu sorgen, dass sich die Ehegatten angewöhnen, ihre Schwierigkeiten klar zur Sprache zu bringen und Lösungen auszuhandeln. Indem solche Verhaltensweisen entwickelt werden, kann man dafür sorgen, dass die Scheidung mit sektoriellen Neuorganisationen einhergeht, welche die Interessen sowohl der Kinder als auch diejenigen eines jeden Elternteils berücksichtigen.

2. Spezifische Massnahmen zugunsten der Alleinerziehenden

Massnahmen zur Bekämpfung der Verarmung

* Alleinerziehende Frauen bei ihrem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg unterstützen. Diese Massnahme erfordert angesichts der heutigen Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt den Einsatz von speziellen Schulungen, die den Betroffenen bei der beruflichen Wiedereingliederung helfen, da diese häufig über keine besonderen Kenntnisse oder berufliches Können verfügen und ausserdem aus dem Gleichgewicht gebracht und verunsichert sind.

* Die Einkünfte der Einelternfamilie gewährleisten. Die bestehenden, dieses Ziel anstrebenden Massnahmen der Alimentenbevorschussung und des Alimenten-Inkassos müssten erweitert werden, damit eine grössere Zahl von Einelternfamilien ohne die gegenwärtigen Einschränkungen davon profitieren können - vor allem diejenigen, die zu den Bedürftigsten gehören. Ebenso ist die Einrichtung eines Systems von garantierten Mindesteinkommen zu fördern, da dies den Übergang von einem System der Fürsorge zu einem solchen von anerkannten Rechtsansprüchen ermöglicht - eine Idee, die sich heute in der Schweiz verbreitet.

* Für das Kind eine vom Einkommen seiner Eltern unabhängige Einkommensquelle schaffen. Über die Einrichtung des garantierten Mindesteinkommens für die Einelternfamilie hinaus scheint es heute wünschenswert, sich über die Einführung von Versicherungssystemen Gedanken zu machen, die das Risiko für das Kind abdecken, nach dem Bruch der Ehe der Eltern mittellos dazustehen. Derartige Bestimmungen würden voraussetzen, dass alle Eltern einen gemeinsamen Fonds äufnen, aus dem die Kinder aus auseinandergebrochenen Familien finanzielle Mittel beziehen könnten.

* Eine gerechte Verteilung der während der Ehe gemeinsam erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassengelder, so dass der späteren Verarmung der Alleinerziehenden vorgebeugt werden kann.

Praktische Massnahmen für den Alltag

* Die Schaffung von geeignetem Wohnraum für Einelternfamilie fördern. Preisgünstige Wohnungen oder spezielle Zulagen für diesen Familientyp vorsehen, damit sie den Anteil für die Wohnungsmiete in ihrem Budget reduzieren können und, falls sie es wünschen, ihre Wohnung behalten und so ihre Integration in der gewohnten Umgebung beibehalten können. Kollektive Einrichtungen entwickeln, die eine mehr oder weniger langfristige Unterkunft gewährleisten, mit der Möglichkeit von Hilfestellungen oder Dienstleistungen vor Ort.

* Kollektive Kinderbetreuungsstrukturen entwickeln, wie wir schon weiter oben erwähnt haben.

* Innovationen hinsichtlich der Einrichtung von Dienstleistungen in der näheren Umgebung (siehe oben).

Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration der Einelternfamilien und der Lösung ihrer Beziehungsprobleme

* Mittels Förderung einer positiven Kommunikation über die Einelternfamilien die Stigmatisierung bekämpfen, von der die Alleinerziehenden noch heute betroffen sind.

* Hilfs- und Unterstützungsnetze zur Bekämpfung von Einsamkeit und Isolation entwickeln, zum Beispiel Selbsthilfegruppen, Gruppen zur Unterstützung von Kindern und Eltern, da Alleinerziehende an diesen Orten neue Kontakte knüpfen können. Die Tätigkeit von Vereinigungen fördern, insbesondere jene der Vereinigungen Alleinerziehender. Diese müssen in ihren Funktionen unterstützt werden.

* Falls notwendig den Zugang zu individuellen Dienstleistungen erleichtern, die von den Fachleuten für Rechts- oder Beziehungsfragen angeboten werden.

* Die Entwicklung von spezifischen Lösungen wie zum Beispiel der Familienmediation oder von Begegnungsorten zur Ausübung des Besuchsrechtes fördern.

LITERATURNACHWEIS

Aeschbacher Monique, -Lauterburg Margareta, Lischetti-Greber Barbara, *Durchs Netz gefallen – Eine juristische Analyse der Stellung der Frauen im schweizerischen Sozialversicherungssystem unter Berücksichtigung der Eigenheiten von Frauenlebensläufen*, Schriftenreihe der SGGP n°34, Zürich 1994.

Von Allmen Malik, Bastard Benoît, Cardia-Vonèche Laura, "Espaces sociaux, temps de l'échange et rapports familiaux: une perspective typologique" in *La dynamique familiale et les constructions sociales du temps*, sous la direction de Bernadette Bawin-Legros, Colloque AISLF, Université de Liège, 1987, 121-164.

Von Allmen Malik, Bastard Benoit, Cardia-Vonèche Laura, "Les femmes divorcées et le risque du sida: celles qui ferment les yeux et celles qui les ouvrent", *Dialogue*, n° 121, 1993, 70-81.

Amos, Maillat, Müller Lühthi, *Je suis un bon père mais une mauvaise mère*, Diplôme de l'école d'études sociales, Genève, 1986.

Augsburger-Bucheli Isabelle, "L'union libre et les assurances sociales en Suisse", in *Droit privé et assurances sociales*, Fribourg, Editions universitaires, 1989, 161-173.

Autrement, *Parents au singulier. Monoparentalités: échec ou défi*, n° 134, janvier 1993.

Bastard Benoit, Cardia-Vonèche Laura, Perrin Jean-François, *Pratiques judiciaires du divorce*, Lausanne, Réalités sociales, 1987.

Bastard Benoit, Cardia-Vonèche Laura, *Le divorce autrement: la médiation familiale*, Paris, Syros, 1990.

Bastard Benoit, Cardia-Vonèche Laura, "Die unaufhaltsame Verbreitung der Familien-Mediation" in *Familiendynamik*, n° 4, Oktober 1992, 319-346.

Blanc Olivier, "Les ménages en Suisse. Quelques aspects de leur évolution de 1960 à 1980 à travers les statistiques du recensement", *Population*, n° 4-5, 1985, 657-674.

Blanc Olivier, "Panorama des familles en Suisse", *Cahiers médico-sociaux*, n° 2, 1987, 87-94.

Blanc Olivier, "Perspectives de l'activité féminine et monde du travail", in *Familles et Solidarité dans une société en mutation*, Pierre Gilliard et May Lévy (Eds.), Lausanne, Réalités sociales, 1990, 129-139.

Bonvalet Catherine, Merlin Pierre (Eds.), *Transformations de la famille et habitat*, Paris, Puf, 1988a.

Bonvalet Catherine, Merlin Pierre (Eds.), *Les transformations de la famille et l'habitat*. Bibliographie commentée, Paris, la Documentation française, 1988b.

Bouverat Germain, "L'évolution récente des régimes d'allocations familiales en Suisse: un bastion du fédéralisme" in *Familles et solidarités dans une société en mutation*, Pierre Gilliard et May Lévy (Eds.), Lausanne, Réalités sociales, 1990, 245-259.

Bräm Verena, "Das Besuchsrecht geschiedener Eltern", *APJ/JPA*, n° 7, 1994, 899-906.

Buhmann Brigitte, *Wohlstand und Armut in der Schweiz*, Grösch, Rüegger, 1988.

Cardia-Vonèche Laura, Bastard Benoît, *Les femmes, le divorce et l'argent*, Genève, Labor et Fides, 1990.

Cardia-Vonèche Laura, von Allmen Malik, Bastard Benoît, Languin Noëlle, *Situation économique, relations parentales et gestion de la santé à la suite des ruptures familiales*, Genève, Institut de médecine sociale et préventive, 1990.

Caritas Schweiz, *Wohnqualität: auch für Alleinerziehende? Situationsbericht, Belastungsfaktoren, Verbesserungsmöglichkeiten*, Luzern, 1987.

Commission des communautés européennes, *Rapport final de la Commission du Conseil du premier programme de projets et d'études destinés à combattre la pauvreté*, Bruxelles, 1981.

Commission fédérale pour les questions féminines, *Rapport sur les structures d'accueil pour les enfants*, Berne, 1992a.

Commission fédérale pour les questions féminines, *Effets juridiques du nouveau droit matrimonial. Version abrégée du rapport de la Commission fédérale pour les questions féminines. Synthèse des études de Doris Farner-Schmidhauser, Elisabeth Freivogel, Jean-François Perrin*; trad. Chantal Froehlich, Berne, 1992b.

Coenen-Huther Josette, Kellerhals Jean, von Allmen Malik, *Les réseaux de solidarité dans la famille*, Lausanne, Réalités sociales, 1994.

Davies Maureen, Perrin Eliane, Piletta-Zanin (Gaudard) Sarah, "Que sont devenus les enfants de dix mères célibataires des années 60?", *Cahiers médico-sociaux*, n° 2, 1987, 95-100.

Degoumois Valy, Jacottet Catherine, "Pensions alimentaires: principes helvétiques", in *Familles en rupture, pensions alimentaires et politique sociale*, Pierre Gilliland (Eds), Lausanne, Réalités sociales, 1984, 221-232.

Degoumois Valy, "Législateur et familles monoparentales. Quelques réflexions juridiques", *Cahiers médico-sociaux*, Genève, 1987, 133-140.

Deiss Josef, "Familles et revenus: équivalence de bien-être", in *Familles et solidarités dans une société en mutation*, Pierre Gilliland et May Lévy (Eds.), Lausanne, Réalités sociales, 1990, 47-57.

Despland Béatrice, "Familles et assurances sociales" in *Familles et solidarités dans une société en mutation*, Pierre Gilliland et May Lévy (Eds.), Lausanne, Réalités sociales, 1990, 259-264.

Despland Béatrice, "La situation de la femme au sein des assurances sociales" in *Familles et solidarités dans une société en mutation*, Pierre Gilliland et May Lévy (Eds.), Réalités sociales, Lausanne 1990, 267-271.

Despland Béatrice, "Nouveaux modes de vie et régimes de sécurité sociale: féminisation des critères comme réponse à l'inadéquation?", *Présence* n°38, Pully.

Diserens Marc, "Incidences des naissances sur l'activité professionnelle des mères, résultat d'une enquête", in *Familles et Solidarités dans une société en mutation*, Pierre Gilliland et May Lévy (Eds.), Lausanne, Réalités sociales, 1990, 61-77.

Ecoffey-Girardi, "Le système de l'assurance chômage et ses conséquences pour les femmes", *Questions au féminin*, n°2, 1993, 15-17.

Ermish John, "Aspects démographiques de l'augmentation du nombre des familles monoparentales", in *Parents isolés. Mutations des structures familiales et problèmes économiques*, Paris, OCDE, 1990.

Farago Peter, Füglistaler Peter, *Armut verhindern, Die Zürcher Armutsstudien: Ergebnisse in sozialpolitische Vorschläge*, Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, Zürich, 1992.

Finer Morris, *Report On The Committee On One-Parent Families*, Londres, Her Majesty's Stationary Office, 1974.

Fleiner-Gerster Thomas, Gilliand Pierre, Lüscher Kurt (Eds.), *Familles en Suisse*, Fribourg, Editions Universitaires, 1991.

Gilliand Pierre (Ed.), *Familles en rupture, pensions alimentaires et politique sociale*, Lausanne, Réalités Sociales, 1984.

Gilliand Pierre, "Population et structures familiales en Suisse", in *Familles en Suisse*, Fleiner-Gerster (Eds.), Fribourg, Editions Universitaires, 1991.

Gilliand Pierre, Cuénoud François, *Politique familiale et budget social de la Suisse*, Berne, Office fédéral de la statistique, 1994.

Gillioz Lucienne, Samii Choukoufeh, Coray Jeannie, *Femmes pauvres dans ville riche*, Genève, Bureau de l'égalité, 1991.

Hainard François, Nolde Marion, Memmiger Gilberte, Micheloni Marlène, *Avons-nous des pauvres? Enquête sur la précarité et la pauvreté dans le canton de Neuchâtel*, Neuchâtel, Cahiers de l'ISSP, n° 12, 1990.

Haug Werner, "Structure des ménages et perspectives de population en Suisse", in *Familles et solidarités dans une société en mutation*, Pierre Gilliand et May Lévy (Eds.), Lausanne, Réalités sociales, 1990.

Haug Werner, "L'image de la famille dans le dernier recensement fédéral de la population", in *Actes du Colloque Famille et sécurité sociale*, Lausanne, 1994.

Husi Gregor, Meier Marcel, *Einelternfamilien – Die soziale Sicherung einer neuen Lebensform*, 1995.

Kellerhals Jean, Troutot Pierre-Yves, Lazega Emmanuel, *Microsociologie de la famille*, Paris, Puf, Que sais-je?, 1990

Kellerhals Jean, Troutot Pierre-Yves, "Milieux social et types de familles: une approche interactive", *Annales de Vaucresson*, n°29, 1987, 81-86.

Klett Kathrin, "Familienbesteuerung", *AJP/PJA*, n° 7, 1994, p.866.

Languin Noëlle, *Les contacts entre le père et son enfant à la suite du divorce. Présentation de quelques résultats d'une enquête récente*, Travaux CETEL, n° 37, Faculté de Droit, Université de Genève, 1990.

Lefaucheur Nadine, "Les familles monoparentales n'existent pas, je les ai rencontrées", *Cahiers Médico-sociaux*, n° 2, 1987, 81-86.

Le Gall Didier, Martin Claude, *Les familles monoparentales. Evolution et traitement social*, Paris, ESF, 1987.

Masmejan-Fey Lydia, *L'imposition des couples mariés et des concubins*, CJR, Lausanne, Payot, 1992.

Marazzi Christian, *La povertà in Ticino*, Mendrisio, Dipartimento delle opere sociali, 1985.

Merz Michaela, Les frais de garde des enfants dans le droit fiscal: frais affectés à l'acquisition du revenu ou coût de la vie? *Questions Familiales*, n° 2, 1994.

Molo Bettelini Cristina, Pezzati Pincirolli Rita, Clerici Nathalie, *Les familles monoparentales au Tessin. Une enquête psycho-sociale*, Mendrisio, Dipartimental delle opere sociali, 1993.

OCDE, *Parents isolés. Mutations des structures familiales et problèmes économiques*, Paris, OCDE, 1990.

Office Fédéral des Assurances Sociales, *Aperçus des régimes cantonaux d'allocations familiales*, Berne, Stand am 1.4.94.

Office Fédéral des Assurances Sociales, *Recueil des lois cantonales des allocations familiales*, Berne, Stand am 1.4.94.

Office Fédéral de la Statistique, *Recensement fédéral de la population en 1990*, Berne, 1992.

Pauchard Catherine, *Femmes divorcées et sécurité sociale*, Lausanne, Editions EESP, 1991.

Perrin Jean-François, "Divorces et conséquences familiales", in *Familles en Suisse*, Fleiner-Gerster (Eds.), Fribourg, Editions Universitaires, 1991, 471-490.

Questions au Féminin, *Rapport sur la révision du droit du divorce en Suisse*, n° 2, 1987.

Rapport explicatif avec avant-projet, *Pour une révision du code civil (conclusion du mariage et du divorce, état-civil, filiation, dette alimentaire, tutelle, asiles de famille et courtage matrimonial)*, Berne, 1992.

Rehsche Lucie, *Ohne Hilfe kaum zu schaffen. Belastung und soziale Unterstützung von alleinerziehenden Frauen*, Forschungsbericht, 3/1993, Psychiatrische Poliklinik des Universitätsspitals Zürich, 1993.

Ricci Lempen Silvia, "La féminisation de la pauvreté: une conséquence de l'inégalité des sexes", in *Pauvreté et sécurité sociale*, Pierre Gilliland et May Lévy (Eds.), Lausanne, Réalités sociales, 1990.

Roussel Louis, "Mariages et divorces. Contribution à une analyse systématique des modèles matrimoniaux", *Population*, n° 35, 1980, 1025-1040.

Schneider Jacques-André, "La loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle et son ordonnance", *SZS*, n° 6, 1994, 402-437.

Service cantonal de statistique, "Note sur l'évolution récente des conceptions hors mariage, à Genève et en Suisse", *Aspects statistiques*, n° 71, novembre 1989.

Szokolovsky Adrienne, *Les familles monoparentales*, Genève, Bureau de l'égalité des droits entre homme et femme, (erscheint nächstens).

Toppi Silvano, *La povertà in Svizzera, sintesi delle ricerche sul fenomeno de la povertà*, Rapporto Fondo nazionale della ricerca scientifica, PNR 29, Bellinzona, Dipartimento delle opere sociali, 1991.

Troutot Pierre-Yves, Trojer Janita, Pecorini Muriel, "Crèches, garderies et jardins d'enfants. Usages et usagers des institutions genevoises de la petite enfance", *Cahiers du Service de la Recherche Sociologie*, 1989.

Vetterli Rolf, "Über den praktischen Umgang mit Scheidungsrenten", *APJ/PJA*, n° 7, 1994, 929-938

Werro Franz, "Le temps des familles recomposées", *AJP/PJA*, n° 7, 1994.

Yersin Danielle, "La famille et le fisc" in *Familles en Suisse*, Fleiner-Gerster (Eds.), Fribourg, Editions Universitaires, 1991, 292-308.

Zuppinger Ferdinand, Brunner-Peters Rebecca, Umbricht Robert, *Le droit de l'impôt fédéral direct 1995*, Zürich, Schultess Polygraphischer Verlag, 1993.

Beiträge zur sozialen Sicherheit

Liste der vom BSV bereits publizierten Berichte

Autor	Titel	Untertitel	Nr.
Wolfram Fischer, lic. oec. HSG	Möglichkeiten der Leistungsmessung in Krankenhäusern / Possibilités de mesure des prestations hospitalières	Überlegungen zur Neugestaltung der schweizerischen Krankenhausstatistik	1/94
Prof. Dr. André Bender, M. Philippe Favarger, Dr. Martin Hoesli	Evaluation des biens immobiliers dans les institutions de prévoyance		2/94
Hannes Wüest, Martin Hofer, Markus Schweizer	Wohneigentumsförderung	Bericht über die Auswirkungen der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge	3/94
Dr. med., M.P.H., Richard Cranovsky	Machbarkeitsstudie des Technologie-Bewertungsregisters		4/94
Dr. Günther Latzel, BRAINS	SPITEX Inventar / Catalogue du Spitex		5/94
Jacob van Dam, Prof. Dr. Hans Schmid	Insolvenzversicherung in der beruflichen Vorsorge		1/95
Tobias Bauer	Literaturrecherche: Modelle zu einem Garantierten Mindesteinkommen	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, die Arbeitnehmenden und Versicherten sowie das System der Sozialversicherungen	2/95
Peter Farago	Verhütung und Bekämpfung der Armut: Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Massnahmen		3/95